Deutscher Bundestag **Drucksache 18/100**

18. Wahlperiode 18.12.2013

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht über die Rechenschaftsberichte 2010 und 2011 der Parteien sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen gemäß § 23 Absatz 4 des Parteiengesetzes

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	**Vorwort**	5
2	**GRECO und Initiativen zur Änderung des Parteiengesetzes**	7
3	**Rechnungslegung der Parteien für die Jahre 2010 und 2011**	9
3.1	Rechenschaftsberichte	9
3.1.1	Als Bundestagsdrucksachen veröffentlichte Rechenschaftsberichte	10
3.1.2	Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte	10
3.2	Prüfung der Rechenschaftsberichte	11
3.2.1	Prüfungsumfang und -verfahren	11
3.2.2	Allgemeines Prüfungsergebnis	11
3.2.3	Einhaltung der Abgabefrist	12
3.2.4	Einhaltung zwingender Formvorgaben	12
3.2.4.1	Unterzeichnung des Rechenschaftsberichts und Anbringung des Prüfungsvermerks	12
3.2.4.2	Beachtung der Gliederungsvorschriften	13
3.2.5	Inhaltliche Plausibilität	13
3.2.5.1	Offensichtliche Versehen und Rundungsdifferenzen	13
3.2.5.2	Ausweis der staatlichen Zuschüsse	13
3.2.5.3	Fehlender Anschluss an die Vorjahresrechnungslegung	15
3.2.5.4	Fehlende oder unvollständige Erläuterungen	15
3.2.6	Zuwendungsausweis	15
3.2.6.1	Grundlage für die Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung	15

Seite

3.2.6.2 Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel bei fehlerhaften Zuwendungsausweisen 16
3.2.6.3 Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Zuwendungsausweis 16
3.2.6.3.1 Aufwandsspenden 16
3.2.6.3.2 Mitarbeit von Parteimitgliedern und Unterstützern 18
3.2.6.3.3 Unterstützerinitiativen, Arbeitsgemeinschaften, Unterorganisationen 19
3.2.6.3.4 Plakatspenden 20
3.2.6.3.5 Spendenautomaten 20
3.2.6.3.6 Spenden für parteiexterne Zwecke 20
3.2.6.3.7 Zurückgeforderte Zuwendungen 21
3.2.7 Unzulässig angenommene Spenden 21
3.2.7.1 Erlangung und Annahme von Spenden 21
3.2.7.2 Umgang mit unzulässigen Spenden 22
3.2.7.3 Verhältnis von § 23b und § 25 Absatz 4 PartG 23
3.2.7.4 Verstöße gegen einzelne Spendenannahmeverbote 24
3.2.7.4.1 Bargeldspenden 26
3.2.7.4.2 Fraktionsspenden 26
3.2.7.4.3 Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften 28
3.2.7.4.4 Spenden von gemeinnützigen Organisationen 30
3.2.7.4.5 Spenden aus dem Ausland 30
3.2.7.4.6 Spenden von Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand 32
3.2.7.4.7 Spenden von Berufsverbänden und von Dritten eingeworbene Spenden 33
3.2.7.4.8 Spenden nicht feststellbarer Herkunft und weitergeleitete Spenden eines nicht genannten Dritten 33
3.2.7.4.9 Einflussspenden 35
3.2.8 Publizitätspflichten 36
3.2.8.1 Einzelne Publizitätspflichten 36
3.2.8.1.1 Veröffentlichung von Spenden und Mandatsträgerbeiträgen 36
3.2.8.1.2 Mitgliedsbeiträge bleiben unberücksichtigt 36
3.2.8.1.3 Anzeigepflicht bei Großspenden über 50.000 Euro 37
3.2.8.1.4 Erbschaften und Vermächtnisse 38
3.2.8.1.5 Verstöße gegen Publizitätspflichten 38
3.2.9 Vermeidung von Sanktionen durch unverzügliche Anzeige, Offenlegung und Korrektur von Unrichtigkeiten 40
3.2.10 Sponsoring 41

4 Gewährung von Erleichterungen bei Zahlungsverpflichtungen der Parteien 42

Seite

5 Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung der Parteien in den Rechnungsjahren 2002 bis 2011 43

5.1 Bundestagsparteien im Berichtszeitraum (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, CSU) 44

5.1.1 Einnahmen 44

5.1.1.1 Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäße Beiträge 50

5.1.1.2 Spenden 55

5.1.1.3 Einnahmen aus Veranstaltungen 59

5.1.1.4 Staatliche Teilfinanzierung 61

5.1.2 Ausgaben 64

5.1.2.1 Personalkosten 64

5.1.2.2 Verwaltungsausgaben 64

5.1.2.3 Ausgaben für politische Tätigkeit 64

5.1.3 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben 65

5.1.4 Vermögen 73

5.1.4.1 Reinvermögen 73

5.1.4.2 Besitz- und Schuldposten 73

5.1.4.3 Entwicklung der Geldbestände 73

5.1.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Darlehensgebern 73

5.1.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der Bundestagsparteien 81

5.2 Sonstige anspruchsberechtigte Parteien 81

5.2.1 Einnahmen 81

5.2.2 Ausgaben 98

5.2.3 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben 98

5.2.4 Vermögen 106

5.2.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der sonstigen Parteien 106

6 Staatliche Teilfinanzierung für die Jahre 2011 und 2012 auf der Grundlage der Rechenschaftsberichte für die Jahre 2010 und 2011 113

6.1 Voraussetzungen der Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz 113

6.1.1 Anspruchsvoraussetzungen 113

6.1.2 Anspruchsumfang 113

6.1.3 Obergrenzen 113

6.1.4 Festsetzung und Auszahlung 114

6.1.5 Abschlagszahlungen 114

6.1.6 Frühe erste Festsetzung 114

6.2 Festsetzungen 116

6.2.1 2011 116

6.2.2 2012 116

Seite

7 Anhang

7.1 Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung 120

7.2 Rundschreiben des Referats an die Parteien seit 2002 158

7.3 Musterrechenschaftsbericht 183

7.4 Fundstellenverzeichnis der Rechenschaftsberichte und der Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages 199

7.5 Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen ... 202

1 Vorwort

Alle zwei Jahre hat der Präsident des Deutschen Bundestages in seiner Eigenschaft als Parteienfinanzierungsbehörde nach dem Parteiengesetz (PartG) dem Deutschen Bundestag „über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien" Bericht zu erstatten (§ 23 Absatz 4 PartG). Daneben hat er jährlich vergleichende Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien vorzulegen. Wie schon in den Jahren 2009 und 2011 sind diese vergleichenden Kurzübersichten auch 2013 in den ausführlicheren Bericht integriert worden (unter Kapitel 5).

Das Parteiengesetz sieht vor, dass der Bundestagspräsident für die Festsetzung der gesetzlich definierten staatlichen Zuschüsse an die Parteien und die Kontrolle der Parteienfinanzierung insgesamt zuständig ist. Mit Blick auf diese Aufgabenzuweisung versteht sich der Bericht traditionell auch als ein Tätigkeitsbericht, der dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit Einblick geben soll in die Struktur und Qualität der Parteienfinanzen, in die Technik und das Ausmaß der staatlichen Bezuschussung sowie in das Finanzgebaren der Parteien bis hin zu diversen festgestellten und geahndeten Verstößen gegen Vorschriften des Parteiengesetzes. Zugleich versteht sich der Bericht aber auch als ein praktischer Hinweis- und Ratgeber für die Verantwortlichen in den Parteien zur korrekten Bewältigung der ihnen auferlegten Rechenschaftspflichten. Vor diesem Hintergrund müssen die teilweise sehr formalen und technischen Hinweise verstanden werden, die zumal für noch unerfahrene Schatzmeistereien in neu entstandenen Parteien eine Hilfestellung sein sollen.

Im Hinblick auf die Festsetzung der staatlichen Mittel für die Parteien und die Prüfung der von den Parteien jährlich einzureichenden Rechenschaftsberichte unterliegt der Präsident des Deutschen Bundestages im Übrigen der Kontrolle durch den Bundesrechnungshof (§ 21 Absatz 2 PartG).

Als relevanter Berichtszeitraum sind vorliegend je nach Thematik wieder unterschiedliche Jahre zu betrachten. Im Hinblick auf die Feststellungen in den Rechenschaftsberichten der Parteien liegt der Schwerpunkt auf den Rechenschaftsjahren 2010 und 2011, wobei die entsprechenden Rechenschaftsberichte grundsätzlich spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres beim Bundestagspräsidenten einzureichen waren. Im Hinblick auf die Prüftätigkeit der Parteienfinanzierungsbehörde umfasst der diesbezügliche Berichtszeitraum somit schwerpunktmäßig die Jahre 2011 bis 2013. Hinsichtlich der Zuweisung staatlicher Mittel stehen die Festsetzungen für die Jahre 2011 und 2012 im Mittelpunkt, die jeweils zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres, also rückwirkend, durchgeführt wurden und zugleich die Grundlage für die Auszahlung von Abschlagszahlungen an die Parteien im Folgejahr gebildet haben.

Soweit über mögliche oder festgestellte Gesetzesverstöße der Parteien berichtet wird, liegt der Schwerpunkt auf der Untersuchungstätigkeit im Berichtszeitraum 2011 bis 2013, wobei sich die Verwaltungsverfahren und die sich zuweilen noch anschließenden verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen nicht selten über viele Jahre erstrecken.

Die Einleitung einer „erneuten Prüfung" eines Rechenschaftsberichts ist seit der Änderung des Parteiengesetzes im Jahr 2002 nur noch innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs zulässig (§ 23a Absatz 1 Satz 3, § 24 Absatz 2 PartG). Diese Frist, die gemäß höchstrichterlicher Feststellung für Altfälle vor der Gesetzesänderung nicht gilt, ist im Verlaufe des Berichtszeitraums nun erstmals für ein Rechnungsjahr zu beachten gewesen. Konkret kann seit Ablauf des Jahres 2012 der Rechenschaftsbericht einer Partei für das Jahr 2002 nicht mehr einer Prüfung aufgrund neuer konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten unterzogen werden. Dies gilt im Übrigen auch für die Untersuchung von 2002 aufgetretenen Verstößen gegen die Spendenannahmevorschriften des Parteiengesetzes (§ 31c Absatz 1 Satz 4, § 31a Absatz 2, § 24 Absatz 2 PartG).

Die vergleichenden Kurzübersichten mit Tabellen, Schaubildern und Begleittexten umfassen stets einen Zehnjahreszeitraum, in diesem Bericht die Rechenschaftsjahre 2002 bis 2011. Dabei werden bei den verschiedenen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenskategorien einerseits die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und andererseits bestimmte sonstige Parteien miteinander verglichen, die aufgrund ihrer Wahlergebnisse ebenfalls Anspruch auf staatliche Mittel geltend machen konnten und über einen großen Teil des Vergleichszeitraums hinweg eine entsprechende Bedeutung hatten.

Als Teilfinanzierung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit werden den Parteien nach Maßgabe ihres Erfolgs bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie der von ihnen erzielten Einnahmen aus Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen sowie Spenden natürlicher Personen staatliche Mittel gewährt. Diese staatlichen Zuschüsse erhalten die aufgrund ihrer Wahlergebnisse anspruchsberechtigten Parteien allerdings nur, wenn sie dem verfassungsrechtlichen Gebot, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft abzulegen, auch tatsächlich und nach den Vorgaben des Parteiengesetzes Folge leisten.

In den zwei Jahren seit Herausgabe des letzten ausführlichen Berichts (Bundestagsdrucksache 17/8200) hat der Umfang der staatlichen Bezuschussung insofern zugenommen, als infolge des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), spürbar erhöht worden ist. Ohne Erhöhung blieb allerdings die primäre Berechnung des Anspruchs der einzelnen Partei. Unverändert gilt, dass eine Partei für die ersten vier Millionen Wählerstimmen bei den jeweils letzten Landtagswahlen und der letzten Bundestags- und Europawahl maximal 85 Cent je Stimme und für jede weitere Stimme höchstens 70 Cent erhalten kann; unverändert gilt ferner, dass sie maximal 38 Cent für jeden ihr als Mitgliedsbeitrag, Mandatsträgerbeitrag oder Spende zugewendeten Euro erhalten kann. Durch die Anhebung der absoluten Obergrenze von 133 Millionen Euro noch im Jahr 2010 auf 141,9 Millionen Euro für 2011 und 150,8 Millionen Euro für 2012 ist bislang lediglich die aufgrund dieser Begrenzung regelmäßig notwendige proportionale Kürzung aller individuell errechneten Parteiansprüche geringer ausgefallen. Belief sich die Differenz zwischen der Summe der errechneten theoretischen Parteienansprüche und dem zulässigerweise höchstens auszuzahlenden Betrag 2010 noch auf 26,5 Millionen Euro, sank dieser Differenzbetrag bei der Festsetzung für 2011 auf etwa 8,2 Millionen Euro und 2012 sogar auf 2,4 Millionen Euro.

Sollten sich aufgrund der bereits feststehenden Erhöhung der absoluten Obergrenze für das Festsetzungsjahr 2013 auf 154.117.600 Euro (Bundestagsdrucksache 17/13377) oder aufgrund späterer Erhöhungen in den nächsten Jahren, die sich jeweils nach der Entwicklung des spezifischen Preisindexes richten (§ 18 Absatz 2 PartG), eine Überschreitung der Parteienansprüche ergeben, verbliebe der Differenzbetrag im Bundeshaushalt.

Das Grundgesetz sieht in Artikel 21 ausdrücklich die Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes vor. Dieser Aufgabenzuweisung steht gegenüber, dass Parteien bestimmten Mindestanforderungen im Hinblick auf ihre innere Ordnung und die Transparenz ihrer Finanzen genügen müssen.

Nahezu alle Parteien, die Ansprüche auf staatliche Mittel geltend machen können, reichen entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung (§ 23 PartG) jährlich Rechenschaftsberichte bei der Parteienfinanzierungsbehörde ein. Doch bei weitem nicht alle Parteien, die sich bei Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen den Bürgerinnen und Bürgern zur Wahl stellen, kommen dieser Verpflichtung nach. Parteien, die aufgrund schwacher Wahlergebnisse keine Zuschüsse erhalten würden, haben durch die Nichtbefolgung der Rechnungslegungspflicht keine rechtlichen Nachteile. Weder kann die besagte Verpflichtung zur Rechnungslegung zwangsweise durchgesetzt werden, noch sind anderweitige Sanktionen wie etwa Geldbußen oder Beschränkungen bei der Zulassung zu Wahlen möglich.

Aus meiner Sicht wird diese einfachgesetzliche Regelungslage der fundamentalen Bedeutung der verfassungsrechtlich verankerten Transparenzverpflichtung politischer Parteien nicht gerecht. Selbst wenn man auf dem Standpunkt steht, dass Parteien, die bei Landtagswahlen nicht einmal 1,0 Prozent oder bei einer bundesweiten Wahl noch nicht einmal 0,5 Prozent der Wählerstimmen auf sich vereinigen können, in der Regel wenig politische Wirkungsmacht entfalten, so kann doch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich solche Splitterparteien auf fragwürdige, womöglich gesetzeswidrige Weise finanzieren. Zwar unterliegen auch Parteien, die der Öffentlichkeit keine Rechenschaftsberichte vorlegen, selbstverständlich den zwingenden anderen parteienrechtlichen Vorschriften wie etwa den Spendenannahmeverboten des § 25 PartG, doch ist ihnen im Zweifel ein Gesetzesverstoß schwieriger nachzuweisen, wenn sie nicht gezwungen sind, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und diesen sodann einschließlich dazugehörender Rechnungsunterlagen einem vereidigten und neutralen Wirtschafts- oder Buchprüfer vorzulegen.

Es sollte außerdem bedacht werden, dass alle Parteien, unabhängig von ihrer Bereitschaft zur Rechnungslegung, in den Genuss indirekter staatlicher Parteienfinanzierung gelangen können. So genießen alle Parteien im Sinne von § 2 PartG das direkte Steuerprivileg der Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie das mittelbare Privileg, dass Mitgliedsbeiträge und Parteispenden natürlicher Personen bis zu bestimmten Obergrenzen hälftig steuerlich subventioniert werden.

Die einleitenden Äußerungen möchte ich mit zwei grundsätzlichen Prüfungsanregungen für den Gesetzgeber beschließen:

Die Zuweisung der Aufgabe, mögliche Verstöße von Parteien gegen Transparenz- und Spendenvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls zu ahnden, ist für einen Präsidenten des Deutschen Bundestages, der in aller Regel nicht nur Mitglied einer Fraktion, sondern auch einer Partei ist, vielleicht auch Führungsverantwortung in seiner Partei trägt und sich dementsprechend an politischen Auseinandersetzungen beteiligt, unvermeidlich mit der Schwierigkeit verbunden, dass die erwartete Objektivität seines Urteils in Zweifel gezogen werden kann. Die Besorgnis der Befangenheit kann dabei stets – verdeckt oder offen – reklamiert werden, gleichgültig, ob die Par-

tei des Präsidenten oder eine konkurrierende Partei im Fokus einer Untersuchung steht. Diese Problematik kann in brisanteren Fallkonstellationen die Akzeptanz der zu treffenden juristischen Entscheidungen sowohl bei den Betroffenen als auch in der Öffentlichkeit ernsthaft beeinträchtigen. Unter diesem keineswegs unbedeutenden Aspekt stellt sich die Frage einer anderen Zuweisung dieser Aufgabe.

Die zweite Prüfbitte gilt der Regelung des § 31c Absatz 2 PartG, wonach der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des folgenden Jahres an mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterleitet. Diese einer politischen oder rechtlichen Kontrolle nicht zugängliche, „quasi-hoheitliche“ Entscheidung erscheint unzeitgemäß und in der Sache unbegründet. Daher läge es aus meiner Sicht näher, derartige Gelder schlicht dem Bundeshaushalt zuzuführen und dort zu vereinnahmen.

2 GRECO und Initiativen zur Änderung des Parteiengesetzes

Die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO – Groupe d’Etats contre la Corruption), der 48 europäische Staaten sowie die Vereinigten Staaten von Amerika angehören, hat im Dezember 2009 einen „Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland“ verabschiedet, in dem einige Änderungsempfehlungen enthalten sind. Maßstab für die Bewertung der Regelungslage und Rechtspraxis auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung sind die im Anhang der „Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über gemeinsame Bestimmungen gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen“ (Rec(2003)4) aufgeführten „Common Rules“.

Die Empfehlungen der GRECO beinhalten hinsichtlich des Parteienfinanzierungsrechts im Wesentlichen die folgenden Punkte:

– Für Wählervereinigungen, die nicht nur auf kommunaler Ebene tätig sind, sollten auch nach Landesrecht die gleichen gesetzlichen Maßgaben hinsichtlich Transparenz, Kontrolle der Rechnungslegung und Sanktionen bei Verletzung des geltenden Rechts gelten.
– Es solle ein Verfahren für die Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten für Wahlkämpfe auf Bundesebene eingeführt werden, das die Informationen kurzfristig nach Wahlkämpfen verfügbar macht.
– Die Grenze von 50.000 Euro für die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und die zeitnahe Veröffentlichung von Großspenden solle gesenkt, anonyme Spenden sollten gänzlich verboten und auch eine deutliche Absenkung der Betragsgrenze von derzeit 10.000 Euro für die Bekanntgabe von Spendenhöhen und Spendern in den Rechenschaftsberichten solle erwogen werden.
– Ein globalerer Ansatz zur Parteienfinanzierung solle entwickelt werden, durch den die verschiedenen Formen staatlicher Unterstützung offiziell dargestellt würden; es sollten Beratungen über zusätzliche Maßnahmen eingeleitet werden, um die strikte Trennung der Finanzierung von Parteien, Fraktionen und Stiftungen besser zu gewährleisten.
– Die Bedingungen für ein zulässiges Parteiensponsoring sollten geklärt werden.
– Die Unabhängigkeit der externen Prüfung von Rechenschaftsberichten der Parteien solle zum Beispiel durch Vorgaben für ein sinnvolles Maß an Rotation oder die Hinzuziehung eines zweiten Prüfers gestärkt werden.
– Es solle sichergestellt werden, dass die mit der Aufsicht über die Parteienfinanzierung betraute Stelle über ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit verfügt und mit geeigneten Kontrollinstrumenten, Mitarbeitern und Fachwissen ausgestattet ist.
– Harmonisierung der Sanktionen für Verstöße gegen das Parteiengesetz; konkret: Befassung mit dem Fehlen einer Sanktion bei der Annahme einer Barspende von mehr als 1.000 Euro.

Die grundsätzliche Haltung der Mehrheit der Mitglieder des für die entsprechenden Beratungen zuständigen Innenausschusses des 17. Deutschen Bundestages wurde bereits im vorangegangenen Bericht (Bundestagsdrucksache 17/8200, S. 6 ff.) referiert. Eine Änderung des Parteiengesetzes im Sinne der genannten Empfehlungen wurde nicht veranlasst. Da die GRECO mehrere im Rahmen dieser Evaluierungsrunde ebenfalls formulierte Empfehlungen zur Strafbarkeit von Korruption als nicht umgesetzt bewertet hatte, hat die GRECO zwischenzeitlich ein so genanntes Non-Compliance-Verfahren gegen Deutschland eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde Deutschland aufgefordert, bis zum 30. Juni 2012 und bis zum 31. Juli 2013 über Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen zu berichten.

Das im Bereich Parteienrecht als offizieller Ansprechpartner auf deutscher Seite agierende Bundesministerium des Innern hat in seinen Fortschrittsberichten darauf verwiesen, dass das Parteienrecht eine Materie sei, die traditionell vom Deutschen Bundestag selbst wahrgenommen werde. Daher sei für den Fortschrittsbericht die Beurteilung der Empfehlungen durch den Deutschen Bundestag maßgeblich. Die entsprechende Meinungsbildung hat auch 2013 insoweit wieder im Innenausschuss des Deutschen Bundestages stattgefunden. Der im Oktober 2012 von der 57. GRECO-Vollversammlung in Straßburg verabschiedete „Vorläufige Umsetzungsbericht zu Deutschland" wurde im April 2013 im Innenausschuss beraten. Dabei haben die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bekräftigt, dass sie bei ihrer bereits mitgeteilten Haltung zum GRECO-Bericht verblieben. Zugleich hätten die Beratungen gezeigt, so der Ausschussvorsitzende Wolfgang Bosbach, in seinem diesbezüglichen Unterrichtungsschreiben an den Bundesminister des Innern, dass der politische Dissens zwischen den Koalitions- und Oppositionsfraktionen zu einzelnen Punkten im Bereich der Parteienfinanzierung fortbestehe.

Seit Erscheinen des letzten Präsidentenberichts im Dezember 2011 hat es im Deutschen Bundestag zwei Initiativen zur Änderung des Parteiengesetzes gegeben:

Ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 21. März 2012 („Demokratie stärken, Lobbyismus verhindern und Parteienfinanzierung transparenter gestalten", Bundestagsdrucksache 17/9063), in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf mit einzeln aufgeführten Verschärfungen des Parteiengesetzes vorzulegen, ist am 17. Mai 2013 mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt worden. In dem Antrag war gefordert worden, der Gesetzentwurf der Bundesregierung solle ein generelles Annahmeverbot für Spenden juristischer Personen, eine Begrenzung für Parteispenden natürlicher Personen auf einen maximalen Jahresbetrag von 25.000 Euro, ein Verbot des Sponsorings von Parteien und Parteimitgliedern sowie eine Weiterleitungsverpflichtung für die bereits als unzulässig geltenden Bargeldspenden oberhalb von 1.000 Euro enthalten.

Einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Parteiengesetzes mit der Zielsetzung einer „Begrenzung von Parteispenden" und der Schaffung von „Transparenz beim Sponsoring für Parteien" hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 12. Dezember 2012 eingebracht (Bundestagsdrucksache 17/11877). Dieser Gesetzentwurf wurde zur federführenden Beratung an den Innenausschuss überwiesen. Zu einer abschließenden Beratung in zweiter und dritter Lesung ist es nicht mehr gekommen; eine Beschlussempfehlung des Innenausschusses liegt nicht vor. Somit ist diese Initiative mit Ablauf der 17. Wahlperiode der Diskontinuität anheimgefallen.

Klassische Parteispenden sollten diesem Gesetzentwurf zufolge eingeschränkt und einer verschärften Transparenz unterworfen werden. Spenden juristischer Personen sollten von Parteien überhaupt nicht mehr angenommen werden dürfen, Spenden natürlicher Personen nur noch bis zu einer Obergrenze von 100.000 Euro im Jahr. Eine Veröffentlichung des Namens und der Anschrift eines Spenders im Rechenschaftsbericht der begünstigten Partei sollte bereits bei Überschreitung einer Jahresspenden- und Mandatsträgerbeitragssumme von 5.000 Euro (bisher 10.000 Euro) erfolgen; die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige einzelner Spendenzahlungen beim Bundestagspräsidenten sollte nicht erst oberhalb eines Betrags von 50.000 Euro einsetzen, sondern schon bei 25.000 Euro.

Eine Erweiterung des Begriffs der Parteispende hätte der Vorschlag mit sich gebracht, auch gegenleistungslose Zuwendungen an ein Unternehmen, das sich ganz oder zu mehr als 25 Prozent im direkten Eigentum einer Partei befindet, zu erfassen. Zahlen eines im Eigentum einer Partei stehenden, rechtlich jedoch eigenständigen Unternehmens fließen in den Rechenschaftsbericht dieser Partei nach geltendem Recht lediglich unter den Rubriken Anlagevermögen, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen sowie Sachausgaben für die Vermögensverwaltung ein.

Darüber hinaus hätte der Gesetzentwurf Zuwendungen von Geld oder geldwerten Vorteilen auf der Grundlage eines vertraglichen Austauschverhältnisses (incl. Sponsorenverträge) ausdrücklich als Spenden erfasst, wenn die betreffende Leistung des Zuwendenden im Verhältnis zur Gegenleistung der Partei erkennbar über einem marktüblichen oder angemessenen Preis liegt. Dieser Spendenbegriff enthält im Gegensatz zu dem vorherigen Tatbestand keine Erweiterung. In der Praxis der Parteienfinanzierungsbehörde werden bei Vorliegen entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte schon jetzt Leistungs-/Gegenleistungsverhältnisse daraufhin untersucht, ob sich ein Teilspendenbetrag in einer Leistungszusage erfassen lässt. Die Schwierigkeit, derartige „verdeckte Spenden" zu erkennen und nachzuweisen, liegt angesichts der grund- und zivilrechtlich verbürgten Vertragsfreiheit allerdings auf der Hand.

Dem schon im letzten Präsidentenbericht (Bundestagsdrucksache 17/8200, S. 34) berücksichtigten Anliegen, Einnahmen aus Sponsoringvereinbarungen im Rechenschaftsbericht einer Partei gesondert zu erfassen und auszuweisen, widmet sich ein allerdings weiterreichender anderer Vorschlag dieses Gesetzentwurfs. Neben der

Ausweisung eines Gesamtbetrags eingenommener Sponsorenzahlungen solle den Parteien aufgegeben werden, Sponsoren unter Angabe des Namens und der Anschrift im Rechenschaftsbericht aufzuführen, wenn deren Zahlungen im Jahr insgesamt den Betrag von 5.000 Euro übersteigen.

Der Gesetzentwurf enthielt schließlich noch neue Vorschriften zur Aufgabenerfüllung und zur Gestaltung der Berichtspflichten des Bundestagspräsidenten. Speziell über seine Tätigkeit bei der Überwachung der Einhaltung der Spenden- und Sponsoringvorschriften sowie der Sanktionierung entsprechender Verstöße solle der Präsident zusätzlich zu den bestehenden Berichtspflichten jährlich in einer Bundestagsdrucksache berichten. Entscheidungen im Rahmen seiner durch das Parteiengesetz bezeichneten Aufgaben sollten künftig vom gesamten Präsidium des Deutschen Bundestages verantwortet werden. Die für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung sollte parteiengesetzlich abgesichert und haushaltstechnisch im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel ausgewiesen werden. Stellenbesetzungen in der zuständigen Verwaltungseinheit sowie – im Konfliktfall – Umsetzungen, Versetzungen und Abordnungen aus dieser heraus müssten im Einvernehmen mit den Präsidiumsmitgliedern vollzogen werden.

Ebenfalls der Diskontinuität anheimgefallen ist ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. Oktober 2009 (Bundestagsdrucksache 17/5) zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Damit sollte eine schriftliche Befragung des Bundestagspräsidenten in einem Bereich ermöglicht werden, in dem dieser Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Gemeint war ausdrücklich der von ihm zu verantwortende Vollzug des Parteiengesetzes.

3 Rechnungslegung der Parteien für die Jahre 2010 und 2011

3.1 Rechenschaftsberichte

Gemäß § 19a Absatz 3 Satz 1 PartG haben die Parteien ihre Rechenschaftsberichte bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Diese Frist kann auf Antrag um bis zu drei Monate (bis zum 31. Dezember) verlängert werden (§ 19a Absatz 3 Satz 2 PartG).

Die entsprechende Regelung im Parteiengesetz von 1994 hatte für die Einräumung einer Fristverlängerung noch die Darlegung „besonderer Gründe“ gefordert. Dieses Begründungserfordernis ist entfallen, und die Parteien machen aus nachvollziehbaren organisatorischen Gründen regel- und routinemäßig von dieser Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch. In der Praxis der Bundestagsverwaltung wird im Übrigen die Einreichungsfrist mittlerweile durchweg bis zum 31. Dezember verlängert, auch wenn lediglich eine kürzere Verlängerung dieser Frist beantragt wurde. Dies soll bürokratischen Aufwand für die Bearbeitung etwaiger weiterer von derselben Partei gestellter Anträge auf zusätzliche kurzfristige Verlängerungen ebenso vermeiden wie mögliche rechtliche Auseinandersetzungen wegen einer Ungleichbehandlung bei unterschiedlich langen Fristverlängerungen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich die Anregung an den Gesetzgeber wiederholt, an die Stelle eines grundsätzlichen Fristablaufs zum 30. September eines Jahres mit antragsabhängiger Verlängerungsoption künftig eine verbindliche Abgabefrist ohne Verlängerungsmöglichkeit zu setzen. Ohne das Erfordernis einer qualifizierten Begründung stellt die bisherige Zwei- oder Mehrstufigkeit des Fristablaufs für die Einreichung von Rechenschaftsberichten eine verzichtbare bürokratische Hürde dar.

Sollte der Gesetzgeber diesen Hinweis aufgreifen und eine einheitliche verbindliche Abgabefrist einführen, wäre ein Termin sinnvoll, der jedenfalls sicherstellt, dass bis zur Fälligkeit der Auszahlung staatlicher Mittel ausreichend Zeit zur Prüfung dieser Rechenschaftsberichte bleibt. Falls es bei dem Festsetzungs- und Auszahlungstermin 15. Februar des Folgejahres bleiben soll, wäre demnach ein verbindlicher Fristablauf deutlich vor dem 31. Dezember sinnvoll. Nach der Terminabfolge des Parteiengesetzes von 1994 lagen zwischen dem letzten Regelabgabezeitpunkt für die Rechenschaftsberichte (30. September) und dem Termin der Festsetzung (1. Dezember – vgl. § 19 Absatz 2 PartG 1994) zwei Monate. § 23a PartG beschreibt die umfangreichen gesetzlichen Prüfungsaufgaben der mittelverwaltenden Stelle. Diese beinhalten eine eingehende Plausibilitätsprüfung aller eingegangenen Rechenschaftsberichte, informelle Kommunikation mit den Schatzmeistereien und Wirtschaftsprüfern zur Klärung offener Fragen sowie förmliche Stellungnahmeersuchen und Verwaltungsverfahren bei konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten. Eine sorgfältige Prüfungstätigkeit erfordert mindestens wieder einen entsprechenden zeitlichen Abstand zwischen dem dann einheitlich letzten Abgabetermin und dem Termin der Festsetzung. In diesem Sinne könnte etwa der 30. November ein geeigneter verbindlicher Fristablauf sein.

3.1.1 Als Bundestagsdrucksachen veröffentlichte Rechenschaftsberichte

Die Rechenschaftsberichte für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 sind gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 PartG jeweils als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht worden. Wegen des teilweise erheblichen Umfangs erfolgte dies in jeweils drei gesonderten Drucksachen. Zunächst wurden die Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien veröffentlicht, da diese erfahrungsgemäß besondere öffentliche Aufmerksamkeit genießen. Sodann wurden die Rechenschaftsberichte derjenigen Parteien zusammengefasst, die nach ihren Wahlergebnissen ebenfalls Ansprüche auf staatliche Teilfinanzierung geltend machen konnten („Geldparteien“). In einer dritten Bundestagsdrucksache erfolgte schließlich noch die Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten der übrigen Parteien, die ihrer gesetzlichen Pflicht zur Rechenschaftslegung nachgekommen sind, obwohl sie keine staatlichen Mittel beanspruchen konnten. Diese getrennte Veröffentlichung hat sich als sinnvoll und übersichtlich herausgestellt.

Nach dem Parteiengesetz besteht auch die Möglichkeit der Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten, soweit diese nicht von einem Wirtschafts- oder Buchprüfer testiert worden sind (§ 23 Absatz 2 Satz 5 PartG). Der Verzicht auf ein Testat ist zulässig, soweit es sich um Parteien handelt, die mangels eines entsprechenden Mindestwahlergebnisses keinen Anspruch auf Teilhabe an der staatlichen Teilfinanzierung haben und die außerdem im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro verfügt hatten (§ 23 Absatz 2 Satz 4 PartG). Plausible und vollständige Rechenschaftsberichte dieser Art wurden bisher in aller Regel im Interesse der Transparenz veröffentlicht. Auf den Gesetzesverstoß wird gegebenenfalls jedoch in einer Fußnote hingewiesen.

3.1.2 Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte

Der Bundeswahlleiter hat in seiner Unterlagensammlung (§ 6 Absatz 3 PartG) für das Jahr 2010 insgesamt 113 Parteien und für das Jahr 2011 111 Parteien aufgelistet. Rechenschaftsberichte eingereicht haben 2010 44 und im Folgejahr 45 Parteien. Umgekehrt bedeutet dies, dass im Berichtszeitraum knapp zwei Drittel aller politischen Parteien dem Transparenzgebot des Grundgesetzes (GG) (Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG) nicht gefolgt sind.

Die geltende Rechtslage ermöglicht es zumindest denjenigen Parteien, die keine Ansprüche auf staatliche Teilfinanzierung geltend machen können, ohne nachteilige Rechtsfolgen von einer öffentlichen Rechnungslegung abzusehen: Die im Grundgesetz verankerte Verpflichtung aller Parteien, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben (Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG), hat das Parteiengesetz als „Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung“ (§ 23 ff. PartG) konkretisiert. Es handelt es sich hierbei jedoch weder um eine von der Verwaltung oder der Justiz durchzusetzende noch um eine sanktionsbewehrte Verpflichtung. Vielmehr wurde die verfassungsrechtlich verankerte Transparenzverpflichtung einfachgesetzlich zur Obliegenheit ausgestaltet, deren Missachtung lediglich für eine anspruchsberechigte Partei negative Folgen nach sich zieht, da der Bundestagspräsident staatliche Mittel nur auf der Grundlage eines Rechenschaftsberichts festsetzen darf.

Andererseits haben alle Parteien einen Anspruch auf Teilhabe an einer indirekten Form der staatlichen Subventionierung, da die von ihnen eingenommenen Mitgliedsbeiträge und Spenden für die Spender gemäß § 10b Absatz 2 und § 34g des Einkommensteuergesetzes mit den vorgegebenen Obergrenzen steuerlich abzugsfähig sind und im Übrigen die Parteien nicht der Körperschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen (§ 5 Absatz 1 Nummer 7 des Körperschaftsteuergesetzes, § 13 Absatz 1 Nummer 18 des Erbschaftsteuergesetzes).

Nach den Wahlgesetzen der Länder und des Bundes ist die Erfüllung der Verpflichtung zur Einreichung von Rechenschaftsberichten auch keine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Landtags-, Bundestags- oder Europawahl. Die Rechtsstellung als Partei verliert eine Vereinigung erst, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat (§ 2 Absatz 2 PartG).

Die Gründe für die Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts sind der mittelverwaltenden Behörde nicht bekannt, da zu diesen teilweise sehr kleinen Parteien zumeist kein Kontakt besteht. Jede neu in die Unterlagensammlung beim Bundeswahlleiter aufgenommene Partei erhält jedoch von der Bundestagsverwaltung einen schriftlichen Hinweis auf die Pflicht zur Rechnungslegung, verbunden mit Hinweisen und Hilfestellungen.

Falls eine Partei wegen möglicherweise auftretender Schwierigkeiten bei der Erstellung eines Rechenschaftsberichts Sorge hat, einer Sanktionierung von Unrichtigkeiten ausgesetzt zu sein, sollte sie den Kontakt zu den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung suchen. Im Vordergrund der behördli-

chen Bemühungen steht, größtmögliche Transparenz durch eine vollständige und korrekte Rechnungslegung der sich zur Wahl stellenden Parteien zu gewährleisten. Dies schließt Beratung und rechtliche Hilfestellung im Vorfeld der Abfassung eines Rechenschaftsberichts ein.

3.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte

3.2.1 Prüfungsumfang und -verfahren

Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft die formale und inhaltliche Richtigkeit der von den Parteien eingereichten Rechenschaftsberichte (§ 23a Absatz 1 Satz 1 PartG) nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (§ 23 Absatz 3 Satz 1, § 23a Absatz 1 Satz 2 PartG). Geprüft wird neben der Einhaltung der Abgabefrist (§ 19a Absatz 3 PartG) und zwingender Formvorgaben (§ 23 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 PartG) insbesondere die inhaltliche Plausibilität.

Zu unterscheiden ist bei der inhaltlichen Prüfung zwischen offenkundigen Schreib- und Rechenfehlern, die nicht als Unrichtigkeiten im Sinne des Parteiengesetzes gewertet werden, und materiell unrichtigen Angaben. Relevant können etwa ein fehlerhafter Ausweis staatlicher Mittel, ein lückenhafter Anschluss an die Vorjahresrechnung sowie fehlende und unvollständige Erläuterungen sein. Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene derartige Angaben unrichtig sind, ist der betroffenen Partei gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 PartG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch einen Wirtschaftsprüfer verlangt werden kann (§ 23a Absatz 2 Satz 2 PartG). Werden die Anhaltspunkte durch diese Stellungnahme nicht ausgeräumt, kann der Präsident im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl mit der Klärung der Frage beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht (§ 23a Absatz 3 Satz 1 PartG).

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird gegebenenfalls die Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags gemäß § 23a Absatz 4 Satz 1 PartG in einem Bescheid festgestellt. Die unrichtigen Angaben sind von der Partei zu korrigieren (§ 23a Absatz 5 Satz 1 PartG).

Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten können sich außerdem auf die Festsetzung gemäß § 19a PartG auswirken. Hat der Präsident des Deutschen Bundestages das Verfahren nach § 23a Absatz 2 PartG vor der Festsetzung eingeleitet, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei aus (§ 19a Absatz 1 Satz 3 PartG).

Die möglichen Zahlungsverpflichtungen richten sich sodann nach den §§ 31a ff. PartG. Die Festsetzung der staatlichen Mittel wird zurückgenommen, soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist (§ 31a Absatz 1 PartG). Werden bei der Prüfung Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts festgestellt, entsteht gegen die Partei darüber hinaus ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags (§ 31b Satz 1 PartG). Voraussetzung hierfür ist, dass die Unrichtigkeit in einem bezifferbaren Betrag besteht. Ist das Haus- und Grundvermögen einer Partei betroffen, oder werden unrichtige Angaben zu einer Unternehmensbeteiligung einer Partei gemacht, so beträgt der Sanktionsanspruch 10 Prozent der nicht oder unrichtig aufgeführten Vermögenswerte (§ 31b Satz 2 PartG). Der Rechtsfolge einer Sanktionierung unterliegt eine Partei nicht, wenn sie eine Unrichtigkeit des eingereichten Rechenschaftsberichts von sich aus rechtzeitig selbst angezeigt hat (vgl. § 23b PartG).

3.2.2 Allgemeines Prüfungsergebnis

Die eingereichten Rechenschaftsberichte insbesondere derjenigen Parteien, die staatliche Mittel in Anspruch nehmen dürfen, haben den strukturellen und inhaltlichen Vorgaben des Parteiengesetzes sowie den verbindlichen Hinweisen und Empfehlungen, wie sie etwa den einschlägigen Rundschreiben und dem Musterrechenschaftsbericht der Bundestagsverwaltung zu entnehmen sind, im Wesentlichen entsprochen. Waren bei der Durchsicht von Rechenschaftsberichten oder von als Entwürfe deklarierten Teilrechenschaftsberichten für die Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung offensichtliche Darstellungsmängel erkennbar, wurden die Parteien darauf hingewiesen und ihnen so eine Chance zu rechtzeitiger Korrektur gegeben.

Die mittelverwaltende Behörde ist zu einer Beratung und Hilfestellung im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen und Darstellungsfragen befugt und im Rahmen ihrer Kapazitäten auch gerne bereit. Im Sinne einer vernünftigen Wahrnehmung dieses Angebots sollten die Parteien allerdings darauf achten, entsprechend rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist mit der Behörde in Kontakt zu treten.

3.2.3 Einhaltung der Abgabefrist

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 19a Absatz 3 Satz 1 PartG bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Bundestagspräsidenten einzureichen. Diese Frist kann um bis zu drei Monate verlängert werden (§ 19a Absatz 3 Satz 2 PartG). Wird der Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht bis spätestens zum 31. Dezember eingereicht, verliert die Partei bereits endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Zuwendungsanteil - § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG). Reicht die betreffende Partei diesen Rechenschaftsbericht auch bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres nicht ein, verliert sie außerdem den auf den Wählerstimmen basierenden Anteil der staatlichen Mittel (§ 19a Absatz 3 Satz 4 PartG) endgültig.

Entspricht ein eingereichter Rechenschaftsbericht der vorgeschriebenen Gliederung und ist er mit einem Prüfungsvermerk versehen, werden die genannten Fristen gemäß § 19a Absatz 3 Satz 5 PartG unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt.

Außer den Parteien DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW haben 2011 und 2012 alle „Geldparteien“ einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt. Für das Jahr 2011 versäumte sowohl die Partei RENTNER als auch die Partei Freie Sachsen jeweils eine fristgerechte Berichtsabgabe. Für beide Parteien ist damit der Anspruch auf den Zuwendungsanteil gemäß § 19a Absatz 3 Satz 3 PartG entfallen. Die Partei Freie Sachsen hat es zudem unterlassen, den für eine Festsetzung staatlicher Mittel für das Jahr 2011 relevanten Rechenschaftsbericht 2010 noch bis zum 31. Dezember 2012 nachzureichen. Damit sind die Ansprüche dieser Partei auf staatliche Mittel gänzlich entfallen (§ 19a Absatz 3 Satz 4 PartG).

Auch von den „Nichtgeldparteien“, die der für sie ebenfalls bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts nachgekommen sind, haben sich einige nicht an die Abgabefrist gehalten. Für diese Parteien ist der Fristenverstoß jedoch rechtlich folgenlos.

3.2.4 Einhaltung zwingender Formvorgaben

3.2.4.1 Unterzeichnung des Rechenschaftsberichts und Anbringung des Prüfungsvermerks

§ 23 Absatz 1 Satz 6 PartG sieht vor, dass der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei durch ein vom Parteitag gewähltes, für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied des Bundesvorstands oder durch ein von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstands zusammengefügt und unterzeichnet werden muss. Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 PartG muss der Rechenschaftsbericht anschließend von einem Wirtschaftsprüfer nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden. Hat der Wirtschaftsprüfer keine Einwendungen zu erheben, erklärt er in einem Vermerk, dass der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht (§ 30 Absatz 2 Satz 1 PartG). Der Prüfungsvermerk ist dem Wortlaut des § 30 Absatz 3 PartG nach auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen. Da er jedoch den Abschluss der Prüfung bestätigt, soll er am Ende des Berichts angefügt werden. Mit dem Vermerk wird bestätigt, dass der Rechenschaftsbericht nach pflichtgemäßer Prüfung auf der Grundlage der Buchführung der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes entspricht.

Die nach § 23 Absatz 1 Satz 6 PartG erforderliche Unterzeichnung des Rechenschaftsberichts durch den Bundesvorstand muss datiert sein und zeitlich vor, mindestens jedoch taggleich mit der Unterzeichnung des Prüfungsvermerks durch den Wirtschaftsprüfer erfolgen. Fehlen die Unterschrift des zuständigen Vorstandsmitglieds oder der Vermerk des Wirtschaftsprüfers, liegt kein wirksamer Rechenschaftsbericht vor (§ 19a Absatz 3 Satz 5 PartG).

Der Rechenschaftsbericht kann bei Parteien, die bislang keine entsprechenden Wahlerfolge erzielt haben und daher die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 Satz 1 PartG für eine staatliche Teilfinanzierung nicht erfüllen, auch von einem vereidigten Buchprüfer geprüft werden (§ 23 Absatz 2 Satz 2 PartG). Verfügt eine solche Partei außerdem im Rechnungsjahr nicht über Einnahmen oder Vermögen von mehr als 5.000 Euro, darf sie auch einen ungeprüften Rechenschaftsbericht beim Bundestagspräsidenten einreichen (§ 23 Absatz 2 Satz 4 PartG).

Mit Ausnahme der Partei FAMILIE erfolgte im Berichtszeitraum die Erteilung des Prüfvermerks bei den „Geldparteien“ jeweils uneingeschränkt. Bei der genannten Partei erfolgte diese Einschränkung, da die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung in einzelnen Parteiuntergliederungen aufgrund laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen des Verdachts fiktiver Spendenzahlungen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vollständig nachvollzogen werden konnte.

3.2.4.2 Beachtung der Gliederungsvorschriften

Die Gliederung des Rechenschaftsberichts einer Partei hat sich nach den Vorgaben in § 24 PartG zu richten. Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer diesen Vorschriften entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil (§ 24 Absatz 1 Satz 1 PartG). Dem Rechenschaftsbericht ist zudem eine Zusammenfassung voranzustellen (§ 24 Absatz 9 PartG). In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen (§ 24 Absatz 3 Satz 1 PartG). Da gemäß § 19a Absatz 3 Satz 5 PartG die Fristen nur dann auch unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt werden, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG genannten Gliederung entspricht, ist die Einhaltung der Gliederungsvorschriften zwingend.

Die vorgesehene Gliederung der Rechenschaftsberichte wurde von den Parteien in der Regel eingehalten. Teilweise ließen wieder die Berichte einiger „Nichtgeldparteien“ einen mehr oder weniger stark abweichenden Aufbau erkennen und orientierten sich häufig nicht am Musterrechenschaftsbericht der Bundestagsverwaltung. Dies ist aus den schon genannten Gründen für die betreffenden Parteien nicht mit Konsequenzen verbunden.

Der strukturierte und vollständige Ausweis aller für die Rechnungslegung wesentlichen Positionen im Rechenschaftsbericht ist erforderlich, um schon für die eigenen Parteimitglieder Transparenz in die Entwicklung der Parteifinanzen zu bringen; er ist aber auch eine notwendige Voraussetzung, um die interessierte Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, die finanziellen Gegebenheiten verschiedener Parteien vergleichen zu können. Auch vor diesem Hintergrund schreibt das Parteiengesetz die jährliche Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte vor (§ 23 Absatz 4 Satz 3). Dem gleichen Ziel dient die ebenfalls im Jahresrhythmus erfolgende Publikation der vergleichenden Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien (§ 23 Absatz 4 Satz 2 PartG).

3.2.5 Inhaltliche Plausibilität

3.2.5.1 Offensichtliche Versehen und Rundungsdifferenzen

Offensichtliche Versehen und Darstellungsmängel in den Rechenschaftsberichten können meist noch vor Fristablauf von den Parteien korrigiert werden. Aber auch eine spätere, möglichst bis zur Veröffentlichung abgeschlossene Korrektur durch einzelne Austauschseiten ist prinzipiell kein Problem. Derartige offenkundige Mängel werden nicht als Unrichtigkeiten im Sinne von §31b PartG gewertet und unterliegen somit keiner Sanktion. Ein offensichtlicher Fehler liegt vor, wenn sich etwa bei der Verarbeitung des aufgeführten Datenmaterials erkennbar ein Übertragungs- oder Rechenfehler eingeschlichen hat, der bei verständiger Betrachtung auch für einen Laien nachvollziehbar wäre.

In den Rechenschaftsberichten für die Jahre 2010 und 2011 hat es wieder einige derartige Fehler gegeben. So kam es in einigen Rechenschaftsberichten zu Differenzen in den Beträgen der Zusammenfassung, der Vermögensbilanz, der Schuldposten sowie der Ausgabenrechnung. Diese Differenzen konnten zumeist rechtzeitig korrigiert werden. Auch Tippfehler und Zeilenverwechslungen sowie die Verwechslung von Rechnungsjahr und Vorjahr führten zu Korrekturhinweisen, denen in aller Regel kurzfristig entsprochen worden ist. Bei unterschiedlichen Zahlen in der Zusammenfassung und den Einzelausweisungen kann eine Offenkundigkeit prinzipiell nur anerkannt werden, wenn eine der beiden Zahlen als richtig bestätigt wird.

Bezüglich der Rundung von Beträgen gibt es weder eine ausdrückliche gesetzliche Vorgabe noch eine einheitliche Praxis der Parteien. Es wird seitens der mittelverwaltenden Behörde akzeptiert, wenn Beträge durch die Weglassung der Nachkommastellen auf- oder abgerundet werden; die dadurch entstehenden geringfügigen Unrichtigkeiten können mit Blick auf den nach dem Parteiengesetz verfolgten Transparenzzweck hingenommen werden, zumal sie die Lesbarkeit für den Bürger erleichtern.

3.2.5.2 Ausweis der staatlichen Zuschüsse

Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Rechenschaftsverpflichtung auch über die ihnen zugeflossenen beziehungsweise zustehenden staatlichen Mittel vollständig und zutreffend Bericht zu erstatten. Insoweit gilt für diese Kategorie nichts anderes als für andere Rechnungsposten.

Es ist richtig, dass die für die Prüfung der Rechenschaftsberichte zuständige Behörde jeweils auch die staatlichen Bezuschussungen sowie ihre Rückforderungen und anderweitige Zahlungsverpflichtungen der Parteien festsetzt; insofern kann die Behörde selbst letztlich über das tatsächliche Ausmaß der staatlichen Förderung nicht getäuscht

werden. Der Kenntnisstand der Bundestagsverwaltung ist jedoch hier nicht maßgeblich. Der Rechenschaftsbericht einer Partei hat primär die Funktion, die Öffentlichkeit über deren Einnahmen, Ausgaben und Vermögensverhältnisse zutreffend zu unterrichten. Neben dem Anspruch des Bürgers auf vollständige Unterrichtung über das Ausmaß der staatlichen Unterstützung an und für sich ist darüber hinaus zu bedenken, dass die staatlichen Mittel wie alle anderen Einnahmen und Ausgaben Bestandteil der finanziellen Gesamtentwicklung einer Partei sind. Über eben diese Entwicklungen haben das verantwortliche Vorstandsmitglied und der Vorstand insgesamt (§ 23 Absatz 1 Satz 3 PartG) dem Parteitag und damit der Partei gegenüber vollständig Rechenschaft abzulegen. Nicht zuletzt die Mitglieder der Partei selbst haben also bereits einen vereinsrechtlichen Anspruch darauf, einen korrekten und nachvollziehbaren Überblick über die Tätigkeit der für die Finanzen Verantwortlichen und die Finanzlage zu erhalten.

Für den Fall, dass staatliche Mittel im Rechenschaftsbericht fehlerhaft ausgewiesen werden, gelten somit prinzipiell die allgemein im Parteiengesetz vorgesehenen Rechtsfolgen. Insbesondere wird gegebenenfalls eine Sanktion gegen die Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags erlassen (§ 31b Satz 1 PartG).

Der Rechenschaftsbericht der NPD für das Jahr 2007 enthielt eine Vielzahl von Unrichtigkeiten, darunter auch eine falsche Ausweisung staatlicher Mittelzuweisungen (die Einzelheiten können im Bericht des Bundestagspräsidenten, Bundestagsdrucksache 16/14140, auf den Seiten 21 und 22 nachgelesen werden). Die Bundestagsverwaltung hatte daraufhin von der NPD die Zahlung einer Sanktion in Höhe des Zweifachen des Gesamtbetrags der Unrichtigkeiten gemäß § 31b Satz 1 PartG, insgesamt 2.504.799,10 Euro, gefordert. Das Verwaltungsgericht Berlin bestätigte das Ausmaß der verwaltungsseitig festgestellten Unrichtigkeiten in seiner Entscheidung vom 15. Mai 2009 (VG 2 K 39.09) nur zum Teil und setzte einen entsprechend geminderten Sanktionsbetrag (1.271.355,80 Euro) fest. Gegen dieses Urteil legten sowohl die NPD als auch die Bundestagsverwaltung Berufung ein. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigte mit Urteil vom 23. Mai 2011 (OVG 3a B 1.11) die von der Bundestagsverwaltung festgestellten Unrichtigkeiten in voller Höhe und bewertete den angefochtenen Bescheid vom 26. März 2009 als in vollem Umfang rechtmäßig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat schließlich mit Urteil vom 12. Dezember 2012 – mit abweichender Begründung im Ergebnis – die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Die NPD hat demnach eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von etwa 1,27 Millionen Euro zu tragen. Das Bundesverwaltungsgericht ließ sich im Wesentlichen von dem Gedanken leiten, dass nicht die von der NPD im Tabellenteil des Rechenschaftsberichts dargestellte und betragsmäßig höhere Unrichtigkeit als Bezugsgröße für eine Sanktionierung heranzuziehen gewesen sei, sondern letztlich die im Erläuterungsteil des Berichts stehende weniger abweichende Summe. Die Abweichung der beiden Ausweisungen voneinander zumindest sei erkennbar gewesen und hätte nach Auffassung des Senats im Verlaufe der Sachverhaltsklärung zu einer für die Partei günstigeren Deutung des Zahlenwerks führen müssen. Da allerdings keine der beiden Zahlenangaben eine für die Behörde oder Dritte nachvollziehbare Wiedergabe des tatsächlichen staatlichen Mittelzuflusses dargestellt hat, stellt sich diese Entscheidung – im Gegensatz zu dem OVG-Urteil, vgl. Bundestagsdrucksache 17/8200, S. 12 f. – der Parteienfinanzierungsbehörde nicht als primär transparenzorientiert dar. Bestätigt wurde indes, dass nur die in einem fristgemäß vorgelegten Rechenschaftsbericht enthaltenen und nicht erst nach Fristablauf nachgereichte Zahlen Grundlage einer Prüfung sein können.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Jedoch hat die NPD im März 2013 beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingelegt. Auf Antrag der NPD soll geklärt werden, ob die von der Bundestagsverwaltung zugrunde gelegte Sanktionsnorm des § 31b PartG sowie die Auslegung dieser Norm durch die Behörde und die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Grundgesetz entspricht. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt auch in Bezug auf den hier angedeuteten Auslegungsdissens abzuwarten.

Für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 haben sämtliche anspruchsberechtigten Parteien die zu beachtenden Vorgaben eingehalten und die festgesetzten staatlichen Mittel korrekt ausgewiesen. Eine Hilfestellung für die Parteien sind insoweit die einschlägigen Tabellen der Bundestagsverwaltung, welche dem Festsetzungsbescheid des Präsidenten als Anlage beigefügt sind. Diese Übersichten weisen auf den Cent genau die Gesamtsumme staatlicher Mittel aus, die zugunsten einer Partei für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt worden sind. Auch kann daraus erschlossen werden, wie die Verteilung der staatlichen Gelder auf den Bundesverband und die Landesverbände einer Partei vorgenommen wurde.

3.2.5.3 Fehlender Anschluss an die Vorjahresrechnungslegung

Die Pflicht der Parteien zur ordnungsgemäßen Buchführung wird in § 24 Absatz 1 Satz 1 PartG konkretisiert, der vorschreibt, dass ein Rechenschaftsbericht aus einer Ergebnisrechnung, einer Vermögensbilanz und einem Erläuterungsteil zu bestehen hat. Daraus ergibt sich der Grundsatz der Kontinuität der Rechnungslegung, demzufolge sich das Reinvermögen des Rechnungsjahres schlüssig aus dem Reinvermögen des Vorjahres sowie den Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres errechnen lassen muss. Ist kein lückenloser Anschluss an die Vorjahresrechnung vorhanden, muss die Differenz erläutert werden. Geschieht dies nicht, wird in der Regel ein Verfahren gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 PartG einzuleiten sein, das die Rechtsfolgen von § 19a Absatz 1 Satz 3, § 31a ff. PartG nach sich ziehen kann.

3.2.5.4 Fehlende oder unvollständige Erläuterungen

Bezogen auf bestimmte Rechnungsposten fordert das Parteiengesetz zwingend Erläuterungen im Rechenschaftsbericht. § 24 Absatz 7 PartG sieht vor, dass der Vermögensbilanz ein obligatorischer Erläuterungsteil hinzuzufügen ist. Auch im Rahmen des § 27 Absatz 2 Satz 1 PartG sind Erläuterungen erforderlich. Demnach müssen die so genannten „sonstigen Einnahmen“ gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG vollständig aufgegliedert und erläutert werden, wenn sie bei einer der in § 24 Absatz 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als zwei Prozent der Summe der Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 PartG ausmachen. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zu einer Sanktion gemäß § 31b PartG führen, da der relevante Betrag in der Regel bezifferbar ist.

Die Erläuterungspflicht bei sonstigen Einnahmen besteht jeweils gesondert für den Bundesverband einer Partei, ihre Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände eines Landesverbandes. Da die Gesamteinnahmen der letztgenannten Parteigliederungen regelmäßig geringer sind, können hier schon vergleichsweise kleine Summen im Bereich der sonstigen Einnahmen den Schwellenwert von 2 Prozent überschreiten.

3.2.6 Zuwendungsausweis

3.2.6.1 Grundlage für die Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung

Der Zuwendungsausweis (§ 24 Absatz 8 PartG) ist ein notwendiger Bestandteil des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei. Er dient bei allen Parteien einer differenzierten Transparenz im Hinblick auf die Zuwendungen natürlicher Personen. Bei denjenigen Parteien, die Anspruch auf staatliche Mittel erheben können, liefert er die für eine exakte Berechnung des Zuwendungsanteils der staatlichen Teilfinanzierung entscheidenden Zahlen.

§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG sieht vor, dass Parteien, die mindestens bei einer Landtagswahl wenigstens 1,0 Prozent oder bei der letzten Bundestags- oder Europawahl wenigstens 0,5 Prozent der Wählerstimmen erzielt haben, auch für jeden Euro, den sie im Rechenschaftsjahr als Zuwendung von einer natürlichen Person (bis zur Obergrenze von 3.300 Euro je Person) erhalten haben, 0,38 Euro als staatlichen Zuschuss erhalten können. Allerdings müssen die Parteien bei der Ausweisung ihrer bezuschussungsrelevanten Zuwendungen direkt oder indirekt gesetzlich definierte Teilbeträge wieder herausrechnen.

Von der Gesamtsumme aller Zuwendungen natürlicher Personen muss zunächst der Betrag derjenigen Zahlungen in Abzug gebracht werden, die nicht zweifelsfrei einer Person zuzuordnen sind. Diese vom Gesetzgeber bis zu einer Obergrenze von 500 Euro als legal akzeptierten „anonymen“ Spenden, wie sie traditionell zum Beispiel bei so genannten „Tellersammlungen“ in einem Ortsverband anfallen können, dürfen von einer Partei zwar durchaus vereinnahmt und auch bei der Summe ihrer Eigeneinnahmen zur Feststellung der relativen Obergrenze für die staatliche Förderung (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG) einbezogen, müssen im Zuwendungsausweis jedoch abgezogen werden. Diese auf den ersten Blick inkonsequente Behandlung wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass eine Partei bei der Berechnung ihres Anspruchs auf staatliche Unterstützung die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Berechnungsgrundlagen trägt. Da jedoch eine Partei naturgemäß bei Spenden unbekannter Herkunft nicht beweisen kann, dass diese Gelder nicht die Förderobergrenze von 3.300 Euro pro Person übersteigen, müssen sie folglich bei der Zuschussberechnung unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend verhält es sich bei der gesetzlichen Auflage, die Summe der Spendengelder in Abzug zu bringen, die als Barzuwendung angenommen worden sind, obwohl der betreffende Spender der Partei im Rechnungsjahr bereits insgesamt 1.000 Euro in bar zugewendet hat. Bargeldspenden oberhalb einer Gesamtsumme von 1.000 Euro gelten gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG als unrechtmäßig von einer Partei erlangte Spenden, die aber gleichwohl nicht der Weiterleitungsverpflichtung gemäß § 25 Absatz 4 PartG unterliegen und somit von der Partei dennoch vereinnahmt werden dürfen. Von der staatlichen Bezuschussung sind diese Bargeldspenden jedoch

ausgenommen, da § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG ausdrücklich nur rechtmäßig erlangte Spenden als förderungswürdig ansieht.

Im Zuwendungsausweis muss am Ende noch die Summe derjenigen Zuwendungen abgezogen werden, die die Förderobergrenze von 3.300 Euro je natürlicher Person überschreitet. In dem im Internet abrufbaren Musterrechenschaftsbericht der Parteienfinanzierungsbehörde ist durch die Umstellung der Abzugsreihenfolge ein Hinweis darauf gegeben worden, dass die Parteien bei ihrer für den Zuwendungsausweis vorzunehmenden Prüfung all ihrer Zuwendungen von natürlichen Personen die Überschreitung der Förderobergrenze nur unter Zugrundelegung der rechtmäßig erworbenen Spenden berücksichtigen müssen. Ein einfaches Rechenbeispiel verdeutlicht diesen Zusammenhang: Hat eine Partei von einem Mitglied im Rechnungsjahr einen Beitrag von 1.000 Euro, eine Bargeldspende von 2.000 Euro und eine Spendenüberweisung von weiteren 1.000 Euro erhalten, ist die Abzugsreihenfolge relevant; der rechtmäßig erlangte Gesamtzuwendungsbetrag beläuft sich hier auf 3.000 Euro und kann folglich vollständig in den Zuwendungsausweis aufgenommen werden. Würde zunächst die Gesamtüberschreitung der Förderobergrenze geprüft werden, würden von den 4.000 Euro noch 3.300 Euro verbleiben und nach Abzug der unrechtmäßigen Bargeldspende in Höhe von 1.000 Euro verblieben für den Zuwendungsausweis sogar nur 2.300 Euro.

3.2.6.2 Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel bei fehlerhaften Zuwendungsausweisen

Stellt sich der Zuwendungsausweis im Rechenschaftsbericht einer Partei als fehlerhaft heraus und sind aus diesem Grund die der Partei zustehenden staatlichen Mittel zu hoch festgesetzt worden, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages diese Festsetzung zurück (§ 31a Absatz 1 PartG). Dies gilt beispielsweise für Geldspenden über 3.300 Euro pro Person und Jahr, die gestückelt und in bezuschussungsfähige Einzelbeträge verwandelt wurden. Gemäß § 31a Absatz 1 Satz 2 PartG geschieht eine solche Rücknahme nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das nächste Jahr erfolgt und der fehlerhaft ausgewiesene Betrag im Einzelfall 10.000 Euro und im Rechnungsjahr insgesamt 50.000 Euro nicht übersteigt (§ 23a Absatz 5 Satz 3 PartG).

Eine Rücknahme der Festsetzung und damit eine Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel ist nur innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des betroffenen Rechnungsjahres möglich (§ 31a Absatz 2, § 24 Absatz 2 PartG). Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen (§ 31a Absatz 3 Satz 2 PartG). Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Absatz 4 PartG).

Neben Rückzahlungsverpflichtungen können Unrichtigkeiten im Zuwendungsausweis auch Zahlungsverpflichtungen nach § 31b PartG zur Folge haben. Wird eine solche Unrichtigkeit im Rechenschaftsbericht einer Partei festgestellt, entsteht gegen die Partei in der Regel zusätzlich ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages (§ 31b Satz 1 PartG), sofern diese Unrichtigkeit nicht unverzüglich aus eigener Initiative von der Partei angezeigt und umfassend korrigiert wird (§ 23b PartG).

3.2.6.3 Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Zuwendungsausweis

3.2.6.3.1 Aufwandsspenden

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen und somit auch als Spenden unberücksichtigt (§ 26 Absatz 4 Satz 2 PartG). In Satz 3 dieser Vorschrift wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit des Kostenersatzes von dieser Grundregel unberührt bleibt.

Parteien dürfen folglich einen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Mitarbeit von Mitgliedern entstandenen Kostenaufwand erstatten. Im Rahmen einer Aufwendungserstattung erhaltenes Geld kann ein Mitglied selbstverständlich wieder regulär seiner Partei spenden; dies wäre ein sowohl steuer- als auch parteienfinanzierungsrechtlich zu subventionierender Vorgang, nämlich eine Geldspende von einer natürlichen Person. Aber auch wenn zur Vereinfachung auf eine wechselseitige tatsächliche Geldzahlung verzichtet wird, bleibt der Grundgedanke der „Aufwandsspende“ gleichwohl erhalten. Das Mitglied verzichtet auf die zugesagte Kostenerstattung – zum Beispiel für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs im Wahlkampf – und spendet der Partei somit den entsprechenden Betrag.

Die beschriebene Konstellation ist geeignet, die Beteiligten in Versuchung zu führen, da auf diesem Weg gewissermaßen fiktive Parteieinnahmen erzeugt werden können, mit denen zugleich das Ziel einer Steigerung der staatlichen Bezuschussung verfolgt werden kann. Die Parteikasse profitiert von dem Erstattungsverzicht des Mitglieds durch die Bezuschussung der vermeintlichen Spendenleistung, der vermeintliche Spender von der steuerlichen

Förderung aufgrund der entsprechenden Spendenbescheinigung. Eine „Win-win-Situation“ zu Lasten Dritter, und zwar des Staates und, wenn wie bisher die absolute Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung bei der Festsetzung ausgeschöpft wird, zu Lasten der übrigen anspruchsberechtigten Parteien. Einer solchen möglichen Täuschung des Staates durch ein Scheingeschäft muss entgegengetreten werden.

In der Verwaltungspraxis setzt die Anerkennung des Verzichts auf einen Aufwendungsersatz als Parteispende zwingend voraus, dass der von einer Partei vorgesehene Aufwendungsersatzanspruch eines Mitglieds auch wirklich ernsthaft und glaubwürdig verankert worden ist. Dieser Erstattungsanspruch muss somit im Vorhinein in einer Satzung, durch einen Vorstandsbeschluss oder mindestens im Einzelfall durch einen rechtswirksamen Vertrag eine Rechtsgrundlage erhalten haben. Des Weiteren darf ein solcher Anspruch auch nicht lediglich unter der satzungsmäßigen oder im Einzelfall verabredeten Bedingung des vollständigen oder partiellen Verzichts des Anspruchstellers stehen (siehe die entsprechende Regelung in § 10b Absatz 3 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes). Demnach wäre im Übrigen auch eine parteiinterne Regelung rechtswidrig, wonach eine höhere „Kostenerstattung“ im Falle eines Verzichts auf deren Auszahlung zugesagt wird.

Ein wichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit einer Kostenerstattungsregelung stellt darüber hinaus die entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit einer Partei dar. Ist eine Partei aufgrund ihrer schlechten finanziellen Lage mit einiger Wahrscheinlichkeit zur Realisierung satzungsmäßig eingeräumter Ersatzansprüche gar nicht im Stande, wäre der besagte Ersatzanspruch von vorneherein zweifelhaft und der Verzicht auf diesen nicht ohne Weiteres als Spende anzuerkennen. Verzichtserklärungen werden in der Regel jedenfalls nicht als Spenden anerkannt, wenn der Ersatzanspruch ohnehin nur unter der Bedingung ausreichender Parteimittel zugesprochen worden ist.

In der Vergangenheit konnte in einem Fall, der den Landesverband Thüringen der NPD betraf, ein besonders ausgeprägtes Maß an krimineller Energie mit dem Ziel der unberechtigten Abschöpfung staatlicher Subventionen festgestellt werden. Nach Abschluss des entsprechenden Strafverfahrens im Jahr 2006 hatte die Parteienfinanzierungsbehörde die „wesentliche Unrichtigkeit“ von zwei Rechenschaftsberichten der NPD festgestellt und die entsprechende Festsetzung staatlicher Mittel für die jeweiligen zwei Folgejahre vollständig rückgängig gemacht. Gemäß dem Bescheid vom 12. Februar 2007 belief sich daraufhin der Rückforderungsbetrag auf fast 870.000 Euro. Ausgangspunkt dieser Rückforderung war, dass die Partei 1997 und 1998 wegen vorgetäuschter Aufwandsspenden die Zuwendungen natürlicher Personen um etwa 109.000 beziehungsweise 329.000 DM überhöht ausgewiesen hatte. Dies ist bis heute der spektakulärste erkannte Vorgang auf dem Gebiet des Subventionsbetrugs geblieben.

Dem Verdacht unrichtig ausgewiesener Aufwandsspenden ist auch gegenüber einer anderen Partei seitens der Finanzverwaltungen in drei verschiedenen Bundesländern nachgegangen worden, deren Ermittlungen von einem Amtshilfeersuchen der mittelverwaltenden Behörde begleitet wurde. Die Partei hat gegen mittlerweile vorliegende Feststellungen dieser Finanzbehörden vor den zuständigen Finanzgerichten geklagt. Sobald rechtskräftige Urteile das ganze Ausmaß der Unrichtigkeiten und der zu Unrecht so erzielten Zuschüsse beziffern, kann auch hier die Rückforderung der unrechtmäßig ausgereichten staatlichen Mittel in die Wege geleitet werden.

Im Berichtszeitraum ist durch Hinweise von Mitgliedern einer kleinen anspruchsberechtigten Partei ein weiterer Fall einer möglicherweise unrichtigen Zuwendungsausweisung bekannt geworden. Der Betrag in den Rechenschaftsberichten 2009 und 2010 zu hoch ausgewiesener Spenden natürlicher Personen ist in einer Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers dieser Partei konkret benannt worden. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens in dieser Sache, die im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Fällen nach den Vorschriften des 2002 überarbeiteten Parteiengesetzes zu behandeln ist, ergeben sich zwei Besonderheiten. Zum einen muss eine Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel gemäß § 31a PartG lediglich wegen einer entsprechend niedriger anzusetzenden relativen Obergrenze veranlasst werden, da bei den Festsetzungen für die Anspruchsjahre 2010 und 2011 jeweils ohnehin massive Kappungen aufgrund der geringen Eigeneinnahmen der Partei erfolgt waren und noch nicht einmal annähernd der Wählerstimmenanteil der staatlichen Mittel zur Auszahlung gelangen konnte. Zum anderen wird die Bescheidung wegen einer möglichen weiteren Zahlungsverpflichtung der Partei gemäß § 31b PartG aufgrund der Unrichtigkeiten im Zuwendungsausweis mit Blick auf eine anhängige Verfassungsbeschwerde der NPD, die sich gegen § 31b PartG und dessen Auslegung durch die Verwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit wendet, zunächst bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt.

3.2.6.3.2 Mitarbeit von Parteimitgliedern und Unterstützern

Neben der gesetzlich fixierten bloßen Beweislastregel, wonach die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien grundsätzlich unentgeltlich erfolgt (§ 26 Absatz 4 Satz 1 PartG), ist für die Praxis der Rechnungslegung in den Parteien und die staatliche Parteienfinanzierung auf der Grundlage des Zuwendungsausweises von besonderer Bedeutung, dass gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 PartG Sach-, Werk- und Dienstleistungen von Parteimitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und als Einnahmen der Partei unberücksichtigt bleiben.

Die Mitarbeit von Mitgliedern zur Bewältigung organisatorischer und logistischer Aufgaben oder bei der Vorbereitung inhaltlicher Beiträge, im Routinebetrieb wie auch in Wahlkämpfen, ist im Grunde natürlich eine geldwerte Leistung und ließe sich daher grundsätzlich als eine Einnahme der Partei im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 PartG werten. Die Regelung des § 26 Absatz 4 Satz 2 PartG hatte und hat jedoch den Sinn, dass die Parteien nicht durch eine praktisch kaum überprüfbare Geltendmachung derartiger Arbeitsleistungen als Einnahmen ihre relative Obergrenze „künstlich“ in die Höhe treiben. Dieser Gedanke wäre ansonsten vermutlich für neu gegründete oder aus anderen Gründen einnahmeschwache Parteien, die bereits Anspruch auf staatliche Zuschüsse erworben haben, nur allzu verlockend.

Einige Parteien, die zum Teil schon seit längerer Zeit über sinkende Mitgliederzahlen und eine nachlassende Bereitschaft zu klagen haben, sich in klassischer Weise mitgliedschaftlich an eine politische Partei zu binden, haben in den vergangenen Jahren neue Beteiligungs- und Unterstützungsmodelle entwickelt. Häufig wird eine zeitlich befristete oder projektbezogene Mitarbeit innerhalb der Parteiorganisation vorgesehen, wobei dies in aller Regel mit eingeschränkten mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten verbunden ist.

Ein solches aufgefächertes Angebot der Parteien, sich politisch auf Zeit oder anderweitig eingeschränkt zu engagieren, ist für sich genommen nachvollziehbar und nicht zu kritisieren. Allerdings geht das Parteiengesetz noch von einem einheitlichen Begriff der Parteimitgliedschaft aus, der insbesondere in § 10 PartG („Rechte der Mitglieder“) Niederschlag gefunden hat. Politisch wird man den Parteien zugestehen müssen, im Rahmen ihrer Satzungsautonomie derartige Misch- und Zwischenformen zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu schaffen. Parteienfinanzierungsrechtlich ergibt sich jedoch an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit, klar und eindeutig zu entscheiden, ob ein bestimmter Zuschnitt einer Schnupper- oder Teilmitgliedschaft und ob eine satzungsmäßig definierte Unterstützerstellung schon als eine Mitgliedschaft im Sinne des Parteiengesetzes gelten kann. Dies kann sowohl unter Transparenzgesichtspunkten als auch für die Bemessung der staatlichen Mittel relevant sein.

Hinsichtlich der Frage, wessen Arbeitsleistung in welcher Höhe zulässigerweise im Zuwendungsausweis einer Partei als Einnahme berücksichtigt werden kann und muss, läge es sowohl im Parteiinteresse der Praktikabilität für die Buchführung als auch im Interesse einer korrekten Bemessung der staatlichen Zuschüsse, wenn in § 26 Absatz 4 Satz 2 PartG das Tatbestandsmerkmal „Mitglieder“ schlicht entfallen würde. Damit könnten die Parteien der leidigen und in der Praxis beispielsweise eines Wahlkampfes gar nicht zu bewältigenden Herausforderung entgehen, eine unentgeltliche Unterstützung von Nicht-Parteimitgliedern ihrem leistungsbezogenen Geldwert entsprechend erfassen und ausweisen zu müssen. Auch der Begriff „üblicherweise“ stellt für die Parteipraxis nach hiesiger Feststellung vermutlich eine Überforderung dar, zumal sich eine solche Üblichkeit womöglich nicht generell für jede Situation und jede Partei standardisieren lässt. Der Gesetzgeber wäre also gut beraten, es bei den Merkmalen „außerhalb eines Geschäftsbetriebs“ und „unentgeltlich“ zu belassen.

Bereits im letzten Bericht (Bundestagsdrucksache 17/8200) ist auf die von einzelnen Parteien genutzte Möglichkeit eingegangen worden, von dem Grundmodell einer ehrenamtlichen Mitarbeit von Parteimitgliedern abzuweichen und eine Entgeltregelung zu schaffen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Ermöglichung der Vergütung „grundsätzlich unentgeltlich“ zu leistender Mitarbeit in Parteien im Hinblick auf steuer- und parteienfinanzierungsrechtliche Förderungsregelungen fragwürdige Effekte ausüben kann. So bedarf es nicht einer besonders ausgeprägten Phantasie, um sich vorzustellen, dass eine Partei vor dem Hintergrund einer großzügigen Vergütungsregelung in ihrer Satzung dafür werben könnte, auf solchermaßen verbindlich zugesagte Vergütungen etwa in Wahlkampfzeiten zu verzichten oder ausgezahlte Vergütungsgelder vollständig oder größtenteils wieder als Geldspende an die Partei zurückfließen zu lassen. Hierbei würde es sich im Grunde um ein strafrechtlich womöglich nur schwer nachweisbares, gleichwohl relevantes Beispiel für ein „Drehtürsystem“ handeln, in dem bereits parteieigene Gelder durch eine Doppeltransaktion eine staatliche Förderung auslösen könnten.

Eine derart subtile Form des Subventionsbetrugs ist natürlich auch über Manipulationen im Verhältnis der Partei zu ihren hauptamtlichen Beschäftigten oder zu mitarbeitenden Nichtmitgliedern denkbar. Eine vereinbarte zu hohe Bezahlung, verbunden mit der geheimen Abrede oder der dringenden Bitte einer partiellen Zurückleitung

des Geldes in Form von Spenden, wäre vermutlich ebenfalls nur schwer nachweisbar, solange alle Beteiligten im Interesse der Partei konsequent und diskret mitwirken. Die Gefahr, dass sich in nicht ganz unerheblicher Zahl Parteimitglieder finden, die zur Unterstützung ihrer Partei auf den ihnen offiziell zugesagten Hinzuverdienst verzichten, erscheint dabei etwas größer als bei hauptamtlichen Mitarbeitern, die mit dem vereinbarten Gehalt ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Nach den Feststellungen der mittelverwaltenden Behörde spielt das beschriebene mögliche Missbrauchsszenario in der Praxis noch keine greifbare Rolle. Es wäre gleichwohl aus der Sicht der Parteienfinanzierungsbehörde sinnvoll, wenn der Gesetzgeber hier präventiv tätig würde. Eine Vergütung „üblicherweise unentgeltlich“ von Parteimitgliedern zu erbringender Dienstleistungen generell zu untersagen, stieße womöglich jedoch auf verfassungsrechtliche Bedenken. **Eine andere Möglichkeit wäre, den Parteien zu untersagen, Erstattungsverzichts- oder Zahlungsverzichtsspenden von Parteimitgliedern und darüber hinaus jegliche Spende von hauptamtlichen Parteimitarbeitern in den Zuwendungsausweis aufzunehmen.**

3.2.6.3.3 Unterstützerinitiativen, Arbeitsgemeinschaften, Unterorganisationen

Aktivitäten parteiunabhängiger oder parteiübergreifender Initiativen, die sich zum Beispiel für einzelne Kandidaten einer Partei, für ein bestimmtes politisches Projekt oder eine bestimmte politische Richtung engagieren, auch parteiunabhängige, parteinahe bis hin zu satzungsmäßig integrierten Arbeitsgemeinschaften oder Unterorganisationen, die für eine Mitarbeit nicht eine Parteimitgliedschaft voraussetzen, erfreuen sich offenbar zunehmender Beliebtheit. Dies könnte eine Begleiterscheinung des seit Jahren anhaltenden Trends sein, sich nicht mehr unbedingt dauerhaft und fest an eine bestimmte politische Partei binden zu wollen.

Solche Initiativen, parteifreie und parteinahe Organisationsformen können gleichwohl parteienfinanzierungsrechtlich von Belang sein, wenn dort etwa mit eigenen oder selbst eingeworbenen Mitteln für eine Partei geworben wird oder Parteispenden gesammelt werden.

Die organisatorische Gestaltung seitens der Parteien sowie der Initiativen fällt unterschiedlich aus. Wenn eine Partei eine Initiative oder Arbeitsgemeinschaft, in der Parteimitglieder wie auch Nicht-Parteimitglieder Mitglied sein dürfen und die mit einer gewissen politischen und rechtlichen Eigenständigkeit agiert, finanziell als integralen Bestandteil behandelt, ist dies parteienfinanzierungsrechtlich zunächst einmal nicht zu beanstanden. Da das zur Folge hat, dass die Finanzangelegenheiten solcher Initiativen in die Rechenschaftsberichte und Bücher der Partei einfließen, wird dadurch jedenfalls dem Transparenzgebot des Parteiengesetzes entsprochen.

Ob nun Beiträge von Arbeitsgemeinschafts- oder Unterorganisationsmitgliedern, die nicht zugleich Parteimitglieder sind, als Zuwendungen im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG zu qualifizieren wären, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Da „echte“ Parteimitgliedsbeiträge gemäß § 25 Absatz 3 PartG nicht in die Summe der bei Überschreiten der 10.000-Euro-Grenze namentlich zu veröffentlichenden Zuwendungen einfließen, ist in diesem Zusammenhang zumindest auch ein Transparenzproblem zu erkennen.

Tritt eine Initiative oder Arbeitsgemeinschaft organisatorisch, rechtlich und finanziell eigenständig auf und wirbt um Spenden, so dürfte es sich in der Regel nicht um Parteispenden handeln, es sei denn, bei der Spendensammlung wird gegenüber Spender und Partei verdeutlicht, dass man sich quasi wie ein Bote verpflichtet hat, das gesammelte Geld letztlich an eine bestimmte Partei weiterzuleiten. Zumal dem Spendenwilligen sollte eindeutig und von vornherein vermittelt werden, ob von ihm eine Parteispende oder eine sonstige Unterstützungszahlung erbeten wird. Ist diese Botenrolle der Unterstützer jedoch nicht gewollt, und entsprechende Geldspenden gehen zunächst in das Unterstützereigentum über, bevor eine Verfügung zugunsten einer Partei getroffen wird, dürfen solche Spenden nicht in den Zuwendungsausweis dieser Partei einfließen.

Das verstärkte Auftreten rechtlich eigenständiger Parteiunterstützungsvereine birgt unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der Parteienfinanzierung eine gewisse Gefahr. Die von solchen Initiativen vereinnahmten Spendengelder unterliegen nicht den parteiengesetzlichen Offenlegungsverpflichtungen und Spendenannahmeverboten. Drastisch formuliert lässt sich feststellen, dass sich solche Vereine durchaus als „Spendenwaschanlagen“ zur Verschleierung hoher – womöglich als Parteispenden sogar unzulässiger – Unterstützungszahlungen eignen.

3.2.6.3.4 Plakatspenden

Viele Parteien haben als eine für potentielle Unterstützer attraktive Spielart der Parteispende den Weg der Plakatspende entdeckt. Plakatspenden werden in einem Dreiecksverhältnis Partei, Plakatfirma und Spender abgewickelt. Ein Spender kann zum Beispiel den genauen Standort und – unter vorgegebenen Gestaltungsangeboten – das Motiv eines Plakats auswählen; die Partei behält dabei die Kontrolle über den Stil der im Vorfeld mit der Plakatfirma vereinbarten Werbemaßnahmen.

Die konkrete Durchführung ist unterschiedlich. So kann die Partei durch den Kauf einer Plakatfläche bei der mit der Partei kooperierenden Agentur unterstützt werden. Hierbei handelt es sich parteienfinanzierungsrechtlich um die Übernahme einer ausdrücklichen Parteiwerbemaßnahme im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2, zweite Alternative PartG, für die der Unterstützer von der Partei eine entsprechende Spendenquittung erhalten kann. Häufiger anzutreffen ist die Variante, bei der das Leistungsverhältnis zwischen der Partei und der Plakatfirma besteht und der Spender über die Partei Einfluss auf Standort und Motivauswahl nimmt. Die Spende des Bürgers deckt die im Einzelfall entstandenen Kosten ab.

Um solche finanziellen Leistungen von Unterstützern im Rahmen des Zuwendungsausweises berücksichtigen zu können, muss der Spendencharakter erhalten bleiben. Somit darf zwischen der Partei und dem Spender kein Austausch von Leistung und Gegenleistung stattfinden. Eine Spende wird durch die Freiwilligkeit ihrer Leistung sowie durch ihre Gegenleistungslosigkeit definiert. Daher wäre eine Unterstützungskonstellation problematisch, bei der etwa ein Bürger bei der Partei unmittelbar einen Plakatständer mieten oder käuflich erwerben würde. Eine damit verbundene Geldzahlung dürfte von der Partei im Zweifel nicht als Spende verbucht und staatlicherseits bezuschusst werden.

3.2.6.3.5 Spendenautomaten

Die Aufstellung eines Spendenautomaten für eine bargeld- oder kartengestützte Zahlung ist zulässig. Für die Aufnahme entsprechender Einzahlungen in dem Zuwendungsausweis müssen von der Partei Vorkehrungen getroffen werden, die eine Abtrennung nicht gesetzeskonformer Spenden gewährleisten. So sind die Regelungen des Parteiengesetzes über die Annahme von Bargeldspenden und solcher Spenden relevant, deren Herkunft nicht feststellbar ist („anonyme Spenden").

§ 25 Absatz 1 Satz 2 PartG besagt, dass Spenden nur bis zu einem Betrag von 1.000 Euro als Bargeldspende angenommen werden dürfen. Diese Summe ist als der maximal zulässige Bargeldspendenbetrag pro Spender und Rechnungsjahr zu verstehen (so die Gesetzesbegründung – Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 14). Über diesen Betrag hinaus angenommenes Spendengeld darf die Partei zwar behalten, ohne eine Sanktion fürchten zu müssen, doch handelt es sich bei dem die 1.000-Euro-Grenze übersteigenden Geldbetrag nicht um eine im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG „rechtmäßig erlangte" und somit bezuschussungsfähige Spende. Diese Beträge müssen folglich beim Zuwendungsausweis im Rechenschaftsbericht herausgerechnet werden.

Dies gilt für eingezahltes Bargeld an einem Spendenautomaten gleichermaßen, soweit bei dem Automaten eine Spenderidentifikation vorgesehen ist. Von den Spendern ausgefüllte und zur Erlangung einer Zuwendungsbescheinigung bei der Schatzmeisterei eingereichte Einzahlungsbelege müssen von der Partei daraufhin überprüft werden, ob sie einmalig oder über die Jahressumme pro natürlicher Person eine Überschreitung der 1.000-Euro-Grenze anzeigen.

Ohne Spenderidentifikation wird die Bargeldspendenregelung von dem grundsätzlichen Verbot des Parteiengesetzes, Spenden anzunehmen, deren Herkunft nicht feststellbar ist (§ 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG) überlagert. Spendenzahlungen, die „im Einzelfall" den Betrag von 500 Euro übersteigen, dürfen von einer Partei nicht angenommen werden und müssen, falls sie gleichwohl von der Partei erlangt wurden, unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet werden. Der Begriff des Einzelfalls ist vom Gesetzgeber nicht näher definiert worden; so gibt es keinen vorgegebenen zeitlichen Mindestabstand zwischen den einzelnen Einzahlungsvorgängen. Daher muss es hinsichtlich der Frage, ob eine Partei eine anonym eingezahlte Spende behalten darf, hingenommen werden, wenn tatsächlich jede einzelne Spendeneinzahlung für sich betrachtet wird.

Eindeutig ist jedenfalls festzuhalten, dass ohne Spenderidentifikation eingezahltes Geld wie in den traditionellen Fällen von „Tellersammlungen" nicht in den Zuwendungsausweis aufgenommen werden darf.

3.2.6.3.6 Spenden für parteiexterne Zwecke

Die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes, die Artikel 21 Absatz 1 GG und – etwas ausführlicher – § 1 Absatz 2 PartG den politischen Parteien als Aufgabe ausdrücklich zugewiesen haben, vollzieht sich

nicht nur in Gestalt der Beteiligung an Wahlen. So ist es Parteien unbenommen, parteiexterne Gruppen, Verbände und Bürgerinitiativen politisch, organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Parteien dürfen sogar anderen politischen Parteien Spenden zukommen lassen. Auch die zumal bei kleineren Parteien gelegentlich anzutreffende Entscheidung, einen parteiunabhängigen oder den einer anderen Partei angehörenden Kandidaten für ein Mandat oder Wahlamt zu fördern, ist nicht zu beanstanden. Parteien richten für solche Unternehmungen gerne Sonderkonten ein, auf denen solche zweckgerichteten Gelder, darunter Spenden von Dritten, gesammelt werden.

Ob eine von einem Spender als Unterstützungszahlung für einen unabhängigen Kandidaten oder ein politisches Projekt gedachte Geldzahlung als Parteispende gewertet und behandelt werden darf, hängt von den näheren Umständen ab. Nur Parteispenden oder Spenden an als gemeinnützig anerkannte Adressaten können steuerrechtlich gefördert werden, und nur Parteispenden werden zusätzlich parteienrechtlich gefördert. Eine Zahlung an eine Partei darf nur dann als Parteispende verbucht werden, wenn dieses Geld einer Partei rechtlich zur freien Verfügung überlassen worden ist. Politische Zusagen einer Partei hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung solcher Gelder, die letztlich nur eine moralische Verpflichtung der Partei begründen, sind dabei unschädlich.

Nicht als Parteispende anerkennungsfähig wäre aber eine Zahlung, die einer Partei erkennbar nur zu treuen Händen überwiesen würde, gekoppelt an die verbindliche Aufforderung, dieses Geld seinem eigentlichen, außerhalb der Partei liegenden Verwendungszweck zuzuführen.

Entsprechende Klarstellungen hat die Parteienfinanzierungsbehörde im Berichtszeitraum etwa anlässlich einer Anfrage des CDU-Landesverbands Baden-Württemberg formuliert, der ein überparteiliches Bündnis zur Unterstützung des Projekts „Stuttgart 21“ mit ins Leben rufen und unter anderem durch die gezielte Einwerbung zweckgerichteter Spenden fördern wollte. Ein ähnlich gelagerter Fall war die organisatorische Rolle des Kreisverbands München-Stadt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich neben einer größeren Zahl anderer Vereinigungen, darunter weitere Parteien (Freie Wähler, DIE LINKE, Piratenpartei), an dem „Aktionsbündnis München gegen die 3. Startbahn“ beteiligt hatte.

Es ist Parteien in solchen Kooperationsmodellen dringend anzuraten, bei der Spendenwerbung klar auf die Parteispendenqualität aufmerksam zu machen und zu verdeutlichen, dass man die propagierte Zweckbindung nicht im rechtlichen Sinne verstehen dürfe.

3.2.6.3.7 Zurückgeforderte Zuwendungen

Werden nach der Einreichung des für den Mittelzufluss maßgeblichen Rechenschaftsberichts Spendengelder freiwillig an Spender oder erzwungenermaßen an einen zur Anfechtung Berechtigten zurückgezahlt, bewirkt dies nach der Rechtsauffassung der mittelverwaltenden Behörde keine Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts im Sinne von § 23a Absatz 5 Satz 1, § 31b PartG, soweit diese Zahlungen der Partei tatsächlich und rechtmäßig in dem betreffenden Rechnungsjahr zugeflossen waren. Allerdings bedarf es wegen der Bedeutung derartiger Zuwendungen für die Berechnung der staatlichen Mittel einer Korrektur (§ 31a Absatz 1 Satz 2 PartG). Nach der Rückabwicklung einer Spendenzahlung muss die Partei den Rückzahlungsbetrag im Rechenschaftsbericht für das Rückabwicklungsjahr als „sonstige Ausgabe“ ausweisen und ihren Zuwendungsausweis um diesen Betrag reduzieren, da sie im Zuwendungsjahr zu Unrecht einen Finanzvorteil erlangt hatte. Letzteres gilt natürlich nur, wenn der zurückgeforderte Betrag nicht bereits jenseits der Kappungsgrenze für eine staatliche Bezuschussung lag, also der Spender in jenem Jahr nicht bereits anderweitige Beiträge und Spenden in Höhe von 3.300 Euro geleistet hatte.

Hat eine Partei allerdings aus Versehen noch Beitragsgelder von einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied eingezogen oder entgegen der Erklärung eines Mitglieds, seinen Beitrag absenken zu wollen, zu hohe Beiträge eingezogen, dürfte in der Regel eine Unrichtigkeit des betreffenden Rechenschaftsberichts vorliegen. Jedenfalls in Fällen, in denen der Partei bei der Vereinnahmung und Verbuchung ein Fehler unterlaufen ist, muss konsequenterweise neben der Bezuschussungskorrektur eine unverzügliche Korrekturanzeige wegen Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts erfolgen.

3.2.7 Unzulässig angenommene Spenden

3.2.7.1 Erlangung und Annahme von Spenden

Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Welche Spenden und in welcher Form diese angenommen werden dürfen, ist im Wesentlichen in § 25 PartG geregelt.

Parteimitglieder, die Parteispenden entgegengenommen haben, müssen diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied, in der Regel an einen Schatzmeister, weiterleiten (§ 25 Absatz 1 Satz 3 PartG). Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann unter Umständen sogar strafrechtlich geahndet werden (§ 31d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PartG). Die Weiterleitungsverpflichtung von Parteimitgliedern ist mit der gesetzgeberischen Klarstellung verbunden, wonach eine Partei eine Spende erst erlangt hat, wenn diese in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Parteimitarbeiters gelangt ist. Der Augenblick der Spendenerlangung ist der gesetzlich relevante Zuflusszeitpunkt für die Ausweisung im Rechenschaftsbericht und für die Verantwortlichkeit der Partei angesichts eines möglichen Verstoßes gegen ein Spendenannahmeverbot.

Bereits im letzten Bericht wurde darauf hingewiesen, dass in den Fällen der vom Gesetzgeber in § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG beschriebenen Einnahmefiktion notwendigerweise auch von einer anderen Form und damit auch einem anderen Zeitpunkt der Spendenerlangung auszugehen wäre. So ist der Umstand zu berücksichtigen, dass bei der Freistellung von einer üblicherweise entstehenden Verbindlichkeit oder der Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, zwischen dem Zuwender und der Partei kein Spendengeld fließt, das in der gesetzlich beschriebenen Form „erlangt“ werden könnte. Gleichwohl gelten hier die Transparenzauflagen und Annahmeverbote gleichermaßen. Für die „Erlangung“ einer solchen indirekten Spende kommt es entscheidend auf die Kenntnis und grundsätzliche Zustimmung der Parteiverantwortlichen an. Einer Partei soll auch eine indirekte Unterstützung nicht gegen ihren Willen aufgedrängt werden können. Der Partei muss es daher möglich sein, sich nach der Kenntnisnahme von einer geplanten Unterstützungsaktion ausdrücklich zu distanzieren, gleichsam die Annahme der Spende zu verweigern.

Umgekehrt muss jedoch einer Partei im Ernstfall nachgewiesen werden, dass eine von dritter Seite veranlasste ausdrückliche Parteiwerbung dieser Partei tatsächlich als Einnahme zuzurechnen ist. Ohne jegliche Absprache über das grundsätzliche „Ob“ und „Wie“ einer Werbung gilt eine solche Unterstützung als eine der Partei nicht zuzurechnende so genannte „Parallelaktion“. Die Absprache bildet gewissermaßen das Erlangungssurrogat, wobei auf der Seite der Partei prinzipiell repräsentative Parteifunktionäre handeln müssen, deren Wissen und Wollen der Partei zugerechnet werden kann und muss.

Sind allerdings, wie dies zum Beispiel bei einer als unerlaubte Parteiwerbung zu bewertenden Fraktionsöffentlichkeitsarbeit häufiger der Fall ist, auf der Zuwender- und Empfängerseite dieselben oder teilweise dieselben Personen tätig geworden, dürfte sogar der Nachweis einer Absprache durch die naheliegende Vermutung erleichtert werden, hier könnte die Übernahmevereinbarung bezüglich der Parteiaufgabe der Wahlwerbung im Bewusstsein des für beide Seiten tätigen Akteurs getroffen worden sein. Eine rechtzeitige, „unverzügliche“ Zurückweisung einer derartigen indirekten Spende – zum Beispiel durch den Schatzmeister – ist bei einer Personenidentität auf Spender- und Empfängerseite nur schwer vorstellbar.

3.2.7.2 Umgang mit unzulässigen Spenden

Schwierigkeiten bereitet den Parteien in der Praxis zuweilen die Verfahrensweise bei der Prüfung erlangter Spenden. Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4, zweiter Halbsatz PartG gilt eine Spende als nicht erlangt, wenn sie unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitet wird, die Annahme mithin verweigert wird. Unverzüglichkeit lässt sich nicht über einen genauen Zeitrahmen definieren. Ob sie im Einzelfall gewahrt ist, hängt von den Umständen ab. In Anlehnung an die zivilrechtliche Definition in § 121 Absatz 1 BGB wird unverzügliches Handeln als ein Handeln ohne schuldhaftes Zögern verstanden.

Auch eine gründlichere und zeitaufwendigere Prüfung der Frage, ob eine eingegangene Spende angenommen werden soll und darf, ist möglich. Sie wird sich regelmäßig auf diejenigen Gesichtspunkte beziehen, die dem Spendensachverhalt unmittelbar zu entnehmen sind. Im Vordergrund steht hierbei zumeist die Herkunft der Spende, gelegentlich auch die von einem Spender mit der Zahlung ausdrücklich verbundene Absicht. Der zeitliche Aufwand bei der Annahmeprüfung ist abhängig von dem Schwierigkeitsgrad der für notwendig erachteten Klärung.

Der Zeitraum bis zu einer gegebenenfalls vorzunehmenden Zurückleitung oder Weiterleitung darf jedenfalls nicht in vorwerfbarer Weise unverhältnismäßig sein.

Die Frist, die mit dem Begriff „Unverzüglichkeit“ gesetzlich umschrieben worden ist, beginnt in jedem Falle mit der Kenntnis der zur Spendenannahme berechtigten Parteivertreter von dem Spendeneingang und der wesentlichen tatsächlichen Umstände dieser Spende. An die Sorgfalt und Umsicht eines mit einer so verantwortungsvollen Aufgabe bedachten Parteifunktionärs sind durchaus hohe Anforderungen zu stellen. Zumal die Kenntnis der einschlägigen Normen des Parteiengesetzes, die im Übrigen vielfach in den Satzungen bzw. Finanzordnungen der

Parteien ausdrücklich wiederholt werden, gehört zu den elementaren Anforderungen, die an einen Finanzbevollmächtigten oder Schatzmeister einer Partei zu richten sind.

Ist die Herkunft einer Spende unbekannt und liegt der Betrag über 500 Euro, ist lediglich die sofortige Weiterleitung an den Bundestagspräsidenten als eine angemessene unverzügliche Reaktion vorstellbar. Ist der Eingang einer Spende beispielsweise von einer Sparkasse, also einer Anstalt des öffentlichen Rechts, oder einem kommunalen Versorgungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH zu verzeichnen, muss ebenfalls erwartet werden, dass umgehend gehandelt, mithin entweder die Spende unverzüglich an den Spender zurückgeleitet oder an den Bundestagspräsidenten weitergeleitet wird.

Es gibt andererseits Fälle, in denen zugestanden werden muss, dass entweder die tatsächlichen Umstände zunächst unklar sein oder die konkreten gesetzlichen Anforderungen nicht ohne gründlichere Überlegungen und Konsultationen verstanden werden können. Dies wäre etwa denkbar bei der Parteispende eines Unternehmens, dass sich teilweise im unmittelbaren Eigentum der öffentlichen Hand befindet (§ 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG). Hier kann sich der Prüfungsaufwand womöglich über einen längeren Zeitraum hinweg erstrecken und man wird im Einzelfall sogar einen Irrtum der Verantwortlichen in einer Partei hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Verbotsnorm zugestehen können.

Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen sehr frühzeitig, möglichst sofort nach Erlangung der Kenntnis über Umstände, die eine Unzulässigkeit der Spende begründen könnten, mit der mittelverwaltenden Behörde Kontakt aufzunehmen. Es kann dann geklärt werden, ob eine sofortige Weiterleitung des Spendenbetrags an den Bundestagspräsidenten erforderlich und gegebenenfalls noch im Sinne von § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG sanktionsfrei möglich ist.

Es ist im Berichtszeitraum mehrfach festzustellen gewesen, dass im Zuge der Erstellung eines Rechenschaftsberichts auf der Landes- oder Bundesvorstandsebene einer Partei von Untergliederungen angenommene unzulässige Spenden entdeckt worden waren. Nicht selten liegen die Spendenvorgänge bereits viele Monate zurück. Haben Parteien ihrer Satzung nach die Befugnis zur Vereinnahmung von Parteispenden bis hinunter zur Ortsvereinsebene eingeräumt, besteht in der Praxis objektiv ein größeres Risiko, dass Fehler bei der Annahme von Spenden passieren und diese Fehler im Sinne von § 25 Absatz 4 PartG zu spät erkannt werden. Die Anforderung der unverzüglichen Prüfung und Weiterleitung unzulässiger Spenden richtet sich an die Gliederung, die zur Vereinnahmung berechtigt ist. Deshalb kann den Parteien nur dringend geraten werden, entweder die Vereinnahmungsbefugnis auf einer höheren Parteiebene zu konzentrieren oder die ehrenamtlichen Parteifunktionäre in den Untergliederungen so zu schulen, dass sie wenigstens rechtzeitig eine Abklärung fragwürdiger Spendensachverhalte mit einer übergeordneten Schatzmeisterei vornehmen.

Leitet die Partei nach der Annahme der Spende das als unzulässig identifizierte Spendengeld nur an den Absender oder Spender zurück, so ist der Tatbestand der Annahme einer unzulässigen Spende gleichwohl erfüllt. § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG sieht in diesem Falle die Entstehung eines Zahlungsanspruchs in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages vor. Der Betrag der zurückgeleiteten Spende wird bei dieser Zahlungsverpflichtung nicht in Abzug gebracht. Diese Konsequenz hatten im Berichtszeitraum die SPD und die CDU in zwei unterschiedlichen Sachverhalten zu tragen. Bei der SPD handelte es sich um unter einer falschen Herkunftsbezeichnung gewährte Spenden in Höhe von insgesamt 9.000 Euro an den Unterbezirk Duisburg, im Falle der CDU um eine Spende in Höhe von 6.000 Euro, die eine im Eigentum der Stadt Düsseldorf stehende GmbH der CDU in Düsseldorf überwiesen hatte. Aufgrund der jeweils zuvor erfolgten Vereinnahmung und Quittierung der Spendenbeträge entsprach die spätere Zurückleitung an die Spender nicht der gesetzlichen Forderung. Die Gesetzesverstöße wurden in beiden Fällen durch die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung in Höhe des Dreifachen der Spendenbeträge geahndet.

3.2.7.3 Verhältnis von § 23b und § 25 Absatz 4 PartG

Die in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 C 5.12 – Urteil vom 25. April 2013) – mutmaßlich jenseits des vom Gesetzgeber mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 verfolgten Regelungsziels (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 16) – zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung, wonach § 23b PartG (Sanktionsbefreiung bei rechtzeitiger Parteianzeige von Unrichtigkeiten in einem eingereichten Rechenschaftsbericht) auch auf Fälle unzulässiger Spendenannahmen anwendbar sei, vermag grundsätzlich nichts an dem Primat der Unverzüglichkeit gemäß § 25 Absatz 4 PartG zu ändern.

In dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit um teilweise unzulässige, teilweise nicht ordnungsgemäß im Rechenschaftsbericht aufgeführte Parteispenden des früheren nordrhein-westfälischen FDP-Landesvorsitzenden

Jürgen W. Möllemann hat das Bundesverwaltungsgericht die bis zuletzt streitige Frage der Unzulässigkeit der unter falscher Spenderbezeichnung eingezahlten Barspenden des Herrn Möllemann im Sinne der Bundestagsverwaltung entschieden. Um gleichwohl die Aufklärungsbemühungen des FDP-Bundesvorstandes im Hinblick auf die über viele Jahre hinweg erfolgten Rechtsbrüche im Landesverband NRW angemessen würdigen zu können, hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage der FDP unter Verweis auf die Anwendbarkeit des § 23b PartG zum Teil an die Vorinstanz, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, zurückverwiesen, um dort eine entsprechende Beweisaufnahme zu den einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen durchführen zu lassen.

Ohne dem weiteren Fortgang dieses Verfahrens vorgreifen zu wollen, soll an dieser Stelle wegen entsprechender Nachfragen von Parteien die Rechtsauffassung der mittelverwaltenden Behörde erläutert werden. Die Vorstellung, Parteien könnten in Zukunft unter Berufung auf diese Rechtsprechung die von ihnen unzulässiger Weise angenommenen Spendengelder ohne weitere zeitliche Begrenzung zu einem von ihnen zu wählenden späteren Zeitpunkt beim Bundestagspräsidenten anzeigen und abführen, ohne eine Sanktion befürchten zu müssen, führt in die Irre.

§ 25 Absatz 4 PartG verdeutlicht unmissverständlich die Vorstellung des Gesetzgebers, dass eine Partei unter Verstoß gegen die Annahmeverbotstatbestände des § 25 Absatz 2 PartG vereinnahmte Spendengelder nicht behalten und nutzen darf. Unverzüglich nach Kenntnis der die Unzulässigkeit einer Spende begründenden Umstände ist der entsprechende Betrag an den Bundestagspräsidenten weiterzuleiten. „Unverzüglich“ heißt hier nicht etwa „vor einem anderweitigen öffentlichen oder amtlichen Bekanntwerden“, wie dies bei oberflächlicher Betrachtung des in § 23b Absatz 2 PartG formulierten Rechtsgedankens den Anschein haben könnte.

Nach Einreichung des für den Spendenannahmezeitpunkt relevanten Rechenschaftsberichts soll nach der neueren Rechtsprechung § 23b PartG nun auch für diejenigen „Unrichtigkeiten“ eines Rechenschaftsberichts Anwendung finden, die im Zusammenhang mit der Annahme einer unzulässigen Spende entstehen. Zu den elementaren Tatbestandsvoraussetzungen der sanktionsbefreienden Selbstanzeige gehört jedoch, dass die Unrichtigkeit bei Einreichung des Rechenschaftsberichts den jeweils Verantwortlichen nicht bereits bekannt war. In § 23b Absatz 1 PartG wird vorausgesetzt, dass eine Partei *nach* der Einreichung des Rechenschaftsberichts von der Unrichtigkeit *Kenntnis erlangt haben* muss.

Hat bezüglich der klassischen Unrichtigkeiten, die auf in den Untergliederungen übersehenen Sparbüchern oder falschen Klassifizierungen von Einnahmen oder Ausgaben etc. beruhen, stets gelten können, dass es für die Frage der Kenntniserlangung auf die für die Erstellung eines Rechenschaftsberichts verantwortlichen Vorstandsebenen (Landesverband und Bundesverband) ankommt (§ 23 Absatz 1 Satz 3 PartG), muss in Bezug auf angenommene unzulässige Spenden nun auf die insoweit vom Gesetzgeber als maßgeblich definierte Ebene abgestellt werden. Dies ist das gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 PartG für die Erlangung einer Parteispende satzungsmäßig zuständige Vorstandsmitglied beziehungsweise der betreffende hauptamtliche Mitarbeiter. Diese nach der Satzung der Partei für die Entgegennahme und Verbuchung von Parteispenden zuständigen Funktionäre sind zugleich die „Wissensvertreter“ der Partei. Das bedeutet, dass deren Kenntnisse über die die Unzulässigkeit einer Spende begründenden Tatsachen der Partei nachhaltig zuzurechnen sind.

Somit wird sich eine Partei, die vor der Einreichung des betreffenden Rechenschaftsberichts ihrer Weiterleitungsverpflichtung bezüglich unzulässiger Spenden gemäß § 25 Absatz 4 PartG nicht nachgekommen ist, nach der Einreichung in der Regel nicht mehr darauf berufen können, der Landes- oder Bundesvorstand habe erst jetzt von der Unzulässigkeit Kenntnis erlangt.

Die Frage, ob angesichts dessen eine Partei zu einem Zeitpunkt, da sie die Verhängung einer Sanktion auch bei Selbstanzeige und eigenen Aufklärungsbemühungen nicht mehr verhindern kann, noch hinreichend motiviert ist, den Weg der Selbstanzeige überhaupt zu beschreiten, richtet sich einerseits an den Gesetzgeber. Andererseits sollte nicht unterschätzt werden, dass eine entsprechende Motivation auch aus dem Selbstverständnis einer Partei erwachsen kann. Eine politische Partei wirbt um das Vertrauen der Wähler. Sind in ihren Reihen Gesetzesverstöße begangen worden, kann sie den immateriellen Schaden dieser Taten für sich dadurch in Grenzen halten, dass sie – und sei es unter Inkaufnahme sanktionsrechtlicher Konsequenzen – demonstrativ deutlich macht, sich rechtstreu verhalten und zur Aufklärung von rechtswidrigem Verhalten beitragen zu wollen.

Außerdem kann eine Partei von ihrem Schädiger grundsätzlich Schadensersatz einfordern.

3.2.7.4 Verstöße gegen einzelne Spendenannahmeverbote

Die Prüfung der jährlich einzureichenden Rechenschaftsberichte politischer Parteien durch die Parteienfinanzierungsbehörde ist nur sehr selten mit der Entdeckung unzulässiger Spenden verbunden. In den Rechenschaftsberichten werden namentlich die Parteispenden aufgelistet, die in der Jahressumme den Betrag von 10.000 Euro je

natürlicher oder juristischer Person übersteigen. Derartige Spenden erhalten fast ausschließlich die größeren und in Parlamenten vertretenen Parteien, die zumindest auf der Bundesverbandsebene, häufig aber auch schon in ihren Landesverbänden über professionell geschulte, teilweise hauptamtliche Mitarbeiter verfügen. Hinzu kommt, dass insbesondere Parteispenden auch von den Wirtschaftsprüfern einer routinierten und kundigen Gesetzmäßigkeitskontrolle unterworfen werden.

Die Sensibilität im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit von Parteispenden ist bei den meisten größeren Parteien gewachsen. Diesen Eindruck kann man zumindest im Vergleich zu früheren Spendenskandalen gewinnen. Die Erkenntnis hat Einzug gehalten, dass man als Partei gut beraten ist, die eigenen Finanzen konsequent sauber zu halten, da der nachwirkende politische Vertrauensschaden infolge der Aufdeckung von Gesetzesverstößen zumeist in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem durch die Zurückweisung dubioser Zahlungen entgangenen finanziellen Vorteil steht. Diese Vorsicht scheint aber auch auf einem größeren Verständnis hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen und einem größeren Respekt vor den 2002 spürbar verschärften parteien- und strafrechtlichen Folgen eines Fehlverhaltens zu beruhen.

Eine Vorsicht, die auch die Spenderseite erfasst. Medial unterstützte Kampagnen, möglicherweise unlauteren Zusammenhängen zwischen ordnungsgemäß veröffentlichten Großspenden und politischen Entscheidungen nachzugehen, sind unter Zugrundelegung des gesetzlich normierten Annahmeverbotstatbestands der sogenannten Einflussspende (§ 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG) bislang wenig überzeugend gewesen und beruhen wohl eher auf dem allgemeinen Unbehagen, dass finanzstärkere Personen oder Unternehmen generell und dauerhaft vermutlich einen größeren, im Einzelfall aber kaum je messbaren oder nachweisbaren Einfluss auf die Politikgestaltung und Entscheidungsprozesse haben. Dass parteienrechtlich nach der Gesetzeslage nicht zu beanstandende Parteispenden dennoch einen erheblichen Imageschaden für die bedachte Partei nach sich ziehen können, haben die politischen Diskussionen über die „Mövenpick-Spenden“ zu Beginn der 17. Wahlperiode gezeigt, deren rechtliche Bewertung bereits im letzten Bericht dargestellt wurde (Bundestagsdrucksache 17/8200, S. 28 f.). Eine vergleichbare öffentliche Wahrnehmung hat sich erst jüngst wieder im Zusammenhang mit Spendenzahlungen der BMW-Großaktionärsfamilie Quandt gezeigt. Deren Spendabilität gegenüber CDU und FDP (690.000 bzw. 210.000 Euro) wurde politisch als „Dankeschön“ für eine Politik der konservativ-liberalen Bundesregierung verstanden, die Interessen der deutschen Automobilindustrie gegenüber Plänen in der Europäischen Union zur Abgasbegrenzung zu vertreten. Anhaltspunkte für eine rechtlich relevante konkrete Unrechtsvereinbarung sind nicht bekannt geworden.

Im Berichtszeitraum ist wiederholt und von verschiedenen Parteien die Annahme unzulässiger Spenden angezeigt worden. Es handelte sich – von einer Spende abgesehen, die derzeit noch geprüft wird – um jeweils kleinere Spendenbeträge, die auf einer nachgeordneten Untergliederungsebene nicht als unzulässig erkannt und erst im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts entdeckt worden waren. Zur Rechtzeitigkeit solcher Selbstanzeigen und Spendenweiterleitungen wird auf die Anmerkungen im vorigen Kapitel verwiesen.

Mangels eigener Ermittlungskompetenzen und -kapazitäten ist die Bundestagsverwaltung zur Verfolgung von Rechtsverstößen darauf angewiesen, dass ihr die notwendigen konkreten Anhaltspunkte von dritter Seite zugetragen werden. Diese können auf Wahrnehmungen von Bürgern innerhalb und außerhalb der Parteien beruhen, es können aber auch Ergebnisse polizeilicher sowie staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit oder von Nachforschungen der Finanzbehörden und Rechnungshöfe sein, die dem Bundestagspräsidenten unaufgefordert oder aufgrund einer Bitte um Amtshilfe zugeleitet werden. Berichte in den Medien lösen ebenfalls immer wieder entsprechende Überprüfungen aus.

Die praktische Verfolgung von Hinweisen auf mögliche Rechtsverstöße ist im Parteiengesetz und im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. In Anlehnung an § 23a Absatz 2 und 3 PartG wird einer Partei bei Vorliegen hinreichend konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem bestimmten Sachverhalt gegeben. Es konnte hierbei wiederholt die Erfahrung gemacht werden, dass Parteien in Fällen, die aufgrund medialer Berichterstattung bereits eine große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten, ihre Stellungnahmen bereits freiwillig durch entsprechende Unterlagen und Belege anreichern und glaubhaft zu machen versuchen. Da eine Überprüfung potentiell skandalträchtiger Vorwürfe durch die Parteienfinanzierungsbehörde zumal vor wichtigen Wahlen einen eigenständigen und für die betreffende Partei meist sehr nachteiligen Nachrichtenwert besitzt, geht das Interesse der Partei in der Regel dahin, die Überprüfung aktiv zu unterstützen und dadurch möglichst schnell zu einem günstigen Abschluss zu bringen. Die Bestätigung einer solchen Stellungnahme durch einen Wirtschaftsprüfer gehört in allen relevanteren Fällen zum Standard.

Eine eigene Beauftragung eines im Einvernehmen mit der Partei auszusuchenden weiteren Wirtschaftsprüfers musste demgegenüber bisher nicht veranlasst werden.

Haben sich die Anhaltspunkte für einen möglichen Gesetzesverstoß im Zuge dieses Überprüfungsverfahrens zur Überzeugung der Behörde verdichtet, dass ein solcher Verstoß vorliegt, wird gemäß § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine schriftliche Anhörung der Partei durchgeführt, in der die beabsichtigte, durch einen Verwaltungsakt zu verhängende Rechtsfolge konkret benannt wird.

3.2.7.4.1 Bargeldspenden

§ 25 Absatz 1 Satz 2 PartG sieht vor, dass Parteien Spenden in Form von Bargeld nur bis zu einer Obergrenze von 1.000 Euro annehmen dürfen. Dies schließt nach dem Wortlaut der Norm („Spende mittels Bargeld") auch Bareinzahlungen bei einem Geldinstitut zur Überweisung auf ein Parteikonto ein. Das Verbot, Barspenden über 1.000 Euro anzunehmen, ist eine Präventionsnorm und als solche nicht sanktionsbewehrt. Eine Barspende trägt für sich genommen keinen Unrechtsgehalt in sich, doch hat der Gesetzgeber diese Art und Weise der Geldzuwendung, die besonders geeignet ist, zur Bildung „schwarzer Kassen" zu verführen, prophylaktisch gewissen Restriktionen unterworfen. Allerdings sind die Parteien nicht verpflichtet, zu hohe Barspenden gemäß § 25 Absatz 4 PartG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, da sich diese Weiterleitungsverpflichtung ausdrücklich nur auf Spendengelder bezieht, die unter Verstoß gegen ein Spendenannahmeverbot des § 25 Absatz 2 PartG erlangt worden sind.

Gleichwohl ist eine Bargeldspende oberhalb von 1.000 Euro definitiv keine „rechtmäßig erlangte Spende" im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG und darf daher nicht in den Zuwendungsausweis einer Partei aufgenommen werden. Auch für die relative Obergrenze dürfen nach der Logik dieser Regelung rechtswidrig angenommene Spendenbeträge keine Rolle spielen. Insoweit muss den Parteien eine teilweise widersprüchliche Ausweisung zugemutet werden. So verlangt das Transparenzgebot in § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG die namentliche Nennung von Spendern im Rechenschaftsbericht, die in einem Rechnungsjahr einer Partei mehr als 10.000 Euro zugewandt haben. Dies muss selbstverständlich auch unter Berücksichtigung eines zu hohen Bargeldspendenbetrags erfolgen, da ein Transparenzverzicht gerade hier widersinnig wäre.

Diese letztlich inkonsequente Behandlung unzulässig hoher Bargeldspenden ist nicht wirklich überzeugend. **Wenn der Gesetzgeber an der Unzulässigkeit dieser Form der Spendenzahlung festhalten will, sollte er die Weiterleitungsverpflichtung in § 25 Absatz 4 PartG auch auf diese Spendenbeträge erstrecken.**

Die Lesart der Bundestagsverwaltung besagt, dass die Obergrenze für zulässige Barspenden bei 1.000 Euro *pro Person und Jahr* liegt. Im Gegensatz zur Regelung für die Sofortanzeigepflicht bei Großspenden über 50.000 Euro (§ 25 Absatz 3 Satz 2 PartG) spricht das Gesetz hier nicht von „Spenden, die im Einzelfall" eine bestimmte Betragshöhe nicht übersteigen dürften. Es ist wegen der Bedeutung der Einordnung einer Spende als rechtmäßig oder rechtswidrig auch nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber einer Stückelung von Zahlungen zur Wahrung ihrer Rechtmäßigkeit Vorschub leisten wollte. Die Regelung des Grenzbetrags für zulässige anonyme Spenden, die ebenfalls ausdrücklich die Zahlung „im Einzelfall" zugrunde legt, steht dieser Auslegung nicht entgegen, da bei anonymen Spenden naturgemäß eine Jahressumme (pro Person) gar nicht gebildet werden könnte.

Über die besagte Auslegung von § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG musste bisher nicht gerichtlich entschieden werden. **Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wäre aus rechtsstaatlichen Gründen wünschenswert.**

3.2.7.4.2 Fraktionsspenden

Parteien dürfen von einer Parlamentsfraktion sowie Fraktionen und Gruppen in kommunalen Vertretungen keine Spenden annehmen (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG). Dem entsprechen für den Deutschen Bundestag das im Abgeordnetengesetz (§ 50 Absatz 4 Satz 2 AbgG) sowie die in den einschlägigen Landesgesetzen geregelten Verbote der Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteiaufgaben. Einfache Geldspenden oder zinslose beziehungsweise besonders zinsgünstige Darlehen einer Fraktion an eine Partei sind in der Praxis der letzten Jahre nicht festzustellen gewesen. Insoweit dürfte die beiderseitige Kenntnis der Rechtslage mittlerweile entsprechend entwickelt sein.

Sehr viel häufiger wird die Parteienfinanzierungsbehörde jedoch mit Sachverhalten befasst, die eine mittelbare Geldleistung einer Fraktion an eine Partei möglich erscheinen lassen. Eine aus Fraktionsmitteln finanzierte Öffentlichkeitsarbeit, die eine ausdrückliche Parteiwerbung beinhaltet, kann gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG der Partei als eine fiktive Einnahme zuzurechnen sein, die außerdem, wenn sie ohne materielle Gegenleistung der Partei bleibt, als eine unzulässige Spende zu werten wäre. Im Bereich der Fraktionsöffentlichkeitsarbeit gibt es eine Vielzahl von Fallgestaltungen, die sich einer schnellen Einordnung entziehen.

Zwei Leitsätze seien hier vorangestellt, die in dieser Form auch für eine mittelbare Parteienunterstützung oder -werbung durch andere öffentliche Einrichtungen gelten:

– Nur eine Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion, die nach den allgemeinen Maßstäben für Fraktionsöffentlichkeitsarbeit als rechtswidrig zu beanstanden ist, kann auch parteienrechtlich als eine unzulässige Parteispende gewertet werden.

– Nicht jeder festgestellte Verstoß gegen die Vorgaben für eine zulässige Fraktionsöffentlichkeitsarbeit stellt auch zugleich einen Verstoß der Partei gegen die Spendenannahmevorschriften dar.

Die Kompetenz für die Überprüfung der gesetzeskonformen Mittelverwendung durch die Fraktionen liegt bei den Rechnungshöfen der Länder oder, im Falle der Bundestagsfraktionen, beim Bundesrechnungshof. Stellt ein Rechnungshof eine nicht ordnungsgemäße Verwendung fest, kann dies mit der Aufforderung an den jeweiligen Parlamentspräsidenten verbunden sein, die Rückforderung der zweckwidrig verwendeten Mittel von der Fraktion zu prüfen. Das Tätigwerden der Parteienfinanzierungsbehörde in diesen Vorgängen setzt in der Regel abgeschlossene Sachverhaltsfeststellungen seitens des jeweiligen Rechnungshofs voraus, nicht jedoch die Rückforderung unzulässig verwendeter Fraktionsmittel.

In seiner Eigenschaft als Parteienfinanzierungsbehörde sind für den Bundestagspräsidenten nur diejenigen Vorgänge relevant, in denen sich konkrete Anhaltspunkte finden und erhärten lassen, dass eine Fraktion eine Parteiaufgabe wie zum Beispiel Wahlwerbung finanziert hat. In eindeutigen Fällen stellen die Rechnungshöfe diesen Befund ausdrücklich fest. Zuweilen beschränkt man sich dort aber auch auf die Aussage, dass bei einer Ausgabe der Fraktion der Bezug zur parlamentarischen Arbeit nicht hinreichend dokumentiert worden oder festzustellen gewesen sei. Im Hinblick auf die Parteien gilt jedenfalls, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen das entsprechende Spendenannahmeverbot des Parteiengesetzes von der mittelverwaltenden Stelle unter Bezifferung des Werts einer möglichen Parteiunterstützung dargelegt werden müssen.

Die mit Unterbrechungen seit 2004 durchgeführte Prüfung der Öffentlichkeitsarbeit der Bundestagsfraktionen in den Jahren 1999 bis 2006 ist seitens des Bundesrechnungshofs mittlerweile abgeschlossen worden. Sie wird nach Aussage des Bundesrechnungshofs für künftige Überprüfungen von Einzelfällen maßstabsbildend sein. Es wird in der Folgezeit nun seitens der Parteienfinanzierungsbehörde geprüft werden, inwieweit in den Prüfmitteilungen beanstandete Sachverhalte nach den Maßstäben des Parteiengesetzes als mögliche Verstöße der Parteien gegen das einschlägige Spendenannahmeverbot in Betracht kommen.

Eine parteienrechtliche Prüfung setzt aus den oben beschriebenen Gründen in der Regel eine vorherige fraktionsrechtliche Prüfung und Beanstandung voraus. Allerdings können einzelne Aspekte einer Fraktionsöffentlichkeitsarbeit durchaus vorab einer ersten Einschätzung nach dem Maßstab des Parteiengesetzes unterworfen werden. Soweit ein Sachverhalt ohne weitere Nachforschungen und Ermittlungen feststeht, kann er auch bewertet werden.

Dies trifft zum Beispiel auf den Inhalt von Werbebroschüren zu. Lässt sich einer Informationskampagne mit Flugblättern, Werbespots oder einer Briefaktion, wie sie im Berichtszeitraum beispielsweise von der FDP-Bundestagsfraktion unter verschiedenen inhaltlichen Aspekten initiiert worden war, kein ausdrücklicher Bezug auf das Partei- oder Wahlprogramm und auch kein Bezug auf eine bevorstehende Landtags- oder Bundestagswahl entnehmen, bleibt jedenfalls insoweit kein Raum für eine Bewertung als eine unzulässige indirekte Parteispende. Dies schließt aber eine spätere fraktionsrechtliche Beanstandung nicht aus.

Ebenso wenig ist auszuschließen, dass die durch einen Rechnungshof durchzuführenden Ermittlungen noch anderweitige Erkenntnisse zutage fördern, die auch die erneute Aufnahme parteienrechtlicher Prüfungen nahelegen. So können sich Hinweise auf wahlkampfbedingte Produktions- oder Verteilungsauffälligkeiten ergeben, die einen gezielten verstärkten Einsatz bestimmter Werbeträger in Ländern kurz vor anstehenden Landtagswahlen belegen. Da die Parteienbehörde nicht die Kompetenz hat, Ermittlungen bei den Fraktionen durchzuführen, müssen die Prüfungen der Rechnungshöfe hierzu abgewartet werden.

Eine Partei darf von einer Fraktion finanzierte Materialien generell, selbst wenn diese streng sachlich gestaltet sind, nicht im Wahlkampf einsetzen. Wenn eine Fraktion auf ihre Kosten in größerer Auflage eine Leistungsbilanz drucken und ausliefern lässt, die zu dem Zweck der Unterrichtung an den Wahlkampfständen einer Partei verteilt wird, stellt mindestens die Übernahme der Material- und Transportkosten durch die Fraktion eine Leistung an diese Partei dar. Gelegentlich ist in den Materialien von Fraktionen der kleingedruckte Hinweis enthalten, es dürfe nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden. Eine solche Formel kann für die rechtliche Bewertung allerdings nicht allein ausschlaggebend sein, zumal wenn sich aus den tatsächlichen Umständen heraus der Nachweis führen lässt, dass eine verantwortliche Ebene der Partei mit Duldung maßgeblicher Mitglieder der Fraktion den Einsatz der Fraktionsmaterialien im Rahmen des Wahlkampfes angeordnet hat.

Die inhaltliche Prüfung einer Informationsbroschüre der Fraktion DIE LINKE. in einer Gemeindevertretung im Land Brandenburg brachte im Berichtszeitraum einen klaren Befund zu Tage: Den acht Seiten ließ sich bei einer wertenden Betrachtung die Verfolgung von zwei unterschiedlichen Zielen entnehmen. Einerseits ging es um eine rückblickende Darstellung der Fraktionsarbeit; andererseits wurde aber auch die Zusammenarbeit mit einem nicht der eigenen Partei angehörenden Bürgermeister kritisiert, auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer bevorstehenden Bürgermeisterwahl hingewiesen und schließlich auf der letzten Seite ganz unverhohlen seitens des Ortsverbandes der Partei für seinen Bürgermeisterkandidaten geworben. Der Partei musste aufgrund dessen vorgehalten werden, dass bei reeller Würdigung dieses Sachverhalts eine Kostenteilung zwischen Fraktion und Ortspartei hätte vorgenommen werden müssen, somit die volle Kostenübernahme durch die Fraktion eine unzulässige Parteispende in Höhe der Hälfte der angefallenen Satz- und Druckkosten darstelle. Die Partei hat der hälftigen Gewichtung zwar widersprochen, die grundsätzliche Beanstandung und die Sanktion gleichwohl akzeptiert.

Ein von dem Landesverband Rheinland-Pfalz der CDU bereits als offensichtlich eingeräumter Fall einer unzulässigen Fraktionsspende an die Partei wurde im Dezember 2010 durch einen Sanktionsbescheid des Bundestagspräsidenten geahndet. Aufgrund der Feststellungen im abschließenden Bericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz über die Prüfung von Geld- und Sachleistungen an die Fraktionen des Landtags in den Haushaltsjahren 2003 bis 2006 und nach Einblick in die entsprechenden Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mainz, die unter anderem gegen den damaligen Vorsitzenden des CDU-Landesverbandes und der Landtagsfraktion wegen des Verdachts der Untreue zu Lasten der Fraktion ermittelt hatten, hatte die Partei eingeräumt, dass die Fraktion im Jahr 2005 Ausgaben für verschiedene Beratungsleistungen in einer Gesamthöhe von etwa 400.000 Euro getätigt hatte, bei denen sich kein Fraktionsbezug feststellen ließ. Nach Einschätzung des CDU-Landesverbandes hatte die fragliche Agentur ihre Beratungsleistungen in diesem Zeitraum „offensichtlich im Wesentlichen für den Wahlkampf der CDU Rheinland-Pfalz erbracht“. Mit der Inanspruchnahme der durch den Fraktionsvorsitzenden veranlassten und finanzierten wahlkampfbezogenen Beratungsdienste durch die Partei in Gestalt ihres personengleichen Landesvorsitzenden war der Partei eine Einnahme im Sinne einer geldwerten Leistung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 PartG zugeflossen, die gemäß § 27 Absatz 1 PartG zugleich als Spende zu werten war. Damit war gegen die Partei aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot, eine Spende von einer Fraktion anzunehmen (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG), gemäß § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG ein Anspruch in Höhe des Dreifachen der rechtswidrig erlangten Spende, somit in Höhe von ungefähr 1.2 Millionen Euro entstanden, der von der Partei umgehend überwiesen wurde.

Das Strafverfahren gegen den damaligen Landes- und Landtagsfraktionsvorsitzenden ist noch nicht abgeschlossen.

3.2.7.4.3 Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Politischen Parteien ist gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG nicht nur die Annahme von Fraktionsspenden, sondern seit 2002 auch die Annahme von Spenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften untersagt. Parteispenden von Gebietskörperschaften, z. B. Gemeinden oder Landkreisen, sowie Selbstverwaltungskörperschaften wie etwa Handwerks-, Industrie- und Handelskammern oder Universitäten sind somit unzulässig. Diese Regelung dient sowohl der Verhinderung einer verdeckten Überschreitung der absoluten Obergrenze für die Finanzierung der Parteien aus öffentlichen Kassen als auch der Unterbindung indirekter Selbstbedienung politischer Parteien, die häufig Vertreter in die Entscheidungsgremien dieser Einrichtungen entsenden.

Unzulässige Geldzahlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften an politische Parteien sind in der Praxis der Parteienfinanzierungsbehörde selten. Und doch mussten im Berichtszeitraum zwei Vorgänge untersucht werden, die eher banale Gesetzesverstöße der betreffenden Parteien zum Gegenstand hatten.

So hatte ein Ortsverein der SPD im Februar 2011 anlässlich des Jubiläums zu seiner Wiederbegründung vor 50 Jahren eine Barspende des Oberbürgermeisters der Stadt in Höhe von 250 Euro angenommen und vereinnahmt. Bei der Sichtung der Rechenschaftsberichte auf der Ebene des entsprechenden Landesverbandes der Partei fiel diese unzulässige Zahlung ein Jahr später auf, und das Geld wurde sodann umgehend an den Bundestagspräsidenten abgeführt. Angesichts der Eindeutigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten konnte der SPD der Vorhalt nicht erspart werden, dass eine erst nach zwölf Monaten erfolgende Reaktion nicht mehr als unverzügliche Weiterleitung anerkannt werden kann. Die gemäß § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG daraufhin gebotene Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt 750 Euro wurde von der Partei akzeptiert.

Ein vergleichbarer Verstoß ereignete sich sogar über einen etwas längeren Zeitraum hinweg in einem Ortsverband der CDU. Eine Kleinstadt hatte beschlossen, allen ortsansässigen Vereinen einen nicht zweckgebundenen Jahreszuschuss zu gewähren. Auf diese Weise flossen auch dem Ortsverband der CDU entsprechende Geldleis-

tungen zu: in den Jahren 2009 bis 2011 insgesamt 660 Euro und im September 2012 noch einmal 180 Euro. Nach Erkennen des Gesetzesverstoßes wurden die 180 Euro im Januar 2013, die 660 Euro im Februar darauf an den Bundestagspräsidenten abgeführt. Der letztgenannte Spendenbetrag wurde schon deshalb zu spät weitergeleitet, weil die für die Rechnungsjahre 2009 bis 2011 zu erstellenden Rechenschaftsberichte der CDU bereits eingereicht waren; § 25 Absatz 4 PartG sieht vor, dass unzulässige Spenden unverzüglich, spätestens jedoch mit der Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Rechnungsjahr weitergeleitet werden müssen. Im Hinblick auf die letzte Zahlung, bei der ein reichliches Vierteljahr zwischen Erhalt und Weiterleitung verstrichen war, wurde wiederum unter Bezug auf die Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage die Beachtung des Gebots der Unverzüglichkeit durch die Partei verneint und somit ebenfalls eine Dreifachsanktion verhängt.

Rechtsverbindlich zweckgebundene Zuschüsse der öffentlichen Hand sind nach allgemeinem Verständnis nicht als Spenden zu definieren. Dies ergibt sich aus dem Rechtsbegriff der Spende als einer freiwilligen und gegenleistungslosen Leistung des Spenders. So ist es aus Sicht der Parteienfinanzierungsbehörde zum Beispiel kein Verstoß gegen das Parteiengesetz, wenn sich eine Parteigliederung an einer im Rahmen der Daseinsvorsorge einer Gemeinde für ihre Bürger vorgesehenen Leistungserbringung – im Falle einer Parteianfrage handelte es sich um eine kommunal organisierte Seniorenbetreuung – aktiv mit ihren Mitgliedern beteiligt und hierfür angemessene Zuschüsse erhält. Hier besteht ein konkret nachvollziehbares Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis.

Eine seit vielen Jahren bestehende Praxis zweckgebundener öffentlicher Bezuschussung hat sogar ausdrücklich Eingang in das Parteiengesetz gefunden. § 24 Absatz 12 PartG fordert im Rahmen der Rechnungslegung einer Partei eine nachrichtliche Ausweisung derjenigen öffentlichen Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet worden sind. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 14. März 2012 (OVG 6 B 19.11) diese Mittelvergabe auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Kinder- und Jugendplan des Bundes) für unzulässig erklärt, da Zuwendungen an Jugendorganisationen politischer Parteien in dem in Rede stehenden Umfang einer speziellen und förmlichen gesetzlichen Grundlage bedürften. Unabhängig davon, dass in diesem Zusammenhang in absehbarer Zeit eine Neuregelung im Achten Buch Sozialgesetzbuch erfolgen soll, geht die mittelverwaltende Stelle davon aus, dass die parteiengesetzliche Ausweisungsregelung unberührt bleibt.

Die im letzten Bericht breiter dargestellte Problematik einer die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit berührenden PR-Tätigkeit staatlicher Stellen war im Berichtszeitraum anhand der „TatKraft“-Veranstaltungen der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft, wieder Gegenstand einer genaueren Betrachtung. Auffällig war zunächst, dass sich die einschlägigen Besuchsreisen der Ministerpräsidentin offensichtlich unter bewusster Weiternutzung des Werbebegriffs „TatKraft“ an diejenigen Veranstaltungen anschlossen, die die SPD-Landesvorsitzende Kraft vor der Landtagswahl im Mai 2010 in ihrer Eigenschaft als SPD-Spitzenkandidatin ins Leben gerufen hatte. Diese damals auf Kosten der Partei durchgeführten Besuche der „Initiative TatKraft“ dienten neben der Imagewerbung für die Kandidatin auch ihrem persönlichen Erfahrungsgewinn und dem Erfahrungsaustausch mit den Menschen in den besuchten Einrichtungen und Unternehmen.

In der Stellungnahme der Partei, die auf eine detaillierte Anfrage der Behörde erfolgte, wurden die Unterschiede in Konzeption und Ablauf der beiden Veranstaltungsarten hervorgehoben. Diese Unterschiede wurden unter Verweis auf die geänderte Zielsetzung sowie den politisch und gesellschaftlich ausgewogen zusammengesetzten Teilnehmerkreis nachvollziehbar beschrieben. Die ausdrückliche Frage, ob diese „TatKraft“-Veranstaltungen in der Wahlkampfzeit vor der Landtagswahl im Mai 2012 fortgesetzt würden, wurde verneint. Auch der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hatte eine Stellungnahme hierzu abgegeben und die Rechtmäßigkeit dieser Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung betont.

Unter Zugrundelegung dieser Aussagen war eine indirekte Parteieinnahme aus Landesmitteln aufgrund einer ausdrücklichen Parteiwerbung durch die Landesregierung nicht festzustellen. Gleichwohl sehe ich mich auch vor dem Hintergrund dieses Geschehens in meiner Haltung bestätigt, die Verantwortlichen aufzufordern, bereits den Anschein einer Verquickung staatlichen Regierungshandelns mit Aufgaben und Tätigkeiten einer politischen Partei zu vermeiden. Unter diesem Aspekt ist die als werbewirksam empfundene Wiederverwendung des Wortspiels „TatKraft“ auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Partei nicht als gute Idee zu bezeichnen.

3.2.7.4.4 Spenden von gemeinnützigen Organisationen

§ 25 Absatz 2 Nummer 2 PartG verbietet politischen Parteien die Annahme einer Spende von „politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)". Auch diese Regelung dient im Wesentlichen der Vermeidung einer indirekten Ausweitung der staatlichen Parteienfinanzierung durch Spenden von Organisationen, die ihrerseits in den Genuss öffentlicher oder steuerlich begünstigter Mittel gelangen.

Im Berichtszeitraum wurden einige kleinere Verstöße gegen diese Verbotsnorm bekannt und geahndet. Den Vorgängen lagen jeweils freiwillige Selbstanzeigen der betreffenden Parteien zugrunde, die aber zumeist den gesetzlichen Anforderungen an die Unverzüglichkeit des Handelns nicht genügt haben.

So hatte im November 2011 ein Stadtverband der Jungen Union eine Spende in Höhe von 500 Euro von dem örtlichen Lions Förderverein erhalten. In Unkenntnis der durch einen entsprechenden Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes bewirkten Anerkennung des Vereins als gemeinnützig wurde die Spende vereinnahmt. Diese Unkenntnis ändert nichts an der Prüfungsverpflichtung derjenigen Parteivertreter, die nach der Satzung zur Entgegennahme von Parteispenden berechtigt sind. Dieser Verpflichtung ist man offensichtlich nicht in der gebotenen Weise nachgekommen, denn der Umstand der Gemeinnützigkeit erschließt sich im Rahmen einer Sachverhaltsaufklärung bereits bei kurzer Betrachtung der Internetpräsentation des Fördervereins. Erst ein Dreivierteljahr später wurde die Spende abgeführt, nachdem der Kreisverband der Partei deren Unzulässigkeit zutreffend erkannt hatte.

Auch die Annahme einer Parteispende einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung in Höhe von 100 Euro durch die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Hamburg führte angesichts einer nicht mehr als unverzüglich zu verstehenden Weiterleitung der Spende zu einer Gesamtzahlungsverpflichtung in Höhe des Dreifachen der Spendensumme, wobei die abgeführte Spende auf diese Zahlungsverpflichtung angerechnet wurde (§ 31c Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz PartG).

Erst anlässlich einer von einem Finanzamt durchgeführten Betriebsprüfung bei einer alteingesessenen mildtätigen Stiftung Anfang 2012 war bekannt geworden, dass diese Stiftung pflichtwidrig in den Jahren 2009 und 2010 Parteispenden in Höhe von insgesamt 4.000 Euro an einen CDU-Kreisverband geleistet hatte. Der Kammerdirektor der Stiftung teilte dies dem Schatzmeister des Kreisverbandes mit, dem ebenso wie dem Kreisverbandsgeschäftsführer die Gemeinnützigkeit der Stiftung nach eigenen Angaben nicht bekannt war. Angesichts der ortsbekannten Widmung dieser seit Jahrhunderten bestehenden Einrichtung wäre eine unverzügliche Klärung des steuerrechtlichen Status der Stiftung angezeigt und auch ohne einen besonderen Aufwand durch eine Internetrecherche oder eine entsprechende Nachfrage möglich gewesen. Die Frage der „Unverzüglichkeit" stellte sich zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Geldspende aber schon nicht mehr, da bereits die Rechenschaftsberichte für die Jahre 2009 und 2010 eingereicht waren (§ 25 Absatz 4 PartG).

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz hatte im Dezember 2011 die Spende eines Tierschutzvereins in Höhe von 100 Euro angenommen. Obwohl sich die Gemeinnützigkeit dem Internetauftritt des Vereins leicht entnehmen ließ, wurde die Weiterleitung erst ein knappes Jahr später im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts und damit ebenfalls zu spät für eine Sanktionsvermeidung veranlasst.

Eine vorbildliche Reaktionsschnelligkeit zeigte der Parteivorstand der Partei DIE LINKE, der am 31. Januar 2013 den Eingang einer Spende eines Chorgesangsvereins über 562 Euro verzeichnet hatte. Bereits am Tag darauf wurde die zutreffend als unzulässig erkannte Parteispende beim Bundestagspräsidenten angezeigt und kurz darauf an ihn weitergeleitet. Unter Zugrundelegung der bekannten Umstände wäre hier auch eine Nichtannahme und unverzügliche Zurückleitung ohne Gesetzesverstoß denkbar gewesen.

Der Vorwurf einer unzulässigen Spende einer politischen Stiftung an die ihr nahestehende Partei in Gestalt einer Mitarbeiterüberlassung hatte sich demgegenüber nicht bestätigt. Die Sachverhaltsklärung ergab, dass die vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterin der Stiftung zwar in der Tat wöchentlich ungefähr zehn Stunden für die Partei tätig war, diese Nebentätigkeit jedoch in angemessener Höhe von der Partei bezahlt worden ist.

3.2.7.4.5 Spenden aus dem Ausland

Politische Parteien dürfen Spenden „von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes" ebenfalls prinzipiell nicht annehmen. Dieses mit einigen Gegenausnahmen versehene Verbot ist unglücklich formuliert, und auch die gesamte Regelung des § 25 Absatz 2 Nummer 3 PartG bedürfte einer Überarbeitung. Es ist einzuräumen, dass in

den letzten Jahren so gut wie keine Gesetzesverstöße oder Zweifelsfragen in dieser Kategorie zu verzeichnen waren. Doch sollte das Thema angesichts zunehmender Globalisierungstendenzen, wachsender Vernetzung und grenzüberschreitender Kooperation in wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen nicht gänzlich unbeachtet bleiben.

Hält der Gesetzgeber weiterhin das ursprüngliche Regelungsmotiv für aktuell, eine noch greifbare Verbindung zwischen einer direkten oder indirekten Möglichkeit der Teilhabe an demokratischen Willensbildungsprozessen einerseits und der Spendenlegitimation andererseits zu fordern, so bedarf es einer deutlicheren Abgrenzung von legalen und illegalen Parteispenden mit Auslandsbezug,

Im Hinblick auf Spenden natürlicher Personen ist in diesem Zusammenhang in den letzten Präsidentenberichten einiges ausgeführt worden (zuletzt in Bundestagsdrucksache 17/8200, S. 25), worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Es sind insoweit im Berichtszeitraum keine einschlägigen neuen Fälle bekannt geworden. Demgegenüber hat sich in diesem Jahr eine auch in ihrem materiell-rechtlichen Kern durchaus interessante Fragestellung im Bereich der Spenden von ausländischen juristischen Personen ergeben.

Die Parteienfinanzierungsbehörde vertritt die Auffassung, dass § 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a PartG für natürliche und juristische Personen jeweils unterschiedliche Anknüpfungspunkte für eine Unterscheidung von zulässigen und unzulässigen Spendensachverhalten zugrunde gelegt hat. Bei natürlichen Personen kommt es prinzipiell ausdrücklich auf die Staatsbürgerschaft und im Übrigen noch auf den dauerhaft verfestigten Aufenthaltsort an; hier besteht, wie im letzten Bericht bereits angemerkt, gesetzgeberischer Klärungsbedarf. Bei juristischen Personen stehen demgegenüber die Eigentümer und der Hauptsitz als Unterscheidungsmerkmale im Vordergrund.

Parteien dürfen insoweit Spenden „von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ ausnahmsweise annehmen, wenn sie von einem Wirtschaftsunternehmen stammen, das sich zu mehr als 50 Prozent im Eigentum von Deutschen oder Bürgern eines EU-Mitgliedstaates befindet oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der EU liegt.

Die Annahme, dass auf einem Konto in Deutschland liegendes Geld eines Unternehmens, dessen Hauptsitz außerhalb der EU liegt und das sich auch nicht im (Teil-)Eigentum von EU-Bürgern befindet, als Parteispende angenommen werden dürfte, da es ja nicht „von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ überwiesen worden sei, geht fehl. Übrigens auch bei einer natürlichen Person zum Beispiel mit amerikanischer oder russischer Staatsbürgerschaft und ohne angemeldeten Wohnsitz in einem EU-Land wäre es nach der aktuellen Gesetzeslage nicht vertretbar anzunehmen, dass allein schon aufgrund einer Beteiligung an einem in Deutschland tätigen Unternehmen oder aufgrund einer Geldanlage bei einer Bank in Deutschland von dort stammendes Spendengeld nicht unter das Annahmeverbot des Parteiengesetzes fiele.

Im aktuellen Beispielsfall hatte eine ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Deutschland eingerichtete Repräsentanz einer aserbeidschanischen Staatsfirma eine Parteispende geleistet. Anders als etwa bei einem rechtlich eigenständigen Tochterunternehmen, welches sich wirtschaftlich – und sei es zu 100 Prozent – im Eigentum eines außerhalb der EU ansässigen Konzerns befindet, aber eine eigenständige Wertschöpfungsbasis im Inland oder EU-Raum besitzt, kann bei einer derartigen Repräsentanz grundsätzlich nur davon ausgegangen werden, dass hier außerhalb des EU-Gebiets erwirtschaftetes Vermögen investiert oder verbraucht wird.

Ob vorliegend seitens der betreffenden Partei das Nötige unternommen worden ist, um mit dieser eindeutig als unzulässig zu qualifizierende Spende korrekt zu verfahren und so eine weitergehende Zahlungsverpflichtung zu vermeiden, ist Gegenstand eines laufenden Verwaltungsverfahrens.

Im Hinblick auf die Ausnahmeregelung für Spenden an Parteien nationaler Minderheiten wird auf die Ausführungen im letzten Präsidentenbericht verwiesen. **Ich rege an, den wahl- (§ 6 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) und den parteienfinanzierungsrechtlichen Begriff „Partei einer nationalen Minderheit“ zu harmonisieren und zu modernisieren.** Die einschränkungslose Formulierung in § 18 Absatz 4 Satz 3 für die nicht von einem Mindestwahlergebnis abhängige Berechtigung, staatliche Mittel zu beanspruchen, privilegiert neben der dänischen Minderheit mindestens auch Sorben, Friesen sowie deutsche Sinti und Roma. § 25 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b PartG schränkt dagegen die Privilegierung unter dem Aspekt der Berechtigung zur Spendenannahme im Grunde auf diejenigen nationalen Minderheiten ein, die wie die Dänen, Friesen und Sorben ohnehin nur in angrenzenden EU-Ländern weitere Volkszugehörige haben und daher eines solchen Sonderrechts gar nicht mehr bedürfen. Die Tatbestandsgestaltung, dass nur Parteien nationaler Minderheiten in ihrer *angestammten Heimat* begünstigt sein sollen, denen aus an die Bundesrepublik Deutschland *angrenzenden* Staaten Spenden zugewendet werden dürften, ist antiquiert.

An der Rechtsauffassung, dass die 1.000-Euro-Bagatellausnahme für Auslandsspenden als Jahressummengrenze je Spenderperson und nur der übersteigende Betrag als unzulässig angesehen wird, hält die Bundestagsverwaltung fest.

3.2.7.4.6 Spenden von Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand

Parteispenden von Unternehmen, die sich ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt, dürfen nicht angenommen werden (§ 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG).

Unstreitig dürfen Parteien keine Spenden von Sparkassen annehmen; dies gilt unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform. In der Regel sind Sparkassen Anstalten des öffentlichen Rechts. Ob man der Literaturauffassung folgt, wonach das Spendenannahmeverbot des § 25 Absatz 2 Nummer 1 PartG „Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ verfassungskonform dahingehend auszulegen sei, dass alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfasst würden (Lenski, Parteiengesetz, 1. Auflage, § 25 Rn. 39), oder ob eher der rechtlich durchaus unscharfe Begriff des *Unternehmens* (entgegen der Auffassung von Lenski, a.a.O. unter Rn. 58) auch auf öffentlich-rechtliche Unternehmen erstreckt wird, was seitens der mittelverwaltenden Behörde präferiert wird, bleibt letztlich im Hinblick auf das Spendenannahmeverbot und die daraus folgende Zahlungsverpflichtung der Partei bei einem Verstoß wirkungsgleich.

Im September 2011 hatte ein Kreisverband der Partei DIE LINKE eine Spende in Höhe von 50 Euro von der regionalen Sparkasse angenommen, diesen Fehler jedoch erst nach elf Monaten korrigiert, so dass eine Gesamtzahlungsverpflichtung in Höhe von 150 Euro entstanden war. Im Mai 2012 hatte auch ein Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Parteispende über immerhin 1.000 Euro von der Kreissparkasse angenommen. Die Weiterleitung an den Bundestagspräsidenten erfolgte erst 14 Monate später, woraufhin eine Dreifachsanktion unter Anrechnung des weitergeleiteten Betrags ebenfalls unvermeidlich war.

Zwei kleinere Verstöße und einen größeren musste sich hinsichtlich dieser Verbotsnorm im Berichtszeitraum die CDU vorhalten lassen. So hatte ein Kreisverband eine Spende der örtlichen Stadtwerke GmbH in Höhe von 300 Euro vereinnahmt und eine Spendenbescheinigung ausgestellt; 13 Monate später wurde die Spende abgeführt. Auch ein Ortsverband der Jungen Union hatte die Spende eines im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Unternehmens angenommen: 200 Euro hatte man von den Gemeindewerken des erhalten. Wieder wurde der Fehler erst im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichts des zuständigen CDU-Kreisverbandes ein Dreivierteljahr später erkannt. Zahlungsverpflichtungen in einer Gesamthöhe von 900 beziehungsweise 600 Euro waren die gesetzliche Folge.

Empfindlicher musste die Sanktion ausfallen, nachdem bekannt geworden war, dass der CDU-Kreisverband Düsseldorf im Januar und im Juni 2009 jeweils Parteispenden in Höhe von 3.000 Euro von der Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz AG (IDR) angenommen hatte, obwohl die Stadt Düsseldorf alleiniger Aktionär der IDR ist. Nachdem der Gesetzesverstoß im November 2009 parteiintern erkannt worden war, entschied man sich, die 6.000 Euro an die IDR zurückzuüberweisen. Man hatte übersehen, dass mit der zuvor erfolgten Zusendung der Spendenbescheinigungen schon die Annahme der unzulässigen Spende erfolgt und dokumentiert worden war, so dass für eine unverzügliche Zurückleitung im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 4 PartG unter Wahrung der so genannten Nichtannahmefiktion kein Raum mehr war. Die einzige angemessene Reaktion wäre auch hier eine Weiterleitung an den Bundestagspräsidenten gewesen. So musste gegenüber der CDU gemäß § 31c Absatz 1 Satz 1 PartG eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 18.000 Euro ausgesprochen werden, ohne dass der Betrag der zurückgegebenen Spende angerechnet werden konnte.

Die in gleicher Höhe später von einem Tochterunternehmen der IDR AG, der Bünger Bau- und Projektmanagement GmbH, an die CDU geleistete Parteispende erfüllte demgegenüber nicht den Tatbestand einer unzulässigen Parteispende gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG, da es in diesem Falle an einer *direkten* Beteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen fehlt. Diese am Wortlaut der Regelung orientierte Rechtsauffassung der Bundestagsverwaltung findet in den Gesetzesmaterialien und auch in der Kommentarliteratur zum Parteiengesetz Unterstützung (Ipsen, Parteiengesetz, § 25, Rn. 32; Lenski, Parteiengesetz, § 25, Rn. 56 ff.; besonders deutlich: Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, § 25, Rn. 89 – verbunden mit rechtspolitischer Kritik; abweichende Auslegung: Roßner „Von Töchtern und Enkelinnen – Zum Spendenannahmeverbot nach § 25 II Nummer 5 PartG“, MIP 2012). Belastbare Hinweise auf einen anderweitigen Verstoß gegen das Parteispendenrecht des Parteiengesetzes, beispielsweise auf das Vorliegen einer Weiterleitungsspende gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 6, zweite Alternative PartG, waren hier nicht erkennbar.

3.2.7.4.7 Spenden von Berufsverbänden und von Dritten eingeworbene Spenden

Den Parteien ist es untersagt, Spenden von Berufsverbänden anzunehmen, „die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten“ (§ 25 Absatz 2 Nummer 4 PartG). Es gab wie schon in den zurückliegenden Berichtsperioden auch in den vergangenen beiden Jahren keine Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diese Verbotsnorm. Anders als bei dem allgemeiner formulierten Verbot des § 25 Absatz 2 Nummer 6, zweite Alternative PartG, der die Annahme einer Spende untersagt, die *erkennbar* von einem nicht genannten Dritten stammt und von einem Strohmann beziehungsweise Boten weitergereicht wird, hat der Gesetzgeber in der Nummer 4 auf den Aspekt der Erkennbarkeit verzichtet. Da die Parteien jedoch Spenden aus den Eigenmitteln eines Berufsverbandes annehmen dürfen, ist eine Partei gut beraten, bei der Spende eines Berufsverbandes konkret nachzufragen, ob der Zahlung Drittzuwendungen mit der besagten Maßgabe zugrunde liegen.

§ 25 Absatz 2 Nummer 8 PartG sieht ein Annahmeverbot in Bezug auf Parteispenden vor, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, wenn dieses Entgelt 25 Prozent des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt. Auch ein Verstoß gegen diese Regelung, die eine kommerziell motivierte Spendenwerbung und eine womöglich aus politikfremden Erwägungen in die Höhe getriebene staatliche Spendenbezuschussung verhindern will, ist bislang nicht bekannt geworden.

3.2.7.4.8 Spenden nicht feststellbarer Herkunft und weitergeleitete Spenden eines nicht genannten Dritten

Parteispenden, die im Einzelfall den Betrag von 500 Euro übersteigen und deren Herkunft nicht feststellbar ist, dürfen gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 6, erste Alternative PartG nicht angenommen werden.

Der die Bundestagsverwaltung über Jahre hinweg beschäftigende Fall der verdeckten Barspendenzahlungen des früheren FDP-Landesvorsitzenden von Nordrhein-Westfalen, Jürgen W. Möllemann, ist im letzten Bericht bereits ausführlich dargestellt worden. Zu dem Sachverhalt wird insoweit auf die Bundestagsdrucksache 17/8200, S. 26 ff., verwiesen. Über den verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug hinweg war eine der bedeutsamsten juristischen Streitfragen, ob die gemeinschaftlich durch den Spender Möllemann und den jeweils die Spenden entgegennehmenden Landesschatzmeister und späteren Hauptgeschäftsführer vorgenommene sofortige und nachhaltige Herkunftsverschleierung einen bloßen Transparenzverstoß begründet oder ob dadurch bereits der Tatbestand eines Spendenannahmeverbots verwirklicht worden ist. Letzteres entsprach und entspricht der Rechtsauffassung der Bundestagsverwaltung. Deshalb wurde in dem Sanktionsbescheid des Präsidenten vom 2. Juli 2009 das Dreifache der in den Jahren 1996 bis 2002 auf diese Weise verschleierten Spendenbeträge, soweit sie nicht rechtzeitig an den Bundestagspräsidenten abgeführt worden waren (873.500 Euro von der im Jahr 2002 geleisteten Spende) als Rückzahlungsverpflichtung der Partei auferlegt.

Sowohl die Anfechtungsklage der Partei vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Urteil vom 8. Dezember 2009) als auch die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 28. November 2011) gegen diese Verwaltungsentscheidung blieben erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hatte sich in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2013 mit der Revision der Klägerin FDP auseinandergesetzt und im Urteil am Folgetag (BVerwG 6 C 5.12) ebenfalls die Rechtsauffassung der Bundestagsverwaltung zu § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer5 PartG 1994 bestätigt, der im Wesentlichen § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG 2002 entsprechenden Norm. Im Einzelnen führt der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hierzu aus:

„*Das Spendenannahmeverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG 1994 dient neben dem Ziel der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit (Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG) auch der innerparteilichen Transparenz und damit dem Schutz der innerparteilichen Demokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG); denn erst die Offenlegung von Finanzströmen macht diese nachvollziehbar und entschärft sie als Instrument innerparteilicher Machtsicherung (BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2004 […]). Das Verbot, anonyme Spenden anzunehmen, ist deshalb zwar notwendig, um die Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht umgehen zu können (vgl. Morlok, in: Dreier, GG, Bd. 2 […]); seine Funktion erschöpft sich aber nicht in der Sicherung der zukünftigen Rechenschaftslegung, sondern soll darüber hinaus zum Schutz der innerparteilichen Demokratie sachfremde Einflüsse Dritter auf den Willensbildungsprozess der Partei abwehren, die nur bestimmten Führungspersonen bekannt sind und deren Herrschaftsansprüche stärken (Urteil vom 26. Juli 2006 – BVerwG 6 C 20.05 – BVerwGE 126, 254 Rn. 91). Wäre bei der Frage der Feststellbarkeit des Spenders auch in solchen Fällen allein auf die Kenntnis der die Spende entgegennehmenden Person abzustellen, in denen diese in kollusivem Zusammenwirken mit dem Spender ihr Wissen gegenüber der Partei gezielt verbirgt, dürften Spenden nach § 25 Abs. 1 Satz 1 PartG 1994 angenommen werden, die in beson-*

ders hohem Maße die innerparteiliche Transparenz beeinträchtigen und damit die innerparteiliche Demokratie gefährden. Dies wäre mit Sinn und Zweck der Spendenannahmeverbote des § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG 1994 nicht vereinbar.“

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts, auf die sich der Leipziger Senat stützt, hatte im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Annahme der Barspenden außer dem die Spenden entgegennehmenden Schatzmeister keine andere zur Entgegennahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden berechtigte Person Kenntnis von der Person des Spenders. Dieser Gesetzesverstoß sei der Klägerin auch zuzurechnen mit der Folge, dass die Verhängung entsprechender Sanktionen gerechtfertigt sei. Die Verbotsvorschrift des § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PartG 1994 lässt nach Ansicht des Senats mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass die Annahme von Spenden, bei denen über die Identität der Spender Ungewissheit besteht, verboten ist. *„Der für die Klägerin verantwortlich handelnde Schatzmeister konnte sein Verhalten auf dieses Verbot einrichten und hat in vorwerfbarer Weise hiergegen verstoßen, indem er nach der Annahme der Geldspenden sein Wissen nicht weitergegeben, sondern im Gegenteil durch Stückelung der Spenden […] sowie durch Einschaltung von ‚Strohmännern‘ aktiv verhindert hat, dass andere Vorstandsmitglieder der Partei Kenntnis von dem Namen des Spenders erhielten.“*

In Anbetracht dieses in vielerlei Hinsicht denkwürdigen Geschehens bleibt festzuhalten, wie bedeutsam es für alle politischen Parteien ist, innerparteiliche Strukturen und Mechanismen zu schaffen, die ein Höchstmaß an Korruptionsprävention gewährleisten.

Eine finanziell weniger dramatische, gleichwohl in parteienrechtlicher Hinsicht mit den Möllemann-Praktiken vergleichbare Fallgestaltung lag der Parteienfinanzierungsbehörde seit mehreren Jahren vor. Die abschließende rechtliche Bewertung dieses bei der SPD in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Vorgangs erfolgte im Lichte der strafrechtlichen Aufarbeitung beim Landgericht Essen sowie der oben dargestellten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Mai 2013, bei der es auch um die Geltung der 2002 eingeführten Zehnjahresfrist für vor der Gesetzesänderung vorgefallene Verstöße ging. Da auch das Bundesverwaltungsgericht nun die Anwendung von § 31c Absatz 1 Satz 4, § 31a Absatz 2, § 24 Absatz 2 PartG 2002, also die Geltung dieser Zehnjahresfrist für Altfälle abgelehnt hat, stand der Weiterverfolgung dieses Gesetzesverstoßes nichts mehr im Weg.

Zugrunde lagen zwei Spendenzahlungen des Geschäftsführers einer Baumarktkette im Jahr 1999 in Höhe von jeweils 10.000 DM an den damaligen stellvertretenden Vorsitzenden des SPD-Unterbezirks Essen. Da der Spender den Wunsch geäußert hatte, nicht namentlich in Erscheinung zu treten, zumal nicht der Eindruck eines Zusammenhangs dieser Spenden mit gewissen Baumarktplanungen im Stadtgebiet entstehen sollte, wurde zwischen dem Spender und dem zur Entgegennahme von Spenden berechtigten Parteifunktionär verabredet, dass die Geldzahlung als Spende eines Architekturbüros verbucht werden sollte. Die Spendenbescheinigungen hatte die Partei auf dieses Architekturbüro ausgestellt. Über eine zum Schein ausgestellte Rechnung hatte man sich dann dort das Geld von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft aus der Baumarkt-Unternehmensgruppe wiederbeschafft. In dieser Fallkonstellation war die Tatbestandsalternative der erkennbaren Strohmannspende einschlägig. Für die Frage der Erkennbarkeit der Spendenweiterleitung von einem „nicht genannten Dritten“ kommt es maßgeblich auf die Kenntnis derjenigen Personen an, die nach dem Organisationsrecht der Partei oder aufgrund einer parteiinternen Bevollmächtigung zur Entgegennahme und Verwaltung von Spenden befugt sind. Was diesen Personen zum Zeitpunkt der Spendenannahme bekannt ist, muss sich die Partei zurechnen lassen. Die tatsächlich vorhandene Kenntnis des Parteivertreters hinsichtlich der Identität des wahren Spenders wurde der Partei vorenthalten. Damit lag ein Verstoß gegen das Verbot vor, eine erkennbare Strohmannspende (bzw. eine Spende letztlich nicht feststellbarer Herkunft) anzunehmen. Die von der Partei akzeptierte Sanktionierung in Höhe des Dreifachen der Spendensumme führte zu einer Zahlungsverpflichtung von umgerechnet etwas über 30.000 Euro.

Im SPD-Unterbezirk Duisburg waren im Dezember 2008 zwei Spenden in Höhe von 3.000 beziehungsweise 6.000 Euro eingegangen. Als Spender wurde jeweils eine natürliche Person namentlich genannt, wobei die Überweisung tatsächlich von einer anderen Person beziehungsweise einer Anwaltskanzlei getätigt worden war. Den benannten Spendern wurden die Bescheinigungen übersandt. Im Februar 2009 klärten diese vermeintlichen Spender den Irrtum auf, woraufhin die Partei die 9.000 Euro im März 2009 an die Auftraggeberkonten zurücküberwies.

Ähnlich wie bei der IDR-Spende an die CDU (s. unter 3.2.7.4.6) musste auch in diesem Falle gemäß § 31c Absatz 1 PartG in Höhe des Dreifachen der erlangten und nicht unverzüglich an den Bundestagspräsidenten weitergeleiteten Spendensumme sanktioniert werden, da mit der abschließend durch die Versendung der Spendenquittungen erfolgten Vereinnahmung die Zurückleitungsmöglichkeit gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 PartG abgeschnitten war.

Ohne parteienrechtliche Folgen verlief die Prüfung eines Vorgangs, dessen Bekanntwerden gleichwohl für die mittelbar betroffene Partei SPD und ihren Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück negative Schlagzeilen mit sich brachte. Durch Medienberichte war die Parteienbehörde im Februar 2013 auf einen privat finanzierten Weblog mit der Bezeichnung „PeerBlog“ aufmerksam gemacht worden, der von einer fünfköpfigen Redaktion mit den Wahlkampf von Peer Steinbrück unterstützenden Inhalten versorgt werden sollte. Gegen das Konzept dieses Weblogs hatte der unter Vermittlung seines Beraters durch den Betreiber der Plattform informierte Kanzlerkandidat nach Angaben der SPD keine Einwendungen erhoben. Als politisch, möglicherweise aber auch parteienfinanzierungsrechtlich problematisch wurde der Umstand wahrgenommen, dass die Kosten des Projekts in noch unbekannter Höhe gemäß der Selbstdarstellung auf „PeerBlog“ von fünf „herausragenden Unternehmerpersönlichkeiten“ getragen werden sollten, die ungenannt bleiben wollten.

Wäre die Finanzierung von „PeerBlog“ als indirekte Parteispende im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 3 PartG zu werten gewesen, hätte ein – eventuell nur drohender – Verstoß gegen das Verbot der Annahme anonymer Spenden im Raum gestanden. Eine ausdrückliche Werbemaßnahme für die Partei gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 PartG lag dem ersten Eindruck nach vor. „PeerBlog“ verfolgte das Ziel, für den Kanzlerkandidaten der SPD zu werben. Auch ohne eine häufigere Nennung des Parteinamens in diesem Weblog kommt eine Werbung für einen Kanzlerkandidaten einer Partei mittelbar jedenfalls auch dieser Partei zugute, da der propagierte Kandidat nur durch die Wahl seiner Partei in das angestrebte Amt gelangen kann.

Um der Partei aber die Kosten als Einnahme zurechnen zu können, müsste sie dem Vorhaben zugestimmt und ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten auf die Durchführung gehabt haben. Diese Sichtweise entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und wird auch in der Kommentarliteratur vertreten (vgl. etwa Lenski, PartG, § 26 Rn. 9). Nach Darstellung der Partei lag eine generelle Zustimmung des SPD-Kanzlerkandidaten zu dem Projekt „PeerBlog“ vor. Steinbrück war zwar zu der fraglichen Zeit weder Vorsitzender noch Vorstandsmitglied der SPD. Gleichwohl hätte man seine Zustimmung angesichts der ihm von der Partei zugewiesenen herausgehobenen Repräsentationsfunktion auch der Partei zurechnen müssen. Allerdings war nicht feststellbar, ob Herr Steinbrück oder andere maßgebliche Parteivertreter bei der Konzeptvorstellung oder in der Folgezeit die Möglichkeit gehabt hätten, unmittelbar auf das Blogprojekt Einfluss zu nehmen. Da im Übrigen die Gelder zur Finanzierung des Internetprojekts dessen Organisator zur Verfügung gestellt wurden (bzw. werden sollten), war die gewünschte Anonymität der Geldgeber für sich genommen kein parteienrechtliches Problem. Ähnlich wie bei klassischen parteiunabhängigen Wählerinitiativen hätte der Partei gegebenenfalls nur der materielle Wert der Unterstützungs- und Werbemaßnahmen als Einnahme im Sinne einer Spende der Plattformbetreiber zugeschrieben werden müssen. Die Einnahmen der Plattformbetreiber hingegen, gleichgültig ob Werbeeinnahmen oder Unterstützungszahlungen Dritter, wären nicht als solche der Partei zugeflossen.

Zum Abschluss der Prüfung erschien es gleichwohl angebracht, die Partei aufzufordern, im Zuge der Erstellung des betreffenden Rechenschaftsberichts gründlich eine Verbuchung der angefallenen Projektkosten als Einnahme zu prüfen.

Noch vor Abschluss der Prüfung durch die Bundestagsverwaltung stellte „PeerBlog“ den Betrieb ein.

3.2.7.4.9 Einflussspenden

Politische Parteien dürfen Spenden, die ihnen erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden sollen, nicht annehmen (§ 25 Absatz 2 Nummer 7 PartG). Ein Verstoß gegen diese Verbotsnorm konnte im Berichtszeitraum nicht festgestellt werden.

Durch ein anonymes Schreiben und Zeitungsberichte ist die Parteienfinanzierungsbehörde auf den Verdacht aufmerksam gemacht worden, ein Immobilien- und Bauunternehmer habe der Partei DIE LINKE im Jahr 2009 eine Spende in Höhe von 5.000 Euro zur Unterstützung des Bundestagswahlkampfes des örtlichen Wahlkreiskandidaten überwiesen. Die Spende sei angeblich in der ausdrücklichen Erwartung geleistet worden, der besagte Wahlkreiskandidat, der zu dieser Zeit noch Vorsitzender der Bürgerschaftsfraktion seiner Partei war, möge sich für eine Änderung eines bestimmten Flächennutzungsplans einsetzen.

Die Überprüfung ergab, dass dem Spender, der in der Tat entsprechende Erwartungen formuliert hatte, erklärt worden sei, dass er für eine Spende keinerlei Gegenleistung zu erwarten habe. Daraufhin habe man das gleichwohl angebotene Geld angenommen. Der Flächennutzungsplan sei in der Folgezeit - die entsprechenden Darstellungen stammten aus dem Jahr 2012 - nicht verändert worden. Bei diesem Sachstand konnte die Bearbeitung des Vorgangs eingestellt werden.

Dieses unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention häufig als besonders bedeutsam wahrgenommene Spendenannahmeverbot spielt angesichts der Tatbestandsvoraussetzungen in der Praxis der Parteienfinanzierungsbehörde erwartungsgemäß keine größere Rolle. Denn entgegen einer verbreiteten Einschätzung sind Fälle rechtlich relevanter Politikbeeinflussung durch Spendenzahlung an Parteien von der gerichtsfesten Feststellung spezifischer Abläufe, von selten anzutreffenden und noch seltener nachzuweisenden Verabredungen der Beteiligten auf Spender- und Empfängerseite abhängig.

Wie schon der Eingangsfall deutlich macht, reichen einseitig geäußerte Erwartungen eines Spenders nicht aus, um dessen Spende als unzulässige Spende zu qualifizieren. Auch eine einseitige Aussage eines Spenders, er wolle sich mit seiner Spende dafür erkenntlich zeigen, dass sich die betreffende Partei z. B. für die Aussetzung der Wehrpflicht, für die Senkung der Einkommensteuer oder für die Verhinderung eines allgemeinen Tempolimits erfolgreich eingesetzt habe, macht dessen Spende nicht zu einer unzulässigen Einflussspende.

Bei der rechtlichen Subsumtion von Lebenssachverhalten unter diesen Verbotstatbestand geht es um die Verhinderung einer konkret zu erfassenden Beeinflussung eines politischen Entscheidungsprozesses durch eine Geld- oder geldwerte Leistung.

Es müssen zwei wesentliche Aspekte hinzutreten, um aus einer legitimen demokratischen Partizipation – Äußerung politischer Wunschvorstellungen und Gewährung einer Parteispende – eine illegitime, sachfremd motivierende Politikbeeinflussung werden zu lassen: Es muss eine mindestens konkludente Vereinbarung zwischen dem Spender und dem Spendenempfänger geben (sogenannte Unrechtsvereinbarung), dass man die Spende nicht als ein gegenleistungsloses Geschenk betrachte, sondern als eine Leistung, für die eine Gegenleistung der Empfängerseite erwartet werde. Diese Vereinbarung muss jedenfalls *vor* einer Entscheidung über den bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteil getroffen worden sein, denn nur dann ist das zentrale Schutzgut dieser Norm, nämlich die inhaltliche und verfahrensmäßige Objektivität und Legitimität politischer Entscheidungen sowie des Verwaltungshandelns, tatsächlich in Gefahr. Der gelegentlich zu vernehmende Begriff der ebenfalls nach dieser Norm unzulässigen „Dankeschön-Spende“ ist missverständlich. In der Tat kann eine Zahlung im Anschluss an die gewünschte politische Entscheidung ebenfalls unzulässig sein; jedoch muss auch in diesen Fällen die Unrechtsvereinbarung, die Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung, im Vorfeld der Entscheidung stattgefunden haben.

3.2.8 Publizitätspflichten

3.2.8.1 Einzelne Publizitätspflichten

3.2.8.1.1 Veröffentlichung von Spenden und Mandatsträgerbeiträgen

Übersteigt die Jahressumme der von einer Person an eine Partei geleisteten Spenden und Mandatsträgerbeiträge den Betrag von 10.000 Euro, sieht § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG vor, dass der Name und die Anschrift der – natürlichen oder juristischen – Person sowie die Gesamthöhe der Zuwendungen im Rechnungsjahr im Rechenschaftsbericht der Partei veröffentlicht wird.

Es reicht grundsätzlich aus, wenn eine Dienstanschrift veröffentlicht wird. Eine Partei hatte darum gebeten, die in bereits eingereichten und veröffentlichten Rechenschaftsberichten ausgewiesene Privatanschrift eines Bundestagsabgeordneten aus Sicherheitsgründen nachträglich durch dessen Dienstanschrift zu ersetzen. Dieser Bitte ist insofern entsprochen worden, als der Partei ermöglicht wurde, jeweils Austauschseiten für die betroffenen Rechenschaftsberichte zuzuleiten, die sodann für die Veröffentlichung im Internet eingearbeitet worden sind.

Werden von einer Partei entgegen der Bestimmung in § 25 Absatz 3 PartG Zuwendungen oberhalb eines Betrags von 10.000 Euro nicht namentlich veröffentlicht, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend veröffentlichten Betrags (§ 31c Absatz 1 Satz 2 PartG). Dieser Rechtsfolge kann eine Partei nur durch eine unverzügliche und umfassende Anzeige sowie eine entsprechende Korrektur des Rechenschaftsberichts entgehen (§ 23b PartG).

3.2.8.1.2 Mitgliedsbeiträge bleiben unberücksichtigt

In die Jahressumme der Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG, die bei Überschreiten der 10.000-Euro-Grenze zur namentlichen Ausweisung des Zuwenders verpflichtet, fließen die Mitgliedsbeiträge von Parteimitgliedern nicht ein.

Unter Transparenzgesichtspunkten wirkt sich diese gesetzgeberische Entscheidung nachteilig aus. Die Beitragsregelungen in den Finanzordnungen der großen Parteien sind durchweg so gestaltet, dass eine einkommensab-

hängige Staffelung der Mindestbeitragspflicht und eine Selbsteinstufung der Mitglieder vorgesehen sind. Es gibt keine Vorgabe, über welchen Zeitraum hinweg mindestens eine bestimmte von einem Mitglied mitgeteilte Beitragshöhe gelten soll. Freiwillige, über dem geschuldeten Mindestbeitrag liegende Beitragszahlungen können demnach in beliebiger Höhe von einem Mitglied angewiesen werden. Solange diese Zahlungen als Mitgliedsbeiträge deklariert sind, werden sie in den Schatzmeistereien nicht mit den Spendenzahlungen und ggf. Mandatsträgerbeiträgen dieser Mitglieder addiert um festzustellen, ob eine Überschreitung der Jahressumme von 10.000 Euro vorliegt. Somit können Parteimitglieder Einfluss darauf nehmen, ob ihr Name und ihre Anschrift sowie der Betrag ihrer Zuwendung veröffentlicht werden müssen. Falls sie Diskretion wünschen, können sie anstelle einer Spende vorübergehend einfach ihren Beitrag höher festsetzen; steuerlich und im Hinblick auf die Bezuschussung dieser Zuwendungen im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung macht dies keinen Unterschied, da insoweit Beiträge und Spenden wieder gleich behandelt werden.

Es liegen keine konkreten Erkenntnisse darüber vor, ob von dieser Gestaltungsmöglichkeit bisher in nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht wird. Auch dürften sorgfältig arbeitende politische Parteien zumindest bei auffälligen Veränderungen der Beitragshöhe eines Mitglieds Nachfragen stellen. Dennoch erscheint die bestehende Regelungslage nicht angemessen. **Ich rege an, bei einer künftigen Gesetzesänderung auch die Mitgliedsbeiträge im Rahmen von § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG zu berücksichtigen.**

3.2.8.1.3 Anzeigepflicht bei Großspenden über 50.000 Euro

Parteispenden, die „im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen“ (§ 25 Absatz 3 Satz 2 PartG). Die Frage, was genau unter einer „Spende im Einzelfall“ zu verstehen ist, wird in der Bundestagsverwaltung dahingehend beantwortet, dass es sich hierbei um eine Zuwendung an eine Partei handeln muss, die auf einem einheitlichen Spendenentschluss beruht. Dieser kann auch eine zeitlich gestreckte, in mehreren Teilzahlungen erfolgende Jahresgesamtspende an eine Partei zum Gegenstand haben; ebenfalls möglich ist ein einheitlicher Spendenentschluss, die Spendensumme z. B. in einzelne Spendenzahlungen an verschiedene Landesverbände und an den Bundesverband aufzuteilen. Das verlangt von der Partei, eingegangene Spenden einer natürlichen oder juristischen Person innerparteilich und womöglich auch mit dem Spender selbst abzuklären.

Erklärt ein Spender allerdings, seine an drei aufeinanderfolgenden Tagen veranlassten Zahlungen in Höhe von jeweils 50.000 Euro an den Landesverband A, den Landesverband B und schließlich noch an den Bundesverband ein und derselben Partei beruhten auf jeweils eigenständigen Spendenzahlungsentschlüssen, kann dies seitens der Bundestagsverwaltung in der Regel mangels entgegenstehender eigener Erkenntnisse nicht angezweifelt werden.

Die Betragsgrenze gilt für die Spendenempfänger und löst bei Überschreiten nur eine Anzeigeverpflichtung des Spendenempfängers aus. Im Berichtszeitraum war von Seiten des Versicherungskonzerns Allianz der Wunsch an die Bundestagsverwaltung herangetragen worden, es mögen doch die an einem bestimmten Tag an fünf verschiedene Parteien gezahlten Spenden des Unternehmens in Höhe von jeweils 30.000 Euro ebenfalls zeitnah als Großspende im Internet und als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden. Man unterwerfe sich als Spender freiwillig dieser besonderen Transparenz.

Unabhängig davon, ob ein solcher Wunsch von dem Spender oder dem Spendenempfänger geäußert wird, gilt, dass dem seitens des Bundestagspräsidenten nicht Folge geleistet wird. Die amtliche Veröffentlichung von Großspenden sollte unbedingt und einheitlich der gesetzlich definierten Anzeigepflicht folgen. Dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wäre mit einer Aufweichung der Grenzziehung für eine Veröffentlichung von Großspenden an dieser Stelle auch nicht wirklich gedient. Der Informationswert nach Maßgabe der bestehenden Regelung beruht nicht zuletzt auf der öffentlichen Vermutung, dass bei gesetzestreuem Verhalten der Parteien tatsächlich alle gesetzlich als Großspenden definierten Zahlungen erfasst und veröffentlicht werden. Demgegenüber böte eine auf freiwilliger Basis erfolgende Ausdehnung derartiger Veröffentlichungen auf kleinere Beträge keinen für den Bürger verlässlichen Überblick über das aktuelle Großspendenaufkommen der verschiedenen Parteien. Die begrüßenswerte Bereitschaft von Parteien und Spendern, schneller auch kleinere Spendenbeträge publik zu machen, kann von beiden Seiten leicht in eigener Regie umgesetzt werden.

Es ist die freie rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers, wo er die Grenze für eine Sofortanzeigepflicht von größeren Spendenbeträgen ziehen möchte. **Nahelegen möchte ich jedoch, die strikte Einzelfallbezogenheit bei Großspenden und die völlige Sanktionsfreiheit bei Nichtbeachtung der Sofortanzeigepflicht zu überdenken.**

Da die Entschlussfassung eines Spenders in der Regel nicht beweiskräftig überprüft werden kann und der Bundestagspräsident gegenüber Dritten auch keine Ermittlungskompetenz besitzt, ist tatsächlich derzeit der gezielten Stückelung von Großspenden zur Vermeidung einer Sofortanzeigepflicht Tür und Tor geöffnet. Im Falle der Einführung einer Sanktionierung für Verstöße sollte auch daran gedacht werden, die Verpflichtung der Parteien zur „unverzüglichen“ Anzeige in eine konkret befristete Verpflichtung zu verwandeln.

Diese Verschärfungen werden auch vor dem Hintergrund zur Diskussion gestellt, dass das in Deutschland gesetzlich verordnete Maß an Transparenz der Parteienfinanzierung etwa bei der GRECO als nicht in jeder Hinsicht ausreichend erachtet wird. Sowohl die Höhe der Betragsgrenzen für besondere Anzeigepflichten als auch die mögliche Zeitspanne zwischen einem Spendeneingang und der Veröffentlichung des betreffenden Rechenschaftsberichts sind auf Kritik gestoßen. Dem legitimen Interesse vieler Wahlbürger, zum Zeitpunkt ihrer Wahlentscheidung einen aktuelleren und genaueren Einblick in das Großspendenaufkommen der Parteien zu erhalten, könnte dadurch ein Stück weit entsprochen werden.

3.2.8.1.4 Erbschaften und Vermächtnisse

Unter Transparenzgesichtspunkten unterliegen Erbschaften und Vermächtnisse für Parteien vergleichbaren Offenlegungsanforderungen wie Parteispenden. § 27 Absatz 2 Satz 3 PartG schreibt vor, dass derartige Zuwendungen von Todes wegen, soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen sind.

Andererseits bilden Erbschaften und Vermächtnisse lediglich eine besondere Untergruppe der sonstigen Einnahmen im Sinne von § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG mit der Folge, das sie weder im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG bezuschusst, noch als eine Eigeneinnahme im Sinne der relativen Obergrenze für staatliche Zuschüsse (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG) berücksichtigt werden können. Dies ergibt sich daraus, dass sie unter keine der kategorisierten Einnahmearten in § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 8 PartG subsumiert werden könnten. Am ehesten wiesen sie eine Nähe zu Spenden von natürlichen Personen auf, für die die spezifische Transparenzvorschrift des § 25 Absatz 3 PartG gilt.

Die Erläuterungs- und Ausweisungspflichten gemäß § 27 Absatz 2 PartG umfassen neben den Erbschaften und Vermächtnissen noch anderweitige „sonstige Einnahmen“, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen sowie diejenigen sonstigen Einnahmen, die mehr als 2 Prozent der Einnahmen gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 PartG in der jeweiligen Parteigliederung betragen. Unterbliebene obligatorische Erläuterungen und Offenlegungen führen zur Feststellung der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts im Umfang des nicht ordnungsgemäß erläuterten beziehungsweise offengelegten Betrags (§ 31b PartG).

Die in der Kommentarliteratur zum Parteiengesetz vertretene Auffassung, § 27 Absatz 2 Satz 2 PartG erfasse nicht nur sonstige Einnahmen von im Einzelfall mehr als 10.000 Euro sondern alle Einnahmearten, wird aus gesetzessystematischen Gründen nicht geteilt. § 27 Absatz 2 Satz 1 bezieht sich ebenso wie § 27 Absatz 2 Satz 3 PartG ganz eindeutig auf die Einnahmeposition des § 24 Absatz 4 Nummer 9 PartG, woraus sich diese Schlussfolgerung notwendig ergibt.

§ 27 Absatz 2 PartG begründet unter Umständen auch eine doppelte Ausweisungsverpflichtung. Eine sonstige Einnahme, die im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt, oder eine entsprechend hohe Erbschaft kann zugleich Teil einer Gesamtüberschreitung der Zwei-Prozent-Marke in § 27 Absatz 2 Satz 1 PartG geworden sein. Ein solcher Sachverhalt machte es dann erforderlich, dass diese Einzeleinnahme (oder diese Erbschaft) im Rahmen der Gesamtaufgliederung und -erläuterung aufgeführt und außerdem noch gesondert entsprechend den erweiterten Offenlegungsverpflichtungen der Sätze 2 und 3 dieses Absatzes ausgewiesen wird.

3.2.8.1.5 Verstöße gegen Publizitätspflichten

Ein Verstoß gegen die Publizitätsverpflichtung des § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG bei Großspenden oberhalb von 10.000 Euro in der Jahressumme pro Spender ist im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

In diversen Medienberichten erhobene Vorwürfe, die FDP habe im Zusammenhang mit ihrer Unternehmenstätigkeit Spendenzahlungen erhalten und diese entgegen § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG nicht im Rechenschaftsbericht aufgeführt, haben sich im Rahmen einer angemessenen Sachverhaltsklärung nicht bestätigt. Konkret war zum Beispiel der Verdacht geäußert worden, der Partei seien über Geschäftsvorgänge bei einer seit 1996 vollständig, seit 2007 nur noch zu 60 Prozent in ihrem Eigentum stehenden Druckereigesellschaft durch die Hereinnahme eines zur Gauselmann-Gruppe gehörenden Mitgesellschafters sowie bei einem Grundstücksverkauf der Partei an

die Druckereigesellschaft den eigentlichen Gegenwert der Gesellschaftsanteile beziehungsweise des Grundstücks einvernehmlich übersteigende Zahlungen, also verdeckte Parteispenden, zugeflossen.

Die Parteienfinanzierungsbehörde hatte zu klären, ob die Zahlungen unter kaufmännischen Gesichtspunkten nachvollziehbaren Bewertungen und Einschätzungen gefolgt waren oder ob konkrete Anhaltspunkte für eine messbare Überzahlung vorlagen. Die Partei hatte aufgrund dieser Berichte umgehend eine Darstellung der geschäftlichen Vorgänge aus ihrer Sicht erarbeitet und eine von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgefordert, ihrerseits die tatsächlichen Abläufe zu beschreiben und zu bewerten. Als Ergebnis stellten diese Wirtschaftsprüfer fest, dass die Beteiligungstransaktion nach üblichen Verfahrensgrundsätzen und angemessenen Bewertungsmaßstäben erfolgt sei, was insbesondere für die Abwägung der einem derartigen Geschäftsvorgang innewohnenden Chancen und Risiken gelte. Auch in Bezug auf den Grundstückskaufpreis ließ sich unter Berücksichtigung allgemeiner Auskünfte des örtlichen Gutachterausschusses für Grundstückswerte, des im Jahresabschluss der Druckerei zugrunde gelegten Bodenrichtwertes sowie des ebenfalls dort aufgeführten Gebäudewertes kein greifbare Überhöhung feststellen.

Die Reaktionen auf das verlautbarte Prüfergebnis der Parteienfinanzierungsbehörde in den Medien und im politischen Raum ließen zum Teil darauf schließen, dass das durch vorherige Spekulationen aufgebaute Misstrauen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der überprüften Geschäftsvorgänge nicht vollständig aufgelöst werden konnte. Dies ist aufgrund der knapp gehaltenen Verlautbarung seitens der Bundestagsverwaltung nicht ganz unverständlich, gibt jedoch auch Anlass für einige grundsätzliche Anmerkungen.

Die Kürze einer Pressemitteilung und der Darstellung in diesem Bericht beruht nicht auf unzureichender Sorgfalt und Gründlichkeit der zur Überprüfung berufenen Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung. Vielmehr müssen die gesetzlichen Überprüfungskompetenzen der Behörde sowie die ihr möglichen Überprüfungswege beachtet werden, und es muss schließlich gewährleistet sein, dass das notwendige Maß an Vertraulichkeit parteiinterner und geschäftlicher Vorgänge insbesondere in solchen Fällen gewahrt bleibt, in denen sich vermeintliche Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße am Ende nicht bestätigen.

In einem durch das Parteiengesetz vorgezeichneten Verfahren (§ 23a Absatz 2 PartG) wurde der Behörde von der Partei ein Sachverhalt dargelegt und durch die Beifügung zusätzlicher Erläuterungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft glaubhaft gemacht. Im Kern ging es dabei um die Glaubhaftmachung der ökonomischen Nachvollziehbarkeit kaufmännischer Erwägungen, Wertfeststellungen und Werteinschätzungen anhand einer in derartigen Fällen üblichen Berechnungsmethodik.

In diesem Zusammenhang pauschal die Glaubwürdigkeit eines von einer Partei beauftragten Wirtschaftsprüfers zu relativieren, ist aus meiner Sicht unzulässig. Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt; ihre Zulassung und Tätigkeit sind strengen Regeln unterworfen. Seit 2002 findet sich sogar im Parteiengesetz ein speziell für Wirtschaftsprüfer geltender Straftatbestand (§ 31d Absatz 2 PartG). Dieser wurde gerade deshalb eingeführt, weil den Wirtschaftsprüfern im Rahmen der öffentlichen Rechnungslegung der Parteien nach dem Parteiengesetz sowie bei der Überprüfung von Anhaltspunkten für mögliche Gesetzesverstöße der Parteien eine so bedeutende Rolle zufällt.

Im Hinblick auf den Gegenstand der Überprüfung bedarf es einer weiteren grundsätzlichen Anmerkung: Politischen Parteien ist es gestattet, sich wirtschaftlich zu betätigen. Sie dürfen Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder Dritte an ihren Gesellschaften beteiligen. Die Rede ist von Gesellschaften, die rechtlich und ökonomisch eigenständig agieren und als solche nicht den Transparenzanforderungen des Parteiengesetzes, sondern nur den handels- und gesellschaftsrechtlichen Publikationspflichten unterliegen. Die Parteien sind nach dem Parteiengesetz lediglich verpflichtet, ihre Beteiligungen an Unternehmen sowie ihre sonstigen Finanzanlagen in der Vermögensbilanz ihres Rechenschaftsberichts aufzuführen (§ 24 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe A Abschnitt II PartG), in den Erläuterungsteil eine Auflistung all ihrer direkten und indirekten Beteiligungen aufzunehmen, im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung dieser Unternehmensbeteiligungen nach dem Bewertungsgesetz vorzunehmen (§ 24 Absatz 7 PartG) und ihre Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen (Gewinnausschüttungen) zahlenmäßig auszuweisen (§ 24 Absatz 4 Nummer 5 PartG).

Die insofern gesetzlich angelegte eingeschränkte Rechenschaftsverpflichtung der Parteien im Bereich ihrer wirtschaftlichen Betätigung war in den eingangs beschriebenen Vorgängen nur deshalb kein durchgreifendes Hindernis für eine Überprüfung, da es hierbei jeweils um Geschäftsabschlüsse der Partei selbst in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner beziehungsweise Grundstückseigentümer gegangen war.

Hinsichtlich der Publizitätsverstöße aus dem mit Bescheid des Bundestagspräsidenten vom 2. Juli 2009 geahndeten Manipulationskomplex „Möllemann“ ist zwischenzeitlich abschließend entschieden worden. Nachdem das

Verwaltungsgericht Berlin und in der Berufungsinstanz das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Klage der FDP gegen den Bescheid jeweils abgewiesen hatten, wurde nach entsprechender Beschränkung der Revision seitens der FDP die Sanktionierung der nicht in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2000 enthaltenen Sachspenden ihres damaligen NRW-Landesvorsitzenden rechtskräftig. Im Landtagswahlkampf 2000 in Nordrhein-Westfalen hatte Herr Möllemann Kosten für Wahlwerbeanzeigen in Zeitungen in Höhe von 371.202 DM und die Vergütung eines Wahlkampfmanagers im Umfang von 69.550 DM übernommen. Damit hatte er die Finanzierung von Maßnahmen übernommen, mit denen ausdrücklich für die Partei geworben worden war (§ 26 Absatz 1 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 2 PartG 1994). Daher war – nach altem Recht – ein Anspruchsverlust der Partei in Höhe des Zweifachen der nicht gemäß § 25 Absatz 2 PartG 1994 veröffentlichten Spendensumme festzustellen; im Hinblick auf diesen Betrag – 450.706 Euro – war mit der Entscheidung der FDP, die Revision nicht darauf zu erstrecken, Rechtskraft eingetreten, und der Betrag wurde mit der nächstfälligen Abschlagszahlung verrechnet.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. April 2013 stand schließlich fest, dass die entsprechende Sanktionierung in Bezug auf die von der Partei nicht publizierte Unterstützung des Herrn Möllemann im Bundestagswahlkampf 1998 ebenfalls zu Recht erfolgt war. Die nicht im Rechenschaftsbericht 1998 enthaltene Übernahme von Kosten in Höhe von 348.000 DM für die Aufstellung von Wahlplakaten und etwa 291.000 DM für Wahlkampfanzeigen in diversen Zeitungen hatte zu einer Sanktionierung in Höhe von insgesamt 653.271 Euro geführt.

3.2.9 Vermeidung von Sanktionen durch unverzügliche Anzeige, Offenlegung und Korrektur von Unrichtigkeiten

Der 2002 eingeführte § 23b PartG verpflichtet eine Partei zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige beim Präsidenten des Deutschen Bundestages, wenn sie nachträglich von einer Unrichtigkeit in einem bereits form- und fristgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht Kenntnis erlangt. Zweck dieser Regelung ist es, einer Partei Gelegenheit zu geben, Unrichtigkeiten zu korrigieren, die sie bei der Aufstellung des Rechenschaftsberichts nicht gekannt oder erkannt hatte, ohne staatliche Sanktionen fürchten zu müssen. Die von der Partei entdeckten Fehler dürfen bis zur Meldung beim Bundestagspräsidenten nicht anderweitig, sei es durch Ermittlungen anderer Behörden oder durch Presseberichte, konkret bekannt geworden sein. Es liegt im Verantwortungsbereich der für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder der Parteien, die Richtigkeit der Angaben auch in ihren bereits eingereichten Rechenschaftsberichten fortlaufend zu überwachen und gegebenenfalls unverzüglich die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Wieder hat im Berichtszeitraum nur ein eingeschränkter Kreis von Parteien von der Vorschrift des § 23b PartG Gebrauch gemacht. Es handelte sich dabei nahezu ausschließlich um im Deutschen Bundestag vertretene Parteien. Da die vom Parteiengesetz vorgesehenen Sanktionen für nicht rechtzeitig angezeigte Unrichtigkeiten regelmäßig zu erheblichen finanziellen Konsequenzen für die betreffenden Parteien führen können, sollen alle Parteien erinnert werden, von diesem Instrument engagiert Gebrauch zu machen.

„Unverzüglich“ ist eine Anzeige nach § 23b Absatz 1 PartG erfolgt, wenn die Partei nach Kenntniserlangung von der Unrichtigkeit ohne schuldhaftes Zögern gehandelt hat (vgl. § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB). Zur Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem eine Partei Kenntnis von einer Unrichtigkeit erlangt hat, stellt die mittelverwaltende Stelle auf den Wissensstand der für ihre Rechnungslegung, also für die Erstellung der Rechenschaftsberichte jeweils verantwortlichen Parteigliederungen ab. Dies sind der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und vergleichbarer Gebietsverbände (§ 23 Absatz 1 Satz 3 PartG). Werden von einer Partei Unrichtigkeiten angezeigt, die etwa in der fehlerhaften Rechnungslegung einer einem Landesverband nachgeordneten Parteigliederung begründet liegen, kommt es mithin allein darauf an, ob das Handeln des betreffenden Landesverbandes unverzüglich nach dessen Kenntniserlangung erfolgte. Dabei spielt es keine Rolle, ob bei der nachgeordneten Gliederungsebene die anzuzeigende Unrichtigkeit bereits seit längerer Zeit bekannt gewesen ist.

Als Nachweis unverzüglichen Handelns bedarf es der glaubhaften und nachvollziehbaren Benennung des Zeitpunktes, zu dem die Partei erstmals Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts erlangt hat. Gegebenenfalls sind zudem diejenigen Umstände glaubhaft darzulegen, die den Zeitablauf bis zur Anzeige plausibel erscheinen lassen. Zur glaubhaften und nachvollziehbaren Darlegung des Zeitpunktes der Kenntniserlangung wird es regelmäßig erforderlich sein, auch aufzuzeigen, warum die Partei vor dem von ihr benannten Zeitpunkt keine Kenntnis von der Unrichtigkeit hatte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine vor Erstellung des Rechenschaftsberichts möglicherweise vorhandene Kenntnis von Tatsachen und Umständen, die dessen Unrichtigkeit bewirkt haben. Hatten relevante Wissensvertreter der Partei bereits bei Erstellung des Rechenschaftsberichts Kenntnis von den betreffenden Umständen oder hätte sie diese bei entsprechender Organisation haben müssen,

kommt die von § 23b Absatz 1 Satz 1 PartG geforderte nachträgliche Kenntniserlangung grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Insbesondere die beiden Unionsparteien, die SPD und die FDP haben im Berichtszeitraum von der Möglichkeit einer sanktionsbefreienden Anzeige gemäß § 23b Absatz 1 PartG regen Gebrauch gemacht. Zu einem geringeren Teil betrafen diese Anzeigen Unrichtigkeiten, welche sich aus Verstößen gegen Publizitätspflichten für Spenden ergaben und die ohne eine sanktionsbefreiende Anzeige zur Feststellung von Zahlungsverpflichtungen nach § 31c Absatz 1 Satz 2 PartG geführt hätten. Überwiegend handelte es sich bei den gemeldeten Sachverhalten um wertmäßig überschaubare Unrichtigkeiten. Stellvertretend genannt sei der „klassische“ Fall, dass ein von einer Parteiuntergliederung angelegtes Sparbuch mit einem zwei- oder dreistelligen Betrag bislang in den Rechnungsunterlagen nicht verbucht worden war.

Die in den Rechenschaftsberichten 2010 und 2011 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits erläuterte Selbstanzeige möglicher Unrichtigkeiten in früheren Rechenschaftsberichten aufgrund von Manipulationen eines zwischenzeitlich rechtskräftig wegen Unterschlagung verurteilten Landesschatzmeisters ist ein verhältnismäßig komplexer Beispielsfall einer Selbstanzeige. Dieser Vorgang wird zum Anlass genommen, daran zu erinnern, dass auch unrichtige Ausweisungen im Ausgabenteil eines Rechenschaftsberichts grundsätzlich für eine Sanktionierung gemäß § 31b PartG in Betracht kommen und somit ebenfalls entsprechende eigene Anzeige-, Aufklärungs- und Korrekturbemühungen der Parteiverantwortlichen erfolgen müssen.

Im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 C 5.12 – Urteil vom 25. April 2013) zur Erstreckung der Selbstanzeige auf angenommene unzulässige Spenden wird auf die Ausführungen unter Kapitel 3.2.7.3 verwiesen.

3.2.10 Sponsoring

Das im letzten Bericht (Bundestagsdrucksache 17/8200) anhand eines aktuellen Überprüfungsvorgangs eingehend geschilderte Themenfeld Sponsoring für politische Parteien hat ungeachtet des Ausbleibens von Hinweisen auf mögliche Gesetzesverstöße nicht an Bedeutung verloren. Es mag dahingestellt bleiben, ob Berichte und Analysen tatsächlich zutreffen, die einen Zusammenhang zwischen einer aufgrund schärferer Transparenzvorschriften angeblich seit Jahren rückläufigen Entwicklung im Bereich der Großspenden und einem verstärkten Einsatz des Parteiensponsorings sehen. Es ist jedenfalls nicht zu bestreiten, dass die Bedeutung des Sponsorings für die Einnahmesituation der größeren politischen Parteien insgesamt zugenommen hat. Insbesondere Veranstaltungen und Publikationen von Parteien finanzieren sich zu einem beachtlichen Teil über Zahlungen von Unternehmen, denen als Gegenleistung in der Regel eine Werbepräsentation ermöglicht wird.

Sponsoring ist kein Begriff des Parteiengesetzes. Entsprechende Einnahmen werden von den Parteien in ihren Rechenschaftsberichten rein zahlenmäßig und als namenlose Gesamtsumme unter der Kategorie „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“ ausgewiesen.

Anders als im Bereich der Parteispenden gibt es keine gesetzlichen Anforderungen zur Veröffentlichung einzelner Sponsoren und der Höhe ihrer Zahlungen. Es gibt auch keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf mögliche Vertragspartner, so dass etwa Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand, von denen Parteien keine Spenden annehmen dürften, durchaus als Sponsoren oder Anzeigenkunden in Erscheinung treten können. In der Öffentlichkeit wird Parteiensponsoring teilweise kritisch betrachtet. Beklagt wird der Mangel an Transparenz, zuweilen sogar eine bewusste Umgehung bestehender gesetzlicher Regelungen im Parteispendenrecht. Auch wenn man sich die in dieser Kritik enthaltenen Mutmaßungen nicht zu eigen macht, muss das verbreitete Unbehagen über unzureichende Transparenz in diesem sensiblen gesellschaftlichen Bereich ernst genommen werden.

In der parteien- und steuerrechtlichen Theorie ist die Differenzierung klar. Eine Sponsorenzahlung ist keine Spende, da und soweit sie einer vertraglich vereinbarten Gegenleistung gegenübersteht. In der Behördenpraxis kann es sich jedoch im Einzelfall äußerst schwierig gestalten zu überprüfen, ob sich Leistung und Gegenleistung bei einer Sponsorenvereinbarung konkret tatsächlich in einem nachvollziehbar angemessenen Verhältnis bewegen. So lässt sich der Verdacht, dass sich in auffällig hohen Anzeigenpreisen oder Standmieten verdeckte Spendenanteile befinden, oftmals weder gerichtsfest beweisen und beziffern, noch überzeugend und vollständig ausräumen. Eine Erhöhung der Transparenz läge mittel- und langfristig auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Parteien.

Ich wiederhole daher meine Anregung, das Parteiensponsoring spezifisch parteienrechtlichen Regelungen zu unterwerfen. Eine erste Möglichkeit zur Erhöhung der Transparenz bestünde darin, den Parteien in § 24 Ab-

satz 4 PartG für die Erstellung ihrer Rechenschaftsberichte eine besondere Einnahmekategorie „Einnahmen aus Sponsoringvereinbarungen“ vorzugeben. Dies erfordert auch eine **parteienrechtliche Definition des Sponsoring**, die den Unterschieden gegenüber anderen gegenleistungsbezogenen Einnahmen Rechnung trägt. **Womöglich müsste darüber hinaus eine namentliche Ausweisung von Sponsoren erwogen werden, deren Zahlungen oder geldwerte Leistungen in der Jahressumme einen bestimmten Betrag übersteigen. Schließlich wird zu prüfen sein, ob sich sogar die Notwendigkeit stellt, in Anlehnung an die Spendenannahmeverbote des § 25 Absatz 2 PartG bestimmte Sponsoringleistungen gesetzlich auszuschließen.**

4 Gewährung von Erleichterungen bei Zahlungsverpflichtungen der Parteien

Gegenüber politischen Parteien können nach dem Parteiengesetz im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung Rückforderungsansprüche (§ 20 Absatz 2, § 31a PartG) sowie aufgrund von Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten (§ 31b PartG) oder wegen Verstößen gegen die Publizitäts- oder Spendenannahmevorschriften (§ 31c Absatz 1 PartG) darüber hinausgehende Zahlungsansprüche entstehen.

Werden Parteien mit einer angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse hohen, womöglich existenzbedrohenden Zahlungs- oder Rückzahlungsverpflichtung belegt, ist nach Auffassung der Bundestagsverwaltung ein Antrag auf Stundung beziehungsweise auf Einräumung einer Teilzahlungsmöglichkeit mindestens zulässig. **Eine parteiengesetzliche Rechtsgrundlage für die Ermöglichung von Zahlungserleichterungen besteht jedoch nicht.** Stundungsanträge wurden bisher nach Maßgabe der Bundeshaushaltsordnung (§ 59 BHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) behandelt.

Die Rückforderungstatbestände verfolgen einerseits das fiskalische Interesse, staatliche Mittel nur in dem gesetzlich begründeten Umfang auszureichen, andererseits das parteienrechtliche Ziel einer gleichmäßigen, d. h. gleichen Maßstäben folgenden Bezuschussung der Parteien (§ 5 PartG) unter Wahrung der Neutralität des Staates und der Wettbewerbsgleichheit der Parteien untereinander.

Die Zahlungsverpflichtungen gemäß den §§ 31b, 31c Absatz 1 PartG haben demgegenüber Sanktionscharakter und sollen auf die Parteien im Wesentlichen abschreckend und erzieherisch einwirken. Sie belaufen sich jeweils auf das Zweifache (§§ 31b, 31c Absatz 1 Satz 2 PartG) oder Dreifache (§ 31c Absatz 1 Satz 1 PartG) der als Berechnungsgrundlage heranzuziehenden Beträge. Nach dem bis 2002 geltenden Parteiengesetz aus dem Jahr 1994 wurden Publizitätsverstöße und die Annahme unzulässiger Spenden prinzipiell ebenfalls mit dem Zweifachen der nicht ausgewiesenen Spendensumme beziehungsweise mit dem Dreifachen der unzulässigerweise angenommenen Spendensumme belegt. Ein wesentlicher Unterschied zur heutigen Rechtslage bestand allerdings darin, dass diese Sanktionierungen nur in der Form einer entsprechend hohen Aberkennung des Anspruchs auf staatliche Mittel verhängt wurden (§ 23a Absatz 1 PartG 1994). Damit war zugleich sichergestellt, dass eine Partei nicht höheren Zahlungsverpflichtungen unterliegen konnte, als sie an staatlichen Mitteln zu beanspruchen hatte. Auch wurde damit bewirkt, dass Parteien, die keine staatlichen Mittel erhalten, einer Zahlungsverpflichtung gar nicht unterworfen werden konnten.

Ein herausragender Präzedenzfall für eine Stundungsregelung in einer solchen Rückforderungsangelegenheit betraf die CDU, nachdem der Partei noch auf der Grundlage des Parteiengesetzes von 1994 wegen eines als „wesentlich unrichtig“ bewerteten Rechenschaftsberichts der Zuwendungsanteil der staatlichen Finanzierung für ein Anspruchsjahr vollständig aberkannt worden war. Es wurden somit staatliche Mittel zurückgefordert, die der Partei aufgrund eines unrichtig eingereichten Rechenschaftsberichts nicht zustanden. Der Stundungs- und Tilgungsregelung musste gemäß Nr. 1.6 VV zu § 59 BHO wegen ihrer erheblichen finanziellen Bedeutung zuvor noch das Bundesministerium der Finanzen zustimmen.

Die Rückforderung überzahlter staatlicher Mittel gemäß § 20 Absatz 2 oder § 31a PartG erfolgt unverändert nach Maßstäben, deren Beachtung bei der Prüfung eines Stundungsantrags gemäß § 59 BHO gewährleistet werden kann (Anspruchssicherung, Gleichbehandlung).

Seit 2002 gilt jedoch, dass eine Partei, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie staatliche Mittel erhält, Zahlungsverpflichtungen mit Sanktionscharakter in grundsätzlich unbegrenzter Höhe ausgesetzt sein kann. Es stellt sich daher die Frage, ob die in § 59 BHO formulierten materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungserleichterungen eine dem Charakter einer solchen Sanktionsforderung angemessene Herangehensweise gewährleisten. Abgesehen von einer vereinzelt gebliebenen Literaturauffassung, die generell die Unzulässigkeit einer Stundung, Niederschlagung oder des Erlasses eines Zahlungsanspruchs auf der Grundlage von § 59 BHO behauptet (Kersten / Rixen „Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht“, § 31b, Rn. 31 ff.), ist es schwierig, die spezifischen Gesichtspunkte einer angemessenen Entscheidung

über eine Tilgungsstreckung für politische Parteien unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 59 BHO zu subsumieren. So wird haushaltsrechtlich die in § 59 Absatz 1 Nummer 1 BHO für eine Anspruchsstundung vorausgesetzte „erhebliche Härte“ gemäß Nummer 1.1 VV angenommen, wenn sich der Anspruchsgegner aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Forderungseinziehung in diese geraten würde. Demgegenüber werden verfassungs- und parteienrechtlich relevante Fragen in diesem Prüfrahmen nicht ausdrücklich gestellt.

So ist es eine nicht nur legitime, sondern unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller politischen Parteien geradezu notwendige parteienrechtliche Erwägung, unabhängig von der möglichen Begründetheit eines Stundungsantrags im Übrigen eine Partei nicht länger als absolut unvermeidlich im Besitz einer unzulässigen Spende bzw. des Wertes einer solchen Spende zu belassen. Grundsätzlich sollte hier also gelten, dass sich eine Partei nicht unter Verweis auf ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten länger im Besitz eines Geldwertes halten darf, den sie nie hätte annehmen dürfen. Dies ergibt sich zwingend aus der in § 25 Absatz 4 PartG formulierten Verpflichtung der Parteien zur unverzüglichen Abführung unzulässiger Spendengelder.

Eine weitere spezifisch verfassungs- und parteienrechtliche Prüfung muss der Frage gelten, ob aufgrund einer beträchtlichen Sanktionszahlungsverpflichtung einer Partei eine gravierende Chancenbeeinträchtigung in Bezug auf ihre Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung bewirkt werden darf oder vielleicht sogar bewirkt werden muss. Dies gilt namentlich für Wahlkampfzeiten. Fraglich ist, inwieweit eine Partei einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf ein Mindestmaß an Wahlwerbemöglichkeiten hat (zur grundsätzlichen Bedeutung von Wahlkämpfen: BVerfG 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56-113), wenn ihr andererseits, ebenfalls unter Hinweis auf das Gleichbehandlungsgebot, entgegenzuhalten ist, dass Parteien, die nachweislich gegen das Gesetz verstoßen haben, nicht beanspruchen können, so gestellt zu werden, als hätten sie einen solchen Verstoß nicht zu verantworten.

Angesichts der nach dem Parteiengesetz grundsätzlich denkbaren und in der Vergangenheit auch schon eingetretenen erheblichen Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen mit Sanktionscharakter erscheint eine spezifische Regelung für Zahlungserleichterungen im Parteiengesetz geboten. Geht man – im Gegensatz zu Kersten / Rixen (a. a. O., Rn. 35) – davon aus, dass das Fehlen einer parteiengesetzlichen Vorschrift zur Gewährung einer Stundung keine bewusste Regelungsentscheidung des Gesetzgebers gewesen ist, eine Stundung damit also nicht für unzulässig erklärt werden sollte, so besteht hier aus meiner Sicht Regelungsbedarf, da der Rückgriff auf § 59 BHO als einer allgemeinen Auffangnorm für Zahlungserleichterungen bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen den parteienrechtlichen Besonderheiten nur unzureichend gerecht wird.

5 Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung der Parteien in den Rechnungsjahren 2002 bis 2011

Die Rechenschaftsberichte der Parteien bestehen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 PartG aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Im Folgenden werden die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Parteien in den Rechnungsjahren 2002 bis 2011 näher erläutert sowie die Gesamtentwicklung der Finanzen der Bundestagsparteien und einiger sonstiger anspruchsberechtigter Parteien betrachtet. In dieses Kapitel ist die gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 PartG jährlich zu erstellende vergleichende Kurzübersicht eingearbeitet, die stets einen Zehnjahreszeitraum abdeckt. Anhand der eingereichten Rechenschaftsberichte der Parteien kann die mittelverwaltende Behörde die Entwicklung der Parteienfinanzen nachvollziehen.

In den nachfolgend aufgeführten Bundestagsdrucksachen sind die bislang erarbeiteten vergleichenden Übersichten veröffentlicht worden.

- 15/255 vom 19. Dezember 2002 (über die Rechnungsjahre 1991 bis 2000),
- 15/6010 vom 6. Oktober 2005 (Rechnungsjahre 1994 bis 2003),
- 16/8180 vom 27. Februar 2008 (Rechnungsjahre 1996 bis 2005),
- 16/12500 vom 26. März 2009 (Rechnungsjahre 1997 bis 2006),
- 17/3610 vom 3. November 2010 (Rechnungsjahre 1999 bis 2008),
- 17/8200 vom 16. Dezember 2011 (Rechnungsjahre 2000 bis 2009),
- 17/11090 vom 18. Oktober 2012 (Rechnungsjahre 2001 bis 2010).

Die in diesem Kapitel als Datengrundlage und zur Veranschaulichung verwendeten Tabellen und Schaubilder umfassen diesmal nun den Zehnjahreszeitraum 2002 bis 2011. Die textliche Kommentierung konzentriert sich

– insoweit an den letzten größeren Bericht vom 16. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 17/8200) anschließend – allerdings auf die letzten beiden Rechnungsjahre 2010 und 2011.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten ist wieder darauf hinzuweisen, dass die CDU im Gegensatz beispielsweise zur SPD nicht im gesamten Bundesgebiet vertreten ist, während die CSU ausschließlich in Bayern organisiert ist und nur dort zu Wahlen antritt. Daher müssten für einen aussagekräftigen Vergleich entsprechender Kennzahlen auf Bundesebene zunächst jeweils die Zahlen von CDU und CSU addiert und sodann den bundesweit organisierten Parteien gegenübergestellt werden.

Erst ein Vergleich der Finanzlage der Parteien über einen längeren Zeitraum hinweg gibt Aufschluss über signifikante Entwicklungen und Tendenzen. Jahre, in denen besonders viele und wichtige Wahlen stattgefunden haben – etwa in den Jahren 2005 und 2009 – sind auch im Hinblick auf die finanzielle Entwicklung der Parteien auffällige Jahre. Zur Bewertung dieser Jahre ermöglichen Zehnjahresübersichten die notwendige Relativierung und gewährleisten realistischere Einschätzungen.

Die Finanzstrukturen der in den Deutschen Bundestag gewählten Parteien – CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, CSU (in der Reihenfolge des Standes der Wählerstimmenkonten zum 31. Dezember 2012) – einerseits und einiger der nicht im Deutschen Bundestag vertretenen sonstigen anspruchsberechtigten Parteien andererseits unterscheiden sich in der Regel deutlich. Daher wird die Finanzentwicklung der nicht im Bundestag vertretenen Parteien in einem eigenen Gliederungspunkt gesondert kommentiert (siehe unter Nummer 5.2). Unter diesen sonstigen Parteien wird allein auf solche eingegangen, die bei den Wahlen größere Stimmenerfolge erzielen konnten. Maßgeblich hierfür ist ebenfalls das Wählerstimmenkonto zum 31. Dezember 2012, woraus sich folgende Reihenfolge der tabellarischen Darstellung ergibt: PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp.

Auf die spezifische Entwicklung der Finanzen in den verschiedenen Untergliederungen der Bundestagsparteien kann der vorliegende Bericht nicht näher eingehen. Dies unterbleibt nicht nur, weil es den Rahmen eines zusammenfassenden Berichts sprengen würde, sondern auch, weil der unterschiedliche Organisationsaufbau der Parteien und die Art der Beteiligung ihrer Gliederungsebenen an den Einnahmen und Ausgaben aussagekräftige Vergleiche ohnehin nicht zulassen. Bei den sonstigen Parteien wird ebenfalls auf Erläuterungen der Finanzentwicklung auf den einzelnen Gliederungsebenen verzichtet; bei einigen Parteien ist noch nicht einmal auf allen Gliederungsebenen eine Organisation vorhanden. Die hier enthaltenen Daten und Ausführungen beziehen sich also jeweils auf die Gesamtpartei.

Bei der Ermittlung der prozentualen Anteile von Einnahme- und Ausgabearten an den Gesamteinnahmen beziehungsweise -ausgaben der Gesamtpartei bleiben die innerparteilichen Geldströme unberücksichtigt, da sie ausschließlich für das innerparteiliche Finanzwesen von Bedeutung sind. Entsprechend bleiben in den Ausführungen zur Vermögensrechnung die Forderungen an und die Verbindlichkeiten gegenüber den Gliederungen unterhalb der Bundesebene außer Betracht. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die im Textteil und in den Tabellen des Berichts aufgeführten Zahlen- und Prozentangaben aus Gründen der Übersichtlichkeit auf- beziehungsweise abgerundet wurden.

5.1 Bundestagsparteien im Berichtszeitraum (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, CSU)

5.1.1 Einnahmen

Folgende Kategorien sind nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (§ 24 Absatz 4 PartG) in der Einnahmerechnung der Parteien darzustellen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,

9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

Die Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge, die Spenden und die staatliche Teilfinanzierung sind die wichtigsten Einnahmequellen der Parteien. Im Jahr 2011 umfassten sie bei den Bundestagsparteien zwischen 80 und 90 Prozent der Gesamteinnahmen und stellten damit wie schon in den Jahren davor den Großteil der den Parteien zur Verfügung stehenden Mittel dar (vgl. Diagramme 1.1.2). Besonders deutlich wurde dies bei den kleineren Parteien (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE). Dort machten die vier Haupteinnahmequellen im Jahr 2011 zwischen 90 und 96 Prozent der Gesamteinnahmen aus.

Insgesamt ist seit 2009 bei allen Parteien außer bei den kleineren Oppositionsparteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE eine deutliche Abnahme der Einnahmen zu verzeichnen. 2010, im Jahr nach der Bundestags- und Europawahl, gingen die Gesamteinnahmen bei CDU, SPD, FDP und CSU teilweise um bis zu 20 Prozent zurück. Im Jahr 2011 gab es dann wieder einen leichten Anstieg. Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hingegen hatte 2010 einen leichten und 2011 einen deutlichen Anstieg der Gesamteinnahmen um fast 18 Prozent. DIE LINKE hatte in 2010 und 2011 leichte Anstiege zu vermerken.

Bei der CDU sanken die Gesamteinnahmen von 162.726.000 Euro in 2009 auf 140.960.000 Euro in 2011. In einem ähnlichen Größenverhältnis reduzierten sich die Einnahmen bei der SPD (von 173.321.000 Euro in 2009 auf 155.675.000 Euro in 2011); auch bei der FDP verringerten sich die Einnahmen von 2009 bis 2011 um gut 20 Prozent.

Mit Ausnahme der SPD – hier standen mit 30,5 Prozent die Mitgliedsbeiträge an erster Stelle – machten im Jahr 2011 bei allen Bundestagsparteien die staatlichen Mittel jeweils den größten Anteil an den Gesamteinnahmen aus (zwischen 28,11 Prozent bei der CSU und 42,23 Prozent bei DIE LINKE) (vgl. Diagramme 1.1.2 und Tabelle 1.1.3).

1 CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU

1.1 Einnahmen

1.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 2002

Mitgliedsbeiträge

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	57.952	*40,94*	78.275	*49,30*	9.311	*35,36*	6.264	*19,86*	10.411	*47,51*	13.358	*28,99*
2003	42.748	*30,60*	53.890	*29,97*	5.333	*20,37*	6.120	*22,04*	9.875	*44,57*	10.240	*21,60*
2004	43.497	*28,69*	50.573	*29,73*	5.399	*21,26*	6.013	*20,50*	9.303	*44,19*	10.107	*25,39*
2005	43.200	*27,13*	49.216	*29,11*	5.476	*20,58*	6.157	*18,97*	9.257	*41,17*	9.914	*23,88*
2006	42.956	*29,33*	48.417	*29,00*	5.533	*21,32*	6.781	*22,80*	9.068	*40,07*	9.815	*25,62*
2007	41.924	*29,43*	47.582	*30,31*	5.587	*21,38*	6.954	*21,96*	9.196	*40,99*	9.684	*22,28*
2008	41.627	*28,13*	46.651	*27,85*	5.666	*20,70*	7.181	*22,49*	9.873	*39,20*	9.564	*18,93*
2009	41.365	*25,42*	46.027	*26,56*	5.982	*19,58*	7.846	*18,14*	9.989	*36,64*	9.354	*22,29*
2010	40.928	*29,65*	45.724	*31,07*	6.597	*21,12*	8.012	*23,32*	9.987	*35,86*	9.173	*26,21*
2011	40.073	*28,43*	47.475	*30,50*	7.966	*21,63*	7.440	*21,69*	9.712	*33,81*	10.199	*27,54*

Mandatsträgerbeiträge[2]

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2004	18.515	*12,21*	22.338	*13,13*	4.892	*19,27*	1.408	*4,80*	1.298	*6,17*	3.313	*8,32*
2005	17.700	*11,12*	21.939	*12,98*	5.431	*20,41*	1.931	*5,95*	1.615	*7,18*	3.252	*7,83*
2006	17.926	*12,24*	21.601	*12,94*	5.381	*20,73*	2.091	*7,03*	1.866	*8,24*	3.205	*8,37*
2007	17.879	*12,55*	21.668	*13,80*	5.467	*20,92*	2.176	*6,87*	2.000	*8,92*	3.218	*7,40*
2008	18.073	*12,21*	22.183	*13,24*	5.531	*20,21*	2.332	*7,30*	2.385	*9,47*	3.315	*6,56*
2009	18.408	*11,31*	22.284	*12,86*	5.708	*18,68*	2.572	*5,95*	2.684	*9,85*	3.000	*7,15*
2010	17.938	*12,99*	22.372	*15,20*	6.980	*22,34*	3.452	*10,05*	3.933	*14,12*	2.995	*8,56*
2011	17.477	*12,40*	22.631	*14,54*	7.714	*20,95*	3.313	*9,66*	3.907	*13,60*	3.048	*8,23*

Spenden

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	30.468	*21,46*	17.334	*10,92*	5.282	*20,06*	13.745	*43,58*	3.750	*17,11*	18.872	*40,95*
2003	17.397	*12,45*	10.445	*5,81*	3.435	*13,12*	7.351	*26,47*	1.753	*7,91*	9.717	*20,49*
2004	27.684	*18,26*	13.144	*7,73*	3.637	*14,32*	8.725	*29,75*	2.001	*9,51*	6.278	*15,77*
2005	35.585	*22,35*	14.165	*8,38*	4.430	*16,65*	11.752	*36,21*	2.231	*9,92*	9.353	*22,53*
2006	22.866	*15,61*	12.292	*7,36*	3.447	*13,28*	8.055	*27,09*	1.638	*7,24*	6.072	*15,85*
2007	19.079	*13,39*	10.569	*6,73*	3.212	*12,29*	7.073	*22,34*	1.545	*6,89*	10.671	*24,55*
2008	21.113	*14,27*	12.996	*7,76*	3.909	*14,28*	9.131	*28,60*	2.258	*8,97*	17.510	*34,66*
2009	41.120	*25,27*	18.762	*10,83*	5.445	*17,82*	16.185	*37,42*	2.878	*10,56*	9.071	*21,61*
2010	17.616	*12,76*	9.556	*6,49*	4.043	*12,94*	5.991	*17,44*	2.093	*7,51*	5.464	*15,61*
2011	21.819	*15,48*	12.105	*7,78*	4.850	*13,17*	6.609	*19,27*	1.935	*6,74*	5.870	*15,85*

[1] Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

[2] Die Mandatsträgerbeiträge sind aufgrund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 geänderten Bestimmungen erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2003 gesondert auszuweisen. Bisher waren diese Beträge entsprechend den unterschiedlichen Parteistatuten im jeweiligen Ausweis als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden erfasst.

Quelle: Deutscher Bundestag

Staatliche Mittel

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	43.602	*30,71*	48.871	*30,78*	8.705	*33,06*	8.299	*26,31*	7.171	*32,72*	11.916	*25,86*
2003	43.897	*31,42*	59.334	*32,99*	10.757	*41,09*	10.241	*36,88*	8.740	*39,44*	15.269	*32,20*
2004	43.708	*28,83*	46.355	*27,25*	9.720	*38,28*	9.009	*30,71*	7.885	*37,46*	11.774	*29,57*
2005	45.235	*28,41*	43.774	*25,89*	9.553	*35,90*	9.585	*29,53*	8.517	*37,88*	10.550	*25,42*
2006	44.591	*30,45*	42.904	*25,70*	9.910	*38,18*	9.872	*33,20*	8.549	*37,77*	10.781	*28,14*
2007	44.790	*31,44*	43.475	*27,69*	10.080	*38,56*	9.989	*31,55*	8.815	*39,29*	10.712	*24,65*
2008	43.594	*29,46*	43.488	*25,96*	10.210	*37,30*	10.138	*31,76*	9.466	*37,59*	11.281	*22,33*
2009	41.906	*25,75*	39.637	*22,87*	11.095	*36,32*	12.644	*29,23*	10.706	*39,27*	11.709	*27,90*
2010	42.893	*31,07*	38.975	*26,48*	11.415	*36,54*	13.403	*39,02*	10.836	*38,91*	9.610	*27,46*
2011	44.642	*31,67*	42.407	*27,24*	13.815	*37,51*	13.589	*39,62*	12.131	*42,23*	10.412	*28,11*

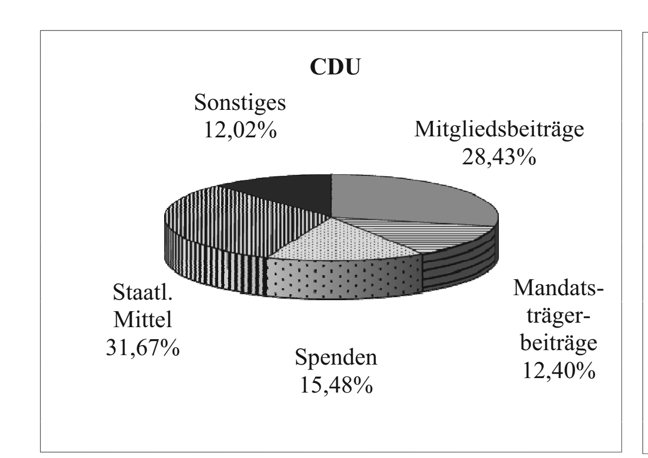
Gesamteinnahmen[2]
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

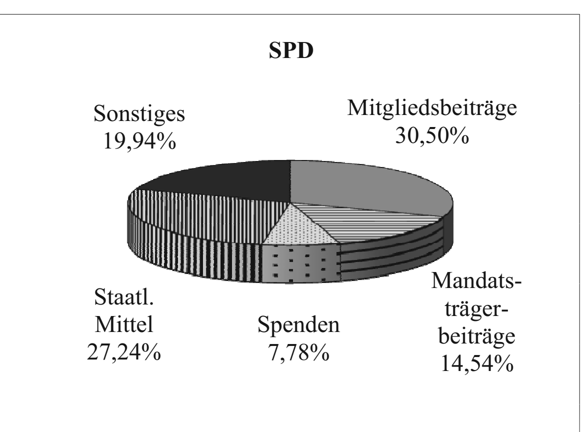
Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
2002	141.961	*100,00*	158.773	*100,00*	26.334	*100,00*	31.541	*100,00*	21.914	*100,00*	46.081	*100,00*
2003	139.723	*100,00*	179.845	*100,00*	26.179	*100,00*	27.772	*100,00*	22.159	*100,00*	47.417	*100,00*
2004	151.592	*100,00*	170.126	*100,00*	25.392	*100,00*	29.331	*100,00*	21.050	*100,00*	39.814	*100,00*
2005	159.208	*100,00*	169.084	*100,00*	26.608	*100,00*	32.456	*100,00*	22.487	*100,00*	41.509	*100,00*
2006	146.464	*100,00*	166.950	*100,00*	25.958	*100,00*	29.738	*100,00*	22.632	*100,00*	38.311	*100,00*
2007	142.452	*100,00*	156.982	*100,00*	26.138	*100,00*	31.665	*100,00*	22.434	*100,00*	43.459	*100,00*
2008	147.979	*100,00*	167.509	*100,00*	27.372	*100,00*	31.925	*100,00*	25.185	*100,00*	50.522	*100,00*
2009	162.726	*100,00*	173.321	*100,00*	30.551	*100,00*	43.254	*100,00*	27.260	*100,00*	41.971	*100,00*
2010	138.050	*100,00*	147.187	*100,00*	31.241	*100,00*	34.351	*100,00*	27.852	*100,00*	34.999	*100,00*
2011	140.960	*100,00*	155.675	*100,00*	36.827	*100,00*	34.297	*100,00*	28.723	*100,00*	37.038	*100,00*

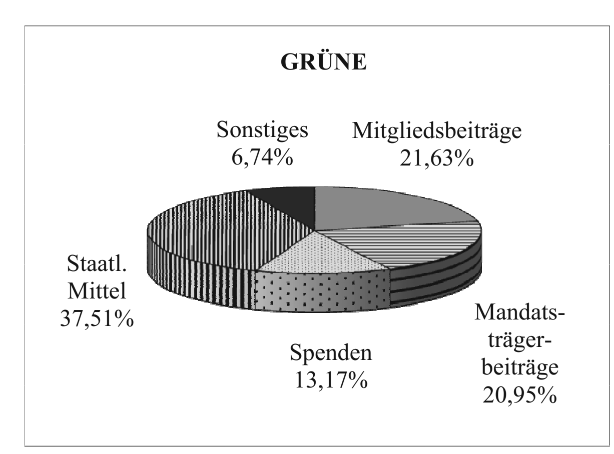
1) Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.
2) Weitere in den "Gesamteinnahmen" enthaltene Einnahmearten sind: Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, Einnahmen aus sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und Verfielfältigung von Druckschriften sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und sonstige Einnahmen.

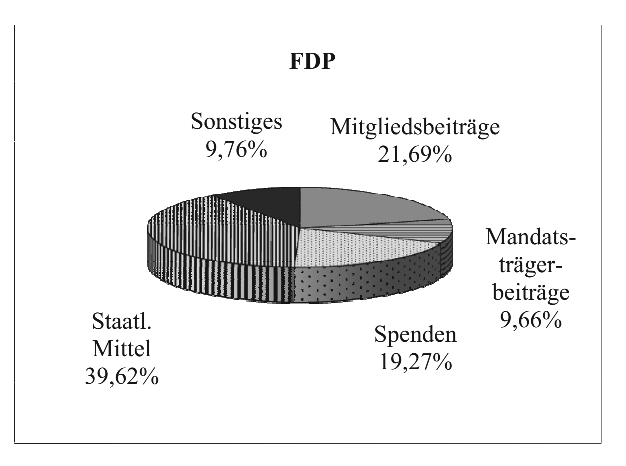
Quelle: Deutscher Bundestag

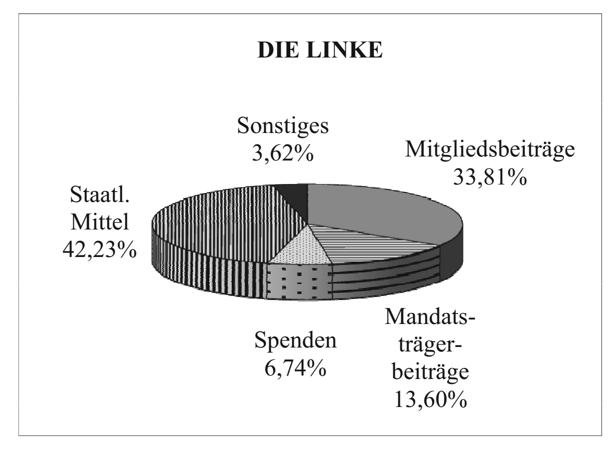
1.1.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP DIE LINKE und CSU an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2011

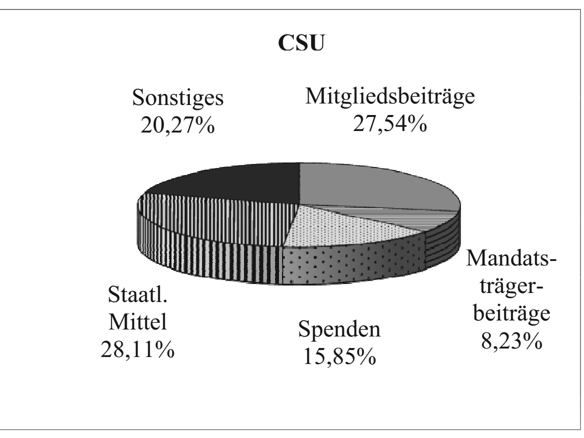










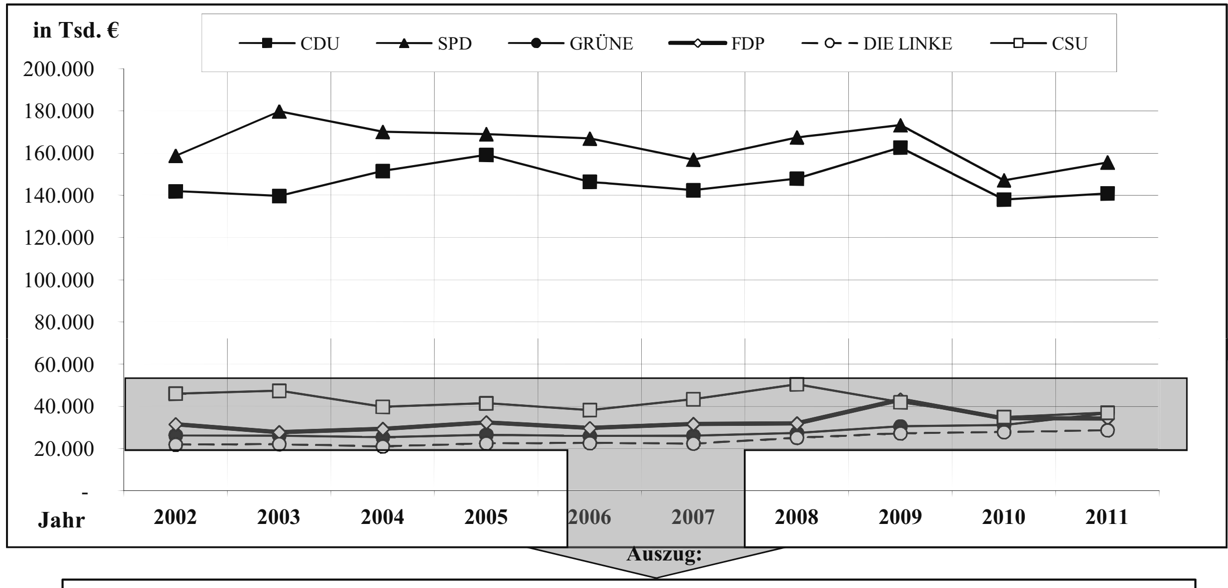


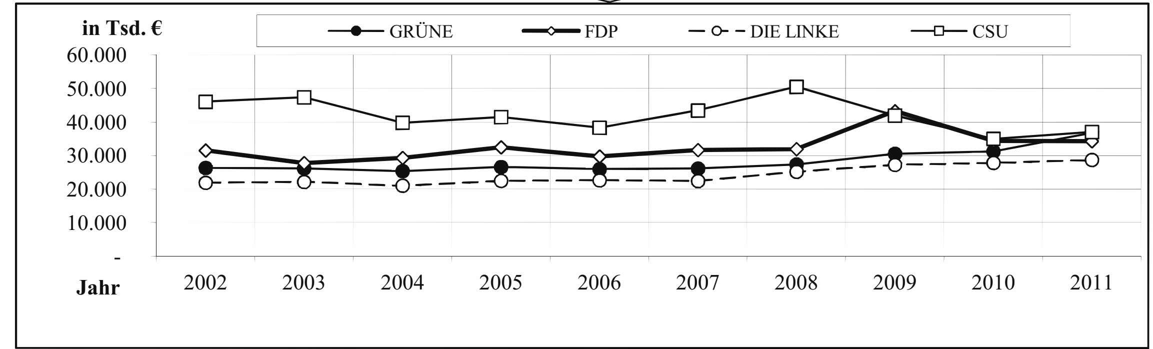
Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.3 Gesamteinnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	141.961	*8,35*	158.773	*- 0,75*	26.334	*10,45*	31.541	*22,68*	21.914	*6,94*	46.081	*33,22*
2003	139.723	*- 1,58*	179.845	*13,27*	26.179	*- 0,59*	27.772	*- 11,95*	22.159	*1,12*	47.417	*2,90*
2004	151.592	*8,49*	170.126	*- 5,40*	25.392	*- 3,01*	29.331	*5,61*	21.050	*- 5,00*	39.814	*- 16,03*
2005	159.208	*5,02*	169.084	*- 0,61*	26.608	*4,79*	32.456	*10,65*	22.487	*6,83*	41.509	*4,26*
2006	146.464	*- 8,00*	166.950	*- 1,26*	25.958	*- 2,44*	29.738	*- 8,37*	22.632	*0,64*	38.311	*- 7,70*
2007	142.452	*- 2,74*	156.982	*- 5,97*	26.138	*0,69*	31.665	*6,48*	22.434	*- 0,87*	43.459	*13,44*
2008	147.979	*3,88*	167.509	*6,71*	27.372	*4,72*	31.925	*0,82*	25.185	*12,26*	50.522	*16,25*
2009	162.726	*9,97*	173.321	*3,47*	30.551	*11,61*	43.254	*35,49*	27.260	*8,24*	41.971	*- 16,93*
2010	138.050	*- 15,16*	147.187	*- 15,08*	31.241	*2,26*	34.351	*- 20,58*	27.852	*2,17*	34.999	*- 16,61*
2011	140.960	*2,11*	155.675	*5,77*	36.827	*17,88*	34.297	*- 0,16*	28.723	*3,13*	37.038	*5,83*

[1)] Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.





Quelle: Deutscher Bundestag

5.1.1.1 Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge

Bei den Mitgliederzahlen und Mitgliedsbeiträgen setzte sich grundsätzlich der Trend der letzten Jahre fort (vgl. Tabellen 1.1.6 und 1.1.4). Die Mitgliederzahlen waren 2011 bei CDU, CSU und SPD weiterhin rückläufig, ebenso seit 2010 auch bei der FDP und der Partei DIE LINKE. Nur bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann seit 2008 ein deutlicher Zuwachs an Mitgliedern verzeichnet werden. Die Entwicklung der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen steht nicht immer im Einklang mit der Entwicklung der Mitgliederzahlen. So hat beispielsweise die CSU seit 2009 einen Rückgang um etwa 9.000 Mitglieder auf gut 150.000 Mitglieder zu verzeichnen. Trotzdem stiegen die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen im Jahr 2011 um fast 10 Prozent gegenüber 2009 an. Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist seit 2009 ein deutlicher Anstieg von über 10.000 Mitgliedern zu verzeichnen, dies spiegelt sich hier auch in den Einnahmen der Partei aus Mitgliedsbeiträgen wider. Bei CDU, SPD, FDP und DIE LINKE ist seit 2009 ein stetiger, langsamer Rückgang der Mitgliederzahlen zu beobachten, der sich auch in den Einnahmen aus diesem Bereich wiederfindet. Eine weitere Ausnahme bildet hier allerdings die SPD, die trotz rückläufiger Mitgliederzahlen im Jahr 2010 einen leichten Anstieg der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen verzeichnen konnte.

Insgesamt haben CDU, SPD und CSU in den letzten zehn Jahren kontinuierlich an Mitgliedern verloren. Die FDP hatte in den zwei Jahren vor der Bundestagswahl 2009 einen deutlichen Mitgliederanstieg, der sich in den Jahren 2010 und 2011 wieder abbaute. Somit entspricht die Mitgliederzahl der FDP im Jahr 2011 in etwa dem Niveau in 2004. Die Partei DIE LINKE hatte nach der Fusion mit der WASG einen sehr großen Mitgliederzuwachs, der sich nach der Bundestagswahl 2009 ebenfalls wieder zurückentwickelte. Heute hat die Partei in etwa die Mitgliederzahl des Jahres 2002.

Das Beitragsniveau ist seit mehreren Jahren relativ konstant, ein leicht höherer Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren lässt sich in 2010 und 2011 feststellen. Der durchschnittliche Jahresbeitrag pro Parteimitglied ist bei CDU, CSU und SPD eher niedrig (67,91 bis 96,96 Euro), bei FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE vergleichsweise hoch (117,86 bis 139,82 Euro) (vgl. Tabelle 1.1.7).

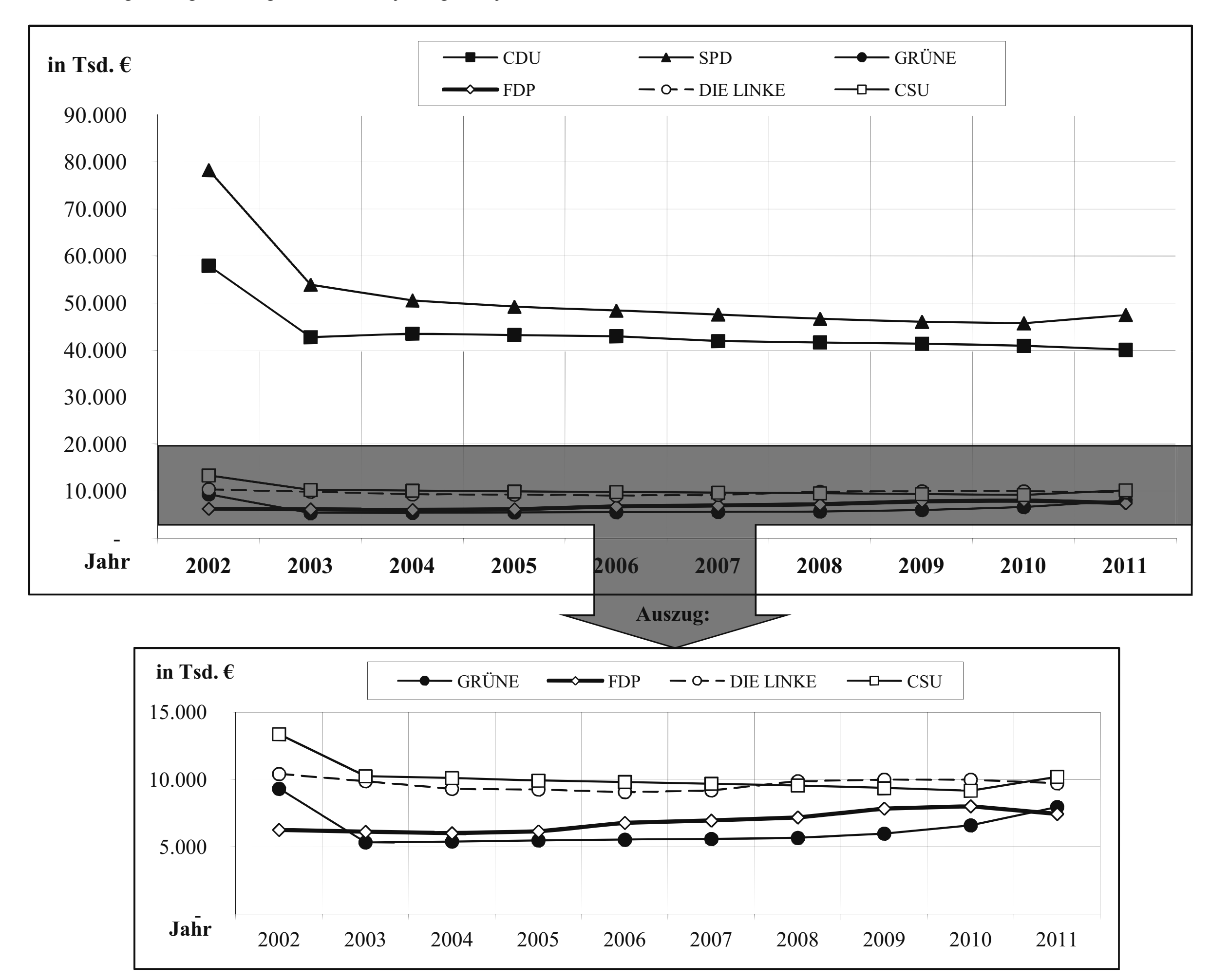
Die Mandatsträgerbeiträge sind seit dem letzten Präsidentenbericht 2011 bei CDU, SPD und CSU in etwa gleich geblieben. Bei den kleinen Bundestagsparteien waren seit 2009 zum Teil beträchtliche Anstiege zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1.1.5). So haben die Mandatsträgerbeiträge 2011 bei der FDP um 28,8 Prozent im Vergleich zum Jahr 2009 zugenommen, bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um 35,1 Prozent und bei der Partei DIE LINKE sogar um 45,6 Prozent.

Der prozentuale Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen lag im Jahr 2011 zwischen 21,6 Prozent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und 33,8 Prozent (DIE LINKE). Die Mandatsträgerbeiträge machten dagegen bei fast allen Parteien einen deutlich geringeren Teil aus. Bei der FDP und der CSU lag er unter 10 Prozent, bei CDU, SPD und DIE LINKE zwischen 12 und 15 Prozent. Eine Ausnahme stellt die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dar, bei der der Anteil der Mandatsträgerbeiträge mit 21 Prozent fast so hoch war wie der Anteil der Mitgliedsbeiträge mit 21,6 Prozent (vgl. Diagramme 1.1.2).

1.1.4 Mitgliedsbeiträge von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	57.952	*1,61*	78.275	*0,06*	9.311	*1,99*	6.264	*10,30*	10.411	*16,64*	13.358	*5,73*
2003	42.748	*- 26,23*	53.890	*- 31,15*	5.333	*- 42,72*	6.120	*- 2,30*	9.875	*- 5,15*	10.240	*- 23,34*
2004	43.497	*1,75*	50.573	*- 6,16*	5.399	*1,24*	6.013	*- 1,75*	9.303	*- 5,79*	10.107	*- 1,30*
2005	43.200	*- 0,68*	49.216	*- 2,68*	5.476	*1,43*	6.157	*2,39*	9.257	*- 0,49*	9.914	*- 1,91*
2006	42.956	*- 0,56*	48.417	*- 1,62*	5.533	*1,04*	6.781	*10,13*	9.068	*- 2,04*	9.815	*- 1,00*
2007	41.924	*- 2,40*	47.582	*- 1,72*	5.587	*0,98*	6.954	*2,55*	9.196	*1,41*	9.684	*- 1,33*
2008	41.627	*- 0,71*	46.651	*- 1,96*	5.666	*1,41*	7.181	*3,26*	9.873	*7,36*	9.564	*- 1,24*
2009	41.365	*- 0,63*	46.027	*- 1,34*	5.982	*5,58*	7.846	*9,26*	9.989	*1,17*	9.354	*- 2,20*
2010	40.928	*- 1,06*	45.724	*- 0,66*	6.597	*10,28*	8.012	*2,12*	9.987	*- 0,02*	9.173	*- 1,94*
2011	40.073	*- 2,09*	47.475	*3,83*	7.966	*20,75*	7.440	*- 7,14*	9.712	*- 2,75*	10.199	*11,18*

[1] Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

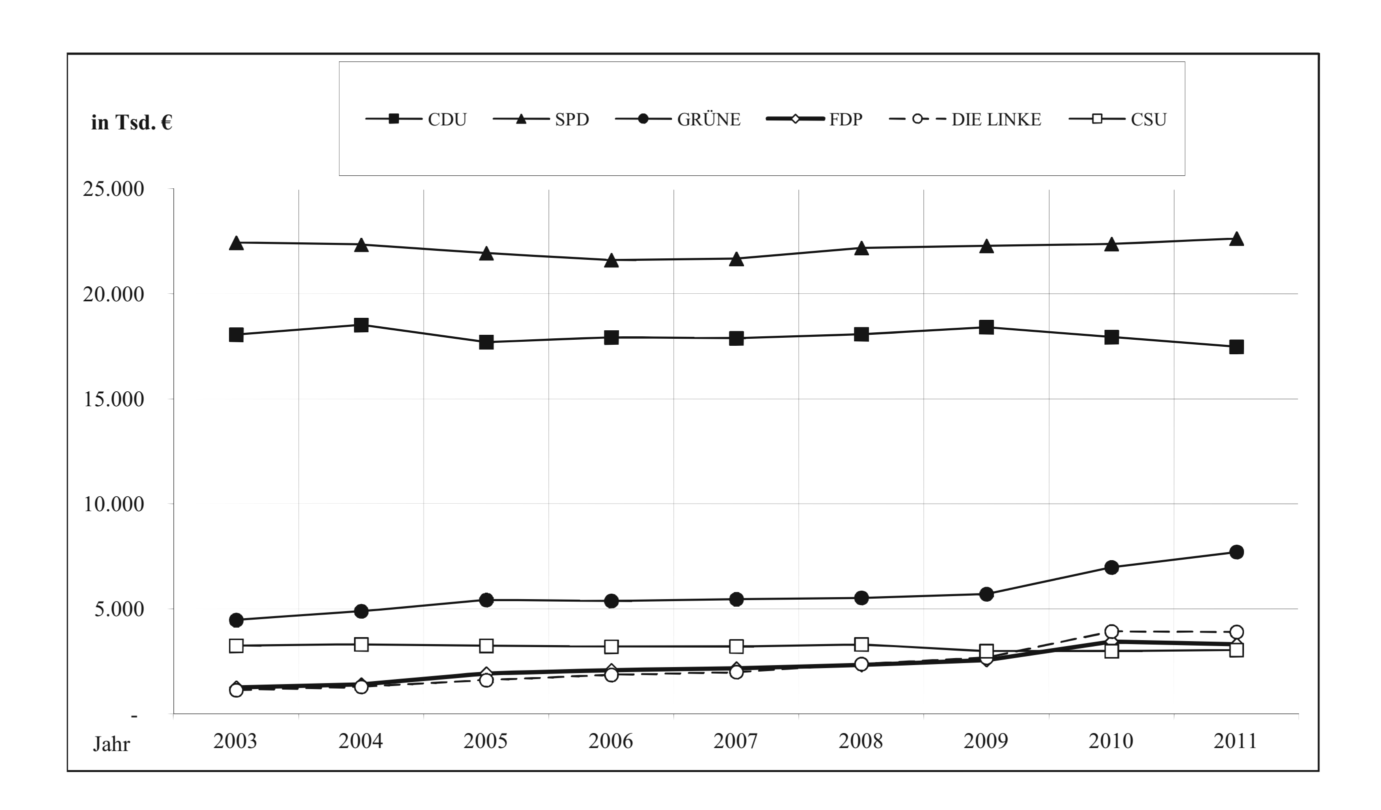
1.1.5 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2003[1)]

Mandatsträgerbeiträge

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]
2003	18.051	-	22.430	-	4.470	-	1.271	-	1.139	-	3.252	-
2004	18.515	*2,57*	22.338	*- 0,41*	4.892	*9,44*	1.408	*10,78*	1.298	*13,96*	3.313	*1,88*
2005	17.700	*- 4,40*	21.939	*- 1,79*	5.431	*11,02*	1.931	*37,14*	1.615	*24,42*	3.252	*- 1,84*
2006	17.926	*1,28*	21.601	*- 1,54*	5.381	*- 0,92*	2.091	*8,29*	1.866	*15,54*	3.205	*- 1,45*
2007	17.879	*- 0,26*	21.668	*0,31*	5.467	*1,60*	2.176	*4,07*	2.000	*7,18*	3.218	*0,41*
2008	18.073	*1,09*	22.183	*2,38*	5.531	*1,17*	2.332	*7,17*	2.385	*19,25*	3.315	*3,01*
2009	18.408	*1,85*	22.284	*0,46*	5.708	*3,20*	2.572	*10,29*	2.684	*12,54*	3.000	*- 9,50*
2010	17.938	*- 2,55*	22.372	*0,39*	6.980	*22,28*	3.452	*34,21*	3.933	*46,54*	2.995	*- 0,17*
2011	17.477	*- 2,57*	22.631	*1,16*	7.714	*10,52*	3.313	*- 4,03*	3.907	*- 0,66*	3.048	*1,77*

1) Die Mandatsträgerbeiträge sind aufgrund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 geänderten Bestimmungen erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2003 gesondert auszuweisen. Bisher waren diese Beträge entsprechend den unterschiedlichen Parteistatuten im jeweiligen Ausweis als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden erfasst.

2) Veränderung der Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

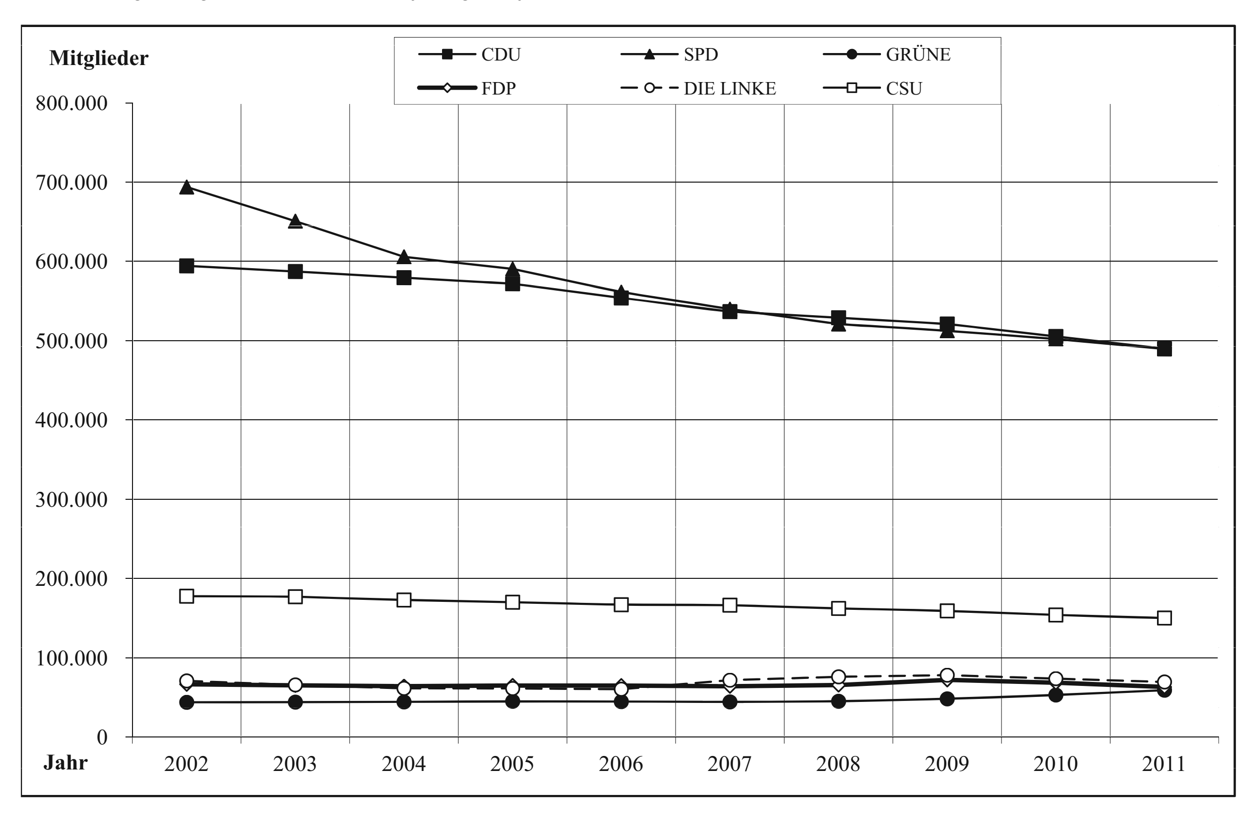


Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.6 Mitgliederzahlen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	Mitglieder	%[1]	Mitglieder	%[1]	Mitglieder	%[1]	Mitglieder	%[1]	Mitglieder	%[1]	Mitglieder	%[1]
2002	594.391	*- 1,61*	693.894	*- 3,29*	43.795	*- 0,59*	66.560	*3,90*	70.805	*- 9,04*	177.705	*- 0,08*
2003	587.244	*- 1,20*	650.798	*- 6,21*	44.052	*0,59*	65.192	*- 2,06*	65.753	*- 7,14*	176.989	*- 0,40*
2004	579.484	*- 1,32*	605.807	*- 6,91*	44.322	*0,61*	64.146	*- 1,60*	61.385	*- 6,64*	172.892	*- 2,31*
2005	571.807	*- 1,32*	590.485	*- 2,53*	45.105	*1,77*	65.022	*1,37*	61.270	*- 0,19*	170.117	*- 1,61*
2006	553.896	*- 3,13*	561.239	*- 4,95*	44.677	*- 0,95*	64.880	*- 0,22*	60.338	*- 1,52*	166.928	*- 1,87*
2007	536.668	*- 3,11*	539.861	*- 3,81*	44.320	*- 0,80*	64.078	*- 1,24*	71.711	*18,85*	166.392	*- 0,32*
2008	528.972	*- 1,43*	520.970	*- 3,50*	45.089	*1,74*	65.600	*2,38*	75.968	*5,94*	162.232	*- 2,50*
2009	521.097	*- 1,49*	512.519	*- 1,62*	48.171	*6,84*	72.116	*9,93*	78.046	*2,74*	159.198	*- 1,87*
2010	505.355	*- 3,02*	502.062	*- 2,04*	53.039	*10,11*	68.541	*- 4,96*	73.658	*- 5,62*	153.974	*- 3,28*
2011	489.896	*- 3,06*	489.638	*- 2,47*	59.074	*11,38*	63.123	*- 7,90*	69.458	*- 5,70*	150.181	*- 2,46*

[1] Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



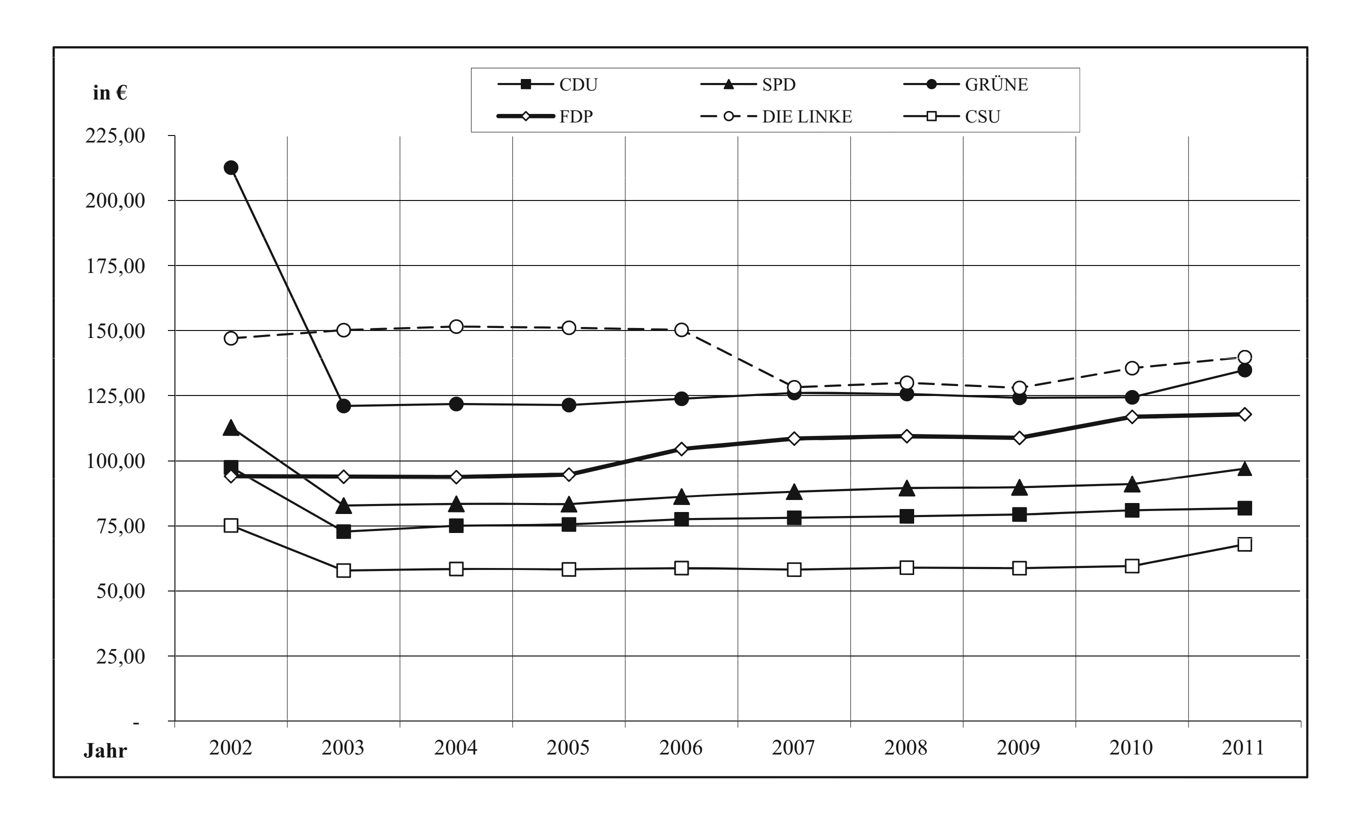
Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.7 Beitragsniveau von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002[1)]
(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied in €)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	€	%[2)]	€	%[2)]	€	%[2)]	€	%[2)]	€	%[2)]	€	%[2)]
2002	97,49	*3,27*	112,81	*3,47*	212,60	*2,59*	94,11	*6,16*	147,04	*28,24*	75,17	*5,83*
2003	72,79	*- 25,34*	82,81	*- 26,59*	121,06	*- 43,06*	93,88	*- 0,24*	150,18	*2,14*	57,86	*- 23,03*
2004	75,06	*3,12*	83,48	*0,81*	121,81	*0,62*	93,74	*- 0,15*	151,55	*0,91*	58,46	*1,04*
2005	75,55	*0,65*	83,35	*- 0,16*	121,41	*- 0,33*	94,69	*1,01*	151,09	*- 0,30*	58,28	*- 0,31*
2006	77,55	*2,65*	86,27	*3,50*	123,84	*2,00*	104,52	*10,38*	150,29	*- 0,53*	58,80	*0,89*
2007	78,12	*0,74*	88,14	*2,17*	126,06	*1,79*	108,52	*3,83*	128,24	*- 14,67*	58,20	*- 1,02*
2008	78,69	*0,73*	89,55	*1,60*	125,67	*- 0,31*	109,47	*0,88*	129,97	*1,35*	58,96	*1,31*
2009	79,38	*0,88*	89,81	*0,29*	124,18	*- 1,19*	108,80	*- 0,61*	127,99	*- 1,52*	58,76	*- 0,34*
2010	80,99	*2,03*	91,07	*1,40*	124,38	*0,16*	116,89	*7,44*	135,58	*5,93*	59,58	*1,40*
2011	81,80	*1,00*	96,96	*6,47*	134,85	*8,42*	117,86	*0,83*	139,82	*3,13*	67,91	*13,98*

[1)] Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf den auf Tsd € gerundeten Zahlen der Mitgliedsbeiträge, die bis zum Rechnungsjahr 2002 teilweise die ab 2003 gesondert auszuweisenden Mandatsträgerabgaben enthielten, sowie die Mitgliederzahlen der Parteien.

[2)] Veränderung des Beitragsniveaus in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

5.1.1.2 Spenden

Spenden natürlicher und juristischer Personen sind eine wichtige Einnahmequelle der Parteien. Nachdem im Wahljahr 2009 mit der Bundestagswahl und insgesamt sechs Landtagswahlen das Spendenaufkommen extrem angestiegen war, ging die Spendenbereitschaft für alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien im Jahr 2010 rapide zurück. Bei der CSU war bereits in 2009 ein deutlicher Rückgang der Spendenzahlungen im Vergleich zum Vorjahr zu vermerken. Dies kann vermutlich auf die Landtagswahl in Bayern im Jahr 2008 zurückgeführt werden (vgl. Tabelle 1.1.8).

Im Vergleich zum Jahr 2009 erhielt die CDU in 2011 nur noch gut die Hälfte der Spendeneinnahmen, bei der FDP gingen die Einnahmen aus Spenden sogar um fast 60 Prozent zurück. Bei SPD, DIE LINKE und CSU reduzierten sich die Spendeneinnahmen von 2009 zu 2011 um etwa ein Drittel, bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nur um 10 Prozent.

In „Superwahljahren“ wie 2009 sind die Einnahmen aus Spenden bei den Bundestagsparteien deutlich höher als in Jahren mit nur wenigen Landtagswahlen. Insgesamt sind aber die Einnahmen aus Spenden im Rückblick auf die vergangenen Jahre bei allen Bundestagsparteien schwankend, so dass sich daraus kein deutlicher Trend ablesen lässt.

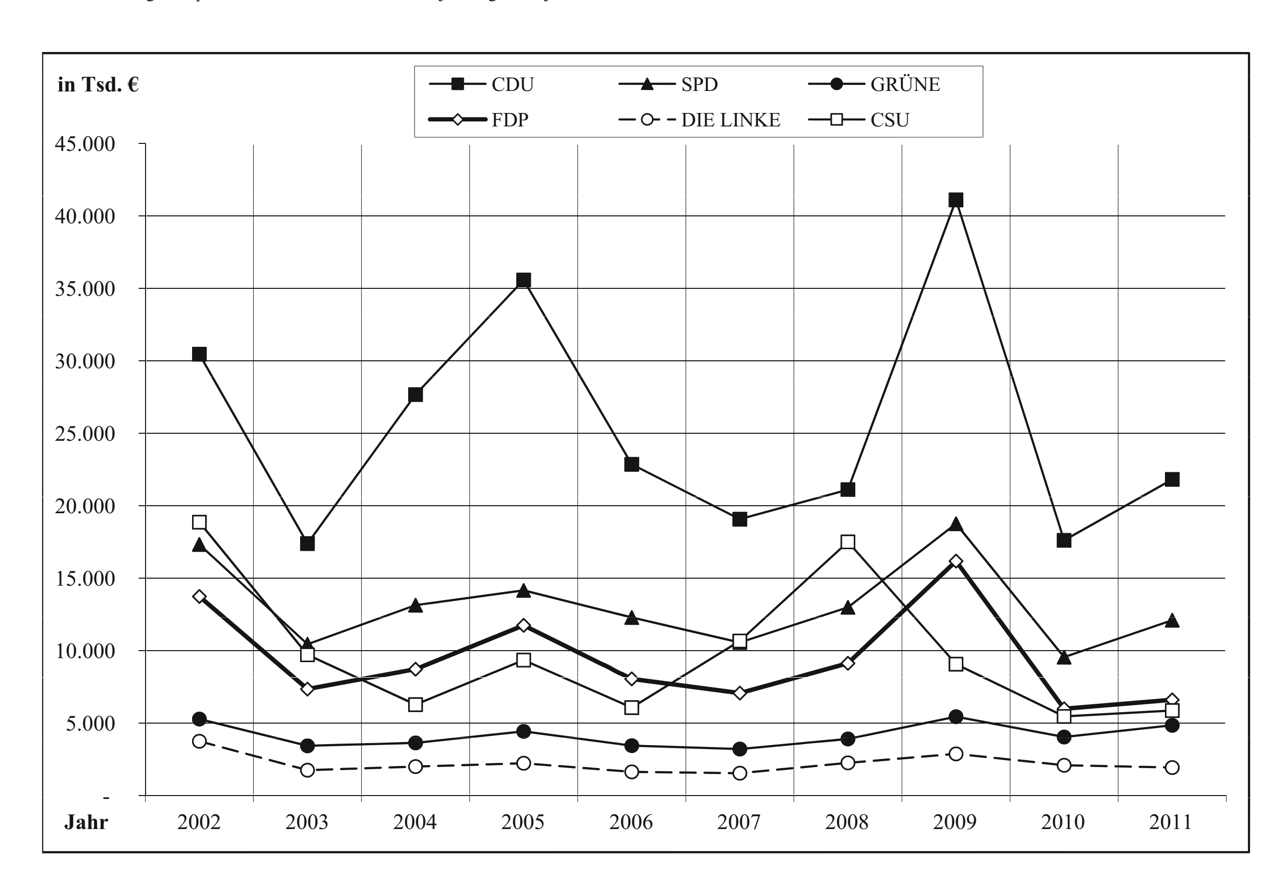
Wie in den letzten Jahren spendeten auch 2010 und 2011 deutlich mehr natürliche Personen als juristische Personen (vgl. Tabellen 1.1.8.1 und 1.1.8.2). So hat etwa die SPD 2011 von natürlichen Personen 9.605.000 Euro erhalten und von juristischen Personen nur 2.500.000 Euro. Auffällig ist die Partei DIE LINKE, deren Einnahmen aus Spenden juristischer Personen nach dem Wahljahr 2009 wieder drastisch zurückgingen. So nahm DIE LINKE im Jahr 2011 nur noch 29.000 Euro an Spenden von juristischen Personen ein, aber insgesamt 1.906.000 Euro von natürlichen Personen.

Der Anteil der Spenden an den Gesamteinnahmen war 2011 zwischen den Parteien erneut unterschiedlich. Während die Spenden bei SPD und DIE LINKE mit unter 8 Prozent nur einen relativ kleinen Teil ausmachten, war der Anteil bei der FDP mit fast 20 Prozent vergleichsweise hoch. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU und CDU haben Anteile zwischen 13,2 Prozent und 15,9 Prozent und lagen damit im Mittelfeld (vgl. Diagramme 1.1.2).

1.1.8 Spenden an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	30.468	*21,46*	17.334	*4,88*	5.282	*3,14*	13.745	*27,28*	3.750	*1,38*	18.872	*73,34*
2003	17.397	*- 42,90*	10.445	*- 39,74*	3.435	*- 34,97*	7.351	*- 46,52*	1.753	*- 53,25*	9.717	*- 48,51*
2004	27.684	*59,13*	13.144	*25,84*	3.637	*5,88*	8.725	*18,69*	2.001	*14,15*	6.278	*- 35,39*
2005	35.585	*28,54*	14.165	*7,77*	4.430	*21,80*	11.752	*34,69*	2.231	*11,49*	9.353	*48,98*
2006	22.866	*- 35,74*	12.292	*- 13,22*	3.447	*- 22,19*	8.055	*- 31,46*	1.638	*- 26,58*	6.072	*- 35,08*
2007	19.079	*- 16,56*	10.569	*- 14,02*	3.212	*- 6,82*	7.073	*- 12,19*	1.545	*- 5,68*	10.671	*75,74*
2008	21.113	*10,66*	12.996	*22,96*	3.909	*21,70*	9.131	*29,10*	2.258	*46,15*	17.510	*64,09*
2009	41.120	*94,76*	18.762	*44,37*	5.445	*39,29*	16.185	*77,25*	2.878	*27,46*	9.071	*- 48,20*
2010	17.616	*- 57,16*	9.556	*- 49,07*	4.043	*- 25,75*	5.991	*- 62,98*	2.093	*- 27,28*	5.464	*- 39,76*
2011	21.819	*23,86*	12.105	*26,67*	4.850	*19,96*	6.609	*10,32*	1.935	*- 7,55*	5.870	*7,43*

[1)] Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

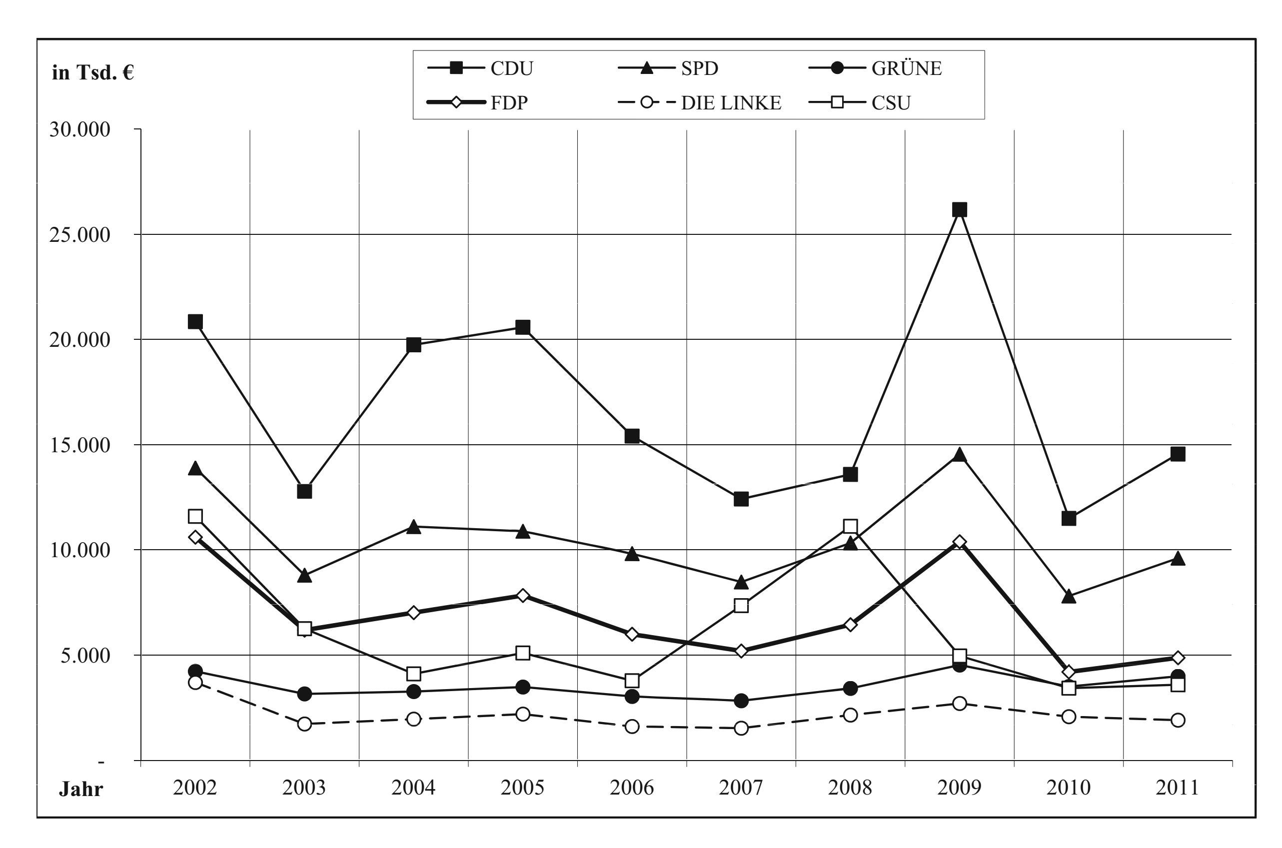


Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.8.1 Spenden natürlicher Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	20.847	*13,51*	13.894	*4,20*	4.227	*- 6,67*	10.602	*23,15*	3.698	*1,71*	11.592	*55,62*
2003	12.785	*- 38,67*	8.795	*- 36,70*	3.155	*- 25,36*	6.186	*- 41,65*	1.725	*- 53,35*	6.255	*- 46,04*
2004	19.746	*54,45*	11.105	*26,26*	3.266	*3,52*	7.017	*13,43*	1.957	*13,45*	4.106	*- 34,36*
2005	20.577	*4,21*	10.883	*- 2,00*	3.481	*6,58*	7.832	*11,61*	2.195	*12,16*	5.098	*24,16*
2006	15.405	*- 25,13*	9.820	*- 9,77*	3.034	*- 12,84*	5.990	*- 23,52*	1.607	*- 26,79*	3.781	*- 25,83*
2007	12.418	*- 19,39*	8.473	*- 13,72*	2.829	*- 6,76*	5.195	*- 13,27*	1.525	*- 5,10*	7.353	*94,47*
2008	13.587	*9,41*	10.328	*21,89*	3.417	*20,78*	6.443	*24,02*	2.149	*40,92*	11.121	*51,24*
2009	26.170	*92,61*	14.545	*40,83*	4.526	*32,46*	10.388	*61,23*	2.700	*25,64*	4.957	*- 55,43*
2010	11.495	*- 56,08*	7.807	*- 46,33*	3.504	*- 22,58*	4.199	*- 59,58*	2.072	*- 23,26*	3.429	*- 30,83*
2011	14.553	*26,60*	9.605	*23,03*	3.990	*13,87*	4.871	*16,00*	1.906	*- 8,01*	3.589	*4,67*

[1)] Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

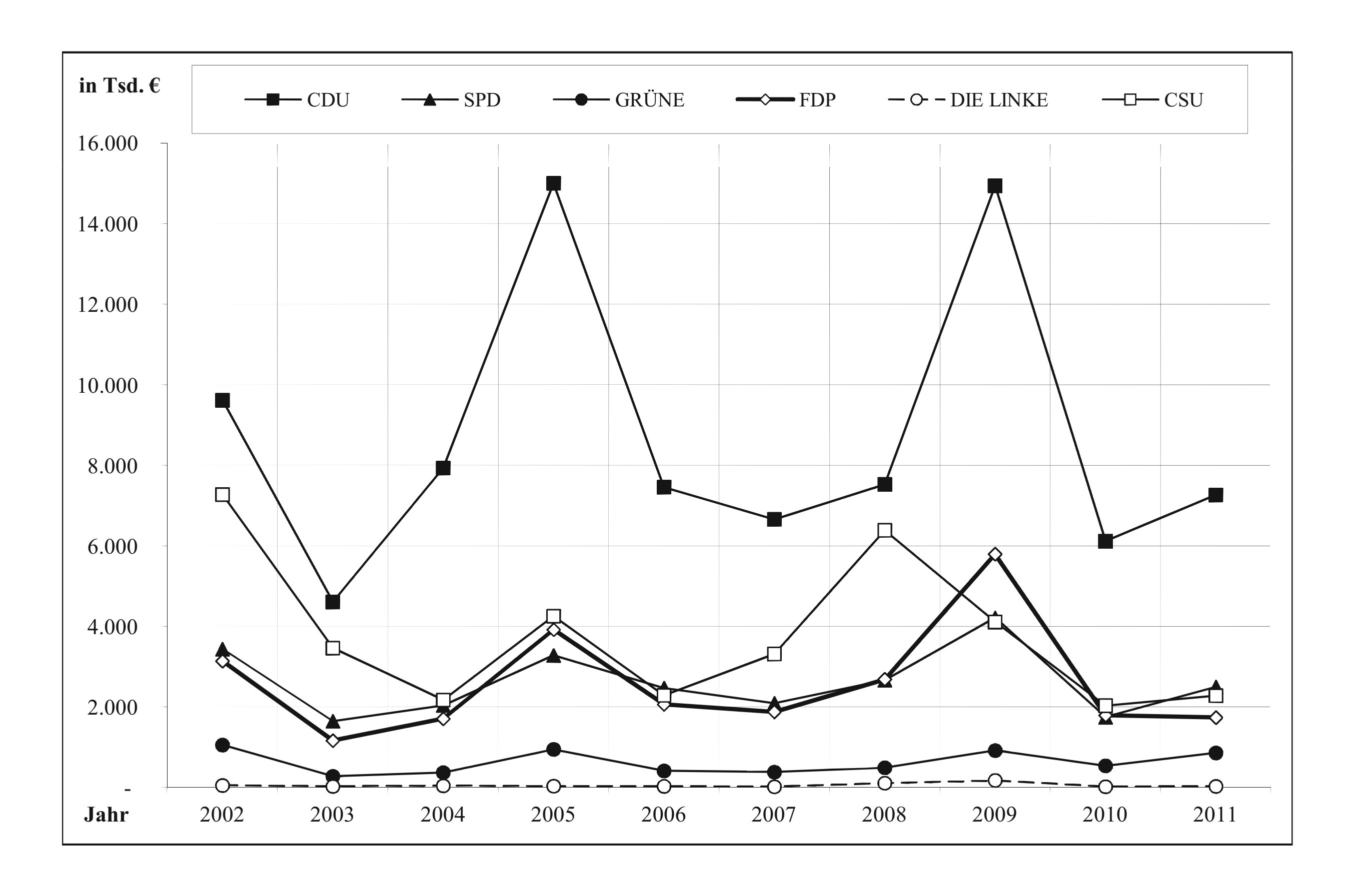


Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.8.2 Spenden juristischer Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	9.621	*35,64*	3.440	*7,70*	1.055	*78,51*	3.142	*43,47*	52	*- 17,46*	7.280	*111,75*
2003	4.612	*- 52,06*	1.650	*- 52,03*	279	*- 73,55*	1.165	*- 62,92*	28	*- 46,15*	3.462	*- 52,45*
2004	7.938	*72,12*	2.039	*23,58*	371	*32,97*	1.707	*46,52*	44	*57,14*	2.172	*- 37,26*
2005	15.008	*89,07*	3.282	*60,96*	948	*155,53*	3.920	*129,64*	35	*- 20,45*	4.255	*95,90*
2006	7.461	*- 50,29*	2.472	*- 24,68*	413	*- 56,43*	2.065	*- 47,32*	31	*- 11,43*	2.290	*- 46,18*
2007	6.661	*- 10,72*	2.095	*- 15,25*	383	*- 7,26*	1.878	*- 9,06*	20	*- 35,48*	3.318	*44,89*
2008	7.527	*13,00*	2.668	*27,35*	492	*28,46*	2.688	*43,13*	109	*445,00*	6.390	*92,59*
2009	14.949	*98,61*	4.217	*58,06*	919	*86,79*	5.797	*115,66*	178	*63,30*	4.114	*- 35,62*
2010	6.121	*- 59,05*	1.749	*- 58,53*	539	*- 41,35*	1.793	*- 69,07*	21	*- 88,20*	2.035	*- 50,53*
2011	7.266	*18,71*	2.500	*42,94*	860	*59,55*	1.738	*- 3,07*	29	*38,10*	2.281	*12,09*

[1] Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

5.1.1.3 Einnahmen aus Veranstaltungen

Das öffentliche Interesse am Thema Sponsoring hat in den vergangenen Jahren zugenommen. In der Übersicht 1.1.9 sind die Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit aufgeführt. In dieser Einnahmekategorie werden auch die Einnahmen aus Sponsoring wie beispielsweise Mieteinnahmen für Parteitagsstände von Unternehmen oder Verbänden, aber auch Einnahmen aus Anzeigenschaltungen in Parteizeitungen veröffentlicht. Seit dem Jahr 2003 gibt es in dieser Kategorie ein gesetzliches Saldierungsverbot, was bedeutet, dass die Ausgaben für diesen Bereich nicht mehr von den Einnahmen abgezogen werden dürfen, sondern separat ausgewiesen werden müssen. Daher sind bei einigen Parteien exorbitante Anstiege zwischen 2002 und 2003 zu verzeichnen.

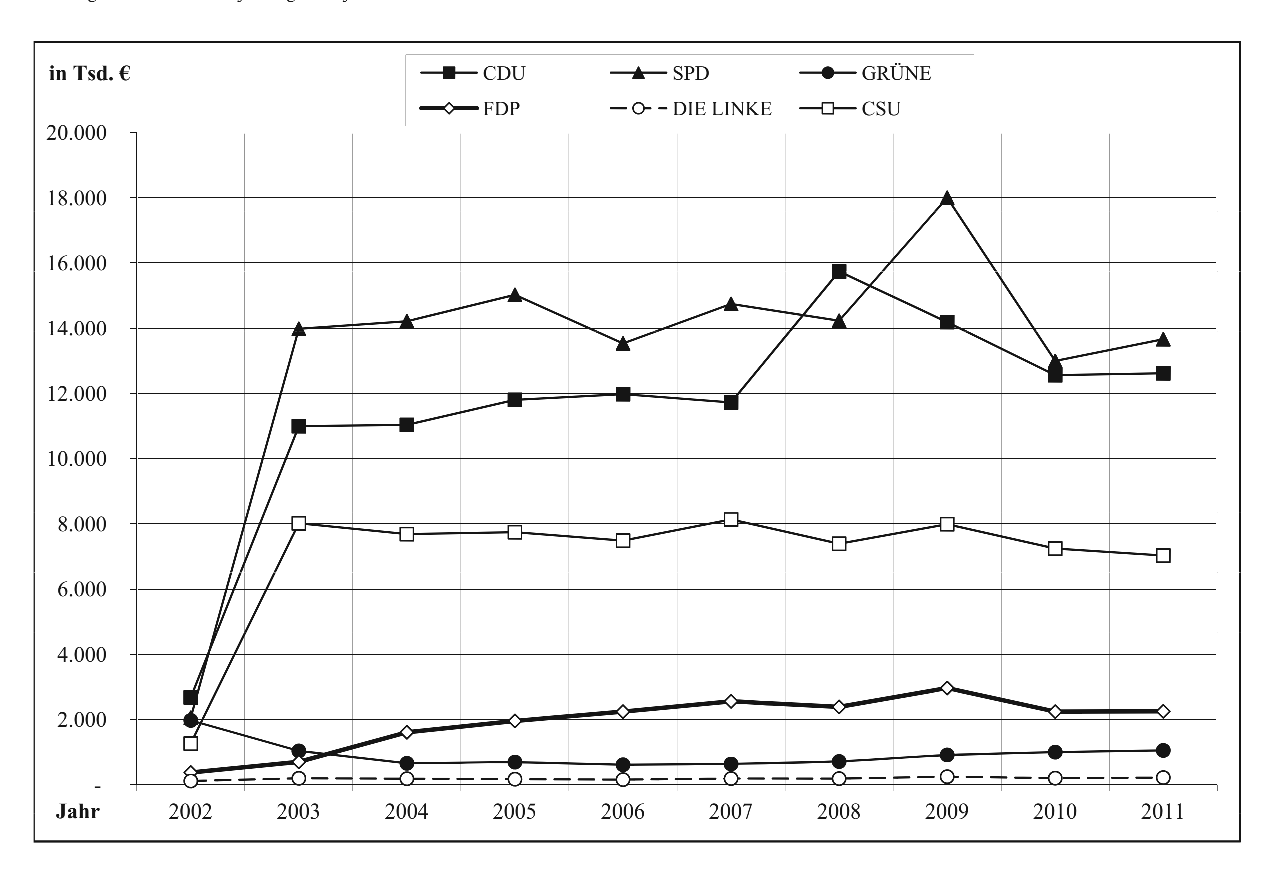
Insgesamt kommen aus dieser Einnahmequelle für die Parteien zum Teil beträchtliche Summen zusammen. So nahmen die beiden großen Bundestagsparteien CDU und SPD im Jahr 2011 jeweils gut 12 beziehungsweise 13 Millionen Euro aus dieser Quelle ein. Bei der CSU kamen immerhin noch rund 7 Millionen, bei der FDP knapp 2,3 Millionen, eine gute Million bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und 221.000 Euro bei der Partei DIE LINKE zusammen.

Auffällig ist, dass bei fast allen Parteien im Jahr 2009 mit Bundestags-, Europa- und verschiedenen Landtagswahlen ein deutlicher Anstieg auch dieser Einnahmen zu verzeichnen war. Eine Ausnahme ist die CDU, die bereits im Vorjahr einen deutlichen Zuwachs von 34,3 Prozent zu verzeichnen hatte und im Wahljahr dann einen Rückgang dieser Einnahmen um knapp 10 Prozent verbuchen musste. Anscheinend gibt es auch im Bereich des Sponsorings zu Wahlzeiten eine höhere Unterstützungsbereitschaft für die Parteien. Die Einnahmen in diesem Bereich sind durch kleinere Auf- und Abwärtsbewegungen gekennzeichnet, insgesamt ist das Niveau im Zehnjahresrückblick aber relativ konstant geblieben.

1.1.9 Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	2.679	*23,46*	2.057	*35,60*	1.975	*156,49*	377	*18,18*	117	*17,00*	1.265	*9,24*
2003	10.996	*310,45*	13.982	*579,73*	1.038	*- 47,44*	704	*86,74*	200	*70,94*	8.017	*533,75*
2004	11.035	*0,35*	14.212	*1,64*	659	*- 36,51*	1.611	*128,84*	187	*- 6,50*	7.687	*- 4,12*
2005	11.804	*6,97*	15.023	*5,71*	696	*5,61*	1.958	*21,54*	173	*- 7,49*	7.746	*0,77*
2006	11.977	*1,47*	13.533	*- 9,92*	615	*- 11,64*	2.244	*14,61*	159	*- 8,09*	7.487	*- 3,34*
2007	11.723	*- 2,12*	14.744	*8,95*	638	*3,74*	2.558	*13,99*	192	*20,75*	8.136	*8,67*
2008	15.741	*34,27*	14.229	*- 3,49*	714	*11,91*	2.388	*- 6,65*	190	*- 1,04*	7.392	*- 9,14*
2009	14.188	*- 9,87*	18.001	*26,51*	915	*28,15*	2.967	*24,25*	249	*31,05*	7.991	*8,10*
2010	12.560	*- 11,47*	12.997	*- 27,80*	1.002	*9,51*	2.243	*- 24,40*	204	*- 18,07*	7.244	*- 9,35*
2011	12.618	*0,46*	13.662	*5,12*	1.054	*5,19*	2.253	*0,45*	221	*8,33*	7.030	*- 2,95*

[1] Veränderung der Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

5.1.1.4 Staatliche Teilfinanzierung

In den §§ 18, 19a PartG ist geregelt, wie sich die staatliche Teilfinanzierung der Parteien errechnet. Sie bemisst sich nach den jeweils für die Parteien abgegebenen Stimmen und nach den Zuwendungen, die eine Partei erhalten hat. Die staatliche Teilfinanzierung ist für die Parteien, die den nötigen Mindeststimmenanteil bei Landtagswahlen, einer Bundestags- oder Europawahl erreichen, eine relativ berechenbare, sichere Einnahmequelle für die Parteienfinanzierung. Die Einnahmen daraus haben sich in den vergangenen Jahren relativ gleichmäßig weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere für die kleineren Bundestagsparteien. Bei CDU und SPD gab es im Wahljahr 2009 einen Rückgang der Einnahmen um etwa 1,5 beziehungsweise 3,5 Millionen Euro. Die Erhöhung der absoluten Obergrenze der staatlichen Mittel von 133 Millionen Euro auf 141,9 Millionen Euro im Jahr 2011 sorgte dafür, dass alle Parteien im Jahr 2011 mehr staatliche Mittel als im Vorjahr erhielten. Besonders deutlich war die Erhöhung bei CDU und SPD sowie bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Partei DIE LINKE.

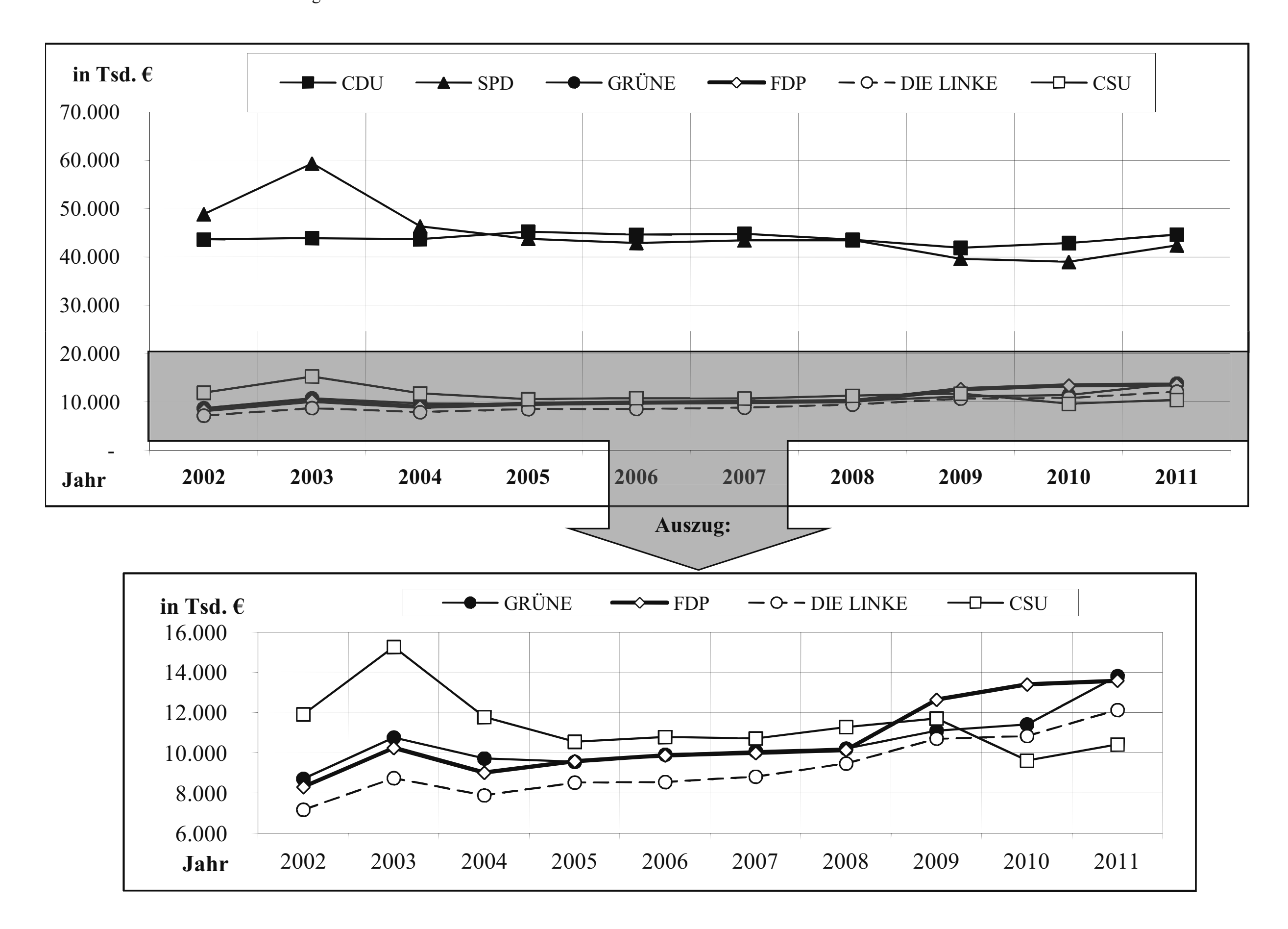
Einen relativ großen Einbruch bei den Einnahmen aus staatlichen Mitteln hatte die SPD im Jahr 2004 erlitten. Während sie im Jahr 2003 noch 59.334.000 Euro staatliche Teilfinanzierung erhielt, waren es im Jahr darauf nur noch 46.355.000 Euro. Dies lässt sich zum einen auf einen leichten Rückgang der Wählerstimmen zurückführen, maßgeblich war aber ein sehr deutlicher Rückgang beim sogenannten Zuwendungsanteil der Partei. Dies geht sicher auch einher mit einem Mitgliederverlust von fast 45.000 zwischen 2003 und 2004 (vgl. Tabellen 1.1.10 und 1.1.6).

Die staatliche Teilfinanzierung stellte vor allem bei den Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (37,5 Prozent), FDP (39,6 Prozent) und DIE LINKE (42,2 Prozent) einen großen prozentualen Anteil an den Gesamteinnahmen im Jahr 2011 dar (vgl. Diagramme 1.1.2). Bei SPD, CSU und CDU schwankt der Anteil zwischen 27,2 und 31,7 Prozent. Insgesamt waren die Gesamteinnahmen aus den staatlichen Mitteln bei allen Parteien seit 2009 teilweise deutlich steigend, was auch auf die Erhöhung der absoluten Obergrenze zurückgeführt werden kann. Bei allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien lässt sich aber ein deutlicher Schwerpunkt der Finanzierung aus nichtstaatlichen Mitteln erkennen. Die relative Obergrenze nach § 18 Absatz 5 Satz 1 PartG war für diese Parteien bis zum Jahr 2011 nicht relevant.

1.1.10 Staatliche Mittel an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	43.602	*30,71*	48.871	*30,78*	8.705	*33,06*	8.299	*26,31*	7.171	*32,72*	11.916	*25,86*
2003	43.897	*31,42*	59.334	*32,99*	10.757	*41,09*	10.241	*36,88*	8.740	*39,44*	15.269	*32,20*
2004	43.708	*28,83*	46.355	*27,25*	9.720	*38,28*	9.009	*30,71*	7.885	*37,46*	11.774	*29,57*
2005	45.235	*28,41*	43.774	*25,89*	9.553	*35,90*	9.585	*29,53*	8.517	*37,88*	10.550	*25,42*
2006	44.591	*30,45*	42.904	*25,70*	9.910	*38,18*	9.872	*33,20*	8.549	*37,77*	10.781	*28,14*
2007	44.790	*31,44*	43.475	*27,69*	10.080	*38,56*	9.989	*31,55*	8.815	*39,29*	10.712	*24,65*
2008	43.594	*29,46*	43.488	*25,96*	10.210	*37,30*	10.138	*31,76*	9.466	*37,59*	11.281	*22,33*
2009	41.906	*25,75*	39.637	*22,87*	11.095	*36,32*	12.644	*29,23*	10.706	*39,27*	11.709	*27,90*
2010	42.893	*31,07*	38.975	*26,48*	11.415	*36,54*	13.403	*39,02*	10.836	*38,91*	9.610	*27,46*
2011	44.642	*31,67*	42.407	*27,24*	13.815	*37,51*	13.589	*39,62*	12.131	*42,23*	10.412	*28,11*

1) Staatliche Mittel in Prozent in Bezug zu den Gesamteinnahmen.

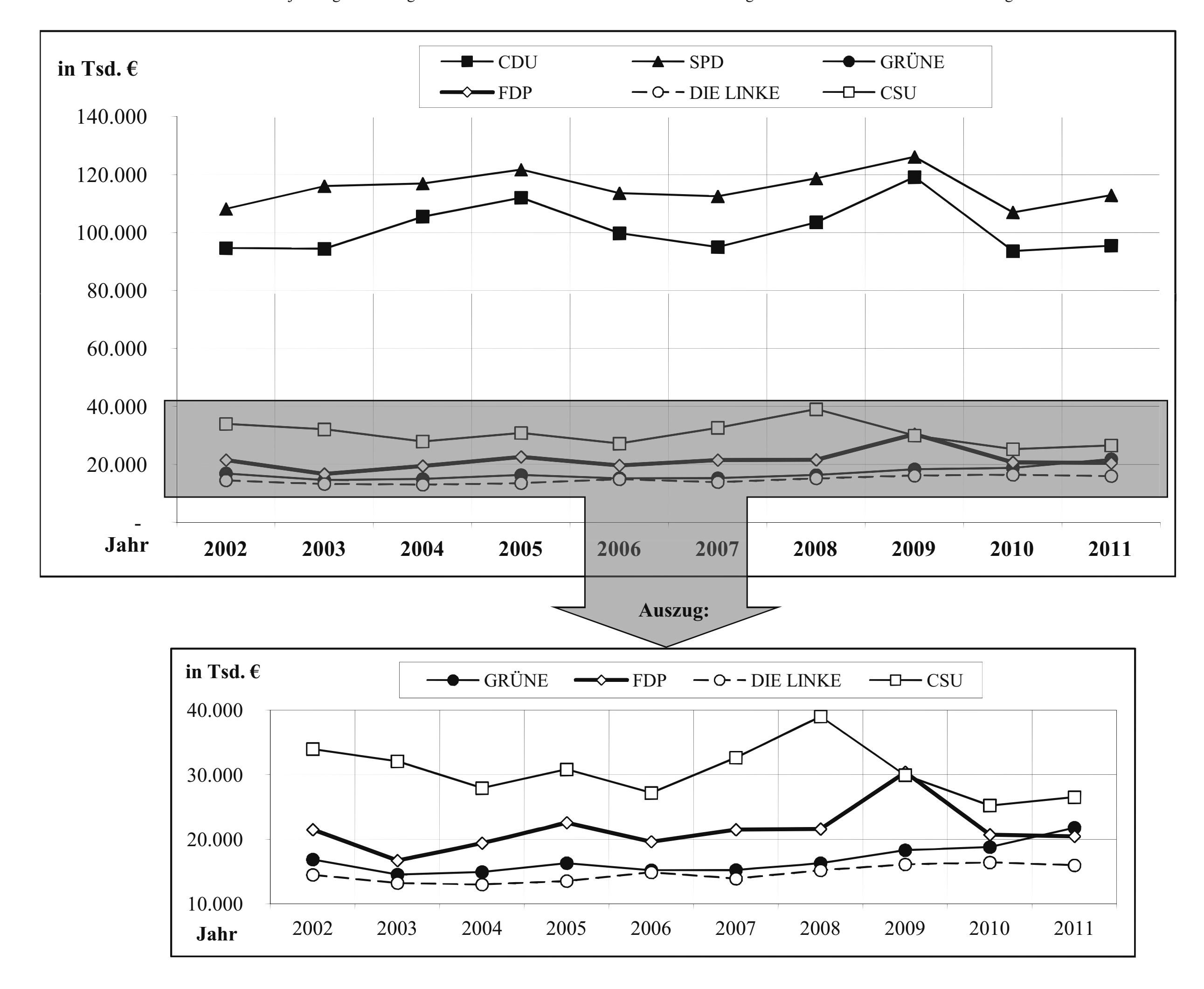


Quelle: Deutscher Bundestag

1.1.11 Entwicklung der relativen Obergrenze[1)] von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €[1)]	%[2)]	in Tsd. €[1)]	%[2)]	in Tsd. €[1)]	%[2)]	in Tsd. €[1)]	%[2)]	in Tsd. €[1)]	%[2)]	in Tsd. €[1)]	%[2)]
2002	94.611	*68,31*	108.174	*69,42*	16.870	*66,11*	21.484	*71,46*	14.494	*66,00*	33.974	*72,43*
2003	94.364	*68,34*	116.019	*71,45*	14.539	*59,93*	16.704	*64,96*	13.229	*63,76*	32.074	*73,15*
2004	105.495	*69,99*	116.887	*72,75*	14.933	*60,99*	19.407	*66,94*	12.997	*60,41*	27.919	*72,58*
2005	112.026	*71,53*	121.694	*73,93*	16.310	*62,20*	22.575	*69,57*	13.535	*61,29*	30.823	*74,09*
2006	99.737	*69,01*	113.611	*72,32*	15.212	*60,15*	19.633	*66,28*	14.876	*62,08*	27.173	*71,72*
2007	94.975	*68,54*	112.527	*72,13*	15.245	*59,89*	21.490	*67,95*	13.900	*59,49*	32.639	*74,32*
2008	103.537	*71,19*	118.653	*74,96*	16.302	*59,50*	21.572	*63,04*	15.191	*58,66*	39.024	*76,92*
2009	119.125	*73,53*	126.133	*76,40*	18.310	*61,60*	30.388	*69,40*	16.112	*59,80*	29.933	*75,70*
2010	93.591	*67,71*	106.976	*72,09*	18.796	*57,64*	20.708	*60,38*	16.414	*57,50*	25.236	*70,79*
2011	95.474	*67,28*	112.871	*71,23*	21.782	*58,97*	20.460	*59,25*	15.966	*56,58*	26.517	*70,12*

[1)] Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei darf die hier aufgeführte Summe der Einnahmen - Gesamteinnahmen nach Abzug der staatlichen Mittel und "Sonstigen Einnahmen" - nicht übersteigen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).
[2)] Prozentuales Verhältnis der für das jeweilige Jahr festgesetzten staatlichen Mittel zu der Höhe der in dem gleichen Jahr von der Partei erzielten Eigeneinnahmen



Quelle: Deutscher Bundestag

5.1.2 Ausgaben

Nachdem im Wahljahr 2009 bei allen Parteien die Gesamtausgaben extrem angestiegen waren (außer bei der CSU; hier waren die Ausgaben schon im Jahr der Landtagswahl in Bayern 2008 angestiegen), gingen diese Gesamtausgaben im Jahr 2010 wieder enorm zurück. Im Folgejahr gab es dann bei allen Bundestagsparteien abermals einen teilweise deutlichen Anstieg der Gesamtausgaben (vgl. Tabelle 1.2.3).

Bei den prozentualen Anteilen der unterschiedlichen Ausgabearten lässt sich im Jahr 2011 im Vergleich zu 2009 ein deutlicher Rückgang bei dem Posten „Politische Tätigkeit und Wahlkämpfe“ erkennen. Wurden im Wahljahr 2009 noch zwischen 57,5 Prozent und 68,2 Prozent der Gesamtausgaben hierfür verwendet, waren es im Jahr 2011 nur noch zwischen 39,76 Prozent und 52,24 Prozent (vgl. Diagramme 1.2.2).

5.1.2.1 Personalkosten

Bei allen Parteien waren die Ausgaben für Personal mit leichten Schwankungen bis 2009 relativ konstant. Im Wahljahr 2009 nahmen dann die Ausgaben in diesem Bereich deutlich zu. Bei den beiden großen Parteien CDU und SPD gingen die Ausgaben für Personal im Jahr 2010 wieder auf das Vorwahljahresniveau zurück und blieben auch in 2011 auf diesem Level. Bei den kleineren Bundestagsparteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU blieben die Ausgaben in etwa gleich hoch beziehungsweise nahmen bis 2011 sogar noch leicht zu (vgl. Tabelle 1.2.4). Berücksichtigt man bei dieser Betrachtung die Inflation, so sind die Ausgaben für Personal insgesamt eher rückläufig.

Die beiden großen Bundestagsparteien gaben im Jahr 2011 für Personal 46.371.000 Euro (SPD) beziehungsweise 41.998.000 Euro (CDU) aus; bei den kleineren lag das Niveau zwischen 9.837.000 Euro bei der CSU und 11.115.000 Euro bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Eine Ausnahme bildet hier wie in den Vorjahren die FDP. Bei ihr lagen die Ausgaben für Personal nur bei 5.295.000 Euro.

Betrachtet man den prozentualen Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben der Bundestagsparteien, ergibt sich eine Spannbreite zwischen 30,83 Prozent (CSU) und 38,03 Prozent (DIE LINKE). Ausgenommen ist hier die FDP, die einen auffallend geringen prozentualen Anteil bei den Ausgaben für Personal hat. Im Jahr 2011 waren es 15,25 Prozent (vgl. Diagramme 1.2.2).

5.1.2.2 Verwaltungsausgaben

Auch die Ausgaben für die Verwaltung bewegen sich bei allen Parteien im Zehnjahresrückblick auf etwa dem gleichen Niveau und sind nur leichten Schwankungen unterworfen (vgl. Tabelle 1.2.5).

Im Jahr 2011 lagen die Verwaltungskosten bei CDU und SPD bei 27.956.000 beziehungsweise 28.612.000 Euro und bei den kleineren Parteien zwischen 5.039.000 Euro (DIE LINKE) und 9.971.000 Euro (FDP). Die Anteile der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben bewegten sich bei allen Parteien zwischen 17,3 Prozent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und 22,2 Prozent (CSU). Ausnahme ist auch hier die FDP, deren Ausgaben für Verwaltungskosten entwickelten sich konträr zu den Personalkosten. Der Anteil betrug 2011 28,7 Prozent (vgl. Diagramme 1.2.2). Dies lässt vermuten, dass bei der FDP Dienstleistungen auf externe Unternehmen ausgelagert und nicht mit eigenem Personal getätigt wurden. So könnte der im Vergleich zu den anderen Parteien höhere Aufwand für Verwaltungstätigkeit zustande gekommen sein.

Nachdem im Wahljahr 2009 der Anteil der Ausgaben für Personal und Verwaltung an den Gesamtausgaben deutlich gesunken war, hat sich in den Jahren 2010 und 2011 der Anteil wieder der Aufteilung aus den Jahren vor 2009 angenähert. Dies lässt sich auch auf die geringeren Gesamtausgaben sowie den geringeren Anteil der Ausgaben für politische Tätigkeit zurückführen.

5.1.2.3 Ausgaben für politische Tätigkeit

Nachdem im Jahr 2009 mit der Bundestags- und Europawahl sowie sechs Landtagswahlen die Ausgaben für politische Tätigkeit extrem angestiegen waren und sich bei einigen Parteien mehr als verdoppelt hatten, sank dieser Ausgabenposten in 2010 bei allen Parteien rapide. Eine Ausnahme bildet hier die CSU, die bereits im Jahr 2008, dem Jahr der Landtagswahl in Bayern, ihren Ausgabenhöhepunkt für politische Tätigkeit hatte (vgl. Tabelle 1.2.6). Im Jahr 2011 stieg dieser Ausgabenposten bei allen Parteien dann wieder deutlich an – bei der CSU war es ein leichter Anstieg – blieb aber noch weit hinter den Ausgaben von 2009. Vermutlich lässt sich dies auf die Finanzierung von sieben Landtagswahlkämpfen im Jahr 2011 zurückführen. Die Ausgaben betrugen im Jahr 2011 bei CDU und SPD 57.674.000 beziehungsweise 56.265.000 Euro. Bei den kleineren Parteien waren es zwischen 11.424.000 Euro (DIE LINKE) und 18.134.000 Euro (FDP) (vgl. Tabelle 1.2.6).

Insgesamt lässt sich die nicht überraschende Feststellung treffen, dass in Jahren mit Bundestags-, Europa- und mehreren Landtagswahlen die Ausgaben für politische Tätigkeit deutlich ansteigen. So hoch wie 2009 war dieser Ausgabenposten allerdings noch nie. Für die Parteien war dieses Jahr hinsichtlich ihrer Wahlkampfausgaben absolute Spitze.

Der prozentuale Anteil dieser Ausgabenart an den Gesamtausgaben lag im Jahr 2011 bei allen Parteien zwischen 39,8 Prozent bei der SPD und 52,2 Prozent bei der FDP (vgl. Diagramme 1.2.2).

5.1.3 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben

Nachdem im Wahljahr 2009 bei allen Parteien die Gesamtausgaben die Gesamteinnahmen bei weitem übertroffen hatten, kehrte sich dieses Verhältnis ab 2010 wieder um. So hatte beispielsweise die CDU im Jahr 2009 einen negativen Saldo von 37.512.000 Euro und anschließend im Jahr 2010 wieder einen positiven Saldo von 17.923.000 Euro. Im Jahr 2011 mit immerhin sieben Landtagswahlen verringerte sich dieser positive Saldo auf 5.594.000 Euro.

Bei den anderen Parteien hat sich das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben ähnlich entwickelt. Ausnahme ist die FDP, die 2011 geringfügig höhere Ausgaben als Einnahmen zu verzeichnen hatte und damit wieder einen negativen Saldo aufwies.

Die CSU befand sich sowohl im Jahr der Landtagswahl in Bayern, 2008, als auch 2009 im Minus; das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben entwickelte sich dann aber in 2010 und 2011 wie bei den anderen Parteien positiv. Offensichtlich bilden alle Bundestagsparteien in Jahren mit nur wenigen Landtagswahlen Rücklagen, um in Superwahljahren entsprechend gerüstet zu sein.

1.2 Ausgaben

1.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU sowie ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 2002

Personalausgaben

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]
2002	38.606	*27,04*	49.958	*26,68*	7.313	*24,29*	4.373	*11,35*	7.747	*31,53*	8.946	*16,39*
2003	39.889	*32,56*	54.723	*32,42*	7.406	*32,51*	4.048	*16,43*	7.531	*41,66*	10.328	*23,45*
2004	41.200	*26,14*	52.134	*30,32*	7.563	*29,23*	3.857	*12,36*	7.785	*33,59*	10.104	*28,25*
2005	41.805	*27,84*	49.846	*28,57*	8.227	*28,95*	4.039	*12,31*	7.502	*32,00*	9.533	*22,90*
2006	40.783	*30,57*	47.605	*32,25*	7.969	*33,03*	3.783	*12,79*	7.603	*37,90*	9.193	*29,44*
2007	40.671	*34,41*	46.989	*36,14*	8.157	*38,00*	3.925	*15,83*	8.090	*40,51*	9.336	*25,48*
2008	41.650	*31,77*	45.752	*29,97*	8.696	*33,98*	4.220	*14,45*	8.580	*37,32*	9.685	*15,23*
2009	44.599	*22,27*	51.270	*24,62*	9.935	*26,82*	5.158	*10,02*	9.461	*28,02*	9.816	*21,93*
2010	41.812	*34,81*	45.925	*36,11*	9.877	*38,64*	5.059	*18,37*	9.734	*42,39*	9.829	*32,22*
2011	41.998	*31,73*	46.371	*32,77*	11.115	*34,15*	5.295	*15,25*	10.208	*38,03*	9.837	*30,83*

Verwaltungsausgaben[2]

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]
2002	28.230	*19,85*	30.678	*16,38*	4.255	*14,13*	9.293	*24,12*	4.671	*19,01*	6.363	*11,66*
2003	30.611	*24,99*	26.975	*15,98*	4.571	*20,06*	8.563	*34,76*	4.318	*23,89*	8.113	*18,42*
2004	30.232	*19,18*	29.886	*17,38*	4.444	*17,17*	8.993	*28,82*	4.099	*17,69*	7.811	*21,84*
2005	28.633	*19,07*	30.993	*17,76*	4.746	*16,70*	9.030	*27,53*	4.521	*19,29*	7.701	*18,50*
2006	28.880	*21,64*	30.409	*20,60*	4.540	*18,82*	9.386	*31,74*	4.388	*21,87*	7.177	*22,98*
2007	28.408	*24,04*	28.222	*21,71*	4.626	*21,55*	8.430	*34,00*	3.926	*19,66*	7.476	*20,41*
2008	29.398	*22,42*	28.861	*18,91*	4.920	*19,23*	8.814	*30,19*	4.165	*18,12*	7.634	*12,00*
2009	30.702	*15,33*	27.839	*13,37*	5.232	*14,12*	9.788	*19,01*	4.346	*12,87*	7.122	*15,91*
2010	29.088	*24,21*	28.325	*22,27*	5.163	*20,20*	9.483	*34,43*	4.745	*20,67*	6.734	*22,08*
2011	27.956	*21,12*	28.612	*20,22*	5.639	*17,33*	9.971	*28,72*	5.039	*18,77*	7.094	*22,24*

[1] Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.
[2] Unter "Verwaltungsausgaben" sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Ausgaben für politische Tätigkeit[2)]

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	68.843	*48,22*	93.014	*49,67*	17.549	*58,28*	22.372	*58,06*	12.060	*49,08*	38.829	*71,14*
2003	44.738	*36,52*	56.802	*33,65*	9.463	*41,54*	9.309	*37,78*	6.125	*33,88*	24.479	*55,59*
2004	79.563	*50,47*	78.432	*45,62*	12.886	*49,80*	16.263	*52,12*	11.221	*48,42*	17.329	*48,44*
2005	74.043	*49,30*	83.716	*47,98*	14.817	*52,14*	18.065	*55,08*	11.332	*48,34*	21.551	*51,76*
2006	58.112	*43,55*	56.488	*38,27*	10.945	*45,36*	14.578	*49,30*	7.947	*39,61*	13.993	*44,80*
2007	42.152	*35,66*	45.268	*34,82*	8.095	*37,71*	9.864	*39,79*	7.791	*39,02*	19.292	*52,66*
2008	55.372	*42,23*	60.361	*39,54*	11.380	*44,47*	14.540	*49,80*	9.735	*42,35*	45.659	*71,78*
2009	118.931	*59,39*	119.610	*57,45*	21.352	*57,63*	35.104	*68,16*	19.872	*58,86*	27.366	*61,14*
2010	43.837	*36,49*	43.684	*34,35*	9.810	*38,37*	11.559	*41,97*	8.349	*36,36*	13.530	*44,35*
2011	57.674	*43,57*	56.265	*39,76*	15.278	*46,95*	18.134	*52,24*	11.424	*42,56*	14.570	*45,67*

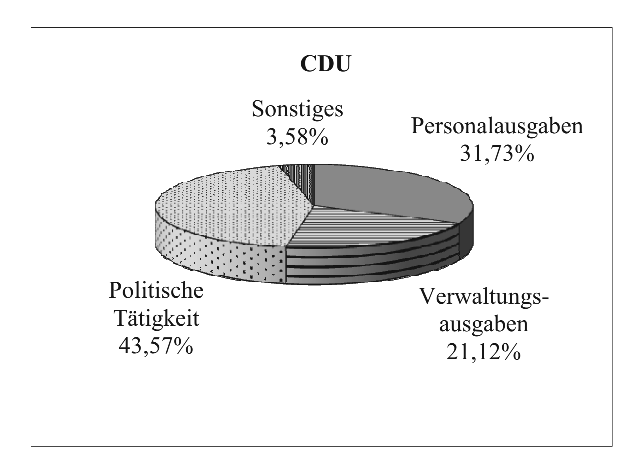
Gesamtausgaben[3)]
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

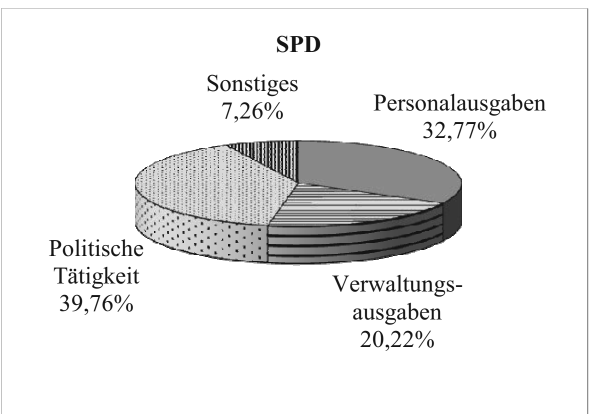
Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
2002	142.778	*100,00*	187.275	*100,00*	30.113	*100,00*	38.535	*100,00*	24.572	*100,00*	54.579	*100,00*
2003	122.497	*100,00*	168.798	*100,00*	22.781	*100,00*	24.637	*100,00*	18.078	*100,00*	44.038	*100,00*
2004	157.634	*100,00*	171.935	*100,00*	25.878	*100,00*	31.203	*100,00*	23.174	*100,00*	35.771	*100,00*
2005	150.181	*100,00*	174.471	*100,00*	28.420	*100,00*	32.799	*100,00*	23.443	*100,00*	41.637	*100,00*
2006	133.426	*100,00*	147.613	*100,00*	24.128	*100,00*	29.568	*100,00*	20.062	*100,00*	31.231	*100,00*
2007	118.192	*100,00*	130.015	*100,00*	21.468	*100,00*	24.791	*100,00*	19.969	*100,00*	36.635	*100,00*
2008	131.107	*100,00*	152.645	*100,00*	25.588	*100,00*	29.199	*100,00*	22.988	*100,00*	63.607	*100,00*
2009	200.238	*100,00*	208.210	*100,00*	37.048	*100,00*	51.500	*100,00*	33.760	*100,00*	44.760	*100,00*
2010	120.127	*100,00*	127.178	*100,00*	25.564	*100,00*	27.540	*100,00*	22.961	*100,00*	30.505	*100,00*
2011	132.366	*100,00*	141.524	*100,00*	32.543	*100,00*	34.712	*100,00*	26.841	*100,00*	31.903	*100,00*

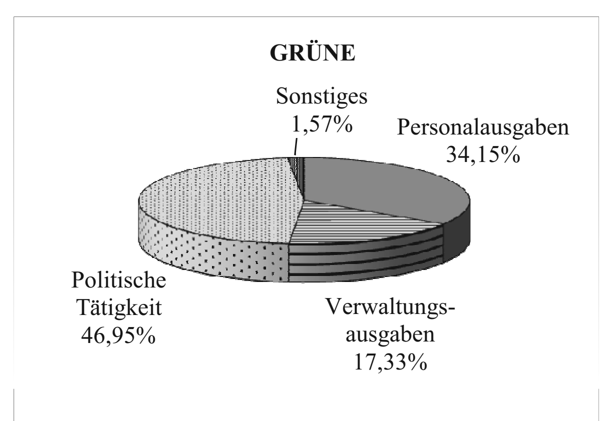
[1)] Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.
[2)] In der Rubrik "Ausgaben für politische Tätigkeit" sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.
[3)] Die "Gesamtausgaben" enthalten Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, für sonstige Zinsen sowie sonstige Ausgaben.

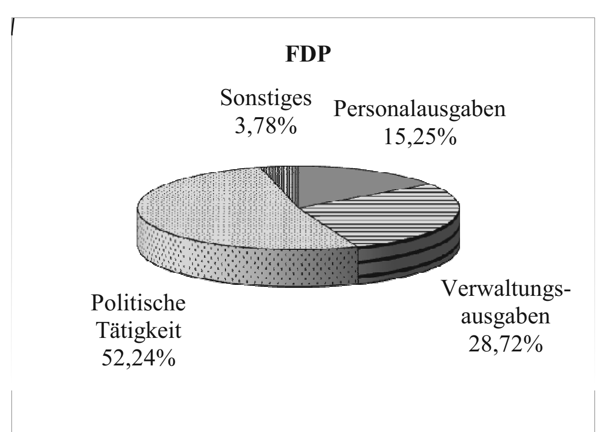
Quelle: Deutscher Bundestag

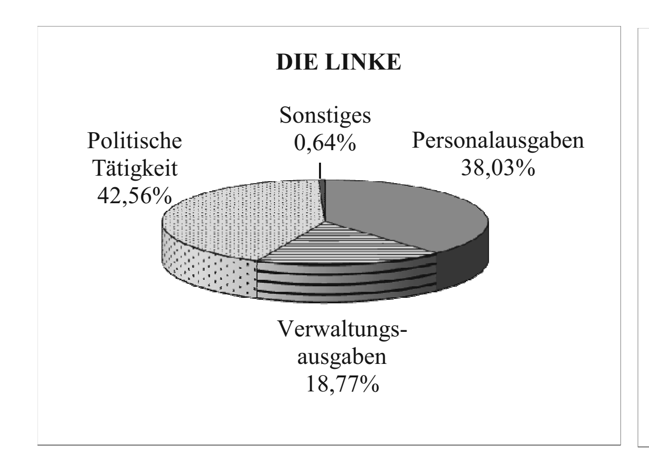
1.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2011

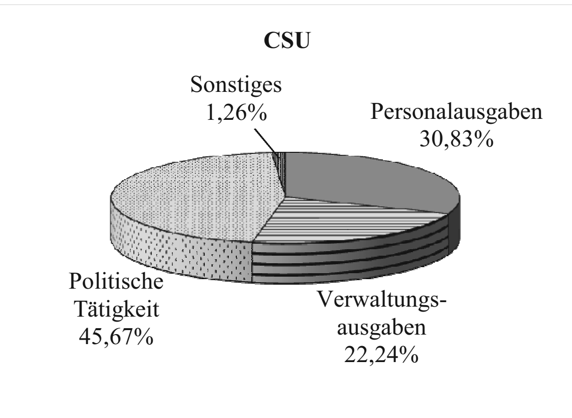












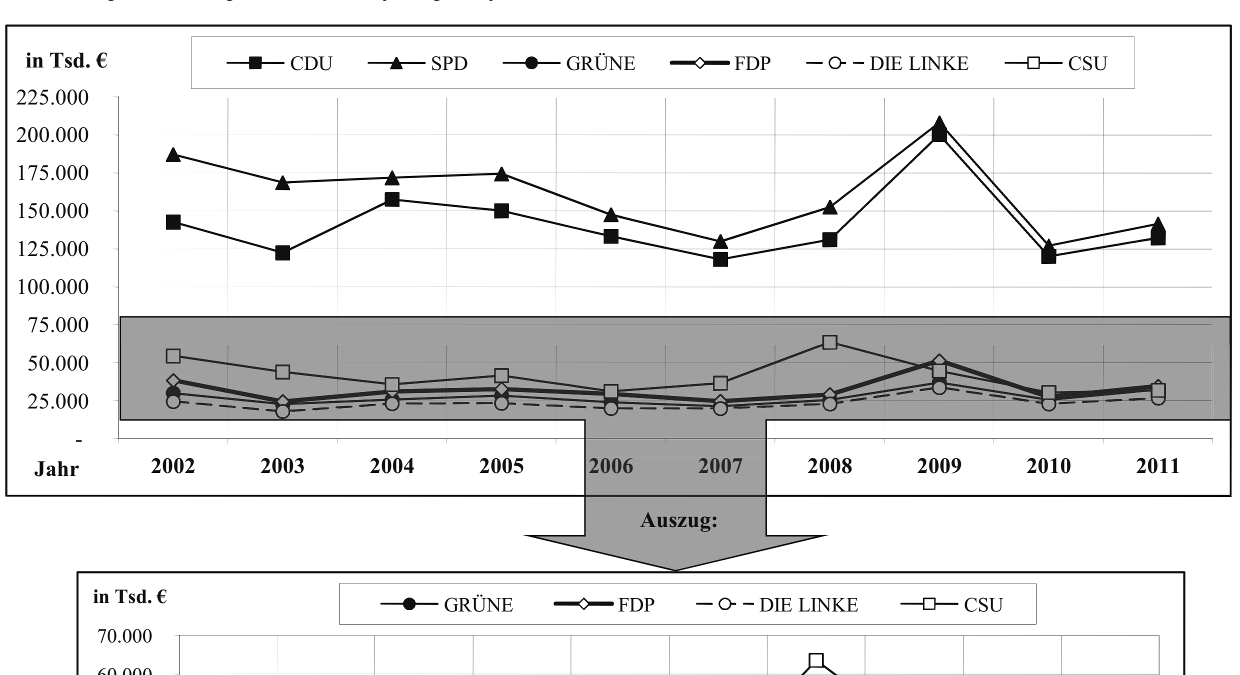
Quelle: Deutscher Bundestag

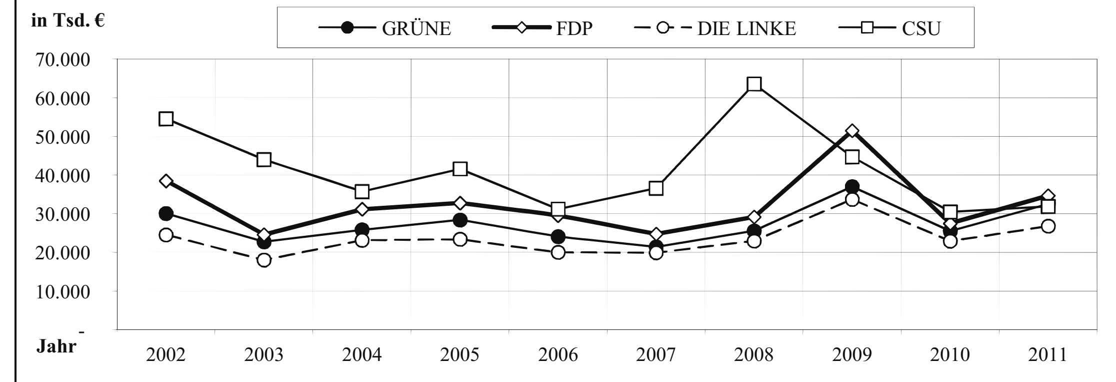
1.2.3 Gesamtausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	142.778	*- 0,74*	187.275	*29,27*	30.113	*27,45*	38.535	*44,18*	24.572	*25,70*	54.579	*87,56*
2003	122.497	*- 14,20*	168.798	*- 9,87*	22.781	*- 24,35*	24.637	*- 36,07*	18.078	*- 26,43*	44.038	*- 19,31*
2004	157.634	*28,68*	171.935	*1,86*	25.878	*13,59*	31.203	*26,65*	23.174	*28,19*	35.771	*- 18,77*
2005	150.181	*- 4,73*	174.471	*1,47*	28.420	*9,82*	32.799	*5,11*	23.443	*1,16*	41.637	*16,40*
2006	133.426	*- 11,16*	147.613	*- 15,39*	24.128	*- 15,10*	29.568	*- 9,85*	20.062	*- 14,42*	31.231	*- 24,99*
2007	118.192	*- 11,42*	130.015	*- 11,92*	21.468	*- 11,02*	24.791	*- 16,16*	19.969	*- 0,46*	36.635	*17,30*
2008	131.107	*10,93*	152.645	*17,41*	25.588	*19,19*	29.199	*17,78*	22.988	*15,12*	63.607	*73,62*
2009	200.238	*52,73*	208.210	*36,40*	37.048	*44,79*	51.500	*76,38*	33.760	*46,86*	44.760	*- 29,63*
2010	120.127	*- 40,01*	127.178	*- 38,92*	25.564	*- 31,00*	27.540	*- 46,52*	22.961	*- 31,99*	30.505	*- 31,85*
2011	132.366	*10,19*	141.524	*11,28*	32.543	*27,30*	34.712	*26,04*	26.841	*16,90*	31.903	*4,58*

[1] Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



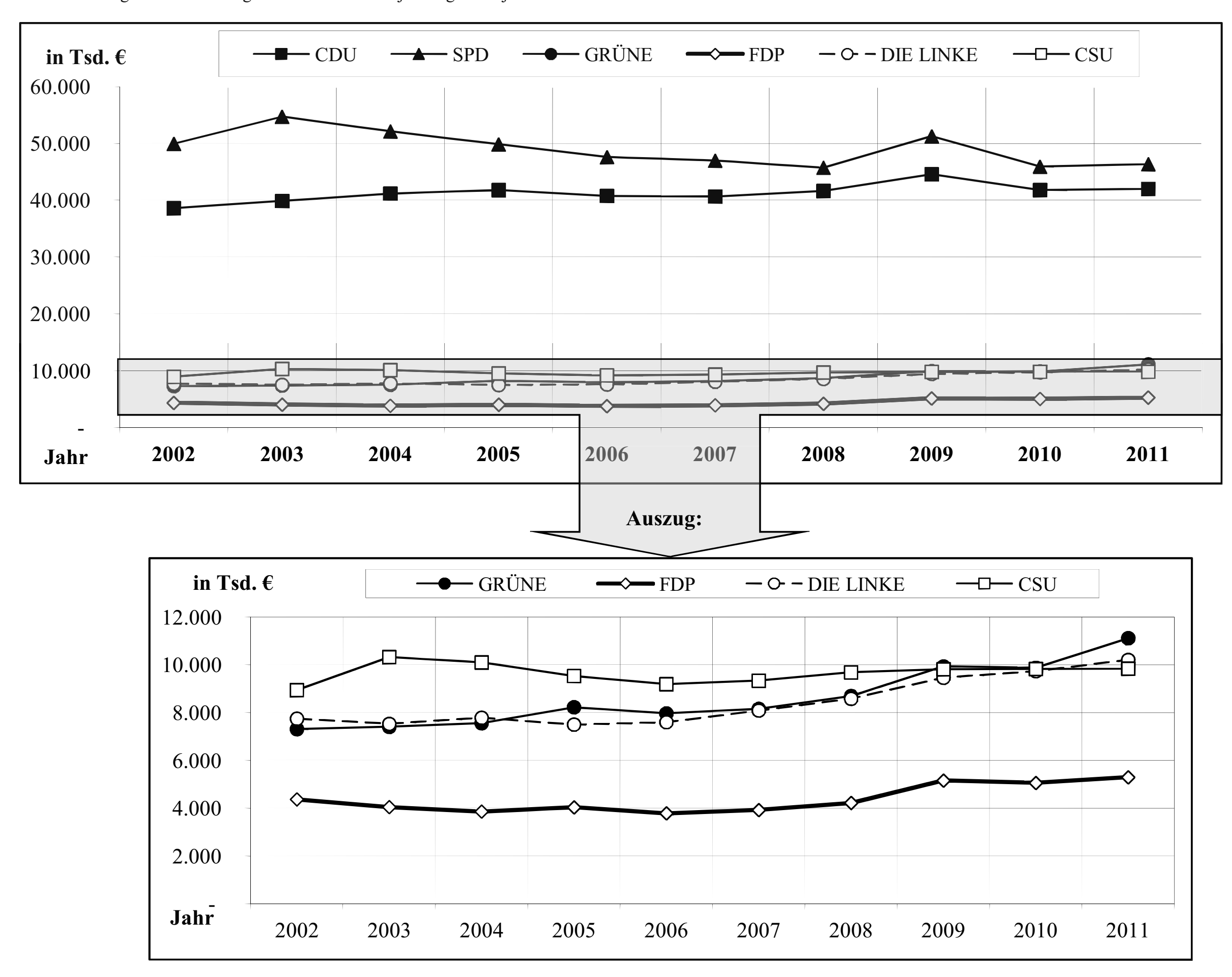


Quelle: Deutscher Bundestag

1.2.4 Personalausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	38.606	*0,93*	49.958	*2,96*	7.313	*1,94*	4.373	*20,20*	7.747	*4,46*	8.946	*10,25*
2003	39.889	*3,32*	54.723	*9,54*	7.406	*1,27*	4.048	*- 7,43*	7.531	*- 2,79*	10.328	*15,45*
2004	41.200	*3,29*	52.134	*- 4,73*	7.563	*2,12*	3.857	*- 4,72*	7.785	*3,37*	10.104	*- 2,17*
2005	41.805	*1,47*	49.846	*- 4,39*	8.227	*8,78*	4.039	*4,72*	7.502	*- 3,64*	9.533	*- 5,65*
2006	40.783	*- 2,44*	47.605	*- 4,50*	7.969	*- 3,14*	3.783	*- 6,34*	7.603	*1,35*	9.193	*- 3,57*
2007	40.671	*- 0,27*	46.989	*- 1,29*	8.157	*2,36*	3.925	*3,75*	8.090	*6,41*	9.336	*1,56*
2008	41.650	*2,41*	45.752	*- 2,63*	8.696	*6,61*	4.220	*7,52*	8.580	*6,06*	9.685	*3,74*
2009	44.599	*7,08*	51.270	*12,06*	9.935	*14,25*	5.158	*22,23*	9.461	*10,27*	9.816	*1,35*
2010	41.812	*- 6,25*	45.925	*- 10,43*	9.877	*- 0,58*	5.059	*- 1,92*	9.734	*2,89*	9.829	*0,13*
2011	41.998	*0,44*	46.371	*0,97*	11.115	*12,53*	5.295	*4,66*	10.208	*4,87*	9.837	*0,08*

[1] Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

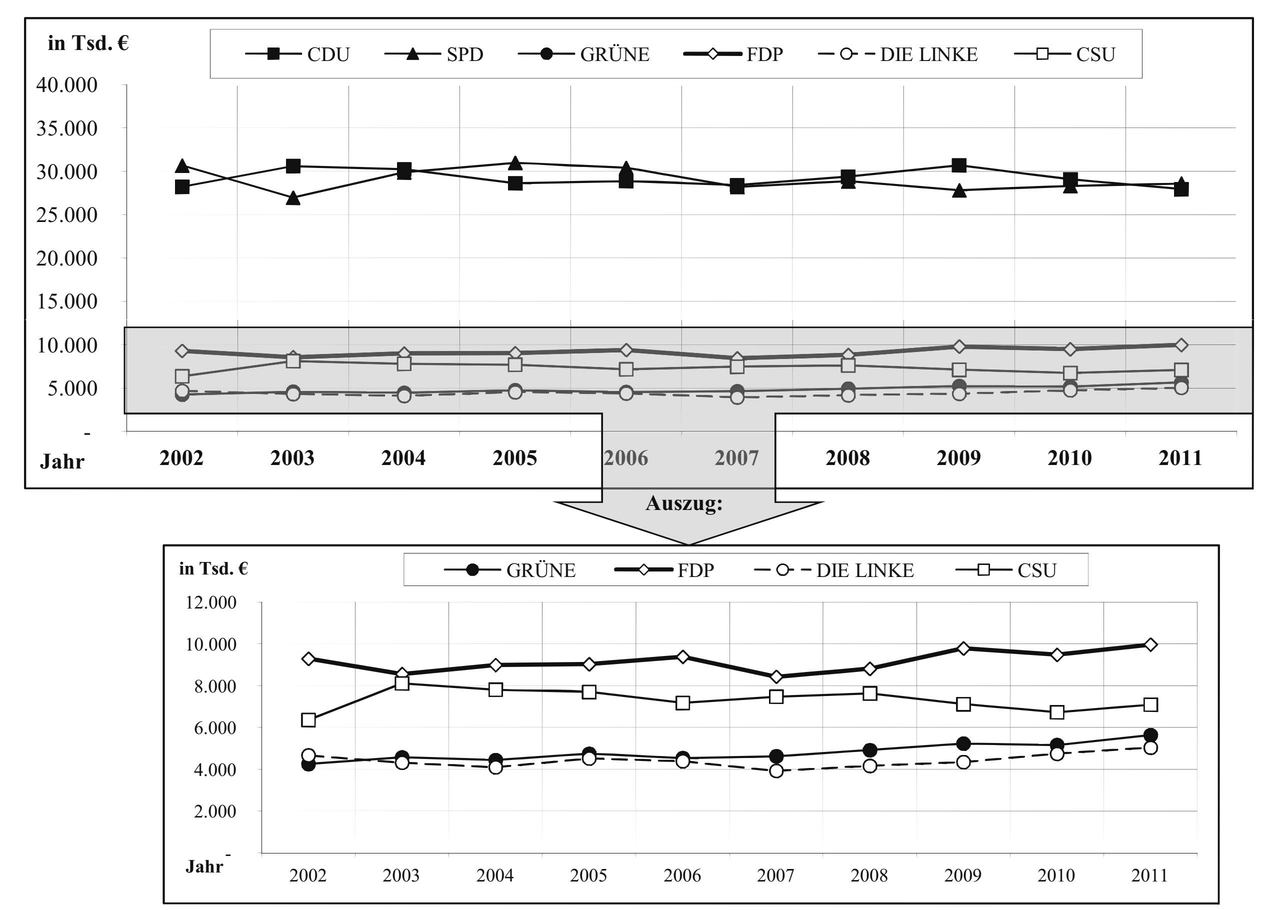


Quelle: Deutscher Bundestag

1.2.5 Verwaltungsausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	28.230	*3,40*	30.678	*3,48*	4.255	*5,43*	9.293	*37,65*	4.671	*- 8,41*	6.363	*8,86*
2003	30.611	*8,43*	26.975	*- 12,07*	4.571	*7,43*	8.563	*- 7,86*	4.318	*- 7,56*	8.113	*27,50*
2004	30.232	*- 1,24*	29.886	*10,79*	4.444	*- 2,78*	8.993	*5,02*	4.099	*- 5,07*	7.811	*- 3,72*
2005	28.633	*- 5,29*	30.993	*3,70*	4.746	*6,80*	9.030	*0,41*	4.521	*10,30*	7.701	*- 1,41*
2006	28.880	*0,86*	30.409	*- 1,88*	4.540	*- 4,34*	9.386	*3,94*	4.388	*- 2,94*	7.177	*- 6,80*
2007	28.408	*- 1,63*	28.222	*- 7,19*	4.626	*1,89*	8.430	*- 10,19*	3.926	*- 10,53*	7.476	*4,17*
2008	29.398	*3,48*	28.861	*2,26*	4.920	*6,36*	8.814	*4,56*	4.165	*6,09*	7.634	*2,11*
2009	30.702	*4,44*	27.839	*- 3,54*	5.232	*6,34*	9.788	*11,05*	4.346	*4,35*	7.122	*- 6,71*
2010	29.088	*- 5,26*	28.325	*1,75*	5.163	*- 1,32*	9.483	*- 3,12*	4.745	*9,18*	6.734	*- 5,45*
2011	27.956	*- 3,89*	28.612	*1,01*	5.639	*9,22*	9.971	*5,15*	5.039	*6,20*	7.094	*5,35*

[1] Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

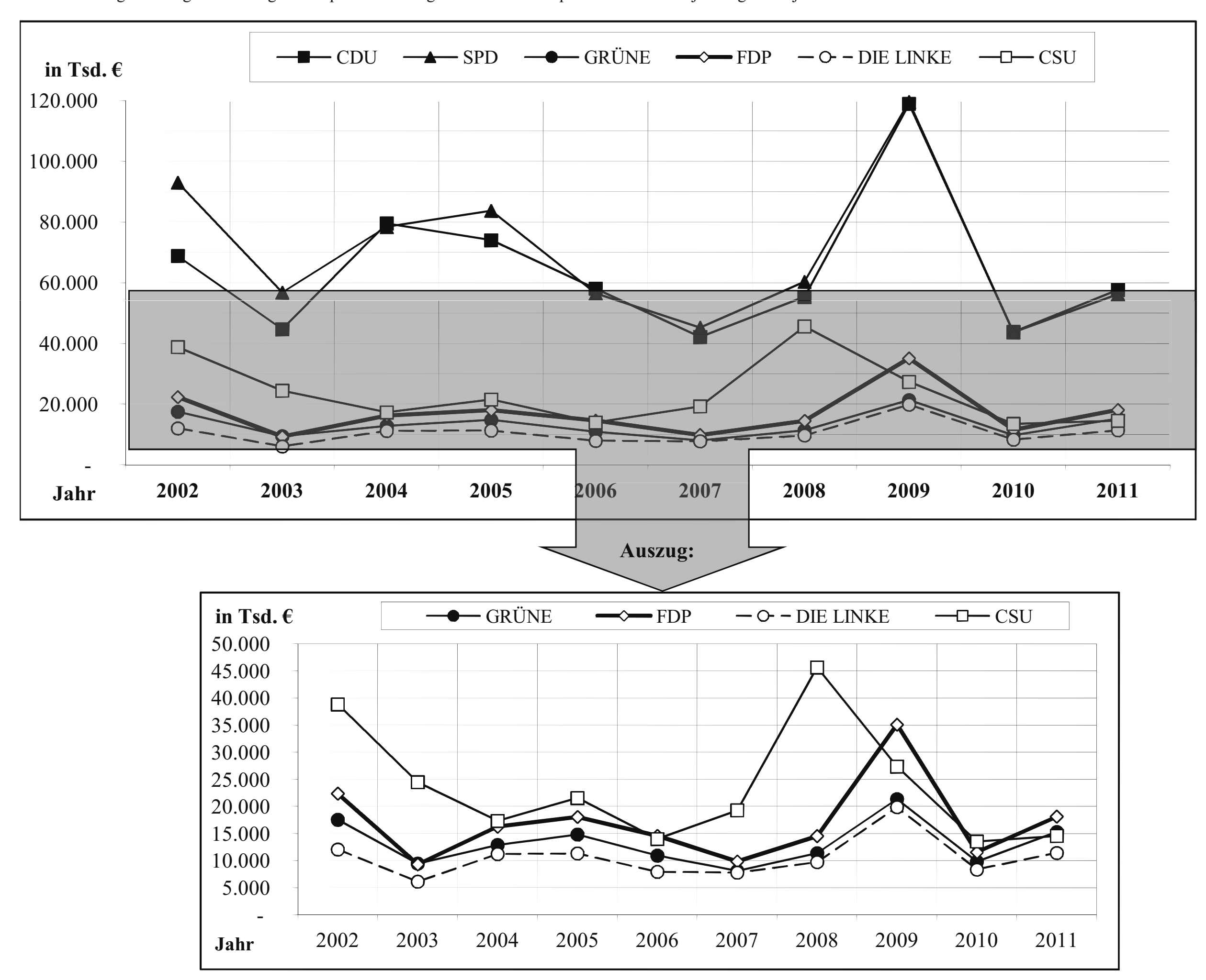


Quelle: Deutscher Bundestag

1.2.6 Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	68.843	*34,76*	93.014	*51,10*	17.549	*54,01*	22.372	*60,07*	12.060	*73,70*	38.829	*165,92*
2003	44.738	*- 35,01*	56.802	*- 38,93*	9.463	*- 46,08*	9.309	*- 58,39*	6.125	*- 49,21*	24.479	*- 36,96*
2004	79.563	*77,84*	78.432	*38,08*	12.886	*36,17*	16.263	*74,70*	11.221	*83,20*	17.329	*- 29,21*
2005	74.043	*- 6,94*	83.716	*6,74*	14.817	*14,99*	18.065	*11,08*	11.332	*0,99*	21.551	*24,36*
2006	58.112	*- 21,52*	56.488	*- 32,52*	10.945	*- 26,13*	14.578	*- 19,30*	7.947	*- 29,87*	13.993	*- 35,07*
2007	42.152	*- 27,46*	45.268	*- 19,86*	8.095	*- 26,04*	9.864	*- 32,34*	7.791	*- 1,96*	19.292	*37,87*
2008	55.372	*31,36*	60.361	*33,34*	11.380	*40,58*	14.540	*47,40*	9.735	*24,95*	45.659	*136,67*
2009	118.931	*114,79*	119.610	*98,16*	21.352	*87,63*	35.104	*141,43*	19.872	*104,13*	27.366	*- 40,06*
2010	43.837	*- 63,14*	43.684	*- 63,48*	9.810	*- 54,06*	11.559	*- 67,07*	8.349	*- 57,99*	13.530	*- 50,56*
2011	57.674	*31,56*	56.265	*28,80*	15.278	*55,74*	18.134	*56,88*	11.424	*36,83*	14.570	*7,69*

[1)] Veränderung der Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

5.1.4 Vermögen

5.1.4.1 Reinvermögen

Der Saldo aus Besitzposten und Schuldposten ergibt das sogenannte Reinvermögen. Mit Ausnahme der FDP hatten alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien im Zehnjahresrückblick stets ein positives Reinvermögen. Nach 2005 bis zum „Superwahljahr“ 2009 haben sie ihr Reinvermögen ausgebaut. Im Jahr der Bundestagswahl 2009 – bei der CSU bereits im Jahr der bayrischen Landtagswahl 2008 – nahm das Reinvermögen bei allen Parteien deutlich ab. In 2010 und 2011 kam es dann wieder zu einem Anstieg. Die Ausnahme bildet auch hier die FDP, die im Jahr 2011 wieder einen leichten Rückgang des Reinvermögens von 5.876.000 auf 5.461.000 Euro zu verzeichnen hatte. Bei CDU und SPD lag das Reinvermögen im Jahr 2011 bei 120.530.000 beziehungsweise 188.908.000 Euro. Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren es 30.298.000 Euro, bei der Partei DIE LINKE 25.473.00 Euro und bei der CSU 33.631.000 Euro (vgl. Tabelle 1.3.2).

5.1.4.2 Besitz- und Schuldposten

Hinsichtlich der Besitzposten war bei fast allen Parteien zwischen 2002 und 2008 eine steigende Tendenz erkennbar. Die FDP hatte allerdings bereits im Jahr 2004 einen starken Rückgang von 34.691.000 Euro auf 21.017.000 Euro und danach ebenfalls wieder einen kontinuierlichen Anstieg. Im Wahljahr 2009 gingen dann bei allen Parteien – mit Ausnahme der FDP – die Besitzposten deutlich zurück. Bei der CSU war davor schon im Jahr 2008 ein noch deutlicherer Rückgang sichtbar. In den Jahren 2010 und 2011 nahmen die Besitzposten bei allen Parteien wieder zu. Bei CDU und SPD lagen sie 2011 bei 165.903.000 beziehungsweise 277.601.000 Euro. Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren es 36.315.000 Euro, bei der FDP bei 33.339.000 Euro, bei der Partei DIE LINKE 26.316.000 Euro und bei der CSU 49.817.000 Euro (vgl. Tabelle 1.3.3).

Im Wahljahr 2009 war bei allen Parteien ein deutlicher Anstieg der Schuldposten zu beobachten. Ausnahme war die CSU, die nach dem Jahr der Landtagswahl 2008 bereits in 2009 wieder einen Rückgang der Schuldposten zu verzeichnen hatte. In den Jahren 2010 und 2011 waren bei allen Parteien Rückgänge der Schuldposten festzustellen. Ausnahmen waren hier die FDP, die im Jahr 2011 einen leichten Anstieg erlebte, und die CSU, die im Jahr 2010 einen geringen Anstieg zu verzeichnen hatte (vgl. Tabelle 1.3.5). Den höchsten Stand bei den Schuldposten hatte im Jahr 2011 die SPD mit 88.694.000 Euro, der niedrigste war bei der Partei DIE LINKE mit 843.000 Euro zu vermerken.

5.1.4.3 Entwicklung der Geldbestände

Die Geldbestände aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sind in den Jahren 2002 bis 2008 mit einigen Schwankungen stark angewachsen. Im Wahljahr 2009 – bei der CSU schon ab 2008 – kam es zu einem deutlichen Rückgang der Geldbestände. In den beiden Folgejahren kehrte sich diese Tendenz wieder um und in den Jahren 2010 und 2011 ist erneut ein Aufwärtstrend bei den Geldbeständen zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1.3.4). Im Jahr 2011 beliefen sich die Geldbestände bei den einzelnen Parteien auf folgende Summen: CDU 95.446.000 Euro, SPD 83.881.000 Euro, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 21.049.000 Euro, FDP 11.380.000 Euro, DIE LINKE 12.010.000 Euro und CSU 35.777.000 Euro.

5.1.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Darlehensgebern

Die Darlehensverbindlichkeiten stellen bei den Bundestagsparteien einen relativ großen Schuldposten dar. Der Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist dabei bei allen Parteien – mit Ausnahme mittlerweile von DIE LINKE und FDP – um ein Vielfaches höher als die Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern. Bei der FDP betrugen die Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern im Jahr 2011 gut 14 Millionen Euro währen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nur etwa acht Millionen Euro ausmachten. Bei der Partei DIE LINKE waren es 86.000 Euro gegenüber 9.000 Euro.

Insgesamt sind die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bei allen Parteien im Zehnjahresrückblick rückläufig. Die Partei DIE LINKE hat insgesamt nur geringe Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wie auch gegenüber sonstigen Darlehensgebern. Selbst in den Jahren der Bundestagswahl 2005 und 2009 waren es jeweils nicht mehr als eine Million Euro. CDU und SPD hatten im Jahr 2011 insgesamt 34 Millionen beziehungsweise 52 Millionen Euro Verbindlichkeiten, bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CSU waren es im Jahr 2011 zwischen 4,5 Millionen (CSU) und 22 Millionen Euro (FDP) (vgl. Tabelle 1.3.6).

1.3 Vermögen

1.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Besitzposten

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	130.532	- 1,53	247.099	2,14	27.105	- 8,44	35.462	3,87	17.531	- 13,57	41.856	- 3,87
2003	141.531	8,43	241.150	- 2,41	29.795	9,92	34.691	- 2,17	21.628	23,37	40.529	- 3,17
2004	135.561	- 4,22	257.116	6,62	28.321	- 4,95	21.017	- 39,42	19.391	- 10,34	44.891	10,76
2005	141.118	4,10	271.126	5,45	26.420	- 6,71	23.816	13,32	18.770	- 3,20	45.036	0,32
2006	144.934	2,70	265.867	- 1,94	27.592	4,44	22.708	- 4,65	20.799	10,81	50.626	12,41
2007	165.272	14,03	278.607	4,79	31.830	15,36	25.390	11,81	23.797	14,41	58.681	15,91
2008	181.875	10,05	298.587	7,17	33.479	5,18	30.150	18,75	26.266	10,38	46.246	- 21,19
2009	147.055	- 19,15	268.536	- 10,06	27.440	- 18,04	30.274	0,41	20.753	- 20,99	40.650	- 12,10
2010	161.582	9,88	274.970	2,40	32.261	17,57	32.446	7,17	24.760	19,31	46.789	15,10
2011	165.903	2,67	277.601	0,96	36.315	12,57	33.339	2,75	26.316	6,28	49.817	6,47

Schuldposten

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	73.387	- 1,62	122.482	37,93	9.656	15,27	37.361	27,56	908	- 9,47	23.177	41,64
2003	67.161	- 8,48	105.485	- 13,88	8.948	- 7,33	34.934	- 6,50	923	1,65	18.742	- 19,14
2004	67.232	0,11	123.260	16,85	7.960	- 11,04	23.133	- 33,78	810	- 12,24	18.790	0,26
2005	63.761	- 5,16	142.657	15,74	7.870	- 1,13	26.274	13,58	1.145	41,36	19.063	1,45
2006	54.541	- 14,46	118.061	- 17,24	7.214	- 8,34	24.996	- 4,86	604	- 47,25	17.573	- 7,82
2007	50.618	- 7,19	103.834	- 12,05	6.781	- 6,00	20.805	- 16,77	793	31,29	18.804	7,01
2008	50.349	- 0,53	108.950	4,93	6.645	- 2,01	22.839	9,78	1.065	34,30	19.454	3,46
2009	53.041	5,35	113.789	4,44	7.102	6,88	31.208	36,64	2.052	92,68	16.646	- 14,43
2010	49.646	- 6,40	100.213	- 11,93	6.246	- 12,05	26.570	- 14,86	1.170	- 42,98	18.292	9,89
2011	45.373	- 8,61	88.694	- 11,49	6.017	- 3,67	27.878	4,92	843	- 27,95	16.185	- 11,52

Reinvermögen

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	57.145	- 1,41	124.617	- 18,61	17.449	- 17,80	- 1.899	- 139,14	16.623	- 13,79	18.678	- 31,27
2003	74.371	30,14	135.665	8,87	20.847	19,47	- 243	87,20	20.704	24,55	22.057	18,09
2004	68.329	- 8,12	133.856	- 1,33	20.361	- 2,33	- 2.115	- 770,37	18.580	- 10,26	26.101	18,33
2005	77.356	13,21	128.469	- 4,02	18.550	- 8,89	- 2.458	- 16,22	17.625	- 5,14	25.972	- 0,49
2006	90.394	16,85	147.806	15,05	20.379	9,86	- 2.288	- 6,92	20.195	14,58	33.053	27,26
2007	114.653	26,84	174.773	18,24	25.049	22,92	4.585	300,39	23.004	13,91	39.877	20,65
2008	131.526	14,72	189.637	8,50	26.834	7,13	7.311	59,45	25.200	9,55	26.793	- 32,81
2009	94.014	- 28,52	154.748	- 18,40	20.338	- 24,21	- 935	- 112,79	18.700	- 25,79	24.004	- 10,41
2010	111.936	19,06	174.757	12,93	26.014	27,91	5.876	728,45	23.591	26,16	28.497	18,72
2011	120.530	7,68	188.908	8,10	30.298	16,47	5.461	- 7,06	25.473	7,98	33.631	18,02

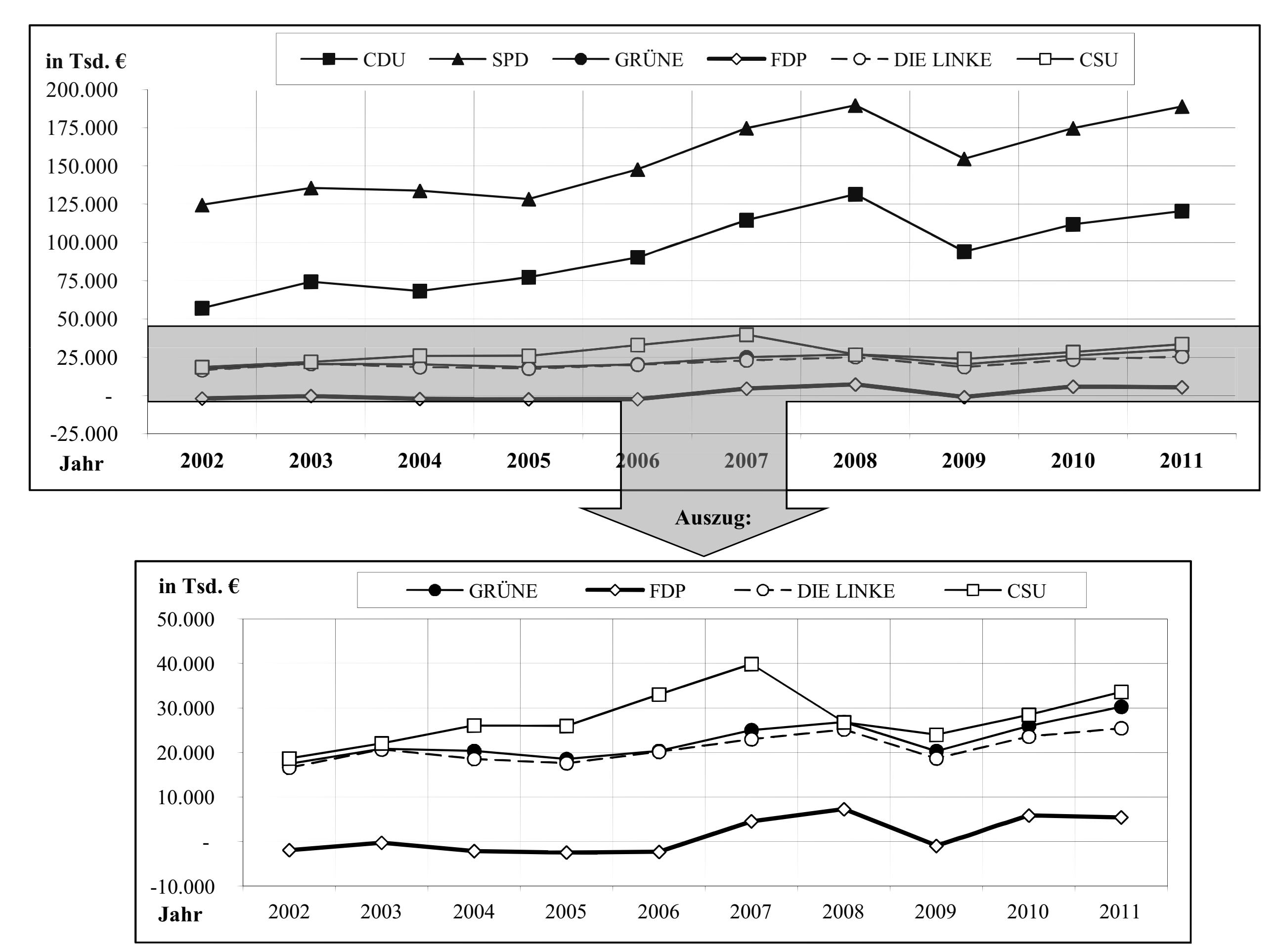
[1] Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

Quelle: Deutscher Bundestag

1.3.2 Reinvermögen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	57.145	*- 1,41*	124.617	*- 18,61*	17.449	*- 17,80*	- 1.899	*- 139,14*	16.623	*- 13,79*	18.678	*- 31,27*
2003	74.371	*30,14*	135.665	*8,87*	20.847	*19,47*	- 243	*- 87,20*	20.704	*24,55*	22.057	*18,09*
2004	68.329	*- 8,12*	133.856	*- 1,33*	20.361	*- 2,33*	- 2.115	*770,37*	18.580	*- 10,26*	26.101	*18,33*
2005	77.356	*13,21*	128.469	*- 4,02*	18.550	*- 8,89*	- 2.458	*16,22*	17.625	*- 5,14*	25.972	*- 0,49*
2006	90.394	*16,85*	147.806	*15,05*	20.379	*9,86*	- 2.288	*- 6,92*	20.195	*14,58*	33.053	*27,26*
2007	114.653	*26,84*	174.773	*18,24*	25.049	*22,92*	4.585	*300,39*	23.004	*13,91*	39.877	*20,65*
2008	131.526	*14,72*	189.637	*8,50*	26.834	*7,13*	7.311	*59,45*	25.200	*9,55*	26.793	*- 32,81*
2009	94.014	*- 28,52*	154.748	*- 18,40*	20.338	*- 24,21*	- 935	*- 112,79*	18.700	*- 25,79*	24.004	*- 10,41*
2010	111.936	*19,06*	174.757	*12,93*	26.014	*27,91*	5.876	*728,45*	23.591	*26,16*	28.497	*18,72*
2011	120.530	*7,68*	188.908	*8,10*	30.298	*16,47*	5.461	*- 7,06*	25.473	*7,98*	33.631	*18,02*

[1)] Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

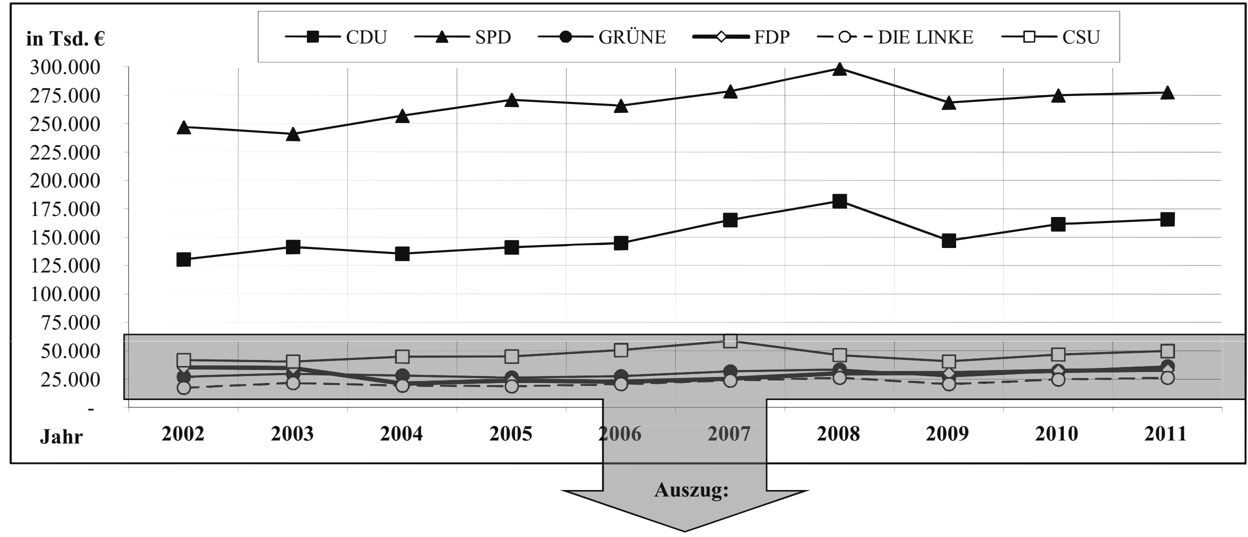


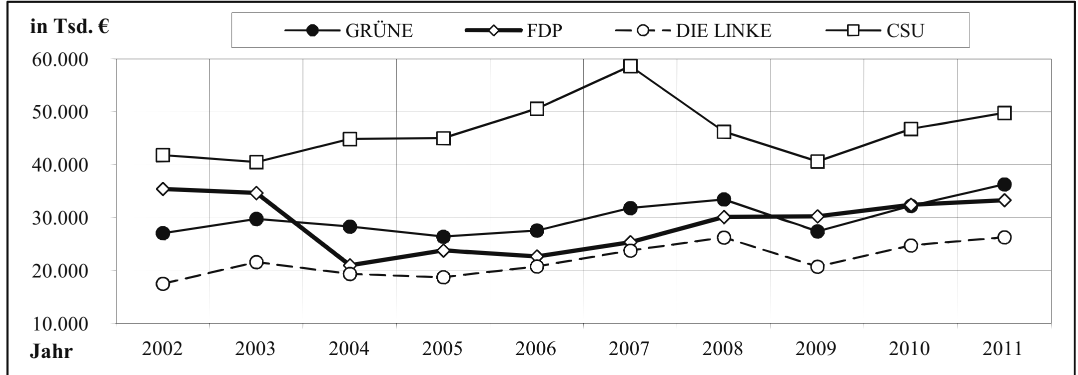
Quelle: Deutscher Bundestag

1.3.3 Besitzposten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	130.532	*- 1,53*	247.099	*2,14*	27.105	*- 8,44*	35.462	*3,87*	17.531	*- 13,57*	41.856	*- 3,87*
2003	141.531	*8,43*	241.150	*- 2,41*	29.795	*9,92*	34.691	*- 2,17*	21.628	*23,37*	40.529	*- 3,17*
2004	135.561	*- 4,22*	257.116	*6,62*	28.321	*- 4,95*	21.017	*- 39,42*	19.391	*- 10,34*	44.891	*10,76*
2005	141.118	*4,10*	271.126	*5,45*	26.420	*- 6,71*	23.816	*13,32*	18.770	*- 3,20*	45.036	*0,32*
2006	144.934	*2,70*	265.867	*- 1,94*	27.592	*4,44*	22.708	*- 4,65*	20.799	*10,81*	50.626	*12,41*
2007	165.272	*14,03*	278.607	*4,79*	31.830	*15,36*	25.390	*11,81*	23.797	*14,41*	58.681	*15,91*
2008	181.875	*10,05*	298.587	*7,17*	33.479	*5,18*	30.150	*18,75*	26.266	*10,38*	46.246	*- 21,19*
2009	147.055	*- 19,15*	268.536	*- 10,06*	27.440	*- 18,04*	30.274	*0,41*	20.753	*- 20,99*	40.650	*- 12,10*
2010	161.582	*9,88*	274.970	*2,40*	32.261	*17,57*	32.446	*7,17*	24.760	*19,31*	46.789	*15,10*
2011	165.903	*2,67*	277.601	*0,96*	36.315	*12,57*	33.339	*2,75*	26.316	*6,28*	49.817	*6,47*

[1)] Veränderung der Besitzposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



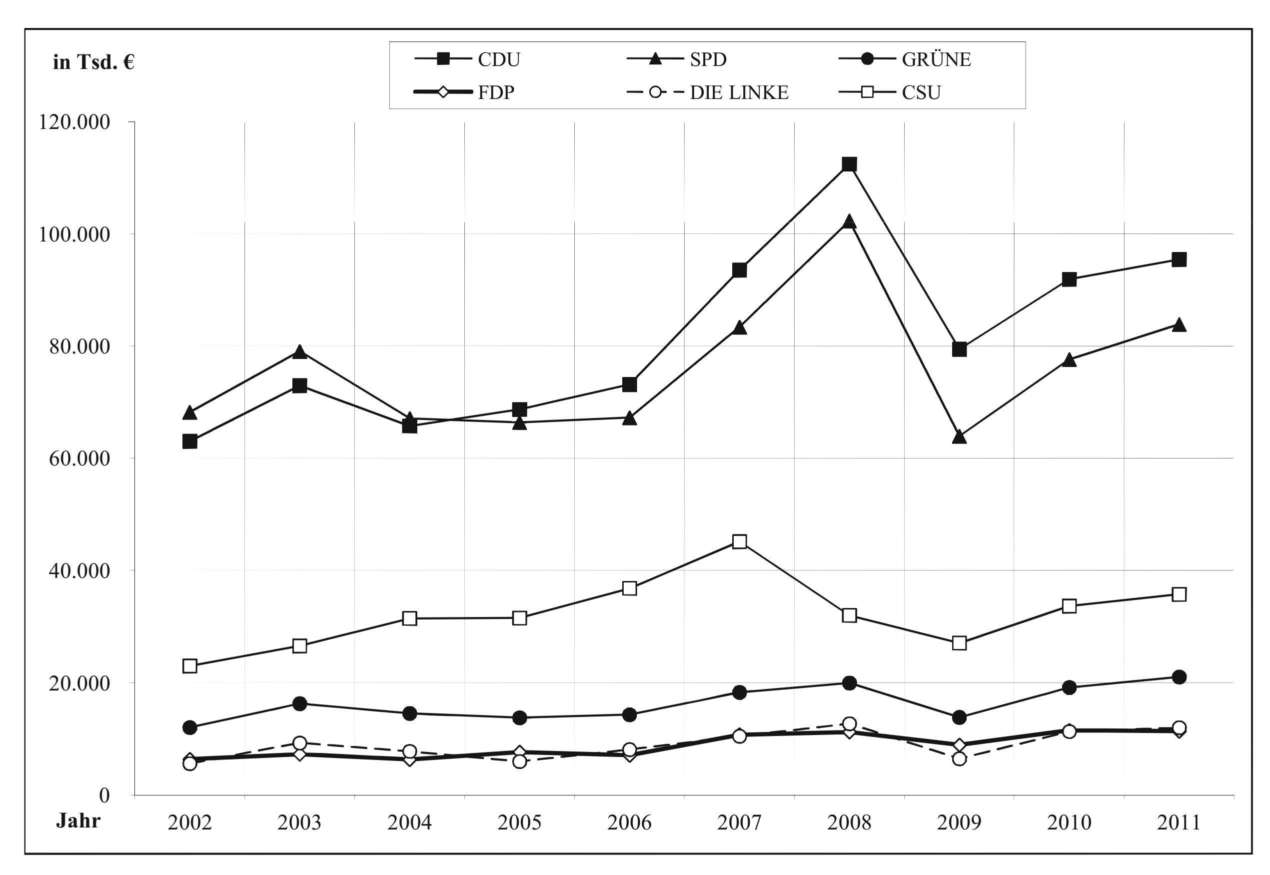


Quelle: Deutscher Bundestag

1.3.4 Geldbestände von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	63.031	*- 4,11*	68.218	*- 5,83*	12.042	*- 22,53*	6.380	*- 11,91*	5.628	*- 29,34*	22.997	*- 22,69*
2003	72.968	*15,77*	79.060	*15,89*	16.298	*35,34*	7.297	*14,37*	9.276	*64,82*	26.581	*15,58*
2004	65.768	*- 9,87*	67.105	*- 15,12*	14.557	*- 10,68*	6.327	*- 13,29*	7.802	*- 15,89*	31.480	*18,43*
2005	68.711	*4,47*	66.404	*- 1,04*	13.778	*- 5,35*	7.666	*21,16*	5.992	*- 23,20*	31.552	*0,23*
2006	73.174	*6,50*	67.254	*1,28*	14.327	*3,98*	7.085	*- 7,58*	8.105	*35,26*	36.846	*16,78*
2007	93.532	*27,82*	83.393	*24,00*	18.309	*27,79*	10.757	*51,83*	10.497	*29,51*	45.179	*22,62*
2008	112.429	*20,20*	102.312	*22,69*	19.984	*9,15*	11.253	*4,61*	12.723	*21,21*	32.018	*- 29,13*
2009	79.465	*- 29,32*	63.957	*- 37,49*	13.856	*- 30,66*	8.947	*- 20,49*	6.480	*- 49,07*	27.086	*- 15,40*
2010	91.892	*15,64*	77.619	*21,36*	19.177	*38,40*	11.549	*29,08*	11.333	*74,89*	33.690	*24,38*
2011	95.446	*3,87*	83.881	*8,07*	21.049	*9,76*	11.380	*- 1,46*	12.010	*5,97*	35.777	*6,19*

[1)] Veränderung der Geldbestände in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

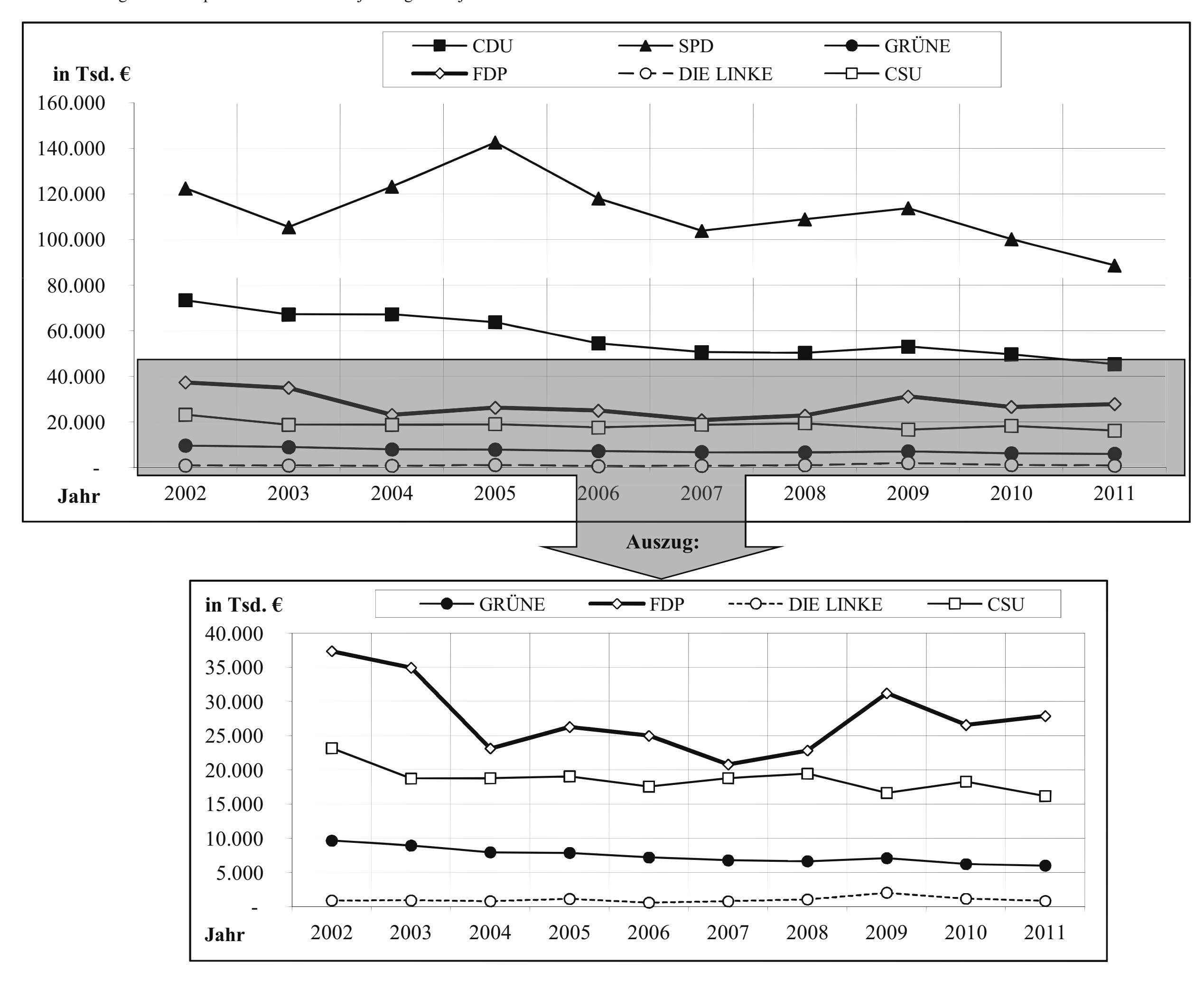


Quelle: Deutscher Bundestag

1.3.5 Schuldposten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU seit 2002

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002	73.387	*- 1,62*	122.482	*37,93*	9.656	*15,27*	37.361	*27,56*	908	*- 9,47*	23.177	*41,64*
2003	67.161	*- 8,48*	105.485	*- 13,88*	8.948	*- 7,33*	34.934	*- 6,50*	923	*1,65*	18.742	*- 19,14*
2004	67.232	*0,11*	123.260	*16,85*	7.960	*- 11,04*	23.133	*- 33,78*	810	*- 12,24*	18.790	*0,26*
2005	63.761	*- 5,16*	142.657	*15,74*	7.870	*- 1,13*	26.274	*13,58*	1.145	*41,36*	19.063	*1,45*
2006	54.541	*- 14,46*	118.061	*- 17,24*	7.214	*- 8,34*	24.996	*- 4,86*	604	*- 47,25*	17.573	*- 7,82*
2007	50.618	*- 7,19*	103.834	*- 12,05*	6.781	*- 6,00*	20.805	*- 16,77*	793	*31,29*	18.804	*7,01*
2008	50.349	*- 0,53*	108.950	*4,93*	6.645	*- 2,01*	22.839	*9,78*	1.065	*34,30*	19.454	*3,46*
2009	53.041	*5,35*	113.789	*4,44*	7.102	*6,88*	31.208	*36,64*	2.052	*92,68*	16.646	*- 14,43*
2010	49.646	*- 6,40*	100.213	*- 11,93*	6.246	*- 12,05*	26.570	*- 14,86*	1.170	*- 42,98*	18.292	*9,89*
2011	45.373	*- 8,61*	88.694	*- 11,49*	6.017	*- 3,67*	27.878	*4,92*	843	*- 27,95*	16.185	*- 11,52*

[1)] Veränderung der Schuldposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



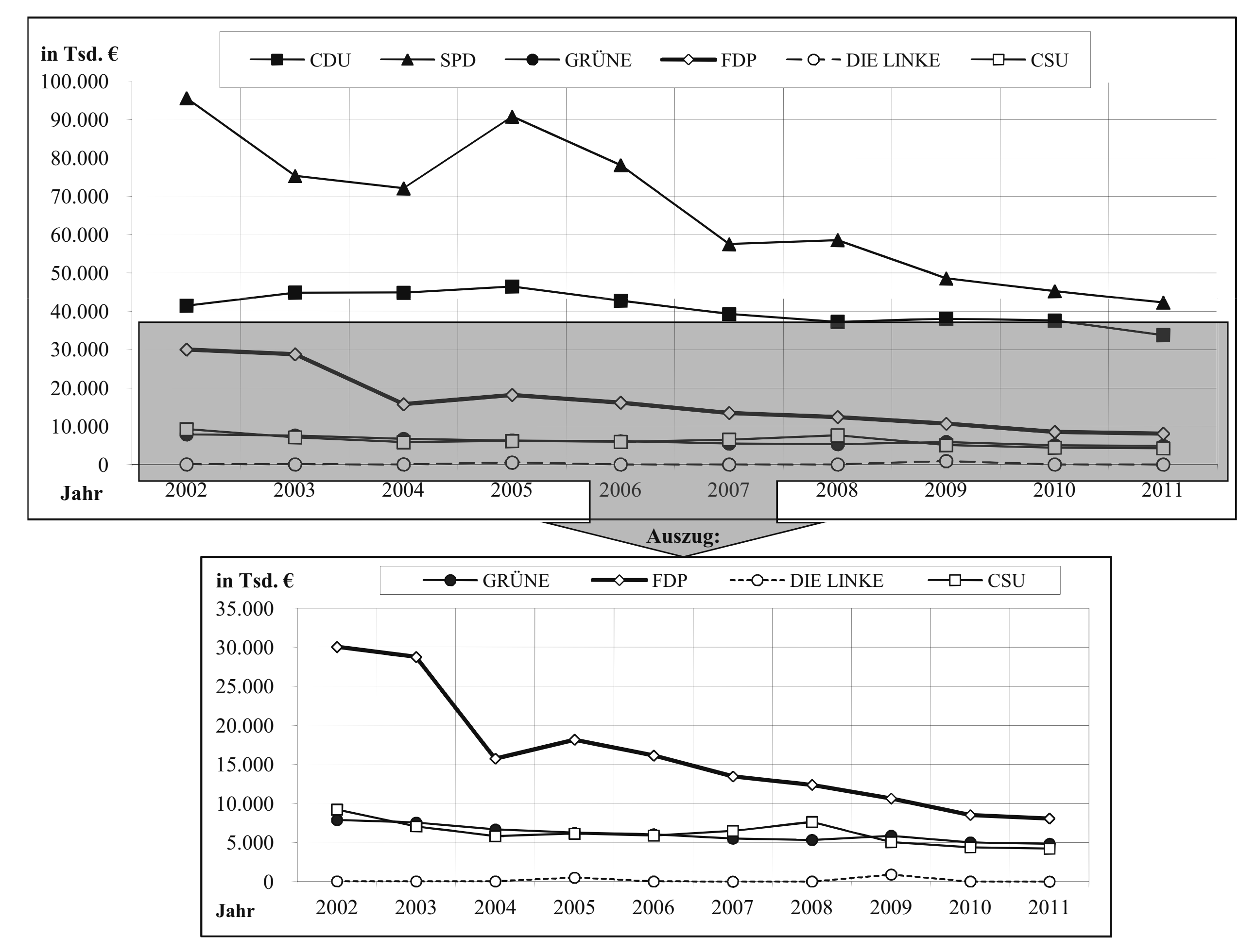
Quelle: Deutscher Bundestag

1.3.6 Darlehensverbindlichkeiten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU

1.3.6.1 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002	41.506	*- 3,58*	95.655	*26,77*	7.893	*11,22*	30.057	*28,69*	55	- 15,38	9.231	*92,63*
2003	44.891	*8,16*	75.362	*- 21,21*	7.569	*- 4,10*	28.781	*- 4,25*	50	- 9,09	7.087	*- 23,23*
2004	44.870	*- 0,05*	72.124	*- 4,30*	6.686	*- 11,67*	15.756	*- 45,26*	42	- 16,00	5.836	*- 17,65*
2005	46.508	*3,65*	90.845	*25,96*	6.267	*- 6,27*	18.179	*15,38*	526	1.152,38	6.152	*5,41*
2006	42.806	*- 7,96*	78.168	*- 13,95*	6.071	*- 3,13*	16.159	*- 11,11*	32	- 93,92	5.923	*- 3,72*
2007	39.294	*- 8,20*	57.545	*- 26,38*	5.518	*- 9,11*	13.482	*- 16,57*	13	- 59,38	6.510	*9,91*
2008	37.261	*- 5,17*	58.619	*1,87*	5.352	*- 3,01*	12.403	*- 8,00*	26	100,00	7.647	*17,47*
2009	38.076	*2,19*	48.610	*- 17,07*	5.884	*9,94*	10.652	*- 14,12*	920	3.438,46	5.072	*- 33,67*
2010	37.603	*- 1,24*	45.262	*- 6,89*	5.024	*- 14,62*	8.533	*- 19,89*	28	- 96,96	4.410	*- 13,05*
2011	33.794	*- 10,13*	42.346	*- 6,44*	4.849	*- 3,48*	8.086	*- 5,24*	9	- 67,86	4.231	*- 4,06*

[1] Veränderung der Darlehensverbindlichkeiten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

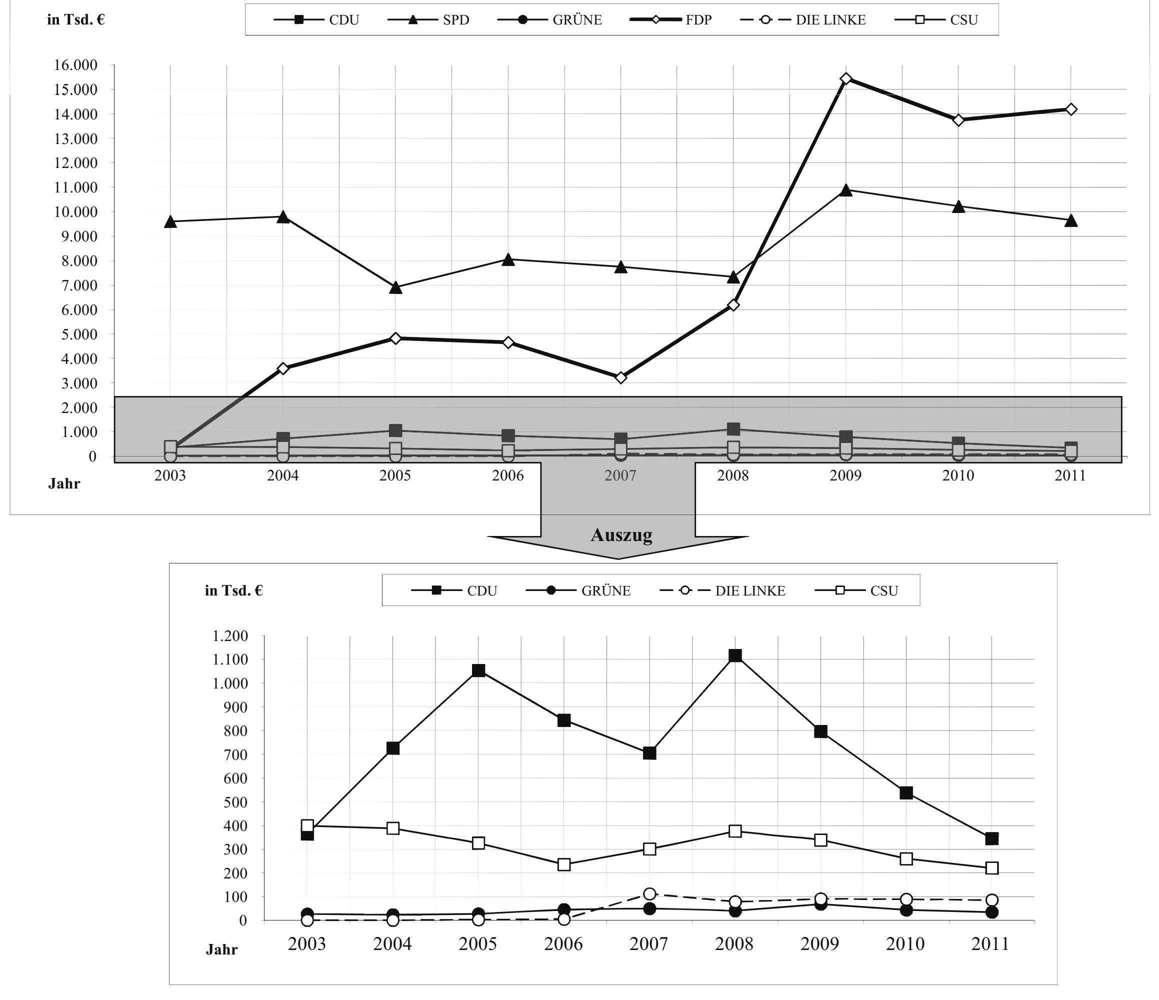


Quelle: Deutscher Bundestag

1.3.6.2 Verbindlichkeiten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und CSU gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2003[1)]

Jahr	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE		CSU	
	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]
2003	364	-	9.605	-	27	-	292	-	1	-	399	-
2004	726	*99,45*	9.804	*2,07*	24	*- 11,11*	3.594	*1.130,82*	1	-	388	*- 2,76*
2005	1.054	*45,18*	6.917	*- 29,45*	28	*16,67*	4.830	*34,39*	3	*200,00*	326	*- 15,98*
2006	844	*- 19,92*	8.059	*16,51*	46	*64,29*	4.660	*- 3,52*	5	*66,67*	236	*- 27,61*
2007	705	*- 16,47*	7.757	*- 3,75*	50	*8,70*	3.222	*- 30,86*	112	*2.140,00*	301	*27,54*
2008	1.117	*58,44*	7.343	*- 5,34*	41	*- 18,00*	6.196	*92,30*	79	*- 29,46*	376	*24,92*
2009	796	*- 28,74*	10.895	*48,37*	69	*68,29*	15.453	*149,40*	91	*15,19*	339	*- 9,84*
2010	538	*- 32,41*	10.225	*- 6,15*	44	*- 36,23*	13.751	*- 11,01*	89	*- 2,20*	260	*- 23,30*
2011	345	*- 35,87*	9.659	*- 5,54*	35	*- 20,45*	14.198	*3,25*	86	*- 3,37*	221	*- 15,00*

1) Andere Darlehensverbindlichkeiten als solche gegenüber Kreditinstituten waren bis einschließlich 2002 unter der Rubrik "Sonstige Verbindlichkeiten" auszuweisen. Zur besseren Transparenz dieser "privaten" Darlehen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2268) der zusätzliche Ausweis von "Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen" vorgeschrieben (§ 24 Abs. 6 Nr. 2. B. III.). Da diese Definition zu ungenau war - einerseits fielen darunter auch andere als Darlehensverbindlichkeiten, z.B. aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag, andererseits wurden keine Privatdarlehen von den juristischen Personen erfasst -, wurde dieser Schuldposten durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3673) mit Rückwirkungsmöglichkeit ab 1. Januar 2003 mit "Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern" präzisiert.
2) Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

5.1.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der Bundestagsparteien

Die Betrachtung der Parteifinanzen der Jahre 2002 bis 2011 macht erneut deutlich, dass die Entwicklungen jeweils in einem engen Zusammenhang mit den Wahlterminen, insbesondere der Bundestagswahl beziehungsweise bei der CSU mit der bayrischen Landtagswahl, stehen.

Hervorzuheben sind hier die Einnahmen aus Spenden, die im Wahljahr 2009 so hoch waren wie nie zuvor und auch in den beiden Folgejahren nicht mehr erreicht wurden. So nahmen alle Bundestagsparteien in 2009 insgesamt 93.461.000 Euro an Spenden ein. Im Jahr 2011 waren es mit 53.188.000 Euro gut 40 Millionen Euro weniger. Auch bei den Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit lässt sich in den Wahljahren bei den meisten Parteien eine Erhöhung erkennen, diese fällt aber längst nicht so deutlich aus wie bei den Spenden. Insgesamt nahmen die Parteien in diesem Bereich im Jahr 2011 36.838.000 Euro ein, im Wahljahr 2009 waren es 44.311.000 Euro.

Die Gesamtausgaben und die Ausgaben für politische Tätigkeit und Wahlkämpfe stehen natürlich ebenfalls in einem engen Zusammenhang mit den Bundestags-, Europa- und Landtagswahlterminen. Die Gesamtausgaben betrugen bei den Bundestagsparteien im Jahr 2009 515.516.000 Euro, im Jahr 2011 waren es 399.889.000 Euro. Hiervon entfielen auf die Ausgaben für politische Tätigkeit 2009 342.235.000 Euro, während es im Jahr 2011 nur 173.345.000 Euro waren, also etwa halb so viel.

Die staatliche Teilfinanzierung ist ein fester Bestandteil der Parteienfinanzierung und macht bei den Bundestagsparteien etwa zwischen 30 und 40 Prozent der Gesamtfinanzierung aus. In absoluten Zahlen bekamen die sechs Bundestagsparteien im Jahr 2011 insgesamt 136.996.000 Euro aus der staatlichen Teilfinanzierung. Ähnlich hohe Einnahmen erzielten sie – trotz teilweise rückläufiger Mitgliederzahlen – durch Mitgliedsbeiträge, hier waren es insgesamt 122.865.000 Euro. Die Einnahmen aus Mandatsträgerbeiträgen betrugen insgesamt 58.090.000 Euro. Somit wird ein Großteil der Finanzierung jeweils aus der Partei selbst mit Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen bestritten.

5.2 Sonstige anspruchsberechtigte Parteien

Auch nicht im Deutschen Bundestag vertretene Parteien sind anspruchsberechtigt, wenn sie einen Mindestwählerstimmenanteil erreicht haben (§ 18 Absatz 4 Satz 1 PartG). Im Folgenden werden die Einnahmen, Ausgaben und Vermögen einer Auswahl der im Berichtszeitraum 2002 bis 2011 anspruchsberechtigten Parteien im Vergleich dargestellt, nämlich von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp.

Die im letzten Bericht noch aufgeführte DVU ist nach ihrer Liquidation und erklärten Fusion mit der NPD im Jahr 2010 nicht mehr Bestandteil dieses Berichts; dafür ist die 2006 gegründete Partei PIRATEN neu hinzugekommen.

5.2.1 Einnahmen

Auch bei den „Geldparteien“, die nicht im Deutschen Bundestag und auch überwiegend nicht in Landesparlamenten vertreten sind, stellen die Mitgliedsbeiträge, die Spenden insbesondere natürlicher Personen und die staatlichen Mittel die Haupteinnahmequellen dar. Die Entwicklung der Gesamteinnahmen differiert deutlich zwischen den Parteien.

Die Partei PIRATEN, die erstmals in diesem Bericht betrachtet wird, konnte ihre Einnahmen seit der Gründung 2006 erheblich steigern. Sie liegt mit Einnahmen in Höhe von 1,4 Millionen Euro aber trotzdem lediglich an vierter Stelle der hier betrachteten Parteien, nur vor der ödp und der Partei FAMILIE. Die NPD hatte im Jahr 2008 einen Einbruch bei den Gesamteinnahmen, diese bewegen sich seitdem aber auf einem gleichbleibenden Niveau um etwa 3,1 Millionen Euro. Bei der Partei REP lässt sich seit etwa 2005 eine stetige Zunahme der Gesamteinnahmen beobachten. 2011 lagen sie bei gut 4,8 Millionen Euro. Bei den anderen drei hier betrachteten Parteien sind die Einnahmen eher schwankend. Die Tierschutzpartei kam 2011 auf 418.000 Euro, die Partei ödp hatte 2011 Gesamteinnahmen in Höhe von fast 2 Millionen Euro, bei der Partei FAMILIE lagen die Einnahmen bei 281.000 Euro (vgl. Tabelle 2.1.3). Im Vergleich zu den Bundestagsparteien verhielten sich die Einnahmeprofile der sonstigen Parteien damit insgesamt sehr viel unterschiedlicher zueinander und es gab keine so extremen Einnahmespitzen im Wahljahr 2009.

Auch bei den Mitgliedsbeiträgen und Mitgliederzahlen gab es bei den Parteien unterschiedliche Entwicklungen (vgl. Tabellen 2.1.4 und 2.1.6). Die PIRATEN hatten insbesondere seit dem Wahljahr 2009 enorme Mitgliederzuwächse. Insgesamt hatte die Partei 2011 19.749 Mitglieder. Bei NPD und REP sind seit 2007 stetig sinkende

Mitgliederzahlen zu beobachten. Bei ödp und FAMILIE kann seit 2010 ein Rückgang der Mitgliederzahlen beobachtet werden, bei der Tierschutzpartei war dagegen eine leichte Steigerung erkennbar. Bei den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ergibt sich kein einheitliches Bild. Bei den PIRATEN sind die Einnahmen seit 2006 ebenso wie die Mitgliederzahlen sehr deutlich gestiegen. Bei der NPD sind trotz rückläufiger Mitgliederzahlen seit 2010 Steigerungen bei den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen zu beobachten, dies geht auch einher mit der Entwicklung des Beitragsniveaus, das bei der NPD auffällig höher als bei den anderen betrachteten Parteien ist (95,88 Euro durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied im Jahr 2011, vgl. Tabelle 2.1.7).

Prozentual nahm der Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen an den Gesamteinnahmen bei allen Parteien, mit Ausnahme der ödp, im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr ab. Vor allem bei der Partei REP geht dieser Anteil konstant zurück, bei REP und FAMILIE betrug der Anteil an den Gesamteinnahmen unter 5 Prozent. Bei den anderen variiert er zwischen 11,48 Prozent (Die Tierschutzpartei) und 28,77 Prozent (PIRATEN) (vgl. Diagramme 2.1.2).

Die Mandatsträgerbeiträge spielen bei den betrachteten Parteien keine bedeutende Rolle. Lediglich NPD und REP hatten im Jahr 2011 Beiträge zu verzeichnen, die REP nur 1.000 Euro, die NPD immerhin 81.000 Euro, ein Rückgang im Vergleich zu 115.000 Euro im Jahr 2010. Auch bei der Partei PIRATEN, die seit 2011 den Einzug in Landesparlamente geschafft haben, gab es keine Mandatsträgerbeiträge zu verzeichnen, da die Partei sie in ihrer Satzung nicht vorsieht (vgl. Tabelle 2.1.7).

Die Einnahmen aus Spenden haben nach dem Wahljahr 2009 bei NPD, FAMILIE und ödp abgenommen. PIRATEN, Die Tierschutzpartei und REP konnten ihre Spendeneinnahmen 2011 noch einmal gegenüber 2009 steigern.

Die höchsten Einnahmen aus Spenden konnte mit 3.320.000 Euro die REP verbuchen, gefolgt von der NPD mit 1.048.000 Euro und der ödp mit 918.000 Euro (vgl. Tabelle 2.1.8). Die geringsten Einnahmen hatten 2011 Die Tierschutzpartei mit 88.000 Euro und die Partei FAMILIE mit 116.000 Euro.

Wie bereits in den Vorjahren kamen die Spenden dabei für alle Parteien fast ausschließlich von natürlichen Personen. Lediglich PIRATEN (31.000 Euro), NPD (4.000 Euro) und FAMILIE (10.000 Euro) konnten 2011 überhaupt Spenden juristischer Personen verbuchen (vgl. Tabellen 2.1.8.1 und 2.1.8.2). Die Spenden (21,05 Prozent bis 67,94 Prozent) machten 2011 bei allen Parteien einen relativ großen prozentualen Anteil an den Gesamteinnahmen aus und stellten damit eine wichtige Einnahmequelle dar (vgl. Diagramme 2.1.2).

Erstmals wurden in diesem Bericht auch die Einnahmen aus Veranstaltungen, dem Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen sowie sonstige mit Einnahmen verbundenen Tätigkeiten betrachtet. Diese Einnahmequelle spielt nur bei PIRATEN (25.000 Euro) und NPD (111.000 Euro) eine gewisse Rolle. Das Sponsoring, das bei den Bundestagsparteien immer wieder diskutiert wird, spielt bei den kleineren Parteien, die gar nicht im Parlament oder nur in wenigen Landtagen vertreten sind, offensichtlich keine Rolle (vgl. Tabelle 2.1.9).

Die Teilfinanzierung von staatlicher Seite ist dagegen ein konstantes und starkes Element im Rahmen der hier betrachteten Parteifinanzen. Alle Parteien mit Ausnahme der Partei FAMILIE haben 2011 im Vergleich zu 2009 höhere Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung erhalten. Dies hängt allerdings auch mit der Erhöhung der absoluten Obergrenze von 133 Millionen Euro auf 141,9 Millionen Euro im Jahr 2011 zusammen. Trotz Stimmeneinbrüchen im Wahljahr 2009, insbesondere bei NPD, REP und ödp, stiegen die staatlichen Zuschüsse 2011 bei diesen Parteien dennoch recht deutlich an. Sie profitierten insofern von der Gesetzesänderung im August 2011. Die mit dieser Änderung auch veranlasste Kumulation von Kappung in der Höhe der Eigeneinnahmen und proportionaler Kürzung bei Gesamtüberschreitung der absoluten Obergrenze seit der Festsetzung staatlicher Mittel für 2011 wirkt sich im Gegenzug für Parteien wie die PIRATEN, FAMILIE, Tierschutzpartei und andere, die bisher eine Kappung hinzunehmen haben, anspruchsdämpfend aus.

Besonders auffällig war die Entwicklung der Finanzen bei der noch jungen Partei PIRATEN. Während sie 2009 noch 32.000 Euro erhielt, waren es 2010 bereits 585.000 und im Jahr darauf 578.000 Euro. Die anderen hier betrachteten Parteien erhielten 2011 zwischen 121.000 (FAMILIE) und 1.424.000 Euro (REP). Die ödp lag mit 733.000 Euro im Mittelfeld. Die prozentualen Anteile der staatlichen Mittelzuweisungen an den Gesamteinnahmen der Parteien schwanken zwischen 29,14 Prozent bei REP und 43,06 Prozent bei der Partei FAMILIE (vgl. Tabelle 2.1.10 und Grafik 2.1.2).

Die Entwicklung der Gesamteinnahmen ohne Berücksichtigung der staatlichen Mittel und „sonstiger Einnahmen“ gestaltet sich bei den einzelnen Parteien recht unterschiedlich. Bei den PIRATEN war ein deutlicher Anstieg von fast 38 Prozent seit 2009 zu verzeichnen. Bei NPD, FAMILIE und ödp ist die relative Obergrenze im Jahr 2011

im Vergleich zu 2009 gesunken. Eine deutliche Zunahme konnten Die Tierschutzpartei und REP um 39 beziehungsweise fast 13 Prozent verzeichnen. Bei allen hier betrachteten Parteien lag der Anteil der Eigenfinanzierung über 50 Prozent, bei ödp und REP mit 65,53 Prozent beziehungsweise 67,32 Prozent sogar deutlich darüber (vgl. Tabelle 2.1.11).

2 PIRATEN, NPD, Tierschutz, REP, FAMILIE und ödp

2.1 Einnahmen

2.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 2002

Mitgliedsbeiträge

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002			428	*28,39*	29	*26,48*	329	*7,93*	7	*12,96*	288	*14,70*
2003			401	*26,64*	29	*21,01*	266	*8,14*	4	*3,67*	276	*12,56*
2004			414	*20,61*	30	*20,69*	260	*9,45*	7	*2,88*	286	*13,55*
2005			506	*17,14*	36	*22,22*	230	*7,35*	13	*3,78*	286	*13,50*
2006	6	-	552	*18,25*	40	*24,39*	200	*6,04*	12	*3,15*	280	*14,91*
2007	8	*50,00*	561	*14,03*	35	*10,00*	183	*5,32*	10	*2,28*	278	*14,78*
2008	10	*29,41*	579	*18,62*	34	*23,29*	170	*4,37*	13	*2,85*	276	*12,01*
2009	214	*34,52*	519	*16,23*	39	*21,67*	162	*3,80*	11	*3,07*	287	*11,69*
2010	373	*30,45*	532	*17,65*	47	*19,58*	143	*3,36*	11	*3,63*	288	*12,78*
2011	403	*28,77*	554	*17,55*	48	*11,48*	132	*2,70*	12	*4,27*	284	*14,44*

Spenden

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002			653	*43,30*	32	*29,09*	1.293	*31,18*	37	*68,52*	1.173	*59,88*
2003			690	*45,85*	27	*19,57*	1.066	*32,64*	83	*76,15*	1.137	*51,75*
2004			826	*41,11*	28	*19,31*	1.318	*47,89*	146	*60,08*	1.154	*54,69*
2005			974	*32,99*	40	*24,69*	1.571	*50,19*	170	*49,42*	1.169	*55,17*
2006	1	-	954	*31,54*	34	*20,73*	1.809	*54,67*	184	*48,29*	941	*50,11*
2007	7	*43,75*	876	*21,90*	27	*7,71*	1.843	*53,61*	228	*52,05*	986	*52,42*
2008	20	*58,82*	825	*26,54*	40	*27,40*	2.300	*59,17*	149	*32,68*	1.385	*60,27*
2009	361	*58,23*	1.179	*36,87*	59	*32,78*	2.903	*68,08*	161	*44,97*	1.425	*58,04*
2010	218	*17,80*	990	*32,85*	90	*37,50*	2.777	*65,16*	117	*38,61*	1.238	*54,92*
2011	376	*26,84*	1.049	*33,24*	88	*21,05*	3.320	*67,94*	116	*41,28*	918	*46,67*

[1] Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

Quelle: Deutscher Bundestag

Staatliche Mittel

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002			329	*21,82*	46	*41,82*	2.308	*55,62*	9	*16,67*	465	*23,76*
2003			334	*22,19*	78	*56,52*	1.813	*55,51*	21	*19,27*	738	*33,59*
2004			666	*33,15*	83	*57,24*	1.111	*40,37*	87	*35,80*	618	*29,29*
2005			1.234	*41,80*	78	*48,15*	1.301	*41,57*	155	*45,06*	615	*29,02*
2006	0	-	1.377	*45,52*	79	*48,17*	1.284	*38,80*	183	*48,03*	621	*33,07*
2007	0	-	1.449	*36,23*	77	*22,00*	1.395	*40,58*	198	*45,21*	565	*30,04*
2008	0	-	1.497	*48,15*	67	*45,89*	1.391	*35,79*	240	*52,63*	590	*25,67*
2009	32	*5,16*	1.194	*37,34*	80	*44,44*	1.191	*27,93*	166	*46,37*	704	*28,68*
2010	585	*47,76*	1.177	*39,05*	100	*41,67*	1.337	*31,37*	175	*57,76*	703	*31,19*
2011	578	*41,26*	1.324	*41,95*	131	*31,34*	1.424	*29,14*	121	*43,06*	733	*37,26*

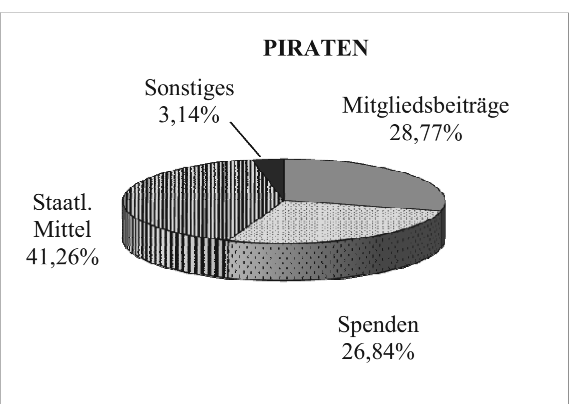
Gesamteinnahmen[2)]
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

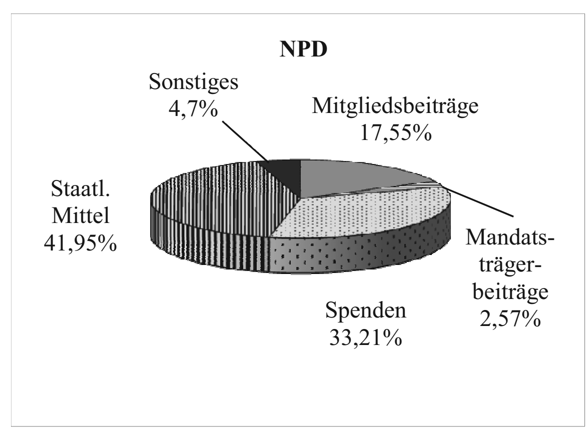
Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002			1.508	*100,00*	110	*100,00*	4.150	*100,00*	54	*100,00*	1.959	*100,00*
2003			1.505	*100,00*	138	*100,00*	3.266	*100,00*	109	*100,00*	2.197	*100,00*
2004			2.009	*100,00*	145	*100,00*	2.752	*100,00*	243	*100,00*	2.110	*100,00*
2005			2.952	*100,00*	162	*100,00*	3.130	*100,00*	344	*100,00*	2.119	*100,00*
2006	7	*100,00*	3.025	*100,00*	164	*100,00*	3.309	*100,00*	381	*100,00*	1.878	*100,00*
2007	16	*100,00*	4.000	*100,00*	350	*100,00*	3.438	*100,00*	438	*100,00*	1.881	*100,00*
2008	34	*100,00*	3.109	*100,00*	146	*100,00*	3.887	*100,00*	456	*100,00*	2.298	*100,00*
2009	620	*100,00*	3.198	*100,00*	180	*100,00*	4.264	*100,00*	358	*100,00*	2.455	*100,00*
2010	1.225	*100,00*	3.014	*100,00*	240	*100,00*	4.262	*100,00*	303	*100,00*	2.254	*100,00*
2011	1.401	*100,00*	3.156	*100,00*	418	*100,00*	4.887	*100,00*	281	*100,00*	1.967	*100,00*

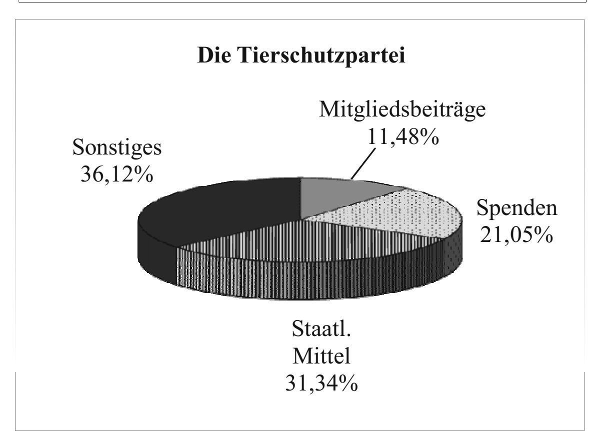
[1)] Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.
[2)] Weitere in den "Gesamteinnahmen" enthaltene Einnahmearten sind: Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, Einnahmen aus sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und Vervielfältigung von Druckschriften sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und sonstige Einnahmen.

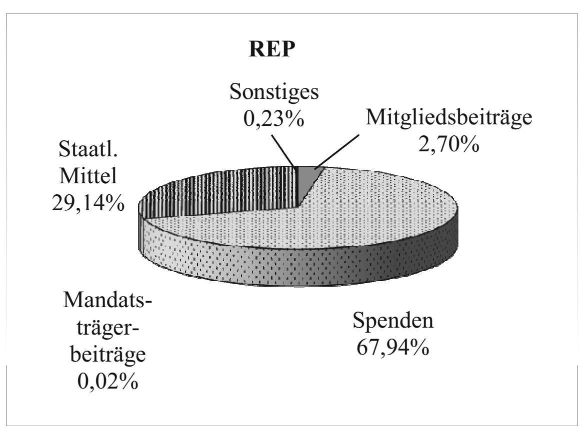
Quelle: Deutscher Bundestag

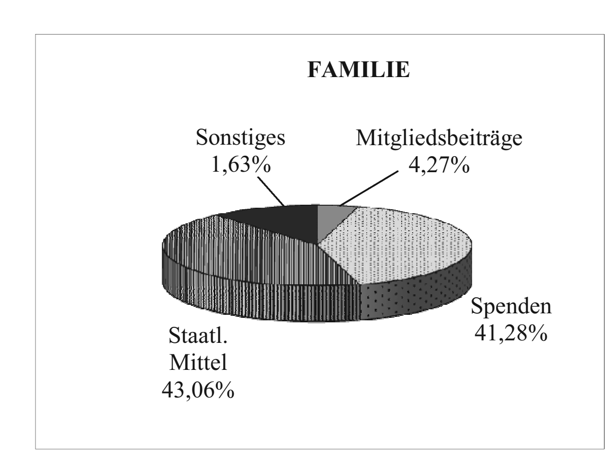
2.1.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2011

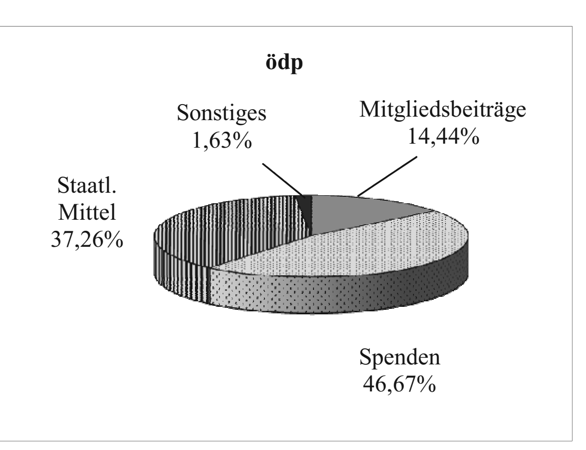










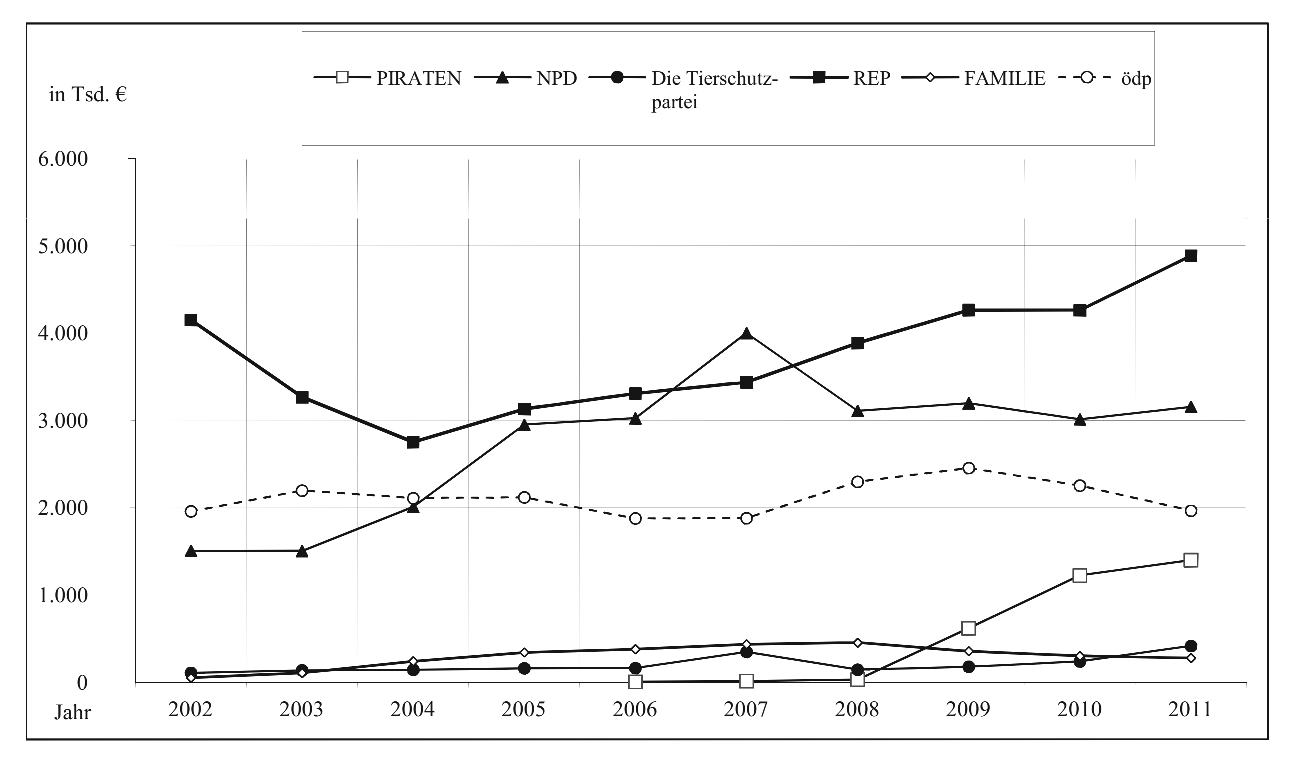


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.3 Gesamteinnahmen von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002			1.508	*- 12,53*	110	*1,85*	4.150	*8,67*	54	*54,29*	1.959	*1,66*
2003			1.505	*- 0,20*	138	*25,45*	3.266	*- 21,30*	109	*101,85*	2.197	*12,15*
2004			2.009	*33,49*	145	*5,07*	2.752	*- 15,74*	243	*122,94*	2.110	*- 3,96*
2005			2.952	*46,94*	162	*11,72*	3.130	*13,74*	344	*41,56*	2.119	*0,43*
2006	7	-	3.025	*2,47*	164	*1,23*	3.309	*5,72*	381	*10,76*	1.878	*- 11,37*
2007	16	*128,57*	4.000	*32,23*	350	*113,41*	3.438	*3,90*	438	*14,96*	1.881	*0,16*
2008	34	*112,50*	3.109	*- 22,28*	146	*- 58,29*	3.887	*13,06*	456	*4,11*	2.298	*22,17*
2009	620	*1.723,53*	3.198	*2,86*	180	*23,29*	4.264	*9,70*	358	*- 21,49*	2.455	*6,83*
2010	1.225	*97,58*	3.014	*- 5,75*	240	*33,33*	4.261	*- 0,07*	303	*- 15,36*	2.254	*- 8,19*
2011	1.401	*14,37*	3.156	*4,71*	418	*74,17*	4.887	*14,69*	281	*- 7,26*	1.967	*- 12,73*

[1] Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

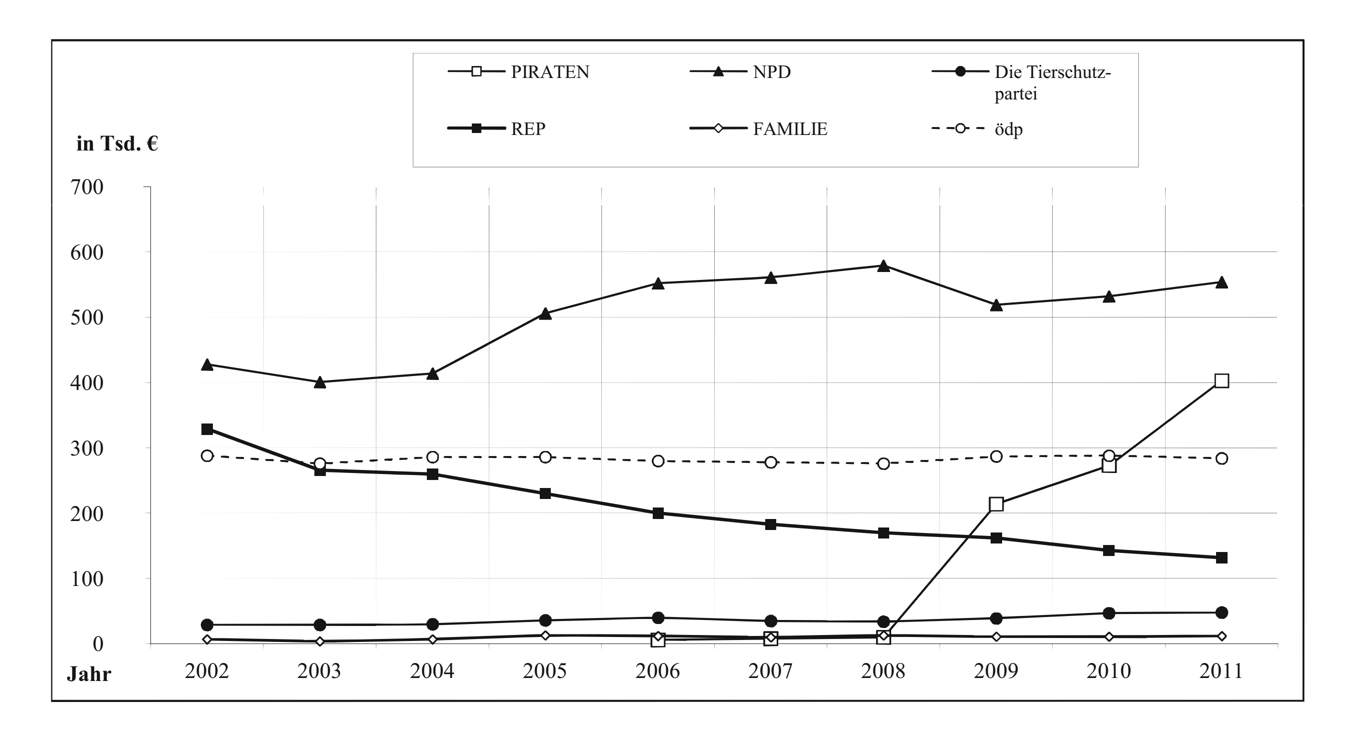


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.4 Mitgliedsbeiträge von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			428	*6,73*	29	*11,54*	329	*- 7,32*	7	*40,00*	288	*6,27*
2003			401	*- 6,31*	29	*0,00*	266	*- 19,15*	4	*- 42,86*	276	*- 4,17*
2004			414	*3,24*	30	*3,45*	260	*- 2,26*	7	*75,00*	286	*3,62*
2005			506	*22,22*	36	*20,00*	230	*- 11,54*	13	*85,71*	286	*0,00*
2006	6	-	552	*9,09*	40	*11,11*	200	*- 13,04*	12	*- 7,69*	280	*- 2,10*
2007	8	*33,33*	561	*1,63*	35	*- 12,50*	183	*- 8,50*	10	*- 16,67*	278	*- 0,71*
2008	10	*25,00*	579	*3,21*	34	*- 2,86*	170	*- 7,10*	13	*30,00*	276	*- 0,72*
2009	214	*2.040,00*	519	*- 10,36*	39	*14,71*	162	*- 4,71*	11	*- 15,38*	287	*3,99*
2010	273	*27,57*	532	*2,50*	47	*20,51*	143	*- 11,73*	11	*0,00*	288	*0,35*
2011	403	*47,62*	554	*4,14*	48	*2,13*	132	*- 7,69*	12	*9,09*	284	*- 1,39*

[1)] Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.5 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2003[1)]

Mandatsträgerbeiträge

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]	in Tsd. €	%[2)]
2003			0	-	0	-	3	-	0	-	0	-
2004			19	-	0	-	2	*-33,33*	0	-	0	-
2005			68	*257,89*	0	-	2	*0,00*	0	-	0	-
2006	0	-	31	*-54,41*	0	-	2	*0,00*	0	-	0	-
2007	0	-	56	*80,65*	0	-	1	*-50,00*	0	-	0	-
2008	0	-	57	*1,79*	0	-	2	*100,00*	0	-	0	-
2009	0	-	96	*68,42*	0	-	0	*-100,00*	0	-	0	-
2010	0	-	115	*19,79*	0	-	1	-	0	-	0	-
2011	0	-	81	*-29,57*	0	-	1	*0,00*	0	-	0	-

[1)] Die Mandatsträgerbeiträge sind aufgrund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 geänderten Bestimmungen erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2003 gesondert auszuweisen. Bisher waren diese Beträge entsprechend den unterschiedlichen Parteistatuten im jeweiligen Ausweis als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden erfasst.

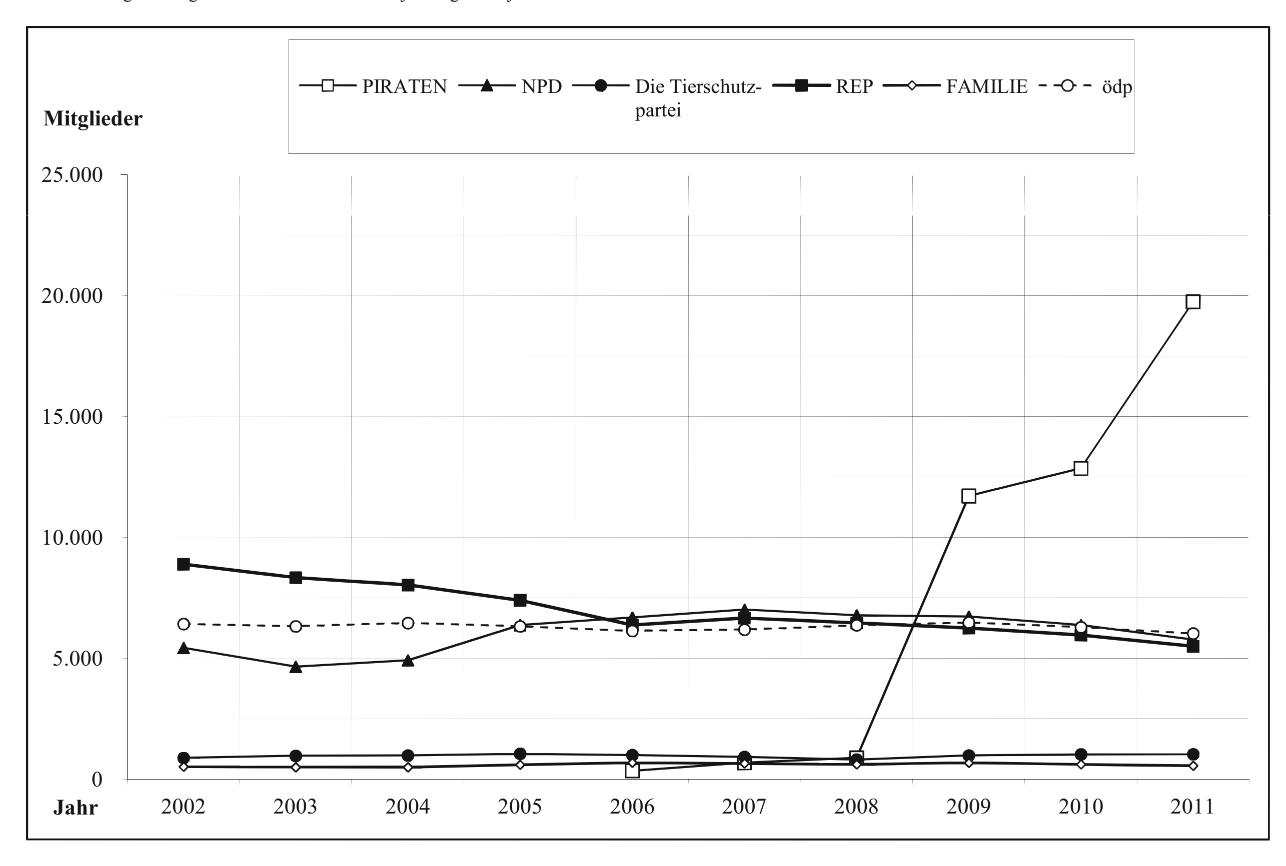
[2)] Veränderung der Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.6 Mitgliederzahlen von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	Mit-glieder	%[1]	Mit-glieder	%[1]	Mit-glieder	%[1]	Mit-glieder	%[1]	Mit-glieder	%[1]	Mit-glieder	%[1]
2002			5.432	*- 10,98*	885	*11,32*	8.895	*- 17,67*	519	*64,24*	6.420	*- 2,89*
2003			4.652	*- 14,36*	969	*9,49*	8.336	*- 6,28*	499	*- 3,85*	6.324	*- 1,50*
2004			4.918	*5,72*	985	*1,65*	8.034	*- 3,62*	499	*0,00*	6.461	*2,17*
2005			6.379	*29,71*	1.055	*7,11*	7.402	*- 7,87*	603	*20,84*	6.324	*- 2,12*
2006	353	-	6.694	*4,94*	1.001	*- 5,12*	6.384	*- 13,75*	687	*13,93*	6.135	*- 2,99*
2007	680	*92,63*	7.014	*4,78*	924	*- 7,69*	6.666	*4,42*	654	*- 4,80*	6.189	*0,88*
2008	888	*30,59*	6.782	*- 3,31*	816	*- 11,69*	6.466	*- 3,00*	614	*- 6,12*	6.371	*2,94*
2009	11.720	*1.219,82*	6.732	*- 0,74*	985	*20,71*	6.257	*- 3,23*	681	*10,91*	6.484	*1,77*
2010	12.856	*9,69*	6.376	*- 5,29*	1.031	*4,67*	5.959	*- 4,76*	617	*- 9,40*	6.286	*- 3,05*
2011	19.749	*53,62*	5.774	*- 9,44*	1.036	*0,48*	5.503	*- 7,65*	555	*- 10,05*	6.028	*- 4,10*

[1] Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

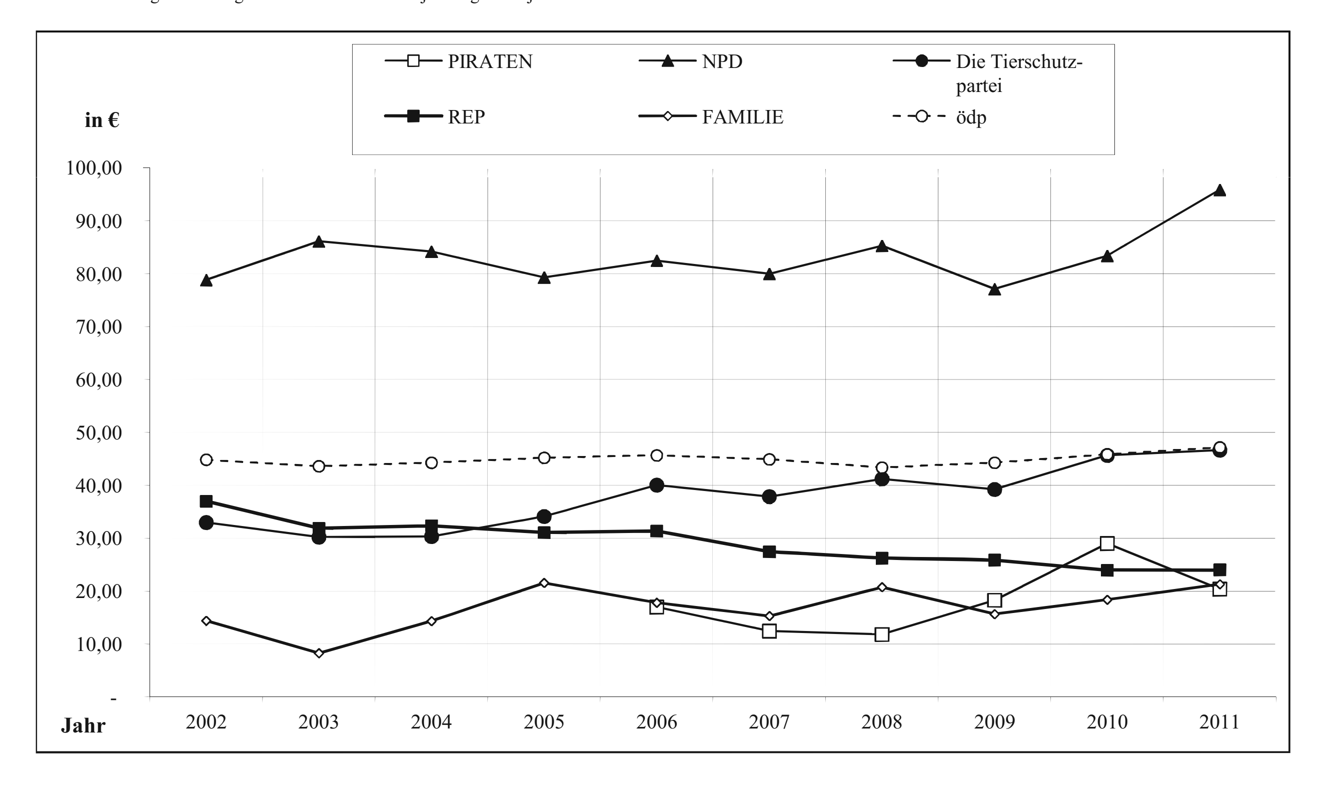


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.7 Beitragsniveau von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002[1]
(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied in €)

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	€	%[2]	€	%[2]	€	%[2]	€	%[2]	€	%[2]	€	%[2]
2002			78,83	*20,00*	32,98	*0,55*	37,00	*12,63*	14,39	*- 9,50*	44,85	*9,42*
2003			86,15	*9,29*	30,22	*- 8,37*	31,87	*- 13,86*	8,27	*- 42,53*	43,62	*- 2,74*
2004			84,19	*- 2,28*	30,33	*0,36*	32,36	*1,54*	14,33	*73,28*	44,28	*1,51*
2005			79,32	*- 5,78*	34,12	*12,50*	31,07	*- 3,99*	21,56	*50,45*	45,22	*2,12*
2006	17,00	-	82,50	*4,01*	40,05	*17,38*	31,36	*0,93*	17,80	*- 17,44*	45,67	*1,00*
2007	12,46	*- 26,71*	80,02	*- 3,01*	37,88	*- 5,42*	27,45	*- 12,47*	15,29	*- 14,10*	44,92	*- 1,64*
2008	11,81	*- 5,22*	85,31	*6,61*	41,22	*8,82*	26,23	*- 4,44*	20,75	*35,71*	43,36	*- 3,47*
2009	18,29	*54,87*	77,11	*- 9,61*	39,23	*- 4,83*	25,88	*- 1,33*	15,65	*- 24,58*	44,29	*2,14*
2010	29,01	*58,61*	83,41	*8,17*	45,66	*16,39*	23,94	*- 7,50*	18,37	*17,38*	45,87	*3,57*
2011	20,40	*- 29,68*	95,88	*14,95*	46,66	*2,19*	24,04	*0,42*	21,30	*15,95*	47,19	*2,88*

[1] Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf den auf Tsd € gerundeten Zahlen der Mitgliedsbeiträge, die bis zum Rechnungsjahr 2002 teilweise die ab 2003 gesondert auszuweisenden Mandatsträgerabgaben enthielten, sowie den Mitgliederzahlen der Parteien.
[2] Veränderung des Beitragsniveaus in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

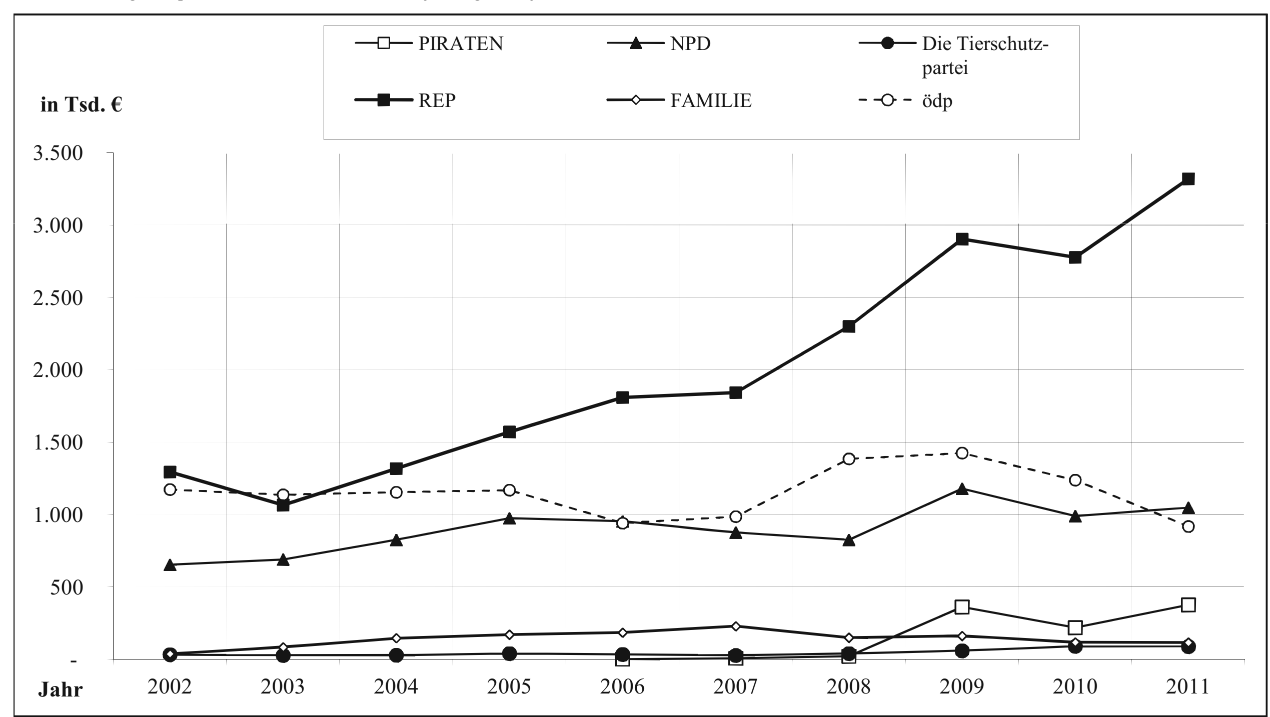


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.8 Spenden an PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			653	*- 12,23*	32	*- 5,88*	1.294	*- 28,39*	37	*85,00*	1.173	*15,45*
2003			690	*5,67*	27	*- 15,63*	1.066	*- 17,62*	83	*124,32*	1.137	*- 3,07*
2004			826	*19,71*	28	*3,70*	1.318	*23,64*	146	*75,90*	1.154	*1,50*
2005			974	*17,92*	40	*42,86*	1.571	*19,20*	170	*16,44*	1.169	*1,30*
2006	1	-	954	*- 2,05*	34	*- 15,00*	1.809	*15,15*	184	*8,24*	941	*- 19,50*
2007	7	*600,00*	876	*- 8,18*	27	*- 20,59*	1.843	*1,88*	228	*23,91*	986	*4,78*
2008	20	*185,71*	825	*- 5,82*	40	*48,15*	2.300	*24,80*	149	*- 34,65*	1.385	*40,47*
2009	361	*1.705,00*	1.179	*42,91*	59	*47,50*	2.903	*26,22*	161	*8,05*	1.425	*2,89*
2010	218	*- 39,61*	990	*- 16,03*	90	*52,54*	2.777	*- 4,34*	117	*- 27,33*	1.238	*- 13,12*
2011	376	*72,48*	1.048	*5,86*	88	*- 2,22*	3.320	*19,55*	116	*- 0,85*	918	*- 25,85*

[1)] Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

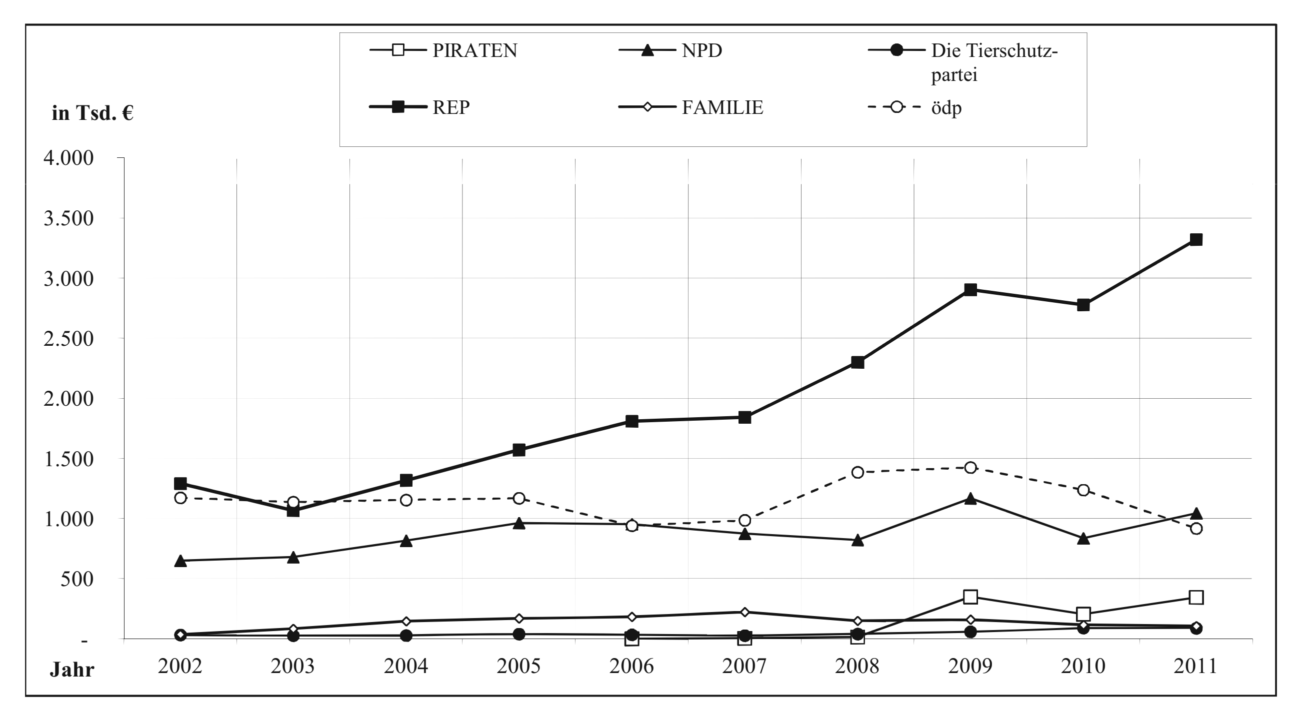


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.8.1 Spenden natürlicher Personen an PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			650	*- 12,40*	32	*- 5,88*	1.292	*- 27,90*	37	*85,00*	1.173	*15,45*
2003			680	*4,62*	27	*- 15,63*	1.066	*- 17,49*	83	*124,32*	1.137	*- 3,07*
2004			817	*20,15*	28	*3,70*	1.318	*23,64*	146	*75,90*	1.154	*1,50*
2005			964	*17,99*	40	*42,86*	1.571	*19,20*	170	*16,44*	1.169	*1,30*
2006	1	-	954	*- 1,04*	34	*- 15,00*	1.809	*15,15*	183	*7,65*	941	*- 19,50*
2007	5	*400,00*	875	*- 8,28*	27	*- 20,59*	1.843	*1,88*	223	*21,86*	986	*4,78*
2008	15	*200,00*	823	*- 5,94*	40	*48,15*	2.299	*24,74*	149	*- 33,18*	1.385	*40,47*
2009	349	*2.226,67*	1.169	*42,04*	59	*47,50*	2.903	*26,27*	160	*7,38*	1.425	*2,89*
2010	205	*- 41,26*	836	*- 28,49*	90	*52,54*	2.777	*- 4,34*	116	*- 27,50*	1.238	*- 13,12*
2011	345	*68,29*	1.044	*24,88*	88	*- 2,22*	3.320	*19,55*	106	*- 8,62*	918	*- 25,85*

[1)] Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

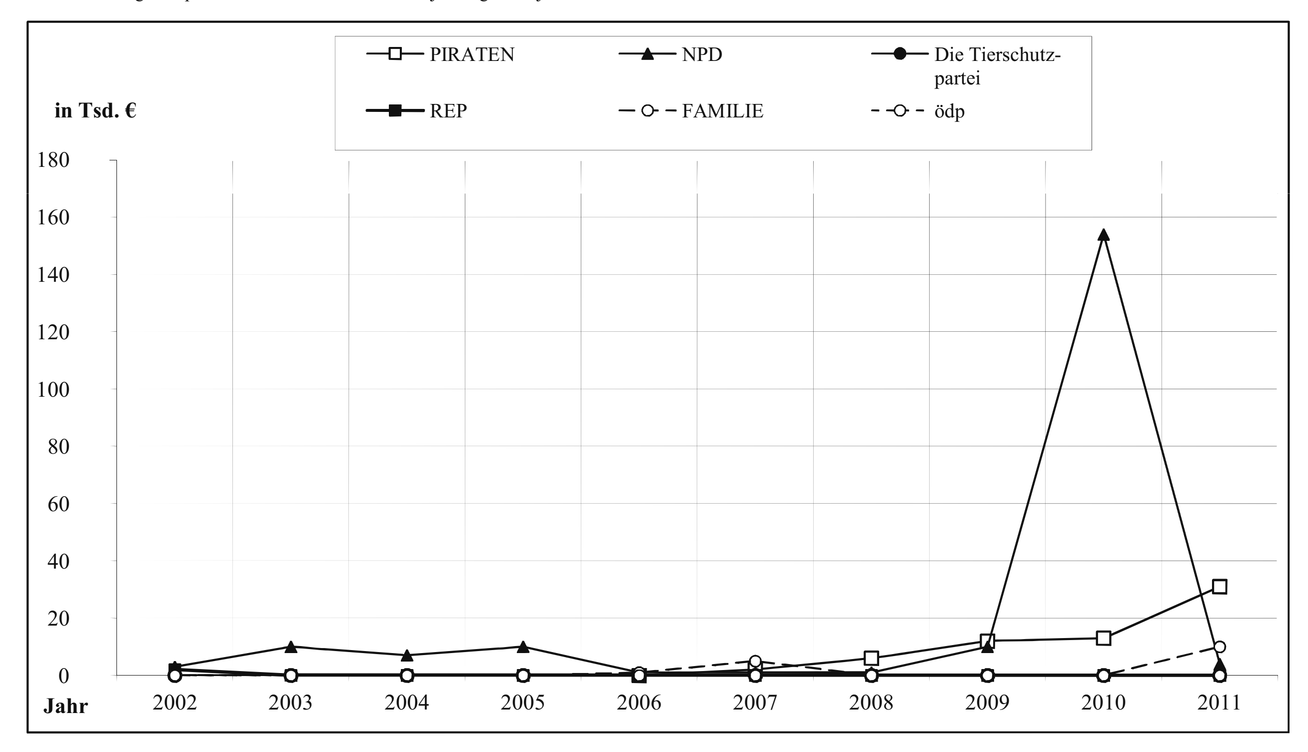


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.8.2 Spenden juristischer Personen an PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			3	*50,00*	0	-	2	*- 86,67*	0	-	0	-
2003			10	*233,33*	0	-	0	*- 100,00*	0	-	0	-
2004			7	*- 30,00*	0	-	0	-	0	-	0	-
2005			10	*42,86*	0	-	0	-	0	-	0	-
2006	0	-	1	*- 90,00*	0	-	0	-	1	-	0	-
2007	2	-	1	*0,00*	0	-	0	-	5	*400,00*	0	-
2008	6	*200,00*	1	*0,00*	0	-	0	-	0	*- 100,00*	0	-
2009	12	*100,00*	10	*900,00*	0	-	0	-	0	-	0	-
2010	13	*8,33*	154	*1.440,00*	0	-	0	-	0	-	0	-
2011	31	*138,46*	4	*- 97,40*	0	-	0	-	10	-	0	-

[1)] Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

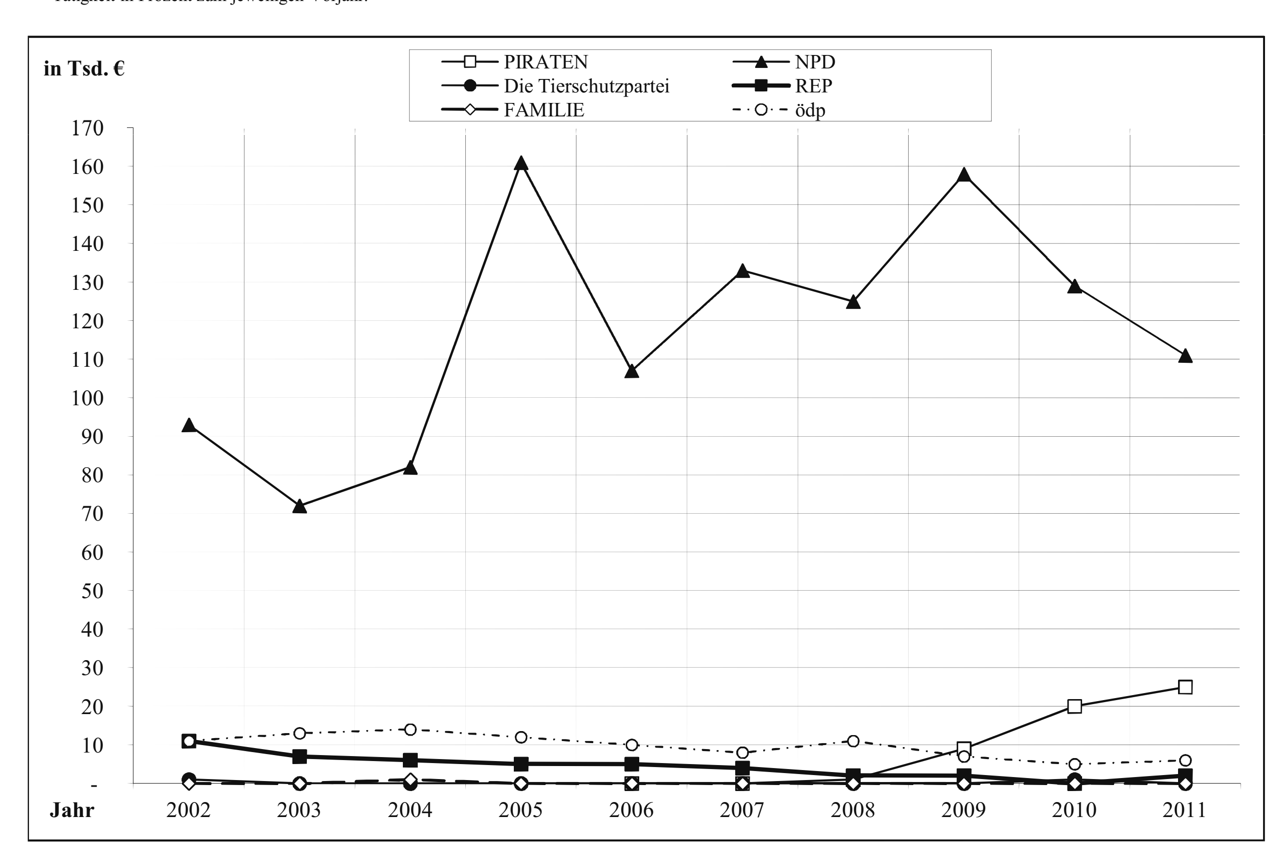


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.9 Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			93	*13,41*	1	-	11	*- 67,65*	0	*0,00*	11	*- 15,38*
2003			72	*- 22,58*	0	*-100,00*	7	*- 36,36*	0	*0,00*	13	*18,18*
2004			82	*13,89*	0	*0,00*	6	*- 14,29*	1	-	14	*7,69*
2005			161	*96,34*	0	*0,00*	5	*- 16,67*	0	*- 100,00*	12	*- 14,29*
2006	0	-	107	*- 33,54*	0	*0,00*	5	*0,00*	0	*0,00*	10	*- 16,67*
2007	0	-	133	*24,30*	0	*0,00*	4	*- 20,00*	0	*0,00*	8	*- 20,00*
2008	1	-	125	*- 6,02*	0	*0,00*	2	*- 50,00*	0	*0,00*	11	*37,50*
2009	9	*800,00*	158	*26,40*	0	*0,00*	2	*0,00*	0	*0,00*	7	*- 36,36*
2010	20	*122,22*	129	*- 18,35*	1	-	0	*- 100,00*	0	*0,00*	5	*- 28,57*
2011	25	*25,00*	111	*- 13,95*	0	*- 100,00*	2	-	0	*0,00*	6	*20,00*

[1)] Veränderung der Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger Einnahmen verbundener Tätigkeit in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

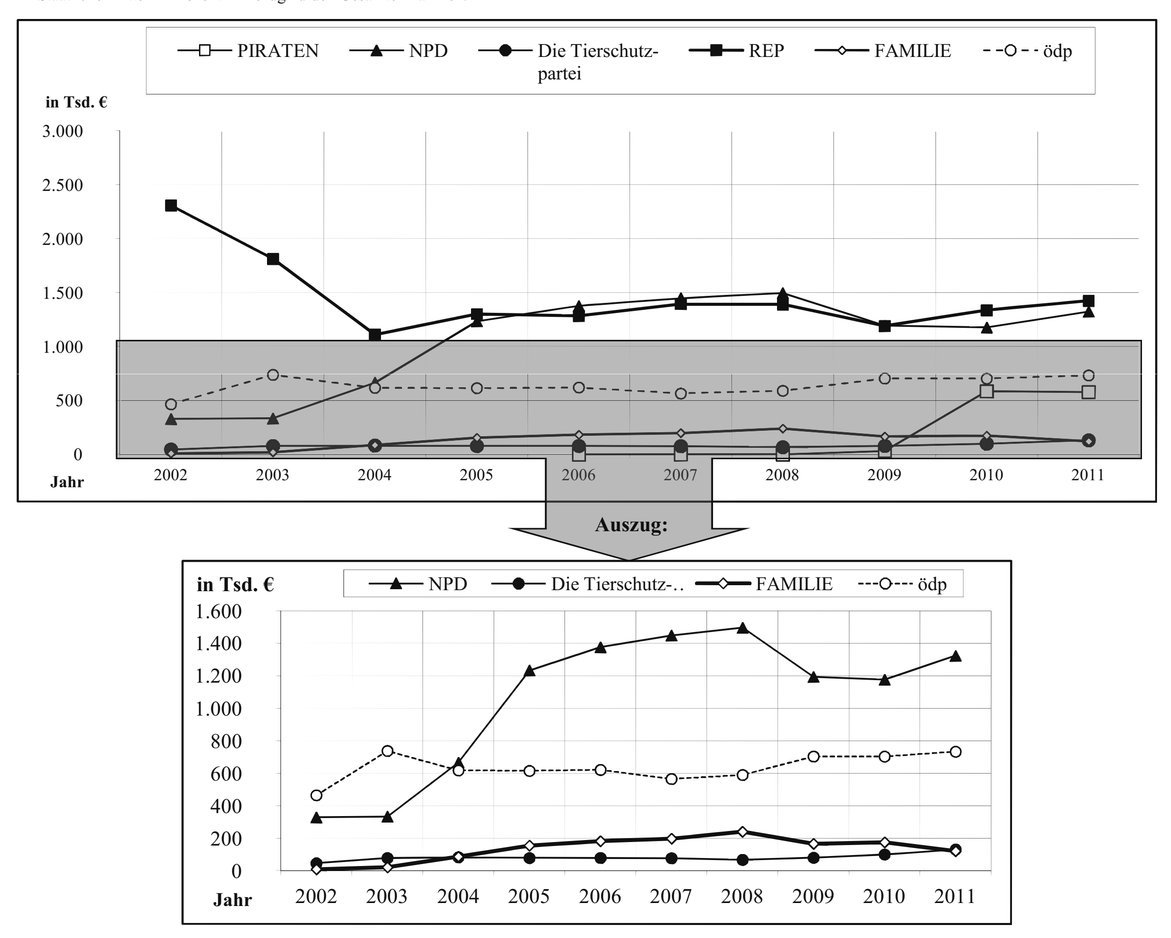


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.10 Staatliche Mittel an PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			329	*21,82*	46	*41,82*	2.308	*55,61*	9	*16,67*	465	*23,74*
2003			334	*22,19*	78	*56,52*	1.813	*55,51*	21	*19,27*	738	*33,59*
2004			666	*33,15*	83	*57,24*	1.111	*40,37*	87	*35,80*	618	*29,29*
2005			1.234	*41,80*	78	*48,15*	1.301	*41,57*	155	*45,06*	615	*29,02*
2006	0	-	1.377	*45,52*	79	*48,17*	1.284	*38,80*	183	*48,03*	621	*33,07*
2007	0	-	1.449	*46,95*	77	*22,00*	1.395	*40,58*	198	*45,21*	565	*30,04*
2008	0	-	1.497	*48,15*	67	*45,89*	1.391	*35,79*	240	*52,63*	590	*25,67*
2009	32	*5,16*	1.194	*37,34*	80	*44,44*	1.191	*27,93*	166	*46,37*	704	*28,68*
2010	585	*47,76*	1.177	*39,05*	100	*41,67*	1.337	*31,37*	175	*57,76*	703	*31,19*
2011	578	*41,26*	1.324	*41,95*	131	*31,34*	1.424	*29,14*	121	*43,06*	733	*37,26*

1) Staatliche Mittel in Prozent in Bezug zu den Gesamteinnahmen.

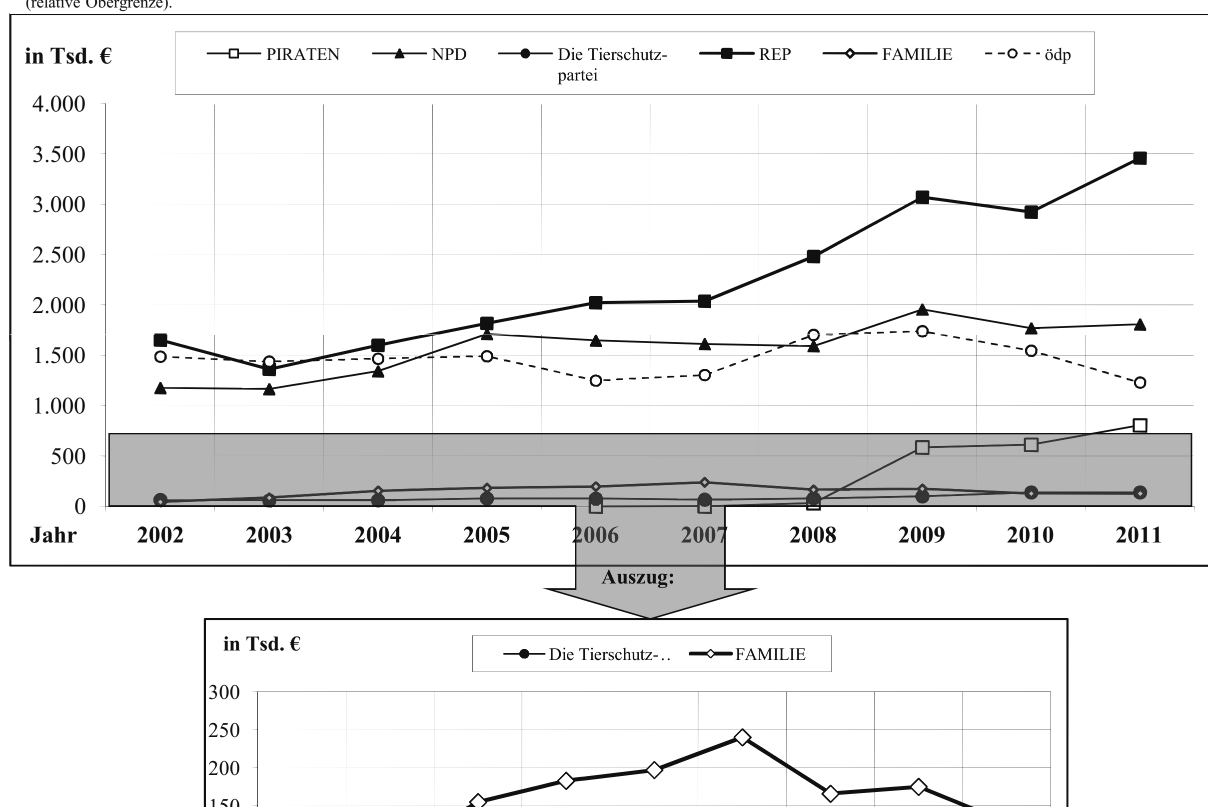


Quelle: Deutscher Bundestag

2.1.11 Entwicklung der relativen Obergrenze von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €[1]	%[2]	in Tsd. €[1]	%[2]	in Tsd. €[1]	%[2]	in Tsd. €[1]	%[2]	in Tsd. €[1]	%[2]	in Tsd. €[1]	%[2]
2002			1.176	*77,83*	64	*50,00*	1.652	*55,44*	45	*72,58*	1.487	*74,80*
2003			1.164	*63,61*	59	*49,58*	1.362	*50,82*	87	*50,00*	1.438	*69,94*
2004			1.342	*52,10*	61	*50,00*	1.600	*55,15*	155	*50,00*	1.466	*70,45*
2005			1.712	*55,44*	79	*50,00*	1.818	*58,61*	183	*50,00*	1.491	*70,60*
2006	0	-	1.647	*53,21*	77	*50,00*	2.022	*59,17*	197	*49,62*	1.249	*68,82*
2007	0	-	1.613	*51,86*	67	*50,38*	2.039	*59,45*	240	*50,00*	1.305	*68,87*
2008	32	*50,00*	1.592	*57,14*	80	*50,00*	2.481	*67,58*	166	*50,00*	1.703	*70,75*
2009	585	*50,00*	1.956	*62,43*	100	*49,75*	3.070	*69,66*	175	*49,86*	1.740	*71,22*
2010	612	*51,43*	1.768	*57,37*	139	*51,48*	2.922	*67,23*	128	*51,41*	1.546	*67,84*
2011	805	*50,41*	1.807	*55,72*	139	*50,36*	3.458	*67,32*	129	*50,39*	1.230	*65,53*

[1] Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung einer Partei darf die hier aufgeführte Summe der Einnahmen - Gesamteinnahmen nach Abzug der staatlichen Mittel und "Sonstigen Einnahmen" - nicht übersteigen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).
[2] Prozentuales Verhältnis der für das jeweilige Jahr festgesetzten staatlichen Mittel zu der Höhe der in dem gleichen Jahr von der Partei erzielten Eigeneinnahmen (relative Obergrenze).



Quelle: Deutscher Bundestag

5.2.2 Ausgaben

Die wesentlichen Ausgabearten der Parteien sind Ausgaben für Personal und Verwaltung sowie für politische Tätigkeit und Wahlkampf. Nachdem im Wahljahr 2009 bei allen Parteien mit Ausnahme der ödp die Gesamtausgaben gestiegen waren, entwickelten sie sich 2010 und 2011 unterschiedlich. Bei PIRATEN ist wie bei den Einnahmen eine deutliche Steigerung der Ausgaben zu verzeichnen. Bei NPD, REP, FAMILIE und ödp haben die Gesamtausgaben im Vergleich zu 2009 stark abgenommen, wenn auch teilweise 2011 wieder eine Zunahme zu erkennen ist. Nur Die Tierschutzpartei hat seit 2007 eine kontinuierliche Ausgabensteigerung zu verzeichnen. In absoluten Zahlen lagen die Gesamtausgaben im Jahr 2011 zwischen 244.000 Euro (FAMILIE) und 4.416.000 Euro (REP) (vgl. Tabelle 2.2.3). Der Großteil der Ausgaben waren bei allen hier betrachteten Parteien die Ausgaben für politische Tätigkeit und Wahlkampf; sie lagen zwischen 35,1 Prozent (Die Tierschutzpartei) und 81,5 Prozent (REP) (vgl. Diagramme 2.2.2).

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben war im Jahr 2011 bei den einzelnen Parteien sehr unterschiedlich. So lag er bei den PIRATEN mit nur 1.000 Euro bei 0,1 Prozent, bei der ödp mit 445.000 Euro bei 26,4 Prozent. Dies war sowohl absolut als auch prozentual der höchste Anteil bei den hier betrachteten Parteien (vgl. Diagramme 2.2.2 und Tabelle 2.2.1). Bei NPD, Die Tierschutzpartei und ödp ist im Zehnjahresrückblick bei leichten Schwankungen eine kontinuierliche Steigerung der Personalausgaben zu beobachten. Bei FAMILIE und REP hingegen sind die Ausgaben für Personal rückläufig (vgl. Tabelle 2.2.4).

Die Entwicklung der Verwaltungsausgaben differiert teilweise erheblich zwischen den Parteien. Bei den PIRATEN haben die Ausgaben seit Bestehen der Partei jedes Jahr stark zugenommen, 2011 gaben sie 359.000 Euro hierfür aus. Bei NPD und Tierschutzpartei sind die Ausgaben im Zehnjahresrückblick auch gestiegen; 2011 lagen sie bei 831.000 beziehungsweise 111.000 Euro. Bei REP und ödp ist eine Verringerung der Verwaltungsausgaben zu beobachten; 2011 gaben sie 790.000 beziehungsweise 332.000 Euro hierfür aus. Bei FAMILIE ist nach einem Spitzenwert 2006 (188.000 Euro) eine abnehmenden Tendenz wahrzunehmen; zuletzt wurden 39.000 Euro für Verwaltungsaufgaben ausgegeben (vgl. Tabelle 2.2.5). Prozentual lagen die Anteile dieser Ausgabeart 2011 zwischen 16 Prozent bei FAMILIE und 35 Prozent bei der Tierschutzpartei (vgl. Diagramme 2.2.2).

Die Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe haben sich auch bei den sonstigen Parteien im Wahljahr 2009 gesteigert und sind danach wieder stark zurückgegangen. Eine Ausnahme ist hier die ödp, die bereits im Jahr 2008 ihren Ausgabenhöhepunkt hatte. Dies könnte mit der Landtagswahl in Bayern zusammenhängen, da die ödp in Bayern regelmäßig ihre besten Wahlergebnisse erzielt. Bei allen hier betrachteten Parteien lagen die Ausgaben für politische Tätigkeit im Jahr 2011 unter denen im Jahr 2009. Eine Ausnahme stellt hier lediglich die Partei PIRATEN dar, die ihre Ausgaben auch in den Jahren 2010 und 2011 noch weiter steigerte. Dies ist sicherlich dem Aufbauprozess der noch jungen Partei geschuldet (vgl. Tabelle 2.2.6). In absoluten Zahlen gaben die sechs Parteien zwischen 111.000 Euro (Die Tierschutzpartei) und 3.598.000 Euro (REP) für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe aus. Der prozentuale Anteil für diesen Ausgabeposten an den Gesamtausgaben lag zwischen 35 Prozent (Die Tierschutzpartei) und 81,5 Prozent (REP) (vgl. Diagramme 2.2.2).

5.2.3 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben

Im Jahr 2011 konnten beim Verhältnis von Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben die hier betrachteten anspruchsberechtigten Parteien einen Überschuss vorweisen. Im Jahr zuvor konnten dies dagegen nur die Parteien PIRATEN, FAMILIE und ödp. Einen negativen Saldo hatten NPD, Die Tierschutzpartei und REP. Im Wahljahr 2009 hatten noch alle Parteien einen negativen Saldo (vgl. Tabellen 2.1.3 und 2.2.3).

Insgesamt ist das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben wechselhaft. Bei fast allen Parteien überwiegen aber die Jahre mit positivem Saldo. Allein Die Tierschutzpartei und REP hatten im Zehnjahresrückblick immerhin in vier Jahren einen negativen Saldo. Offensichtlich sind die Parteien in Jahren mit vielen Wahlen durch die Finanzierung der Wahlkämpfe besonders belastet. Allerdings scheinen alle Parteien bemüht, dieses Defizit dann wieder auszugleichen und in Rechnungsjahren mit nur wenigen Wahlen Rücklagen zu bilden.

2.2 Ausgaben

2.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 2002

Personalausgaben

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			137	*7,95*	15	*14,15*	167	*4,68*	2	*3,77*	351	*14,54*
2003			79	*5,93*	15	*16,13*	102	*3,60*	2	*2,20*	318	*15,24*
2004			185	*8,51*	15	*9,15*	45	*1,21*	8	*3,01*	380	*16,36*
2005			372	*13,00*	16	*8,47*	35	*0,96*	27	*8,16*	389	*20,05*
2006	0	-	307	*11,17*	21	*12,57*	31	*0,84*	49	*13,69*	404	*24,63*
2007	0	-	238	*7,59*	22	*18,97*	35	*1,06*	44	*12,36*	431	*27,33*
2008	0	-	426	*16,56*	25	*17,73*	19	*0,46*	14	*3,20*	412	*13,89*
2009	0	-	334	*6,57*	37	*13,21*	31	*0,67*	27	*4,10*	395	*15,88*
2010	0	-	319	*9,31*	44	*14,59*	18	*0,42*	10	*5,77*	414	*22,64*
2011	1	*0,10*	392	*12,89*	63	*19,94*	15	*0,34*	6	*2,46*	445	*26,44*

Verwaltungsausgaben[2)]

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			540	*31,34*	53	*50,00*	866	*24,28*	10	*18,87*	426	*17,65*
2003			553	*41,52*	48	*51,61*	822	*29,02*	13	*14,29*	384	*18,41*
2004			547	*25,16*	66	*40,24*	987	*26,65*	23	*8,65*	393	*16,92*
2005			712	*24,88*	87	*46,03*	914	*25,17*	20	*6,04*	358	*18,45*
2006	6	*100,00*	744	*27,06*	79	*47,31*	1.002	*27,15*	188	*52,51*	340	*20,73*
2007	18	*72,00*	809	*25,79*	54	*46,55*	790	*23,88*	97	*27,25*	346	*21,94*
2008	29	*58,00*	777	*30,21*	58	*41,13*	871	*20,91*	82	*18,72*	352	*11,87*
2009	128	*27,00*	879	*17,28*	74	*26,43*	944	*20,45*	81	*12,31*	337	*13,55*
2010	199	*34,85*	826	*24,07*	123	*40,84*	867	*19,90*	42	*25,31*	350	*19,13*
2011	359	*34,32*	831	*27,32*	111	*35,13*	790	*17,89*	39	*15,98*	332	*19,73*

[1)] Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.
[2)] Unter "Verwaltungsausgaben" sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Ausgaben für politische Tätigkeit[2)]

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			1.020	*59,20*	37	*34,91*	2.464	*69,10*	35	*66,04*	1.577	*65,33*
2003			660	*49,55*	28	*30,11*	1.878	*66,29*	70	*76,92*	1.379	*66,11*
2004			1.365	*62,79*	61	*37,20*	2.623	*70,82*	233	*87,59*	1.546	*66,55*
2005			1.714	*59,89*	69	*36,51*	2.490	*68,58*	268	*80,97*	1.189	*61,29*
2006	0	-	1.621	*58,97*	66	*39,52*	2.640	*71,53*	117	*32,68*	881	*53,72*
2007	7	*28,00*	1.034	*32,96*	37	*31,90*	2.411	*72,88*	210	*58,99*	797	*50,54*
2008	20	*40,00*	1.177	*45,76*	58	*41,13*	3.263	*78,34*	287	*65,53*	2.187	*73,74*
2009	346	*73,00*	1.890	*37,16*	169	*60,36*	3.619	*78,38*	457	*69,45*	1.746	*70,18*
2010	371	*64,97*	938	*27,35*	134	*44,52*	3.071	*70,52*	104	*63,03*	1.054	*57,66*
2011	685	*65,49*	1.733	*56,97*	111	*35,13*	3.598	*81,48*	187	*76,64*	893	*53,06*

Gesamtausgaben[3)]

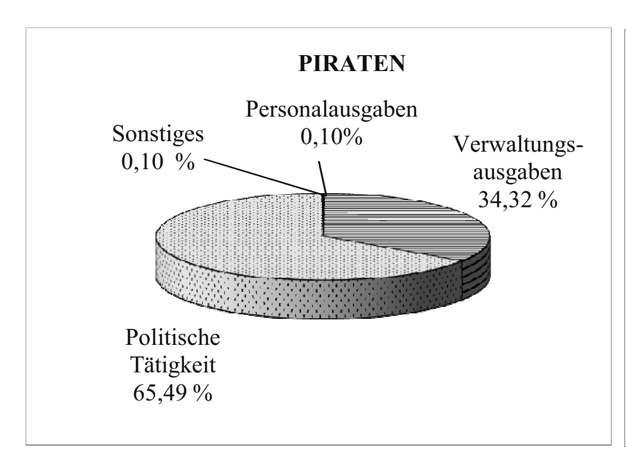
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

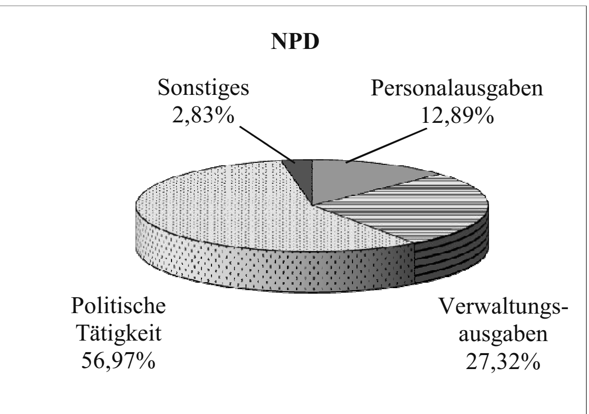
Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
2002			1.723	*100,00*	106	*100,00*	3.566	*100,00*	53	*100,00*	2.414	*100,00*
2003			1.332	*100,00*	93	*100,00*	2.833	*100,00*	91	*100,00*	2.086	*100,00*
2004			2.174	*100,00*	164	*100,00*	3.704	*100,00*	266	*100,00*	2.323	*100,00*
2005			2.862	*100,00*	189	*100,00*	3.631	*100,00*	331	*100,00*	1.940	*100,00*
2006	6	*100,00*	2.749	*100,00*	167	*100,00*	3.691	*100,00*	358	*100,00*	1.640	*100,00*
2007	25	*100,00*	3.137	*100,00*	116	*100,00*	3.308	*100,00*	356	*100,00*	1.577	*100,00*
2008	50	*100,00*	2.572	*100,00*	141	*100,00*	4.165	*100,00*	438	*100,00*	2.966	*100,00*
2009	474	*100,00*	5.086	*100,00*	280	*100,00*	4.617	*100,00*	658	*100,00*	2.488	*100,00*
2010	571	*100,00*	3.429	*100,00*	301	*100,00*	4.355	*100,00*	165	*100,00*	1.828	*100,00*
2011	1.046	*100,00*	3.042	*100,00*	316	*100,00*	4.416	*100,00*	244	*100,00*	1.683	*100,00*

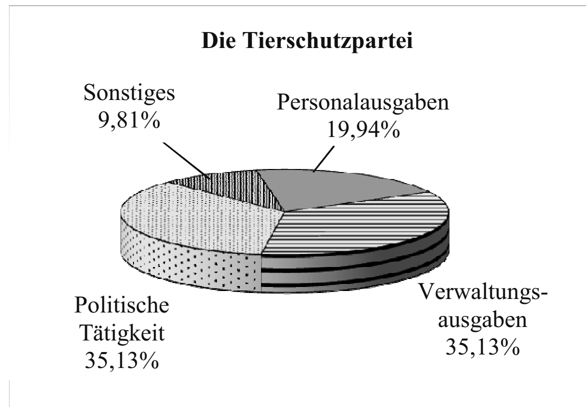
1) Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.
2) In der Rubrik "Ausgaben für politische Tätigkeit" sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst.
3) Die "Gesamtausgaben" enthalten Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, für sonstige Zinsen sowie sonstige Ausgaben.

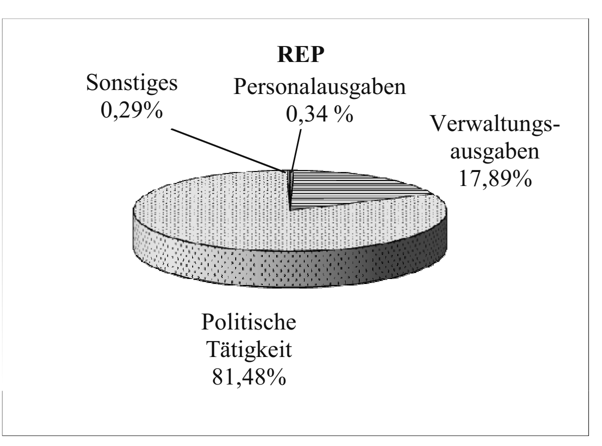
Quelle: Deutscher Bundestag

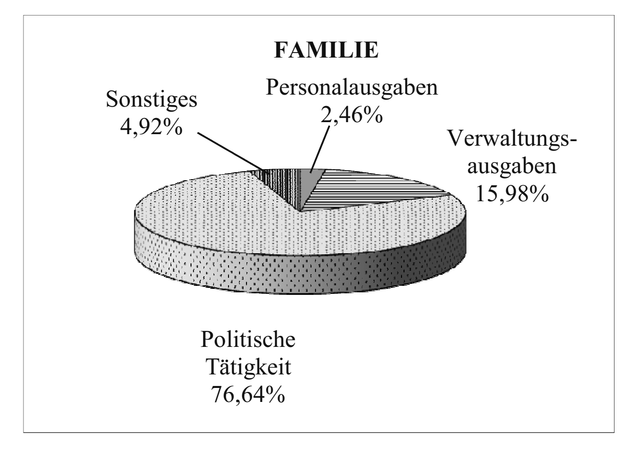
2.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2011

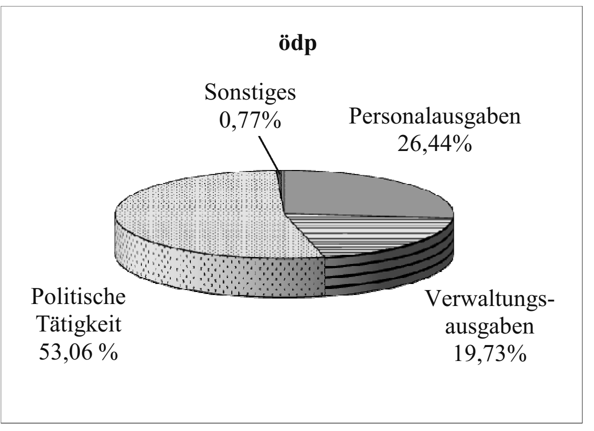










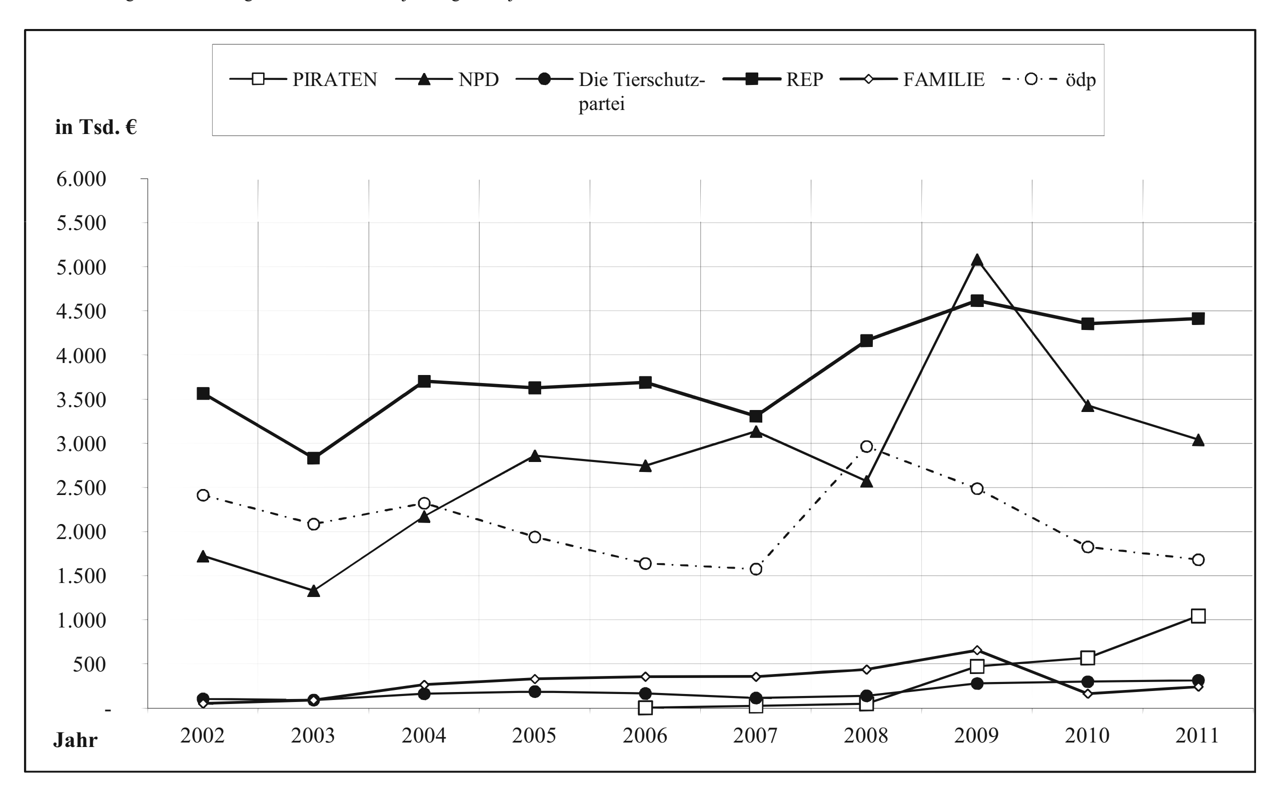


Quelle: Deutscher Bundestag

2.2.3 Gesamtausgaben von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			1.723	*- 12,00*	106	*- 9,40*	3.566	*- 18,64*	53	*96,30*	2.414	*20,64*
2003			1.332	*- 22,69*	93	*- 12,26*	2.833	*- 20,56*	91	*71,70*	2.086	*- 13,59*
2004			2.174	*63,21*	164	*76,34*	3.704	*30,74*	266	*192,31*	2.323	*11,36*
2005			2.862	*31,65*	189	*15,24*	3.631	*- 1,97*	331	*24,44*	1.940	*- 16,49*
2006	6	-	2.749	*- 3,95*	167	*- 11,64*	3.691	*1,65*	358	*8,16*	1.640	*- 15,46*
2007	25	*316,67*	3.137	*14,11*	116	*- 30,54*	3.308	*- 10,38*	356	*- 0,56*	1.577	*- 3,84*
2008	50	*100,00*	2.572	*- 18,01*	141	*21,55*	4.165	*25,91*	438	*23,03*	2.966	*88,08*
2009	474	*848,00*	5.086	*97,74*	280	*98,58*	4.617	*10,85*	658	*50,23*	2.488	*- 16,12*
2010	571	*20,46*	3.429	*- 32,58*	301	*7,50*	4.355	*- 5,67*	165	*- 74,92*	1.828	*- 26,53*
2011	1.046	*83,19*	3.042	*- 11,29*	316	*4,98*	4.416	*1,40*	244	*47,88*	1.683	*- 7,93*

1) Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

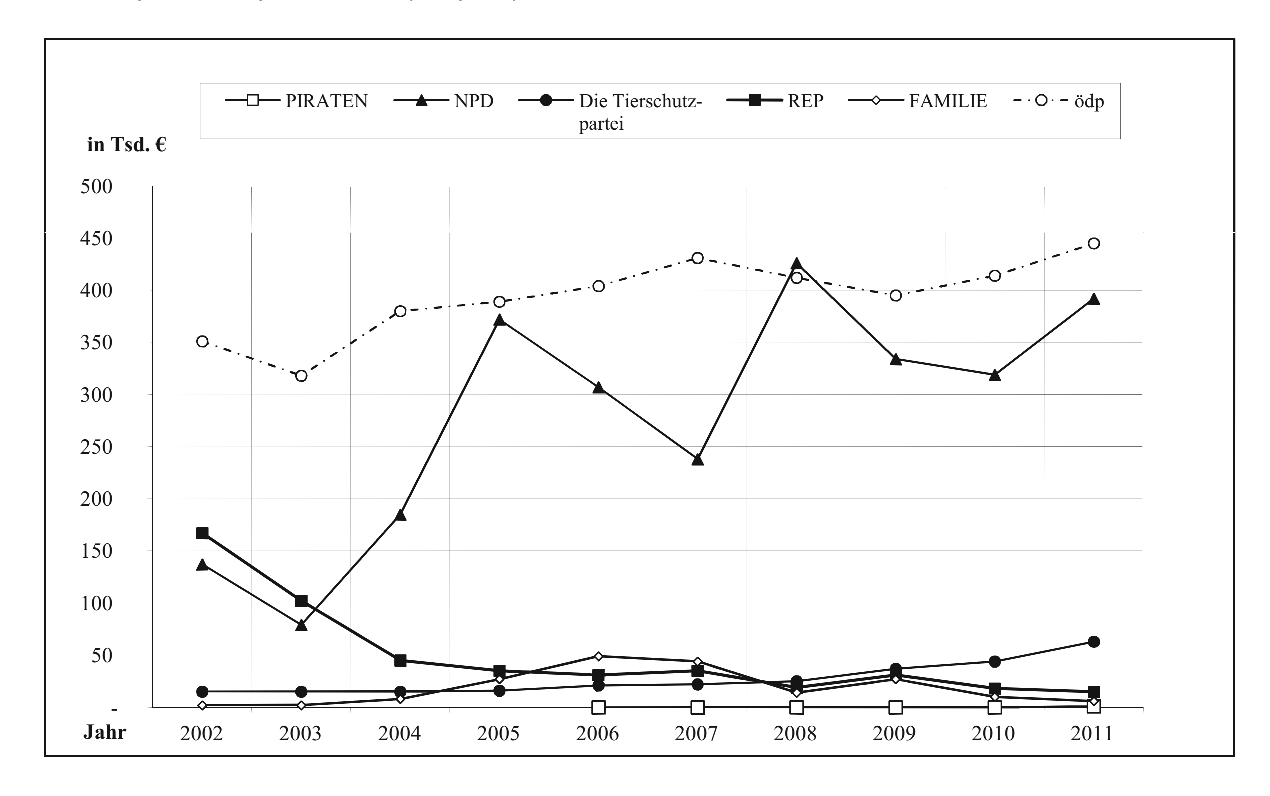


Quelle: Deutscher Bundestag

2.2.4 Personalausgaben von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			137	*- 26,34*	15	*36,36*	167	*- 22,33*	2	*100,00*	351	*- 4,88*
2003			79	*- 42,34*	15	*0,00*	102	*- 38,92*	2	*0,00*	318	*- 9,40*
2004			185	*134,18*	15	*0,00*	45	*- 55,88*	8	*300,00*	380	*19,50*
2005			372	*101,08*	16	*6,67*	35	*- 22,22*	27	*237,50*	389	*2,37*
2006	0	-	307	*- 17,47*	21	*31,25*	31	*- 11,43*	49	*81,48*	404	*3,86*
2007	0	-	238	*- 22,48*	22	*4,76*	35	*12,90*	44	*- 10,20*	431	*6,68*
2008	0	-	426	*78,99*	25	*13,64*	19	*- 45,71*	14	*- 68,18*	412	*- 4,41*
2009	0	-	334	*- 21,60*	37	*48,00*	31	*63,16*	27	*92,86*	395	*- 4,13*
2010	0	-	319	*- 4,49*	44	*18,92*	18	*- 41,94*	10	*- 62,96*	414	*4,81*
2011	1	-	392	*22,88*	63	*43,18*	15	*- 16,67*	6	*- 40,00*	445	*7,49*

[1)] Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

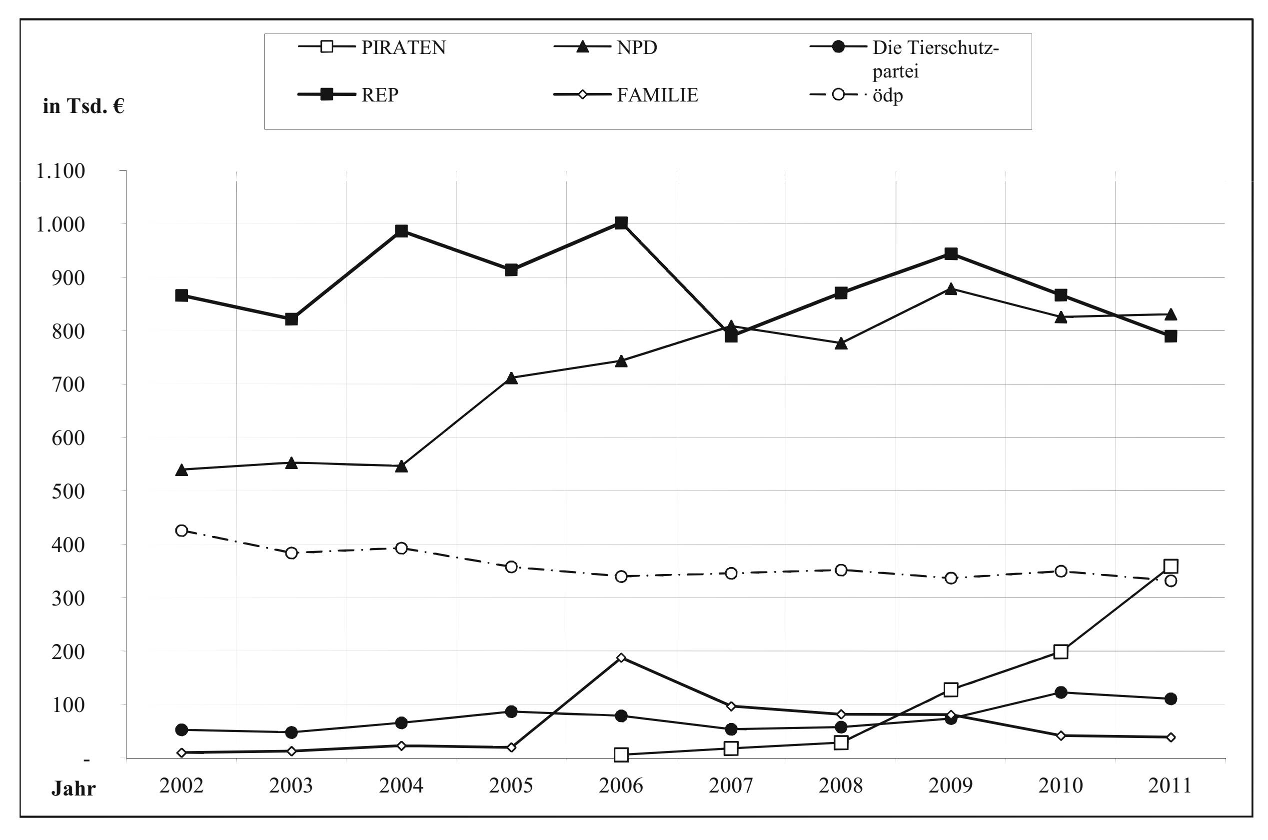


Quelle: Deutscher Bundestag

2.2.5 Verwaltungsausgaben von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			540	*- 10,45*	53	*- 10,17*	866	*- 5,87*	10	*- 9,09*	426	*- 3,18*
2003			553	*2,41*	48	*- 9,43*	822	*- 5,08*	13	*30,00*	384	*- 9,86*
2004			547	*- 1,08*	66	*37,50*	987	*20,07*	23	*76,92*	393	*2,34*
2005			712	*30,16*	87	*31,82*	914	*- 7,40*	20	*- 13,04*	358	*- 8,91*
2006	6	-	744	*4,49*	79	*- 9,20*	1.002	*9,63*	188	*840,00*	340	*- 5,03*
2007	18	*200,00*	809	*8,74*	54	*- 31,65*	790	*- 21,16*	97	*- 48,40*	346	*1,76*
2008	29	*61,11*	777	*- 3,96*	58	*7,41*	871	*10,25*	82	*- 15,46*	352	*1,73*
2009	128	*341,38*	879	*13,13*	74	*27,59*	944	*8,38*	81	*- 1,22*	337	*- 4,26*
2010	199	*55,47*	826	*- 6,03*	123	*66,22*	867	*- 8,16*	42	*- 48,15*	350	*3,86*
2011	359	*80,40*	831	*0,61*	111	*- 9,76*	790	*- 8,88*	39	*- 7,14*	332	*- 5,14*

[1)] Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

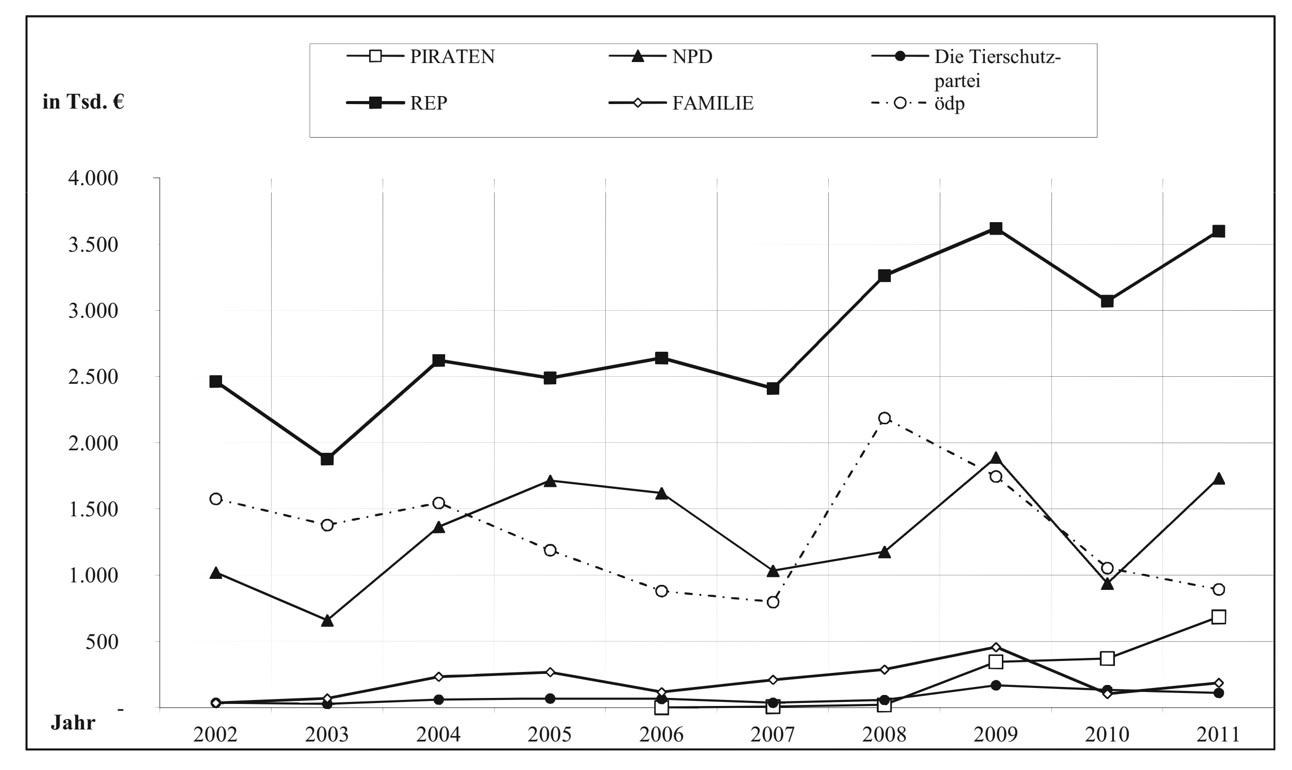


Quelle: Deutscher Bundestag

2.2.6 Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			1.020	*0,00*	37	*- 19,57*	2.464	*- 23,62*	35	*150,00*	1.577	*36,77*
2003			660	*- 35,29*	28	*- 24,32*	1.878	*- 23,78*	70	*100,00*	1.379	*- 12,56*
2004			1.365	*106,82*	61	*117,86*	2.623	*39,67*	233	*232,86*	1.546	*12,11*
2005			1.714	*25,57*	69	*13,11*	2.490	*- 5,07*	268	*15,02*	1.189	*- 23,09*
2006	0	-	1.621	*- 5,43*	66	*- 4,35*	2.640	*6,02*	117	*- 56,34*	881	*- 25,90*
2007	7	-	1.034	*- 36,21*	37	*- 43,94*	2.411	*- 8,67*	210	*79,49*	797	*- 9,53*
2008	20	*185,71*	1.177	*13,83*	58	*56,76*	3.263	*35,34*	287	*36,67*	2.187	*174,40*
2009	346	*1.630,00*	1.890	*60,58*	169	*191,38*	3.619	*10,91*	457	*59,23*	1.746	*- 20,16*
2010	371	*7,23*	938	*- 50,37*	134	*- 20,71*	3.071	*- 15,14*	104	*- 77,24*	1.054	*- 39,63*
2011	685	*84,64*	1.733	*84,75*	111	*- 17,16*	3.598	*17,16*	187	*79,81*	893	*- 15,28*

[1)] Veränderung der Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Quelle: Deutscher Bundestag

5.2.4 Vermögen

Bei fast allen Parteien war im Jahr 2011 das Reinvermögen positiv, nur die NPD hatte ein negatives Reinvermögen in Höhe von 950.000 Euro zu verzeichnen. Im Zehnjahresrückblick entwickelte sich das Reinvermögen bei allen Parteien recht uneinheitlich und war großen Schwankungen unterworfen. Einzig die ödp und die PIRATEN haben im Jahr 2011 ein so hohes Reinvermögen wie nie zuvor mit 1.846.000 Euro beziehungsweise 1.131.000 Euro. Bei den anderen Parteien stellen sich die Zahlen folgendermaßen dar: FAMILIE 33.000 Euro, Die Tierschutzpartei 280.000 Euro und REP 576.000 Euro (vgl. Tabelle 2.3.2).

Nachdem im Wahljahr 2009 wie schon bei den Bundestagsparteien auch bei den meisten der sonstigen Parteien ein Rückgang der Besitzposten feststellbar war, nahmen die Besitzposten in den Jahren 2010 und 2011 bei allen Parteien wieder zu. Im Jahr 2011 lagen die Besitzposten zwischen 167.000 und 341.000 Euro bei FAMILIE und Die Tierschutzpartei und 1.011.000 und 2.403.000 Euro bei REP und NPD (vgl. Tabelle 2.3.3).

Die Entwicklung der Schuldposten gestaltet sich bei den Parteien indifferent. Bei fast allen Parteien ist im Zehnjahresvergleich eine steigende Tendenz zu beobachten. Einzig bei der ödp sind die Schuldposten stark rückläufig (vgl. Tabelle 2.3.5). Im Vergleich zum Jahr 2002 sanken sie von 191.000 Euro auf 48.000 Euro. Die höchsten Schuldposten hatte im Jahr 2011 die NPD mit 3.353.000 Euro.

Die Entwicklung der Geldbestände verhielt sich wie schon die anderen Bestandteile der Vermögensrechnung uneinheitlich bei den einzelnen Parteien. Bei den PIRATEN kann im Rückblick eine stetige Zunahme festgestellt werden. Bei den anderen Parteien sind die Bestände eher schwankend. Bei Die Tierschutzpartei, FAMILIE und ödp lagen die Geldbestände im Jahr 2011 mit 155.000, 152.000 beziehungsweise 711.000 Euro jeweils über den Beständen des Jahres 2002. Bei REP ist eine deutliche Abnahme erkennbar. Lagen dort die Geldbestände 2002 noch bei 1.724.000 Euro, waren es im Jahr 2011 nur noch 778.000 Euro (vgl. Tabelle 2.3.4).

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten spielen bei den sonstigen anspruchsberechtigten Parteien im Gegensatz zu den Bundestagsparteien keine Rolle. In den Jahren 2010 und 2011 hatten alle hier betrachteten Parteien keine Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. In den Vorjahren war die ödp die einzige Partei, die über mehre Jahre Verbindlichkeiten in einer Größenordnung von 2.000 bis 3.000 Euro hatte. Die NPD hatte im Jahr 2009 Verbindlichkeiten in Höhe von 3.000 Euro zu verzeichnen (vgl. Tabelle 2.3.6.1).

Bei den Darlehensverbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern bestehen zwischen den Parteien große Unterschiede. Am höchsten waren die Verbindlichkeiten bei der NPD, im Jahr 2011 insgesamt 524.000 Euro; allerdings waren sie im Vergleich zu 1.538.000 Euro im Jahr 2007 sogar stark rückläufig. Die Tierschutzpartei hat seit 2005 keine Darlehensverbindlichkeiten mehr. Bei den anderen Parteien sind die Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern sehr schwankend. Im Jahr 2011 hatten die PIRATEN 5.000 Euro, REP 14.000 Euro, ödp 45.000 Euro und die Parteien FAMILIE und Tierschutzpartei überhaupt keine Verbindlichkeiten (vgl. Tabelle 2.3.6.2).

5.2.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der sonstigen Parteien

Die Erhöhung der absoluten Obergrenze der staatlichen Mittel von 133 Millionen auf 141,9 Millionen Euro durch die Gesetzesänderung im Jahr 2011 wirkte sich erstmals bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung für 2011 aus. Insbesondere NPD, REP und ödp erzielten aus diesem Bereich deutlich höhere Einnahmen. Bei allen hier betrachteten sonstigen Parteien lag der errechnete Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung 2011 unter der relativen Obergrenze, die sich aus den Gesamteinnahmen ohne Berücksichtigung der staatlichen Mittel und der „sonstigen Einnahmen“ zusammensetzt. Nur der Anspruch der Partei PIRATEN wurde in den Jahren 2008 und 2009 auf die relative Obergrenze gekürzt.

Die Einnahmen aus Spendengeldern, die sich bei den sonstigen Parteien überwiegend aus Spenden natürlicher Personen speisen, sind bei diesen Parteien nicht so sehr an Wahlen gekoppelt wie bei den Bundestagsparteien, bei denen in und vor wichtigen Wahljahren die Einnahmen aus Spenden viel deutlicher ansteigen.

Die Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe entwickelten sich bei allen hier betrachteten Parteien in etwa parallel mit der Entwicklung der Gesamteinnahmen. Mehreinnahmen werden demnach offenbar vorwiegend für Parteiwerbung ausgegeben.

2.3 Vermögen

2.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Besitzposten

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002			886	*- 8,19*	118	*1,72*	2.016	*- 5,44*	27	*8,00*	1.410	*- 19,29*
2003			909	*2,60*	163	*38,14*	2.393	*18,70*	45	*66,67*	1.449	*2,77*
2004			1.369	*50,61*	182	*11,66*	1.822	*- 23,86*	98	*117,78*	1.237	*- 14,63*
2005			1.757	*28,34*	132	*- 27,47*	1.405	*- 22,89*	106	*8,16*	1.420	*14,79*
2006	7	-	1.819	*3,53*	124	*- 6,06*	1.039	*- 26,05*	127	*19,81*	1.607	*13,17*
2007	14	*100,00*	3.413	*87,63*	371	*199,19*	1.033	*- 0,58*	164	*29,13*	1.967	*22,40*
2008	17	*21,43*	3.323	*- 2,64*	373	*0,54*	754	*- 27,01*	264	*60,98*	1.335	*- 32,13*
2009	235	*1.282,35*	2.565	*- 22,81*	279	*- 25,20*	574	*- 23,87*	76	*- 71,21*	1.283	*- 3,90*
2010	927	*294,47*	2.135	*- 16,76*	212	*- 24,01*	649	*13,07*	129	*69,74*	1.636	*27,51*
2011	1.509	*62,78*	2.403	*12,55*	341	*60,85*	1.011	*55,78*	167	*29,46*	1.894	*15,77*

Schuldposten

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002			531	*34,43*	14	*- 17,65*	231	*- 27,59*	0	-	191	*165,28*
2003			381	*- 28,25*	15	*7,14*	221	*- 4,33*	0	-	119	*- 37,70*
2004			1.006	*164,04*	52	*246,67*	238	*7,69*	76	-	120	*0,84*
2005			1.304	*29,62*	30	*- 42,31*	323	*35,71*	72	*- 5,26*	124	*3,33*
2006	6	-	1.980	*51,84*	25	*- 16,67*	340	*5,26*	69	*- 4,17*	73	*- 41,13*
2007	22	*266,67*	2.712	*36,97*	37	*48,00*	203	*- 40,29*	23	*- 66,67*	129	*76,71*
2008	41	*86,36*	2.085	*- 23,12*	35	*- 5,41*	202	*- 0,49*	105	*356,52*	165	*27,91*
2009	113	*175,61*	3.214	*54,15*	40	*14,29*	376	*86,14*	218	*107,62*	146	*- 11,52*
2010	151	*33,63*	3.199	*- 0,47*	35	*- 12,50*	544	*44,68*	132	*- 39,45*	73	*- 50,00*
2011	378	*150,33*	3.353	*4,81*	62	*77,14*	434	*- 20,22*	134	*1,52*	48	*- 34,25*

Reinvermögen

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002			355	*- 37,72*	104	*5,05*	1.785	*- 1,54*	27	*8,00*	1.219	*- 27,18*
2003			528	*48,73*	149	*43,27*	2.173	*21,74*	45	*66,67*	1.330	*9,11*
2004			364	*- 31,06*	130	*- 12,75*	1.583	*- 27,15*	21	*- 53,33*	1.117	*- 16,02*
2005			453	*24,45*	102	*- 21,54*	1.082	*- 31,65*	35	*66,67*	1.296	*16,03*
2006	1	-	- 162	*- 135,76*	99	*- 2,94*	700	*- 35,30*	58	*65,71*	1.534	*18,36*
2007	- 9	*- 1.000,00*	701	*532,72*	333	*236,36*	830	*18,57*	140	*141,38*	1.838	*19,82*
2008	- 24	*- 166,67*	1.238	*76,60*	339	*1,80*	551	*- 33,61*	158	*12,86*	1.170	*- 36,34*
2009	122	*608,33*	- 650	*- 152,50*	239	*- 29,50*	199	*- 63,88*	- 142	*- 189,87*	1.137	*- 2,82*
2010	776	*536,07*	- 1.064	*- 63,69*	178	*- 25,52*	105	*- 47,24*	- 4	*97,18*	1.563	*37,47*
2011	1.131	*45,75*	- 950	*10,71*	280	*57,30*	576	*448,57*	33	*925,00*	1.846	*18,11*

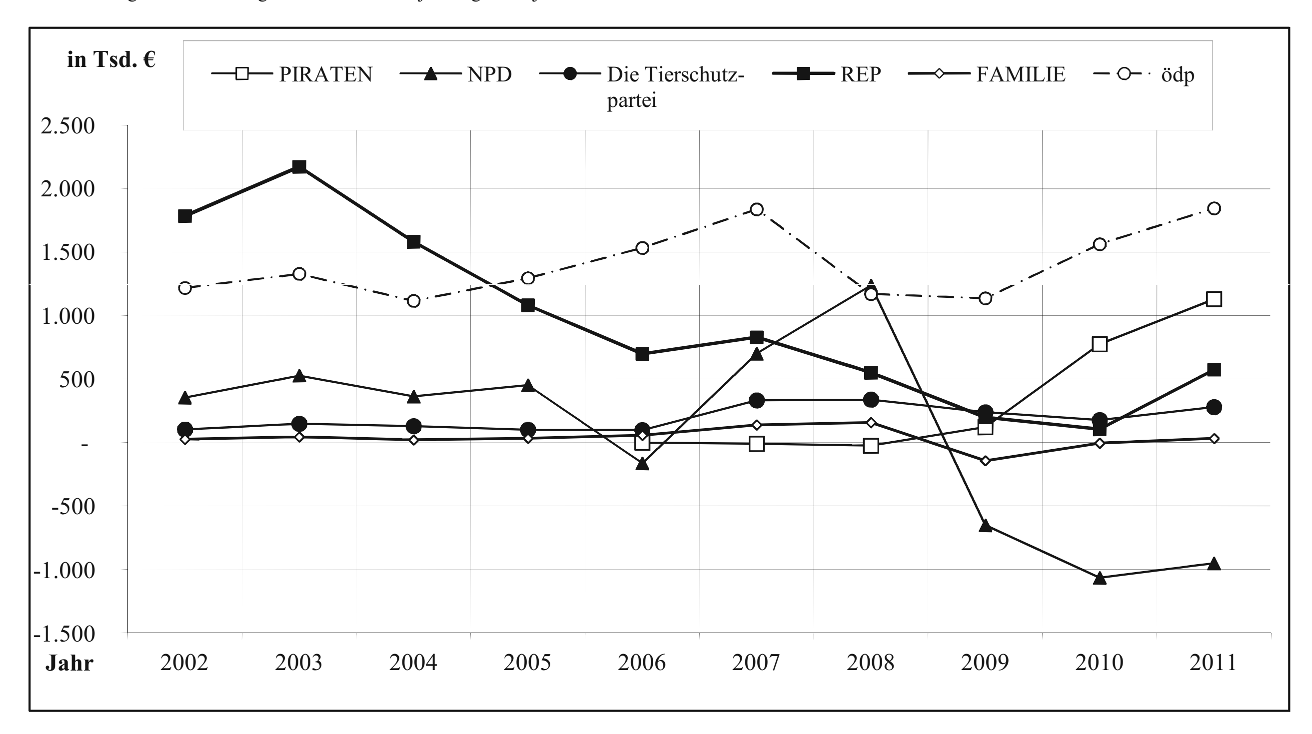
[1] Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

Quelle: Deutscher Bundestag

2.3.2 Reinvermögen von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			355	*- 37,72*	104	*5,05*	1.785	*- 1,54*	27	*8,00*	1.219	*- 27,18*
2003			528	*48,73*	149	*43,27*	2.173	*21,74*	45	*66,67*	1.330	*9,11*
2004			364	*- 31,06*	130	*- 12,75*	1.583	*- 27,15*	21	*- 53,33*	1.117	*- 16,02*
2005			453	*24,45*	102	*- 21,54*	1.082	*- 31,65*	35	*66,67*	1.296	*16,03*
2006	1	-	- 162	*- 135,76*	99	*- 2,94*	700	*- 35,30*	58	*65,71*	1.534	*18,36*
2007	- 9	*- 1.000,00*	701	*532,72*	333	*236,36*	830	*18,57*	140	*141,38*	1.838	*19,82*
2008	- 24	*- 166,67*	1.238	*76,60*	339	*1,80*	551	*- 33,61*	158	*12,86*	1.170	*- 36,34*
2009	122	*608,33*	- 650	*- 152,50*	239	*- 29,50*	199	*- 63,88*	- 142	*- 189,87*	1.137	*- 2,82*
2010	776	*536,07*	- 1.064	*- 63,69*	178	*- 25,52*	105	*- 47,24*	- 4	*97,18*	1.563	*37,47*
2011	1.131	*45,75*	- 950	*10,71*	280	*57,30*	576	*448,57*	33	*925,00*	1.846	*18,11*

1) Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

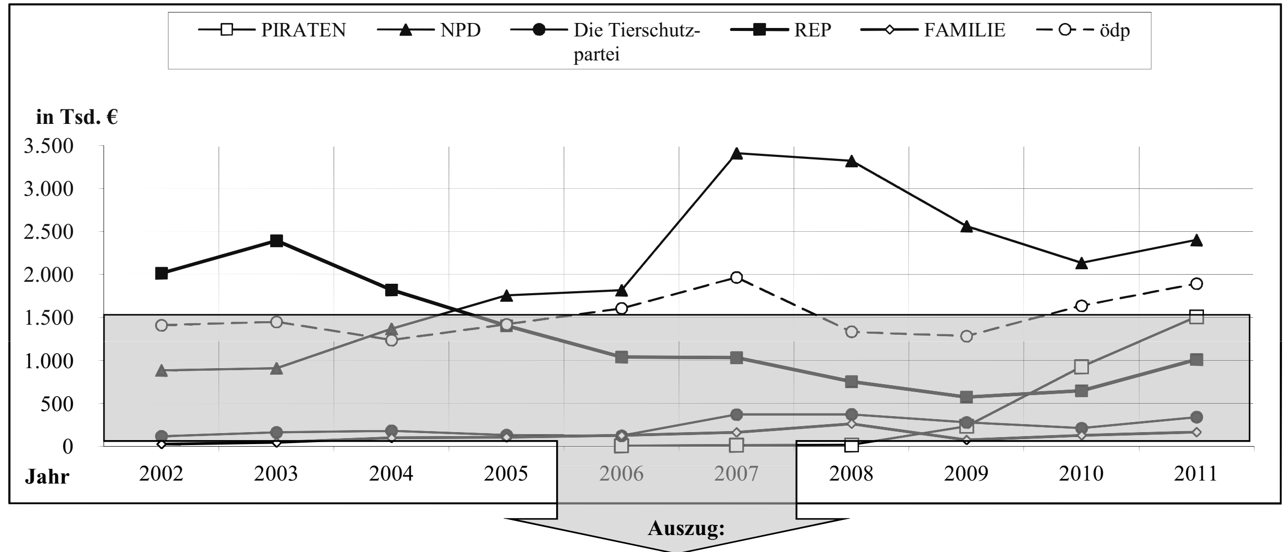


Quelle: Deutscher Bundestag

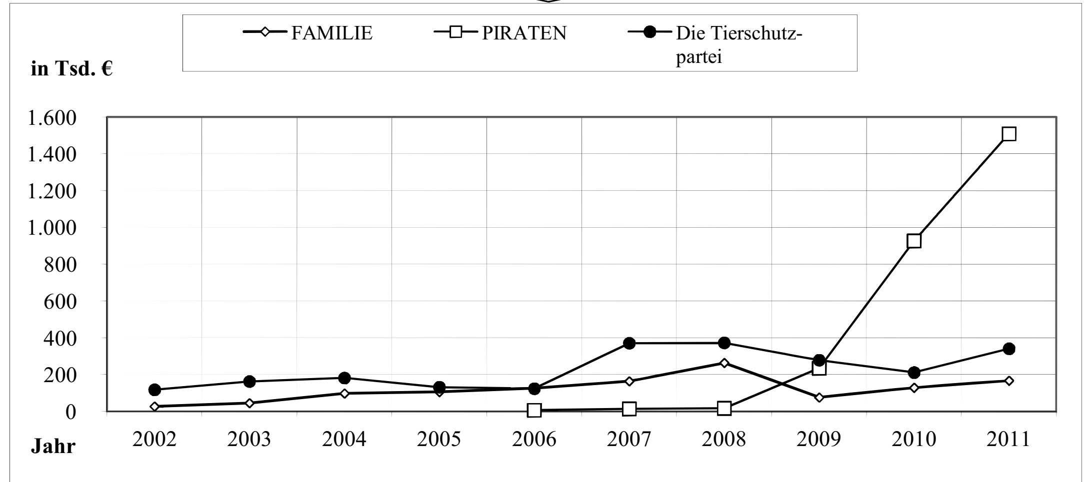
2.3.3 Besitzposten von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutz-partei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]	in Tsd. €	%[1)]
2002			886	*- 8,19*	118	*1,72*	2.016	*- 5,44*	27	*8,00*	1.410	*- 19,29*
2003			909	*2,60*	163	*38,14*	2.393	*18,70*	45	*66,67*	1.449	*2,77*
2004			1.369	*50,61*	182	*11,66*	1.822	*- 23,86*	98	*117,78*	1.237	*- 14,63*
2005			1.757	*28,34*	132	*- 27,47*	1.405	*- 22,89*	106	*8,16*	1.420	*14,79*
2006	7	-	1.819	*3,53*	124	*- 6,06*	1.039	*- 26,05*	127	*19,81*	1.607	*13,17*
2007	14	*100,00*	3.413	*87,63*	371	*199,19*	1.033	*- 0,58*	164	*29,13*	1.967	*22,40*
2008	17	*21,43*	3.323	*- 2,64*	373	*0,54*	754	*- 27,01*	264	*60,98*	1.335	*- 32,13*
2009	235	*1.282,35*	2.565	*- 22,81*	279	*- 25,20*	574	*- 23,87*	76	*- 71,21*	1.283	*- 3,90*
2010	927	*294,47*	2.135	*- 16,76*	212	*- 24,01*	649	*13,07*	129	*69,74*	1.636	*27,51*
2011	1.509	*62,78*	2.403	*12,55*	341	*60,85*	1.011	*55,78*	167	*29,46*	1.894	*15,77*

[1)] Veränderung der Besitzposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



Auszug:

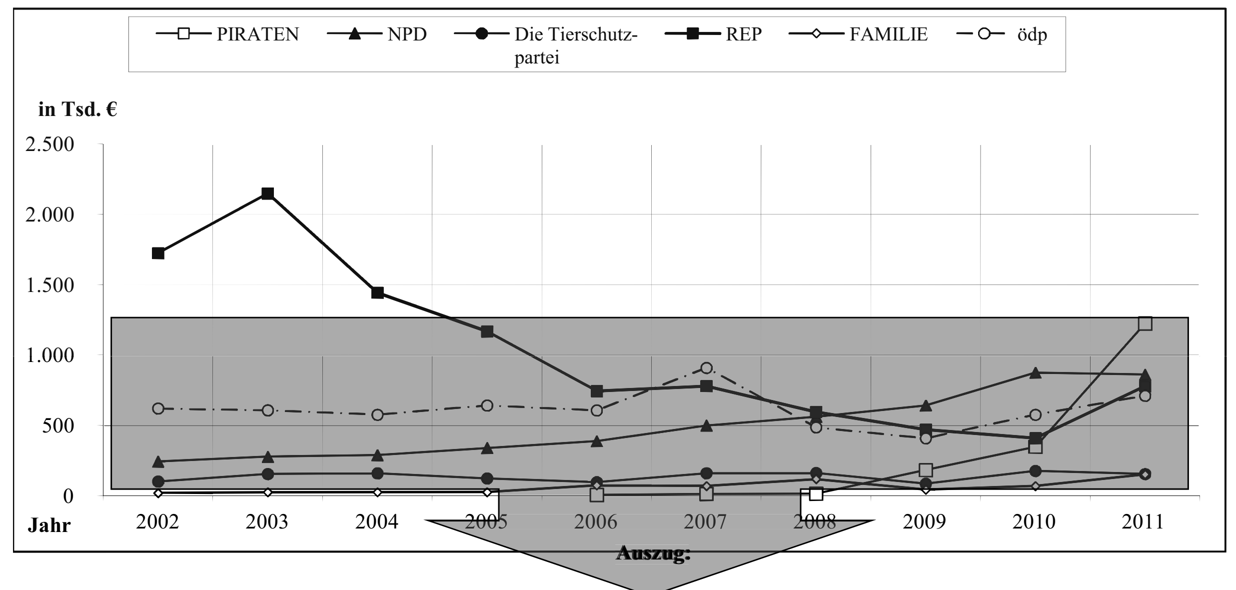


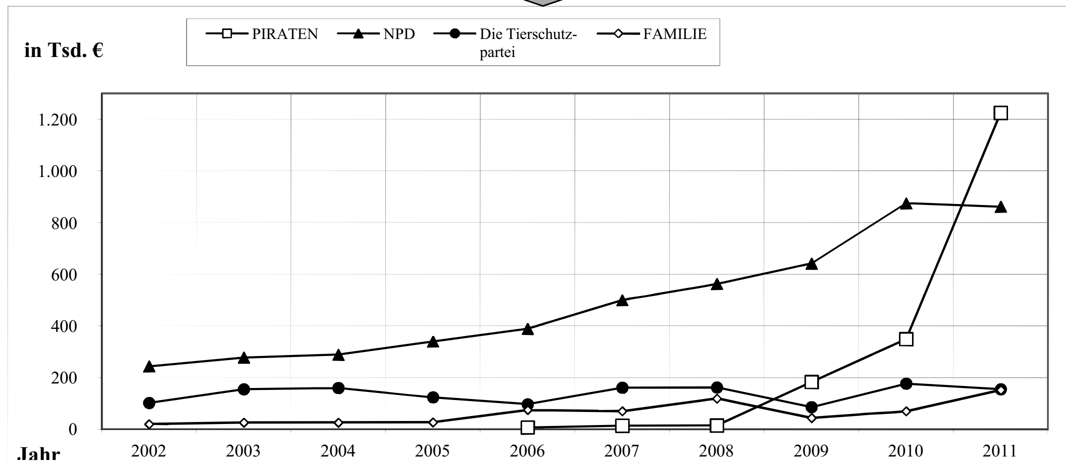
Quelle: Deutscher Bundestag

2.3.4 Geldbestände von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]	in Tsd. €	%[1]
2002			244	*- 33,88*	102	*9,68*	1.724	*42,01*	20	*33,33*	621	*- 23,99*
2003			278	*13,93*	155	*51,96*	2.148	*24,59*	26	*30,00*	608	*- 2,09*
2004			289	*3,96*	160	*3,23*	1.443	*- 32,82*	26	*0,00*	576	*- 5,26*
2005			340	*17,65*	124	*- 22,50*	1.168	*- 19,06*	27	*3,85*	642	*11,46*
2006	7	-	389	*14,41*	97	*- 21,77*	745	*- 36,22*	75	*177,78*	607	*- 5,45*
2007	14	*100,00*	500	*28,53*	161	*65,98*	780	*4,70*	70	*- 6,67*	909	*49,75*
2008	15	*7,14*	563	*12,60*	162	*0,62*	596	*- 23,59*	119	*70,00*	487	*- 46,42*
2009	183	*1.120,00*	642	*14,03*	86	*- 46,91*	470	*- 21,14*	44	*- 63,03*	409	*- 16,02*
2010	349	*90,71*	875	*36,29*	177	*105,81*	410	*- 12,77*	70	*59,09*	576	*40,83*
2011	1.225	*251,00*	862	*- 1,49*	155	*- 12,43*	778	*89,76*	152	*117,14*	711	*23,44*

[1] Veränderung der Geldbestände in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



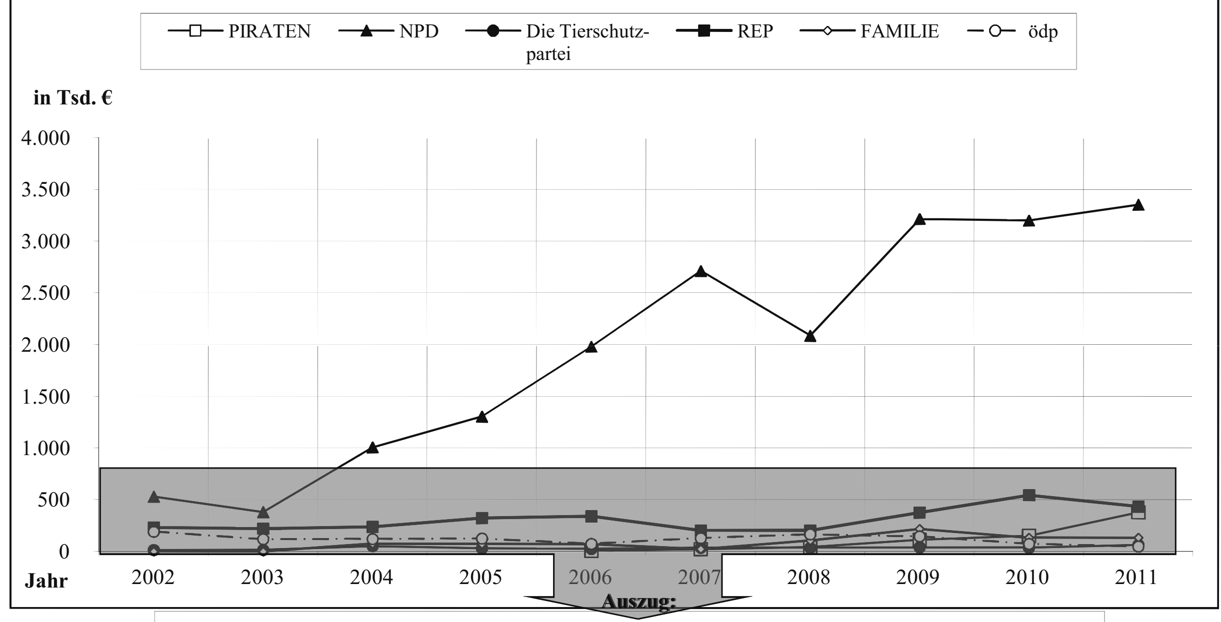


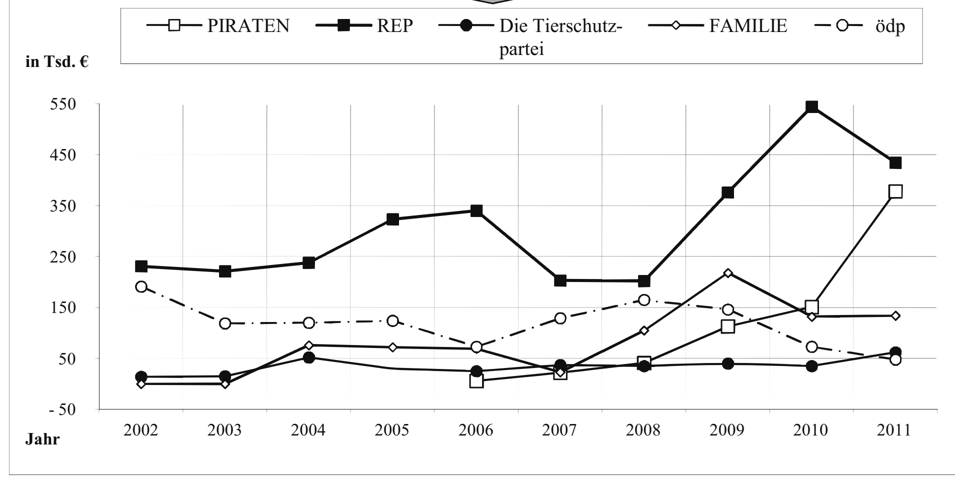
Quelle: Deutscher Bundestag

2.3.5 Schuldposten von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	% [1)]	in Tsd. €	% [1)]	in Tsd. €	% [1)]	in Tsd. €	% [1)]	in Tsd. €	% [1)]	in Tsd. €	% [1)]
2002			531	*34,43*	14	*- 17,65*	231	*- 27,59*	0	-	191	*165,28*
2003			381	*- 28,25*	15	*7,14*	221	*- 4,33*	0	-	119	*- 37,70*
2004			1.006	*164,04*	52	*246,67*	238	*7,69*	76	-	120	*0,84*
2005			1.304	*29,62*	30	*- 42,31*	323	*35,71*	72	*- 5,26*	124	*3,33*
2006	6	-	1.980	*51,84*	25	*- 16,67*	340	*5,26*	69	*- 4,17*	73	*- 41,13*
2007	22	*266,67*	2.712	*36,97*	37	*48,00*	203	*- 40,29*	23	*- 66,67*	129	*76,71*
2008	41	*86,36*	2.085	*- 23,12*	35	*- 5,41*	202	*- 0,49*	105	*356,52*	165	*27,91*
2009	113	*175,61*	3.214	*54,15*	40	*14,29*	376	*86,14*	218	*107,62*	146	*- 11,52*
2010	151	*33,63*	3.199	*- 0,47*	35	*- 12,50*	544	*44,68*	132	*- 39,45*	73	*- 50,00*
2011	378	*150,33*	3.353	*4,81*	62	*77,14*	434	*- 20,22*	134	*1,52*	48	*- 34,25*

[1)] Veränderung der Schuldposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.





Quelle: Deutscher Bundestag

2.3.6 Darlehensverbindlichkeiten von PIRATEN, NPD, Die Tierschutzpartei, REP, FAMILIE und ödp seit 2002

2.3.6.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten seit 2002

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]	in Tsd. €	% [1]
2002			1	*- 83,33*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	1	*- 88,89*
2003			0	*- 100,00*	0	*0,00*	1	-	0	*0,00*	1	*0,00*
2004			0	*0,00*	0	*0,00*	0	*- 100,00*	1	-	0	*- 100,00*
2005			0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*- 100,00*	0	*0,00*
2006	0	-	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	2	-
2007	0	-	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	2	*0,00*
2008	0	-	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	2	*0,00*
2009	0	-	3	*300,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	3	*50,00*
2010	0	-	0	*- 100,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*- 100,00*
2011	0	-	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*	0	*0,00*

[1] Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

2.3.6.2 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2003 [1]

Jahr	PIRATEN		NPD		Die Tierschutzpartei		REP		FAMILIE		ödp	
	in Tsd. €	% [2]	in Tsd. €	% [2]	in Tsd. €	% [2]	in Tsd. €	% [2]	in Tsd. €	% [2]	in Tsd. €	% [2]
2003			171	-	4	-	18	-	0	-	100	-
2004			715	*318,13*	2	*- 50,00*	9	*- 50,00*	76	-	94	*- 6,00*
2005			915	*27,97*	0	*- 100,00*	10	*11,11*	72	*- 5,26*	92	*- 2,13*
2006	0	-	815	*- 10,93*	0	-	12	*20,00*	53	*- 26,39*	64	*- 30,43*
2007	0	-	1.538	*88,71*	0	-	0	*- 100,00*	4	*- 92,45*	64	*0,00*
2008	0	-	1.004	*- 34,72*	0	-	18	-	15	*275,00*	140	*118,75*
2009	0	-	901	*- 10,26*	0	-	20	*11,11*	35	*133,33*	113	*- 19,29*
2010	0	-	456	*- 49,39*	0	-	29	*45,00*	47	*34,29*	50	*- 55,75*
2011	5	-	524	*14,91*	0	-	14	*- 51,72*	0	*- 100,00*	45	*- 10,00*

[1] Andere Darlehensverbindlichkeiten als solche gegenüber Kreditinstituten waren bis einschließlich dem Jahr 2002 unter der Rubrik "Sonstige Verbindlichkeiten" auszuweisen. Zur besseren Transparenz dieser "privaten" Darlehen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2268) der zusätzliche Ausweis von "Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen" vorgeschrieben (§ 24 Abs. 6 Nr. 2. B. III.). Da diese Definition zu ungenau war - einerseits fielen darunter auch andere als Darlehensverbindlichkeiten, z.B. aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag, andererseits wurden keine Privatdarlehen von den juristischen Personen erfasst -, wurde dieser Schuldposten durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3673) mit Rückwirkungsmöglichkeit ab 1. Januar 2003 mit "Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern" präzisiert.
[2] Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

Quelle: Deutscher Bundestag

6 Staatliche Teilfinanzierung für die Jahre 2011 und 2012 auf der Grundlage der Rechenschaftsberichte für die Jahre 2010 und 2011

6.1 Voraussetzungen der Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz

6.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Für einen Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung ist zunächst Voraussetzung, dass eine Partei bei der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder bei einer Landtagswahl 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (§ 18 Absatz 4 Satz 1 PartG). Eine „kaufmännische Rundung" ist hier nicht zulässig. Eine Partei muss also das jeweilige Quorum rechnerisch genau erreicht haben. Wenn in einem Land eine Liste für eine Partei nicht zugelassen war, muss diese nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 Prozent der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, um anspruchsberechtigt zu sein (§ 18 Absatz 4 Satz 2 PartG).

Der Anspruch auf staatliche Mittel setzt ferner die fristgerechte Einreichung eines den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechenden Rechenschaftsberichts voraus (§ 19a Absatz 1 und 3 PartG). Die Rechenschaftsberichte, auf deren Grundlage die Festsetzung gemäß § 19a Absatz 1 Satz 2 PartG erfolgt, sind von den Parteien bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Die Abgabefrist kann um bis zu drei Monate verlängert werden (§ 19a Absatz 3 Satz 2 PartG). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Absatz 2 PartG trägt (§ 19a Absatz 3 Satz 5 PartG). Sind für eine Partei für das Vorjahr keine staatlichen Mittel festgesetzt worden, ist zudem ein schriftlicher Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel (§ 19 Absatz 1 Satz 5 PartG) erforderlich.

Die Auflösung und das Verbot einer Partei führen dazu, dass diese ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung ausscheidet (§ 18 Absatz 7 PartG).

6.1.2 Anspruchsumfang

Jede anspruchsberechtigte Partei kann, bezogen auf die jeweils bei den letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielten ersten vier Millionen gültigen Listenstimmen, einen Betrag von 0,85 Euro je Stimme erhalten (§ 18 Absatz 3 Satz 2 PartG). Für die darüber hinaus erzielten Stimmen werden jeweils 0,70 Euro in Ansatz gebracht (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 PartG). Dies ist der „Wählerstimmenanteil" der staatlichen Mittel.

Für jeden Euro, den die Partei im Rechenschaftsbericht für das dem Festsetzungsjahr vorausgegangene Jahr als Zuwendung erhalten hat – rechtmäßig erlangte Spenden natürlicher Personen, Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge –, kann sie zunächst 0,38 Euro von staatlicher Seite beanspruchen („Zuwendungsanteil" gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartG). Der Berechnung des Zuwendungsanteils liegt ein Betrag zugrunde, den die Parteien in ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Rechenschaftsbericht als Zuwendungsausweis darzulegen haben (§ 24 Absatz 8 PartG). Zuwendungen natürlicher Personen über den berücksichtigungsfähigen Betrag von 3.300 Euro hinaus sind ebenso wie Zuwendungen von juristischen Personen zwar zulässig, bleiben aber bei der Berechnung des Zuwendungsanteils außer Betracht und werden nur bei der Ermittlung der relativen Obergrenze berücksichtigt.

6.1.3 Obergrenzen

Im Rahmen der Festsetzung muss zunächst darauf geachtet werden, ob sich aus der Summe der aus den Wählerstimmen und Zuwendungen errechneten möglichen Ansprüchen einer Partei ein höherer Betrag ergibt, als die jeweilige Partei in ihrem Rechenschaftsbericht als berücksichtigungsfähige Eigeneinnahme ausgewiesen hat (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG – „relative Obergrenze"). Berücksichtigungsfähig sind insoweit die Eigeneinnahmen gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 PartG. Das verfassungsgerichtlich gestützte Verbot einer überwiegend staatlichen Parteienfinanzierung führt gegebenenfalls zur Kappung eines zuvor errechneten theoretischen Anspruchs auf dem Niveau der erwirtschafteten Eigeneinnahmen.

Die Gesamtsumme der jährlichen staatlichen Teilfinanzierung aller Parteien darf gemäß § 18 Absatz 2 PartG aber auch eine „absolute Obergrenze" nicht überschreiten. Seit 1994 wurde diese Obergrenze mehrmals nach oben korrigiert. Von 2002 bis 2010 lag sie bei 133 Millionen Euro. Durch eine Änderung des § 18 Absatz 2 PartG im

August 2011 (BGBl I S. 1748) wurde diese Obergrenze für die Festsetzungsjahre 2011 und 2012 betragsmäßig angehoben und für die Folgejahre verbindlich dynamisiert. Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel betrug demnach 141,9 Millionen Euro für 2011 und 150,8 Millionen Euro für 2012. Ab 2013 erhöht sich die absolute Obergrenze voraussichtlich jährlich nach dem in § 18 Absatz 2 PartG geregelten Verfahren.

Die dargestellte Grundberechnung des Anspruchsumfangs anhand der Wählerstimmen und der von den Parteien eingenommenen Zuwendungen führte bisher stets zu einem die absolute Obergrenze staatlicher Mittel übersteigenden Betrag. Gemäß § 19a Absatz 5 Satz 2 PartG ist deshalb eine proportionale Kürzung der jeweiligen staatlichen Mittel für alle anspruchsberechtigten Parteien erforderlich.

Alle Parteien erhalten daher in der Regel letztlich nicht die in § 18 Absatz 3 PartG genannten Beträge je Wählerstimme und zugewendetem Euro, sondern entsprechend gekürzte Beträge.

6.1.4 Festsetzung und Auszahlung

Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt im Rahmen der ihm durch das Parteiengesetz übertragenen Exekutivaufgaben jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für die anspruchsberechtigten Parteien für das vorangegangene Jahr fest (§ 19a Absatz 1 PartG).

Die Auszahlung der staatlichen Mittel erfolgt grundsätzlich an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband (§ 19a Absatz 6 Satz 2 PartG). Die staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen werden in Höhe von 0,50 Euro je Stimme an den jeweiligen Landesverband der Partei ausgezahlt; etwaige Kürzungen aufgrund der absoluten oder relativen Obergrenze bleiben dabei grundsätzlich außer Betracht (§ 19a Absatz 6 Satz 1 PartG). Die hiernach auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge werden den für die Mittelverwaltung auf Landesebene zuständigen Präsidenten der Landesparlamente vom Bundestagspräsidenten verbindlich mitgeteilt (§ 21 Absatz 1 Satz 2 PartG) und aus Landesmitteln ausgezahlt. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt durch den Bund an den Bundesverband (§ 21 Absatz 1 PartG).

Die vom Bund zu zahlenden Gelder sind im Bundeshaushalt in dem Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen) Titel 684 03, eingestellt.

6.1.5 Abschlagszahlungen

Den anspruchsberechtigten Parteien sind gemäß § 20 Absatz 1 PartG Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte der vier Quartale in Höhe von jeweils höchstens 25 Prozent des für das Vorjahr festgesetzten Betrages zu gewähren. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung der Abschlagszahlungen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 20 Absatz 1 PartG). Anhaltspunkte für mögliche Rückzahlungsverpflichtungen können sich ergeben, wenn die Abschlagszahlungen, zum Beispiel aufgrund eines schlechteren Wahlergebnisses im laufenden Jahr, den im kommenden Jahr festzusetzenden Betrag zu überschreiten drohen oder ein Anspruch nicht entstanden ist (§ 20 Absatz 2 Satz 1 PartG).

Im Hinblick auf den Länderanteil der staatlichen Mittel, der sich nur bezogen auf die Landtagswahlstimmen errechnet, können nach einer entsprechenden Landtagswahl die Folgen für die Anspruchsentwicklung klar vorausberechnet werden. Zur Vermeidung von Überzahlungen hat es sich daher bewährt, dass den Landtagspräsidenten auf der Grundlage der jeweiligen amtlichen endgültigen Wahlergebnisse Auszahlungsempfehlungen an die Hand gegeben werden.

Ergibt sich erst bei der Festsetzung, dass mit den Abschlagszahlungen eine Überzahlung erfolgt ist, wird der Rückforderungsanspruch gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 PartG unmittelbar mit der nächstfälligen Abschlagszahlung verrechnet.

6.1.6 Frühe erste Festsetzung

Eine neu gegründete Partei hat nach dem Parteiengesetz ihren Rechenschaftsbericht für das Gründungsjahr regulär erst zum 30. September beziehungsweise 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Da eine Festsetzung und Auszahlung von Wählerstimmen- und Zuwendungsanteil der staatlichen Mittel prinzipiell erst nach Vorlage eines Rechenschaftsberichts für das dem Anspruchsjahr vorangegangene Jahr erfolgen kann (§ 19a Absatz 1 PartG) und eine neu gegründete Partei einen solchen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr naturgemäß nicht vorlegen kann, stößt nach dem Wortlaut des Parteiengesetzes eine Festsetzung bereits für das Gründungsjahr einer Partei zunächst auf Schwierigkeiten.

Seit mehreren Jahren schon (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/14140, S. 109 f. und 17/8200, S. 103) vertritt allerdings die mittelverwaltende Behörde eine verfassungskonforme Auslegung der einschlägigen parteienrechtlichen Regelungen, die einerseits der Förderungsintention im Hinblick auf bereits gesellschaftlich nachweislich verwurzelte Parteien, andererseits der Transparenzforderung bezüglich der Parteienfinanzen gerecht wird. Danach soll eine Partei, die bereits in ihrem Gründungsjahr anhand von Wahlergebnissen nachgewiesen hat, dass sie eine gesellschaftlich relevante politische Kraft ist, keinen unangemessenen Nachteil davon haben, dass sie eben keinen Rechenschaftsbericht für das dem Anspruchsjahr vorangegangene Jahr vorlegen kann. Diejenigen für eine Festsetzung relevanten Zahlen, die von einer neu gegründeten Partei rechtzeitig vor der Festsetzung für ihr Gründungsjahr nachgewiesen werden können, dürfen und sollten demnach für eine Festsetzung zugrunde gelegt werden. Dazu gehören die Anzahl der von der Partei erzielten Wählerstimmen und Angaben über eine – nachgewiesene – Mindesthöhe ihrer im Gründungsjahr erzielten Eigeneinnahmen zur Bestimmung der relativen Obergrenze ihrer staatlichen Förderung.

Angesichts der Änderung des Parteiengesetzes im August 2011 wurde im letzten Bericht (Bundestagsdrucksache 17/8200, S. 103) auf das Problem hingewiesen, dass der Weg einer bloß vorläufigen Festsetzung für eine neu gegründete Partei – wegen verbleibender Unsicherheiten bei der Bestimmung der relativen Obergrenze – zu der nicht akzeptablen Folge führen würde, dass auch die Festsetzungen für die übrigen Parteien wegen möglicherweise später notwendiger Anpassungsberechnungen im Grunde vorläufige Festsetzungen sein müssten. Die im letzten Bericht geäußerte Rechtsauffassung, dass es für eine Festsetzung somit künftig eines regulären und vollständigen Rechenschaftsberichts bedürfte, wird im Hinblick auf das Erfordernis der Vollständigkeit der Rechnungslegung nicht mehr aufrechterhalten.

Für die Ermöglichung einer endgültigen Festsetzung bereits für das Gründungsjahr einer Partei ist seitens der Bundestagsverwaltung ein gangbarer Weg entwickelt worden:

Demnach ist künftig eine solche endgültige Festsetzung, ausschließlich bezogen auf den Wählerstimmenanteil der staatlichen Mittel, auf der Grundlage ordnungsgemäß überprüfter Einnahmezahlen in einem ersten (Teil-)Rechenschaftsbericht einer neuen Partei grundsätzlich möglich. Hierfür muss konkret seitens der Behörde festgestellt werden können, ob der sich für diese Partei aus ihren Wählerstimmen errechnende Zuschussbetrag staatlicher Mittel die Höhe ihrer gemäß § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 PartG zu berücksichtigenden Eigeneinnahmen übersteigt und gegebenenfalls gekappt werden muss. Zur Bestimmung dieser relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5 Satz 1 PartG) müssen daher ordnungsgemäß aufgeschlüsselte und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigte Angaben über im Gründungsjahr erzielte Einnahmen vorgelegt werden.

Der Zuwendungsanteil der staatlichen Mittel kann demgegenüber aus Gründen der Gleichbehandlung keinesfalls berücksichtigt werden, da dieser Zuwendungsanteil, wie bei den anderen Parteien auch, aus dem Zuwendungsausweis für das dem Anspruchsjahr vorausgegangene Jahr errechnet werden muss. Anders als die Wählerstimmen, die ihre Relevanz bis zur jeweiligen Folgewahl über vier oder fünf Jahre hinweg behalten, werden die Zuwendungen eines Rechnungsjahres nur jeweils für eine Festsetzung zugrunde gelegt. Die Einnahmezahlen aus dem Gründungsjahr einer Partei können daher nur bei der jeweils übernächsten Festsetzung Berücksichtigung finden.

Der rechtliche Erklärungswert dieses rechtzeitig vor der betreffenden ersten Festsetzung einzureichenden testierten Teilrechenschaftsberichts einer neu gegründeten Partei muss den Anforderungen des Parteiengesetzes im Rahmen des Notwendigen entsprechen.

Dies bedeutet praktisch, dass nach der Rechtsauffassung der mittelverwaltenden Behörde

– die nach den unterschiedlichen Einnahmekategorien differenzierten und die im Zuwendungsausweis gemäß dem Musterrechenschaftsbericht zusammengeführten Angaben über die Parteieinnahmen bereits den Rechtsfolgen der §§ 31a, 31b, 23b PartG unterliegen;

– eine übersehene beziehungsweise nicht aufgenommene Einnahme allerdings nicht als Unrichtigkeit im Sinne der §§ 31b, 23b PartG zu werten ist;

– zu Unrecht als Einnahme aufgeführte Beträge entsprechend den Regelungen des § 23b PartG zur Vermeidung einer Zahlungsverpflichtung gemäß § 31b PartG angezeigt werden müssen und zu einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 31a PartG führen können;

– der Teilrechenschaftsbericht noch keine namentliche Ausweisung derjenigen natürlichen und juristischen Personen gemäß § 25 Absatz 3 PartG enthalten muss, die der Partei im Gründungsjahr mehr als 10.000 Euro zugewendet haben;

– der Teilrechenschaftsbericht noch nicht zu einer Veröffentlichung bestimmt und geeignet ist.

6.2 Festsetzungen

6.2.1 2011

Im Jahr 2011 (vgl. Gesamtübersicht 2011) hatten 21 Parteien aufgrund ihrer Wahlergebnisse bei Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen dem Grunde nach Anspruch auf staatliche Mittel. Mit Ausnahme der Partei Freie Sachsen konnten die Mittel auch festgesetzt werden. Bei dieser Partei war das nicht möglich, da sie keinen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010 eingereicht hatte (§ 19a Absatz 1 Satz 1 PartG). Die von den übrigen Parteien eingereichten Rechenschaftsberichte entsprachen den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes und berechtigten daher zu einer Festsetzung (§ 19a Absatz 1 Satz 2 PartG).

Bei insgesamt sechs Parteien – PIRATEN, Die Tierschutzpartei, Freie Wähler, FAMILIE, RENTNER und Freie Wähler in Thüringen – waren die ausgewiesenen Eigeneinnahmen niedriger als die ihnen rechnerisch zustehenden staatlichen Mittel. Somit mussten hier entsprechende, teilweise durchaus empfindliche Kappungen vorgenommen werden. Während nach der bis zum August 2011 geltenden Rechtslage die Höhe der Eigeneinnahmen letztlich bei der Bemessung der staatlichen Mittel nicht unterschritten wurde, verhält sich dies aufgrund der Umkehrung der Anspruchsanpassungsschritte, erstmalig bei der Festsetzung zum 15. Februar 2012 für das Jahr 2011, künftig anders. Auch für 2011 war wieder eine Überschreitung der absoluten Obergrenze festzustellen. Es mussten sodann in einem zweiten Schritt die bereits auf die Höhe der Eigeneinnahmen reduzierten Ansprüche dieser Parteien noch einmal proportional gekürzt werden.

Im Jahr 2011 wurde die absolute Obergrenze von 141,9 Millionen Euro um knapp 9 Millionen Euro überschritten. Aufgrund dessen waren die Ansprüche aller anspruchsberechtigten Parteien entsprechend zu kürzen.

6.2.2 2012

Im Festsetzungsjahr 2012 (vgl. Gesamtübersicht 2012) verringerte sich die Zahl der anspruchsberechtigten Parteien auf 18, da die Partei RENTNER und die Partei Freie Sachsen den notwendigen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2011 nicht eingereicht hatten. Außerdem waren die Freien Wähler Schleswig-Holstein der Bundesvereinigung Freie Wähler als Landesverband beigetreten und daher nicht mehr eigenständig aufzuführen.

Bei fünf Parteien (PIRATEN, Tierschutz, FAMILIE, pro NRW und Freie Wähler in Thüringen) waren die selbst erwirtschafteten Einnahmen niedriger als der ihnen rechnerisch zustehende Anteil an der staatlichen Teilfinanzierung. Eine entsprechende Kürzung ihrer Ansprüche war daher erneut unumgänglich.

Darüber hinaus war ungeachtet der erneut deutlichen gesetzlichen Anhebung der absoluten Obergrenze auch wieder bei allen Parteien eine proportionale Kürzung der Ansprüche vorzunehmen. Die für das Jahr 2012 geltende absolute Obergrenze staatlicher Mittel von 150,8 Millionen Euro war in der Summe aller verbliebenen Ansprüche um rund 2,4 Millionen Euro überschritten worden.

Berlin, den 18. Dezember 2013

Dr. Norbert Lammert

Gesamtübersicht

Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2011 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 26. Januar 2012)

Partei	Stimmenkonto[1]	Zuwendungen	Wähler-anteil	Zuwendungs-anteil	Summe	Relative Obergrenze	Relevanter Additionsbetrag	Absolute Obergrenze Endbetrag	Verteilung Länder / Bund	
	(§ 19a Abs. 2 PartG)	(§ 24 Abs. 8 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)		(§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)		(§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	(§ 19a Abs. 6 PartG)	
									Länderanteil	Bundesanteil
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen Stichtag: 31.12.2011	Lt. Rechen-schaftsbericht 2010 €	4 Mio. Wählerstimmen mal 0,85 €, darüber mal 0,70 € (Spalte 2) €	0,38 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3) €	Wähler- und Zuwendungsanteil (Spalte 4 + Spalte 5) €	Selbst erwirtschaftete Einnahmen lt. Rechenschaftsbericht 2010 €	Der niedrigere Betrag aus den Spalten 6 und 7 €	Kappung bei 141.900.000,00 € €	0,50 € je Wählerstimme bei den jeweiligen Landtagswahlen lt Wählerstimmenkonto €	übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10) €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
CDU	30.649.028,0	66.204.042,41	22.054.319,60	25.157.536,12	47.211.855,72	93.590.821,46	47.211.855,72	**44.641.547,45**	5.374.680,00	39.266.867,45
SPD	25.284.953,5	69.867.454,02	18.299.467,45	26.549.632,53	44.849.099,98	106.975.506,81	44.849.099,98	**42.407.424,88**	4.910.949,75	37.496.475,13
GRÜNE	12.416.978,5	13.995.652,18	9.291.884,95	5.318.347,83	14.610.232,78	18.795.711,10	14.610.232,78	**13.814.822,36**	2.289.598,75	11.525.223,61
FDP	11.977.079,5	14.176.273,46	8.983.955,65	5.386.983,91	14.370.939,56	20.707.518,11	14.370.939,56	**13.588.556,74**	1.386.457,75	12.202.098,99
DIE LINKE	10.206.772,5	13.380.180,00	7.744.740,75	5.084.468,40	12.829.209,15	16.413.949,86	12.829.209,15	**12.130.761,23**	1.540.800,25	10.589.960,98
CSU	7.028.980,0	14.449.354,20	5.520.286,00	5.490.754,60	11.011.040,60	25.235.789,07	11.011.040,60	**10.411.577,43**	1.150.990,00	9.260.587,43
PIRATEN[2]	1.571.297,0	547.010,73	1.335.602,45	207.864,08	1.543.466,53	611.511,46	611.511,46	**578.219,55**	246.981,50	331.238,05
NPD	1.082.575,5	1.262.010,52	920.189,18	479.564,00	1.399.753,18	1.768.424,77	1.399.753,18	**1.323.547,81**	223.525,25	1.100.022,56
Die Tierschutzpartei[2]	594.876,0	136.789,23	505.644,60	51.979,91	557.624,51	138.838,86	138.838,86	**131.280,19**	37.155,00	94.125,19
FW FREIE WÄHLER[2]	521.902,0	137.375,73	443.616,70	52.202,78	495.819,48	154.153,13	154.153,13	**145.760,72**	39.661,50	106.099,22
REP	477.646,5	2.895.471,42	405.999,53	1.100.279,14	1.506.278,67	2.922.062,99	1.506.278,67	**1.424.273,83**	64.879,75	1.359.394,08
FAMILIE[2]	273.369,0	122.524,93	232.363,65	46.559,47	278.923,12	128.055,43	128.055,43	**121.083,84**	10.624,00	110.459,84
ödp	240.993,0	1.500.798,64	204.844,05	570.303,48	775.147,53	1.545.987,99	775.147,53	**732.946,94**	53.050,00	679.896,94
RENTNER[2]	212.501,0	13.613,90	180.625,85	5.173,28	185.799,13	13.613,90	13.613,90	**12.872,73**	0,00	12.872,73
pro NRW	107.476,0	112.289,53	91.354,60	42.670,02	134.024,62	135.271,76	134.024,62	**126.728,05**	53.738,00	72.990,05
SSW	69.701,0	76.228,50	59.245,85	28.966,83	88.212,68	472.207,97	88.212,68	**83.410,20**	34.850,50	48.559,70
BP	58.232,0	176.162,56	49.497,20	66.941,77	116.438,97	214.421,74	116.438,97	**110.099,80**	29.116,00	80.983,80
FW in Thüringen[2]	40.811,0	32.396,89	34.689,35	12.310,82	47.000,17	32.396,89	32.396,89	**30.633,14**	20.405,50	10.227,64
Freie Sachsen[3] [5]	24.287,0	0,00	20.643,95	0,00	20.643,95	0,00	20.643,95	**19.520,05**	0,00	0,00
pro Deutschland	17.838,0	57.508,84	15.162,30	21.853,36	37.015,66	60.039,89	37.015,66	**35.000,45**	8.919,00	26.081,45
FW Schleswig-Holstein	16.362,0	11.133,62	13.907,70	4.230,78	18.138,48	18.571,72	18.138,48	**17.150,98**	8.181,00	8.969,98
DVU[4] [5]	15.903,0	0,00	13.517,55	0,00	13.517,55	0,00	13.517,55	**12.781,63**	0,00	0,00
Gesamt	102.889.562,0	199.154.271,31	76.421.558,91	75.678.623,11	152.100.182,02	289.934.854,91	150.070.118,75	**141.900.000,00**	17.484.563,50	124.383.134,82

[1] Der Wählerstimmenanteil berücksichtigt die nach dem bayerischen Wahlrecht erforderliche Ermittlung eines Mittelwerts aus dem Erst- und Zweitstimmenergebnis.

[2] Der Anspruch der Partei ist gem. § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbsterwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

[3] Für die Partei Freie Sachsen ist bislang kein Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010 vorgelegt worden, der den Vorschriften des 5. Abschnitts des PartG entspricht. Eine Festsetzung staatlicher Mittel scheidet daher aus (§ 19a Abs. 1 Satz 2 PartG).

[4] Für die DVU ist bislang kein Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010 vorgelegt worden, der den Vorschriften des 5. Abschnitts des PartG entspricht. Eine Festsetzung staatlicher Mittel zugunsten der im Rahmen einer Fusion von DVU und NPD fortbestehenden NPD scheidet insoweit aus (§ 19a Abs. 1 Satz 2 PartG).

[5] Gemäß § 19a Abs. 3 PartG kann der Anspruch auf den Wählerstimmenanteil in diesem Jahr noch entstehen. In Spalte 8 ist daher dieser Betrag vorsorglich zu berücksichtigen.

Gesamtübersicht

Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2012 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 30. Januar 2013)

Partei	Stimmenkonto[1]	Zuwendungen	Wähler-anteil	Zuwendungs-anteil	Summe	Relative Obergrenze	Relevanter Additionsbetrag	Absolute Obergrenze Endbetrag	Verteilung Länder / Bund	
	(§ 19a Abs. 2 PartG)	(§ 24 Abs. 8 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)		(§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)		(§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	(§ 19a Abs. 6 PartG)	
									Länderanteil	Bundesanteil
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen Stichtag: 31.12.2012	Lt. Rechenschaftsbericht 2011 €	4 Mio. Wählerstimmen mal 0,85 €, darüber mal 0,70 € (Spalte 2) €	0,38 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3) €	Wähler- und Zuwendungsanteil (Spalte 4 + Spalte 5) €	Selbst erwirtschaftete Einnahmen lt. Rechenschaftsbericht 2011 €	Der niedrigere Betrag aus den Spalten 6 und 7 €	Kappung bei 150.800.000,00 € €	0,50 € je Wählerstimme bei den jeweiligen Landtagswahlen lt Wählerstimmenkonto €	übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10) €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
CDU	29.905.754,0	67.489.774,76	21.534.027,80	25.646.114,41	47.180.142,21	95.474.389,43	47.180.142,21	**46.435.135,82**	5.003.043,00	41.432.092,82
SPD	25.671.452,5	73.018.425,79	18.570.016,75	27.747.001,80	46.317.018,55	112.870.945,72	46.317.018,55	**45.585.641,47**	5.104.199,25	40.481.442,22
GRÜNE	12.328.436,5	16.230.998,93	9.229.905,55	6.167.779,59	15.397.685,14	21.782.199,33	15.397.685,14	**15.154.545,27**	2.245.327,75	12.909.217,52
FDP	11.951.354,5	14.031.803,03	8.965.948,15	5.332.085,15	14.298.033,30	20.459.780,15	14.298.033,30	**14.072.257,67**	1.373.595,25	12.698.662,42
DIE LINKE	9.863.657,5	13.011.750,36	7.504.560,25	4.944.465,14	12.449.025,39	15.966.212,38	12.449.025,39	**12.252.446,85**	1.369.242,75	10.883.204,10
CSU	7.028.980,0	15.693.179,80	5.520.286,00	5.963.408,32	11.483.694,32	26.516.835,89	11.483.694,32	**11.302.359,01**	1.150.990,00	10.151.369,01
PIRATEN[2]	2.175.148,0	673.710,29	1.848.875,80	256.009,91	2.104.885,71	805.202,36	805.202,36	**792.487,67**	548.907,00	243.580,67
NPD	1.080.082,5	1.423.428,95	918.070,13	540.903,00	1.458.973,13	1.806.610,55	1.458.973,13	**1.435.934,96**	222.278,75	1.213.656,21
Die Tierschutzpartei[2]	594.876,0	135.814,04	505.644,60	51.609,34	557.253,94	139.266,06	139.266,06	**137.066,95**	37.155,00	99.911,95
FW FREIE WÄHLER	521.902,0	396.308,18	443.616,70	150.597,11	594.213,81	598.734,98	594.213,81	**584.830,77**	39.661,50	545.169,27
REP	477.646,5	3.422.042,76	405.999,53	1.300.376,25	1.706.375,78	3.458.268,09	1.706.375,78	**1.679.430,95**	64.879,75	1.614.551,20
FAMILIE[2]	271.053,0	116.751,88	230.395,05	44.365,71	274.760,76	129.429,68	129.429,68	**127.385,90**	9.466,00	117.919,90
ödp	240.993,0	1.190.471,81	204.844,05	452.379,29	657.223,34	1.230.165,49	657.223,34	**646.845,34**	53.050,00	593.795,34
RENTNER[3)4)]	212.501,0	0,00	180.625,85	0,00	180.625,85	0,00	180.625,85	**177.773,65**	0,00	0,00
pro NRW[2]	118.326,0	113.335,33	100.577,10	43.067,43	143.644,53	119.696,35	119.696,35	**117.806,26**	59.163,00	58.643,26
SSW	61.025,0	82.149,68	51.871,25	31.216,88	83.088,13	474.896,03	83.088,13	**81.776,11**	30.512,50	51.263,61
BP	58.232,0	151.554,33	49.497,20	57.590,65	107.087,85	185.993,96	107.087,85	**105.396,86**	29.116,00	76.280,86
FW in Thüringen[2]	40.811,0	28.609,74	34.689,35	10.871,70	45.561,05	29.809,74	29.809,74	**29.339,02**	20.405,50	8.933,52
Freie Sachsen[3) 4)]	24.287,0	0,00	20.643,95	0,00	20.643,95	0,00	20.643,95	**20.317,97**	0,00	0,00
pro Deutschland	17.838,0	123.793,25	15.162,30	47.041,44	62.203,74	162.329,25	62.203,74	**61.221,50**	8.919,00	52.302,50
Gesamt	102.644.356,0	207.333.902,91	76.335.257,36	78.786.883,12	155.122.140,48	302.210.765,44	153.219.438,68	**150.800.000,00**	17.369.912,00	133.231.996,38

[1] Der Wählerstimmenanteil berücksichtigt die nach dem bayerischen Wahlrecht erforderliche Ermittlung eines Mittelwerts aus dem Erst- und Zweitstimmenergebnis.

[2] Der Anspruch der Partei ist gem. § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbsterwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

[3] Die Partei hat bislang keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2011 vorgelegt, der den Vorschriften des 5. Abschnitts des PartG entspricht. Eine Festsetzung staatlicher Mittel für das Jahr 2012 ist daher noch nicht möglich (§ 19a Abs. 1 Satz 2 PartG).

[4] Gemäß § 19a Abs. 3 PartG kann der Anspruch auf den Wählerstimmenanteil in diesem Jahr noch entstehen. In Spalte 8 ist daher dieser Betrag vorsorglich zu berücksichtigen.

7 Anhang

7.1 Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung

7.2 Rundschreiben des Referats an die Parteien seit 2002

7.3 Musterrechenschaftsbericht

7.4 Fundstellenverzeichnis der Rechenschaftsberichte und der Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages

7.5 Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen

7.1 Parteiengesetz in der aktuell geltenden Fassung

PartG

Parteiengesetz
(PartG)

Gesetz über die politischen Parteien

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien
§ 2 Begriff der Partei
§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation
§ 4 Name
§ 5 Gleichbehandlung

Zweiter Abschnitt
Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm
§ 7 Gliederung
§ 8 Organe
§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)
§ 10 Rechte der Mitglieder
§ 11 Vorstand
§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse
§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen
§ 14 Parteischiedsgerichte
§ 15 Willensbildung in den Organen

PartG

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Dritter Abschnitt
Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Vierter Abschnitt
Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung
§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung
§ 19a Festsetzungsverfahren
§ 20 Abschlagszahlungen
§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof
§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Fünfter Abschnitt
Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung
§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts
§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht
§ 24 Rechenschaftsbericht
§ 25 Spenden
§ 26 Begriff der Einnahme
§ 26a Begriff der Ausgabe
§ 27 Einzelne Einnahmearten
§ 28 Vermögensbilanz
§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts
§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk
§ 31 Prüfer

PartG

Sechster Abschnitt

Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung
§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts
§ 31c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden
§ 31d Strafvorschriften

Siebter Abschnitt

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung
§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)
§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)
§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)
§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs
§ 38 Zwangsmittel des Bundeswahlleiters
§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen
§ 40 (weggefallen)
§ 41 (Inkrafttreten)

PartG

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2
Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und

nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn
1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3
Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4
Name

(1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen

PartG

der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5
Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt
Innere Ordnung

§ 6
Satzung und Programm

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes

mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

PartG

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7
Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8
Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9
Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

PartG

§ 10
Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12
Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann

PartG

um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13
Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14
Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15
Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16
Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

PartG

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt
Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17
Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt
Staatliche Finanzierung

§ 18
Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt für das Jahr 2011 141,9 Millionen Euro und für das Jahr

2012 150,8 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich, jedoch erstmals für das Jahr 2013, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die auch aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

PartG

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19
Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

PartG

§ 19a
Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prü-

PartG

fungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zugrunde zu legen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Absatz 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20
Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist.

Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21
Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22
Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

PartG

Fünfter Abschnitt
Rechenschaftslegung

§ 23
Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsi-

denten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a
Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b
Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbe-

richt, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24
Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und

PartG

Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerechnung umfasst:
1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:
1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
   a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
   b) für allgemeine politische Arbeit,
   c) für Wahlkämpfe,
   d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
   e) sonstige Zinsen,
   f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:
1. Besitzposten:
   A. Anlagevermögen:

PartG

I. Sachanlagen:
1. Haus- und Grundvermögen,
2. Geschäftsstellenausstattung,
II. Finanzanlagen:
1. Beteiligungen an Unternehmen,
2. sonstige Finanzanlagen;
B. Umlaufvermögen:
I. Forderungen an Gliederungen,
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
III. Geldbestände,
IV. sonstige Vermögensgegenstände;
C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
A. Rückstellungen:
I. Pensionsverpflichtungen,
II. sonstige Rückstellungen;
B. Verbindlichkeiten:
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
V. sonstige Verbindlichkeiten;
C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteili-

PartG

gungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nummer 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
   a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
   b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bun-

desrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder

c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26
Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten

auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a
Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

PartG

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27
Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 28
Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderun-

gen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29
Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30
Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

PartG

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31
Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er
1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn
1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt
Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a
Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

PartG

§ 31b
Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c
Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 31d
Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Siebter Abschnitt
Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32
Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

PartG

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33
Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 34
(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35
(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36
(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37
Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38
Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1.500 Euro Mark.

PartG

§ 39

Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(Inkrafttreten)

7.2 Rundschreiben des Referats an die Parteien seit 2002

DEUTSCHER BUNDESTAG
– V e r w a l t u n g –
Referat PD 2
Referat Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 26. Juni 2002
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 327 85
Fax: (030) 227 - 360 14
Telefon: 030 227-34178
Fax: 030 227-36064
E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de

An
alle Parteien und
sonstigen politischen Vereinigungen

Az: PD 2 – 1300-11

Betr.: Achtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes
hier: Wichtige Änderungen zum 1. Juli 2002

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Verabschiedung des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes durch den Deutschen Bundestag am 19. April 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8778 vom 16. April 2002, Anlage 1) und der Zustimmung des Bundesrates am 31. Mai 2002 (vgl. Bundesratsdrucksachen 354/02 vom 10. Mai 2002, Anlage 2 und 354/02 (2) vom 30. Mai 2002, Anlage 3) soll das Gesetz zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten:

- Artikel 1 und 4 am 1. Juli 2002,
- Artikel 2 am 1. Januar 2003 und
- Artikel 3 am 1. Januar 2005.

Es ist beabsichtigt, im Einzelnen über die sich ergebenden parteienrechtlichen Änderungen nicht zuletzt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte nach neuem, im Wesentlichen ab 1. Januar 2003 geltenden Recht, in einem gesonderten Schreiben zu informieren.

Mit vorliegendem Schreiben wird auf einige wichtige Handlungspflichten der Parteien bereits ab 1. Juli 2002 betreffende Änderungen in Artikel 1 hingewiesen:

1. § 19 – Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung
(vgl. Anlage 1 Seite 3 f., 13, 15)

Während bisher keine näheren Anforderungen für die Form der Anträge galten, müssen sie in Zukunft „von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten" (§ 19 Abs. 1 Satz 2).

Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt (§ 19 Abs. 1 Satz 3). Teilanträge sind zulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 4).

Für die Parteien, die bereits an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen, entfällt die Antragspflicht, und zwar sowohl im Hinblick auf die Festsetzung als auch im Hinblick auf die Abschlagszahlungen (§ 19 Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 2 Satz 3). In Bezug auf die staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 2002 gilt diese Regelung für alle Parteien, denen Mittel für das Jahr 2001 festgesetzt worden sind. Scheidet eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung aus und erlangt sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Berechtigung, muss sie einen erneuten Antrag stellen.

Die Partei haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass Änderungen, die für die Gewährung der staatlichen Mittel von Bedeutung sind, nicht unverzüglich mitgeteilt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 6f).

2. § 23b – Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht
(vgl. Anlage 1 Seite 4, 13, 16)

Die Parteien werden ausdrücklich verpflichtet, Unrichtigkeiten in einem bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 23b Abs. 1).

Erfolgt die Anzeige zu einem Zeitpunkt, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben weder öffentlich bekannt waren noch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt worden waren, unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des §31b oder des § 31c, wenn sie den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen. Der Rechenschaftsbericht selbst ist zu berichtigen (§ 23b Abs. 2).

3. § 25 – Spenden (vgl. Anlage 1 Seite 5, 14, 16 f.)

Im Hinblick auf unzulässige Spenden sei auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Spenden „mittels Bargeld" – das sind solche Spenden, die bei einem Geldinstitut bar zur Überweisung auf ein Konto eingezahlt werden – sind nur noch bis zu einem Betrag von 1.000 € möglich (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Wie der amtlichen Begründung zu entnehmen ist, gilt dies „pro Person und Jahr" (Anlage 1 Seite 14, linke Spalte Nr. 16).

- Anonyme Spenden (Tellersammlungen etc.) dürfen jeweils den Betrag von 500 € nicht übersteigen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6).

- Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind zur Vermeidung einer indirekten Parteienfinanzierung nunmehr auch ausdrücklich unzulässig. Gleiches gilt nicht nur wie bisher für Spenden von Parlamentsfraktionen und –gruppen, sondern nun auch für Spenden von „Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen" (§ 25 Abs. 2 Nr. 1) sowie von „Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt" (§ 25 Abs. 2 Nr. 5).

- Die Vorschrift zur Unzulässigkeit der Annahme von Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, ist insoweit erweitert worden, als ab 1. Juli 2002 auch solche Spenden unzulässig sind,

die „als Gegenleistung“ eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 7).

- Unzulässig sind Spenden, „die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spenden übersteigt“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 8).

- Einzelspenden von über 50.000 € müssen unverzüglich – nicht erst im entsprechenden, im Folgejahr abzugebenden Rechenschaftsbericht – dem Präsidenten des Deutschen Bundesstages gemeldet und von diesem zeitnah veröffentlicht werden (§ 25 Abs. 3 Satz 2 und 3).

4. § 31 – Prüfer (vgl. Anlage 1 Seite 5 f., 14, 17)

Die bisher bestehenden Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer werden erheblich ausgeweitet und damit den Vorschriften für Wirtschaftsprüfer, die ein Wirtschaftsunternehmen prüfen und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen, angeglichen. Die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer bzw. die vereidigten Buchprüfer werden verschärft. Prüfer, die in einem Interessenkonflikt zur Partei stehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen sei auf die Neufassung der Vorschrift des § 31 sowie auf die Erläuterungen in der amtlichen Begründung verwiesen (Anlage 1 Seite 14, linke Spalte Nr. 18, und Seite 17, linke Spalte Nr. 8).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

P.s. Eine Ablichtung des am 29. Juni 2002 verkündeten Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes (BGBI. I S. 2268 bis 2276) liegt ebenfalls bei.

DEUTSCHER BUNDESTAG
- V e r w a l t u n g -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 5. November 2003
Platz der Republik 1

Dienstgebäude
Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: http:/www.bundestag.de

Az.: PD 2 – 1300 - 12
Bitte geben Sie in der Korrespondenz das vorgenannte Aktenzeichen an!

An alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Betr.: Hinweise zur Beachtung der Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)
h i e r : Rechtswidrige Stückelung von Parteispenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass wird auf das gesetzliche Verbot für Parteien hingewiesen, erkennbar über Dritte gestückelte Spenden anzunehmen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG n.F. bzw. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG a.F.).

Für den Spender einer veröffentlichungspflichtigen Gesamtspende gibt es keine rechtlich zulässige Möglichkeit, die Veröffentlichung zu vermeiden. Das Verteilen von gestückelten Teilbeträgen auf dritte – natürliche oder juristische – Personen, die ihrerseits als Spender nach außen in Erscheinung treten sollen, wäre ein rechtswidriges Scheingeschäft. Parteien, die darum wissen oder denen dies erkennbar ist, dürfen solche Spenden nicht annehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich in seiner letzten grundlegenden Entscheidung vom 9. April 1992 darauf hingewiesen, dass dann, wenn ein Spender über Dritte Spenden stückelt und dies für die Partei erkennbar ist, es sich um den Fall einer Annahme unzulässiger Spenden handelt. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei die einschlägige Passage (BVerfGE 85, 264 [323 f.]) nachfolgend zitiert:

- 2 -

> Dem Schutzgedanken des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG ist im übrigen nur genügt, wenn der Wähler von der wirklichen Herkunft der Mittel einer Partei Kenntnis erhält. Dafür ist vom Gesetzgeber Sorge zu tragen. Mit diesem Ziel ist in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG unter anderem bestimmt, daß Parteien Spenden nicht annehmen dürfen, wenn sie die – verfassungsrechtlich unbedenkliche – Bagatellgrenze von 1.000 DM übersteigen und der Spender erkennbar nur als „Strohmann" handelt. Beträgt der Wert einer Spende also mehr als 1000 DM, so darf sie nach dem Gesetz nur dann von einer Partei entgegengenommen werden, wenn dieser der wirkliche Spender bekannt ist; liegt der Wert der Spende über 20.000 DM, so ist von Verfassungs wegen der Name des Spenders außerdem im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Rechenschaftsbericht zu prüfen (vgl. § 23 Abs. 2 PartG).
>
> Die Möglichkeiten einer Umgehung der in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG begründeten Offenlegungspflicht sind durch diese Vorschriften des geltenden Rechts allerdings nicht vollständig verschlossen. Wird Geld oder eine geldwerte Zuwendung dem Empfänger zu dessen beliebiger Verfügung überlassen und reicht dieser die Spende, ohne durch einen entsprechenden Wunsch oder Willen des Spenders gebunden zu sein, einer Partei weiter, so ist diese weder nach § 25 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 PartG gehindert, die Spende anzunehmen, noch ist sie nach § 25 Abs. 2 PartG bei entsprechender Höhe der Spende gehalten, deren „ursprüngliche" Herkunft zu nennen. Dies ist, wo es sich wirklich so wie geschildert verhält, verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit von „Scheingeschäften" ist jedoch nicht fernliegend. Das gilt es bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte zu beachten.

Das für die Annahme einer unzulässigen Spende nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG n.F. (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG a.F.) erforderliche Merkmal „erkennbar" ist erfüllt, wenn die Partei die „Strohmann"-Eigenschaft des nach außen in Erscheinung tretenden Scheinspenders tatsächlich kennt oder bei der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

Zur Vermeidung von nachteiligen verwaltungsrechtlichen Folgen für die Partei und strafrechtlichen Folgen für die handelnden Parteiverantwortlichen wird geraten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen genau zu achten. Auf die unabhängig davon bestehende Anzeigepflicht nach § 23b PartG n.F. wird hingewiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)

DEUTSCHER BUNDESTAG
- V e r w a l t u n g -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 6. August 2004
Platz der Republik 1

Dienstgebäude
Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: http:/www.bundestag.de

Az.: PD 2 – 1300 – 12
Bearbeiter: RD Dr. Janß

An
alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung nach den durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

Hier: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I S. 2268) zum 1. Juli 2002 und 1. Januar 2003 sind die bisherigen gesetzlichen Regelungen über die Rechnungslegung der Parteien geändert und das Rechtsfolgensystem des Parteiensystems neu gefasst worden.

Wichtige Neuerungen bezüglich der Rechnungslegung sind beispielsweise:

- eine differenziertere Aufgliederung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz;
- ein gesetzlich zwingend vorgesehener Erläuterungsteil mit gleichfalls zwingend vorgegebenen Bestandteilen;
- die entsprechende Geltung von handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung;
- der bei Einreichung eines nicht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden oder nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragenden Rechenschaftsberichtes drohende Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel;
- der bei jeglichen – auch geringfügigen – Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichtes entstehende Anspruch gegen die Partei in Höhe regelmäßig des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere die beiden letztgenannten Neuerungen besondere Sorgfalt bei der Rechnungslegung erforderlich machen:

Wird ein Rechenschaftsbericht, der nicht der in § 24 PartG für das Zahlenwerk, die gesonderten Ausweise und die Erläuterungen vorgegebenen Gliederung entspricht oder nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG trägt, eingereicht, wird mit ihm gemäß § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG nicht die Abgabefrist gewahrt. Hat eine Partei ihren der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragenden Rechenschaftsbericht nicht bis zum 30. September oder bei antragsgemäßer Fristverlängerung bis längstens 31. Dezember des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht, verliert sie gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig auch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil (Verfall des Wählerstimmenanteils). Unabhängig hiervon darf der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 PartG staatliche Mittel endgültig nur auf Grund eines

Rechenschaftsberichtes festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entspricht.

Ein Rechenschaftsbericht, der unrichtige Angaben enthält, löst grundsätzlich gemäß § 31b Satz 1 PartG eine Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages aus. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch gegenüber der Partei 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte (vgl. § 31b Satz 2 PartG).

Die durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage ist erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2003 in vollem Umfang zu beachten.

Aus diesem Anlass ist von der mittelverwaltenden Stelle – zugleich einem von Seiten der Parteien an sie herangetragenen Wunsch Rechnung tragend – ein Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes nach der neuen Rechtslage erstellt worden (vgl. ANLAGE). Es ersetzt das noch auf der Grundlage alten Rechts erstellte frühere Muster (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 189 ff.).

Den Parteien wird empfohlen, sich bei der Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2003 möglichst an dem beigefügten Muster zu orientieren. Eine Orientierung an dem Muster hilft den Parteien, die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen einer nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Gliederung des Rechenschaftsberichtes zu vermeiden. Zudem wird durch eine formal weitestgehend einheitliche Rechnungslegung aufgrund der leichteren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte die Transparenz erhöht.

Diese generellen Hinweise vorangestellt, wird zu dem beigefügten Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes im Einzelnen Folgendes angemerkt:

1. Seitenformat

Die in der Vergangenheit befürwortete hochformatige Darstellung (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 185 f.) wird mit dem beiliegenden Muster aufgegeben. Bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben scheint die Lesbarkeit am Besten gewährleistet zu sein, wenn die Zusammenfassung und der verbale Erläuterungsteil im Hochformat, dagegen die Tabellen mit der Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz (aufgrund ihrer dezidierteren Aufgliederung) im Querformat dargestellt werden.

2. Aufgliederung des Zahlenwerkes

Wie eingangs aufgezeigt, ist es zur Vermeidung von einschneidenden Rechtsfolgen zwingend erforderlich, die in § 24 PartG vorgegebene Gliederung formal und strikt zu beachten.

Für das Zahlenwerk (Zusammenfassung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz) bedeutet dies insbesondere, dass sämtliche in § 24 PartG genannten Positionen exakt wie in dieser Bestimmung vorgegeben und bezeichnet darzustellen sind. Dies gilt auch für solche Positionen, unter denen nach den tatsächlichen Gegebenheiten einer Partei keine Beträge auszuweisen sind. In einem solchen Fall sind im Hinblick auf die andernfalls wegen mangelnder Angaben zu einer gesetzlich zwingend vorgegebenen Position drohenden Rechtsfolgen in der jeweiligen Spalte „0 €“ bzw. „0,00 €“ als „Fehlanzeige“ auszuweisen.

Entsprechendes gilt in Bezug auf die Darstellung der Gliederungsebenen einer Partei (§ 24 Abs. 3 und Abs. 9 Nr. 7 PartG). Soweit eine Partei über Landesverbände bzw. diesen nachgeordnete Gebietsverbände nicht verfügt, wird zur besseren Verständlichkeit des Rechenschaftsberichtes empfohlen, dies in den Erläuterungen aufzuzeigen.

3. Cent-Beträge und Rundungen

Hinsichtlich der Darstellung von Nachkommastellen besteht keine einheitliche Praxis der Parteien. Wie bisher ist es auch künftig grundsätzlich zulässig, wenn die Ausweise auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet werden (vgl. zur alten Rechtslage zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 185). Zu beachten ist hierbei, dass die gesetzlich vorgesehenen Zwischen- und Gesamtsummen entsprechend auf- und abgerundet werden, so dass Rundungsdifferenzen vermieden werden. Eine Abrundung ist ausgeschlossen, soweit das Parteiengesetz Höchstbeträge nennt, deren Überschreiten eine Veröffentlichungspflicht auslöst (§ 25 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 PartG).

4. Dem Rechenschaftsbericht voranzustellende Zusammenfassung

Bezüglich der gemäß § 24 Abs. 9 PartG dem Rechenschaftsbericht voranzustellenden Zusammenfassung sind zwei Neuerungen zu beachten:

Zum einen sind die in der Neuregelung des § 24 Abs. 9 Satz 1 PartG aufgelisteten – der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz neuen Rechts (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 5) angeglichenen – Positionen auszuweisen.

Zum anderen sind gemäß § 24 Abs. 9 Satz 3 PartG zum Vergleich die Vorjahresbeträge anzugeben.

Soweit bei der erstmaligen Rechnungslegung nach neuem Recht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 aufgrund der nach neuem Recht detaillierteren Aufgliederungen die exakten „Vorjahresbeträge“ nicht angeführt werden können, wird angeregt, die Beträge mit einer erläuternden Fußnote versehen sinnvoll gegenüberzustellen.

Beispiel (Auszug aus der Einnahmenrechnung):

	2003 *€*	*2002* *€*
Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen	*100.000*	*125.000* [1)]
Einnahmen aus sonstigem Vermögen	*50.000*	

1) „Sonstige Einnahme“ gemäß dem auf der Grundlage des Parteiengesetzes in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung erstellten Rechenschaftsbericht für das Jahr 2002.

5. Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz

Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz (früher: „Vermögensrechnung“) sind durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes um einzelne Positionen ergänzt und teils neu strukturiert worden. Gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 PartG sind sie wie nachfolgend dargestellt aufzugliedern. Die Änderungen sind jeweils in Fettschrift hervorgehoben.

Einnahmerechnung:

1. Mitgliedsbeiträge
2. **Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge**
3. Spenden von natürlichen Personen
4. Spenden von juristischen Personen
5. **Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen**
6. Einnahmen aus **sonstigem** Vermögen
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit
8. staatliche Mittel
9. sonstige Einnahmen
10. Zuschüsse von Gliederungen
11. Gesamteinnahmen
    nach den Nummern 1 bis 10

Ausgabenrechnung:

1. Personalausgaben
2. **Sachausgaben**
    a) des laufenden Geschäftsbetriebes
    b) für allgemeine politische Arbeit
    c) für Wahlkämpfe
    d) **für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen**
    e) **sonstige** Zinsen
    f) sonstige Ausgaben
3. Zuschüsse an Gliederungen
4. Gesamtausgaben
    nach den Nummern 1 bis 3

Vermögensbilanz:

1. Besitzposten:
    A. Anlagevermögen:
        I. **Sachanlagen:**
            1. Haus- und Grundvermögen
            2. Geschäftsstellenausstattung
        II. **Finanzanlagen:**
            1. **Beteiligungen an Unternehmen**
            2. **sonstige** Finanzanlagen
    B. Umlaufvermögen:
        I. Forderungen an Gliederungen
        II. Forderungen auf staatliche Mittel
        III. Geldbestände
        IV. sonstige Vermögensgegenstände
    C. Gesamtbesitzposten
        (Summe aus A und B)
2. Schuldposten:
    A. Rückstellungen:
        I. Pensionsverpflichtungen
        II. sonstige Rückstellungen
    B. Verbindlichkeiten:
        I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
        II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
        III. **Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen**
        IV. sonstige Verbindlichkeiten
    C. Gesamte Schuldposten
        (Summe von A und B)
3. Reinvermögen (positiv oder negativ)

Die in § 27 Abs. 2 PartG alter Fassung für die in dieser Bestimmung genannten Einnahmequellen vorgesehene Saldierung ist entfallen; gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG gilt § 246 HGB („Vollständigkeit, Verrechnungsverbot“) entsprechend.

Hinsichtlich der Vermögensbilanz ist die Neuregelung des § 28 PartG zu beachten:

> „(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.
>
> (2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen."

§ 28 Abs. 1 PartG beinhaltet eine verbindliche Regelung allein für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer). Für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall bis zu 5.000 € besteht ein Ansatzwahlrecht, dessen Ausübung im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichts darzustellen ist (vgl. z.B. in dem beiliegenden Muster Ziffer I der Erläuterungen).

Soweit bei der erstmaligen Rechnungslegung nach neuem Recht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 Anpassungen der bisherigen Wertansätze erforderlich werden, erscheint es sachgerecht, die Unterschiedsbeträge ohne Berührung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung allein im Reinvermögen zu erfassen und die notwendigen Erläuterungen im Erläuterungsteil in einem Abschnitt „Überleitung des Reinvermögens" zu erläutern.

6. Gesonderte Ausweise

Gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes muss der Rechenschaftsbericht einer Partei folgende gesonderte Ausweise enthalten:

- Zuwendungen natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 PartG)
- Spenden und Mandatsträgerbeiträge (§ 25 Abs. 3 Satz 1 PartG)
- Anzahl der Mitglieder (§ 24 Abs. 10 PartG)
- Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Im Falle des Fehlens eines der in § 24 PartG gesetzlich zwingend vorgegebenen Bestandteile des Rechenschaftsberichtes drohen die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen eines nicht der Gliederung entsprechenden Rechenschaftsberichtes.

Vor diesem Hintergrund sei zu den vorgenannten Ausweisen im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

Zuwendungen natürlicher Personen

Gemäß § 24 Abs. 8 PartG sind im Rechenschaftsbericht die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 € je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen, gesondert auszuweisen. Unter die erstgenannte Kategorie fallen alle Zuwendungen, auch solche, die den Grenzbetrag von 3.300 € übersteigen. Letztere sind allerdings nur bis zu diesem Grenzbetrag dort zu verbuchen, der Mehrbetrag ist unter der zweitgenannten Kategorie auszuweisen.

Zuwendungen sind gemäß der neu gefassten Definition in § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden.

Die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 € je Person („Zuwendungsausweis") ist gemäß § 19a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG eine der Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel. Um bei der Berechnung der staatlichen Mittel die Beachtung der Höchstgrenze von 3.300 € je Person zu gewährleisten, dürfen in den Zuwendungsausweis ausschließlich solche Beträge einfließen, die gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG lückenlos belegt sind und zweifelsfrei einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden konnten.

Vor diesem Hintergrund ist bereits in den früheren Musterrechenschaftsberichten auf der Grundlage des bis 30. Juni 2002 geltenden Rechts (Grenzbetrag: 6.000 DM) empfohlen worden, über die beiden gesetzlich geforderten Summen hinaus eine dritte Summe „nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden" auszuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 186 und S. 200). An dieser, von den Parteien ganz überwiegend aufgegriffenen, Empfehlung wird weiterhin festgehalten mit der Anregung, anstelle des Begriffs „Spenden" insoweit künftig den Begriff „Zuwendungen" zu verwenden. Als „nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen" sind danach insbesondere Bagatellspenden aus

Tellersammlungen sowie gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 1. Alt. PartG zulässige Spenden, die im Einzelfall nicht mehr als 500 € betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, auszuweisen.

Darüber hinaus dürfen in die für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende Summe der Zuwendungen natürlicher Personen auch solche Spenden nicht einfließen, die entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG angenommen worden sind. Nach dieser Bestimmung sind die Parteien berechtigt,

Spenden mittels Bargeld nur bis zu einem Betrag von 1.000 € anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Norm löst zwar keine Sanktionen aus; führt aber dazu, dass die entsprechenden Spenden nicht rechtmäßig erlangt sind und bei der Berechnung der staatlichen Mittel nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG: „rechtmäßig erlangte“ Spenden). Hat eine Partei entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG Spenden mittels Bargeld angenommen, wird empfohlen, diese unter einer weiteren Position „Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von 1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)“ gesondert auszuweisen.

Bezüglich der Darstellung des Zuwendungsausweises wird in dem beiliegenden Muster von den früheren Empfehlungen abgewichen. Die nun empfohlene Darstellung ermöglicht – insoweit unverändert – den rechnerischen Abgleich mit den in der Einnahmerechnung unter den entsprechenden Positionen ausgewiesenen Beträgen. Sie bewirkt jedoch, dass – eine einheitliche Praxis der Parteien vorausgesetzt – als letzter Betrag stets der für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende dargestellt wird. Hintergrund der Änderung ist die nach neuem Recht gegebene Möglichkeit, in früheren Rechenschaftsberichten zu Unrecht ausgewiesene Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG im Rechenschaftsbericht des Folgejahres zu berichtigen (vgl. nachfolgend Ziffer 11, „Berichtigungspflicht“). Im Sinne der Transparenz wird allen Parteien nachdrücklich nahegelegt, bei der Darstellung des Zuwendungsausweises einheitlich gemäß beiliegendem Muster zu verfahren.

Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die Festsetzung der staatlichen Mittel zurück und setzt den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest (§ 31a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 PartG); die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Abs. 4 PartG). Dies gilt nicht, wenn der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 € und im Rechnungsjahr nicht 50.000 € übersteigt und die Berichtigung gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 31a Abs. 1 Satz 2 PartG). In diesem Fall werden für die Partei im Folgejahr entsprechend niedrigere Mittel festgelegt, was sich insoweit infolge der absoluten Obergrenze zugunsten der übrigen dann anspruchsberechtigten Parteien auswirkt. Darüber hinaus

drohen bei jedweder Unrichtigkeit der Ausweise nach § 24 Abs. 8 PartG die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen nach 31b PartG (Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags).

Angesichts der Bedeutung des Zuwendungsausweises für die Berechnung der staatlichen Mittel muss er von dem unabhängigen Wirtschafts- oder Buchprüfer bzw. der Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft (vgl. hierzu unten Ziffer 8) mit besonderer Sorgfalt geprüft werden.

Hierauf ist bereits auf der Grundlage des alten Rechts hingewiesen worden. Gleichfalls ist bereits nachdrücklich – vor allem im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen – davor gewarnt worden, die anspruchsbegründenden Zahlen zu fingieren (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 186).

<u>Spenden und Mandatsträgerbeiträge</u>

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG sind Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 € übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

Diese Regelung bedeutet im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift des § 25 Abs. 2 PartG in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung eine Änderung insoweit, als nicht nur Spenden, sondern auch Mandatsträgerbeiträge von der Publizitätspflicht erfasst werden und zudem der Grenzwert von früher 20.000 DM (entsprechend 10.225,84 €) auf jetzt 10.000 € umgestellt worden ist.

Zur Gewährleistung der mit der Regelung angestrebten eindeutigen Identifizierbarkeit der Spender ist grundsätzlich die Angabe der zustellungsfähigen Anschrift (in der Regel: Wohn- bzw. Firmenanschrift mit Straßennamen und Hausnummer) erforderlich. Die Angabe eines Postfaches genügt den Anforderungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG regelmäßig nicht und entspricht daher allenfalls in Ausnahmefällen, etwa bei namhaften, auch solchermaßen eindeutig zu identifizierenden, Großunternehmen, den gesetzlichen Anforderungen.

Im Falle eines unterbliebenen oder fehlerhaften Ausweises nach § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG entsteht gegen die Partei gemäß § 31c Abs. 1 Satz 2 PartG ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages.

Anzahl der Mitglieder

Gemäß § 24 Abs. 10 PartG ist die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres zu verzeichnen.

Diese Regelung beinhaltet im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift alten Rechts eine Präzisierung insoweit, als nach dieser die Anzahl der Mitglieder „zum Jahresende“ auszuweisen war.

Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 24 Abs. 12 Satz 2 PartG sind öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen.

Bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei sowie bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze bleiben diese Zuschüsse unberücksichtigt (vgl. § 24 Abs. 12 PartG). In den Fällen, in denen die Jugendorganisationen wegen ihrer rechtlichen und organisatorischen Unabhängigkeit von der Partei insgesamt nicht Teil deren Rechnungslegung gemäß §§ 23 ff. PartG sind, sollte dies als Erläuterung entsprechend transparent gemacht werden.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

7. Erläuterungen

Nach den Neuregelungen des Parteiengesetzes muss der Rechenschaftsbericht enthalten:

- einen Erläuterungsteil zur Vermögensbilanz (§ 24 Abs. 7 PartG)

  sowie gegebenenfalls

- Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG).

Darüber hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügt werden (vgl. § 24 Abs. 11 PartG).

Erläuterungsteil zur Vermögensbilanz

Gemäß der Neuregelung des § 24 Abs. 7 PartG ist der Vermögensbilanz zwingend ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere die in dieser Bestimmung im Einzelnen genannten folgenden Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz,

2. Auflistung der Unternehmensbeteiligungen sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen,

3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen,

4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz.

Die Erforderlichkeit der Darstellung der Differenz zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz ergibt sich daraus, dass diese nicht durch das System der doppelten Buchführung miteinander verknüpft sind. Aufgrund der fehlenden Verknüpfung können sich an dieser Stelle zu erläuternde Differenzen insbesondere bei Abschreibungen/Zuschreibungen von/ zu Vermögensgegenständen sowie bei Zuführungen/ Auflösungen zu/von Rückstellungen ergeben. Um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte durch eine einheitliche Darstellung zu erleichtern, wird geraten, die hierzu erforderliche „Überleitungsrechnung“ wie aus dem beigefügtem Muster ersichtlich zu untergliedern.

Hinsichtlich der nach den gesetzlichen Vorgaben „im Abstand von fünf Jahren“ erforderliche Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz wird zur Verbesserung der Transparenz empfohlen, in den Rechenschaftsberichten der Jahre ohne Neubewertung die jeweils zuletzt erfolgte Bewertung erneut abzudrucken.

Im Übrigen wird auf die Neuregelung des § 24 Abs. 7 PartG sowie die Darstellung in dem beigefügten Muster Bezug genommen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Fehlens des gemäß § 24 Abs. 7 PartG gesetzlich zwingend vorgegebenen Erläuterungsteils oder einzelner seiner gleichfalls zwingend vorgegebenen Bestandteile die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen eines nicht der Gliederung entsprechenden Rechenschaftsberichtes drohen.

Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen

Gemäß der Neuregelung des § 27 Abs. 2 PartG sind zu den sonstigen Einnahmen folgende Angaben erforderlich:

- Sonstige Einnahmen sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG).

- Darüber hinaus sind (sonstige) Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG).

- Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG).

Die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG bedeutet eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage insoweit, als der für die Erläuterungspflicht maßgebende vom-Hundert-Satz von 5 % auf 2 % abgesenkt worden ist; „im Gegenzug“ bleiben bei der Bestimmung des vom-Hundert-Satzes neuen Rechts Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nr. 7 PartG) sowie staatliche Mittel (§ 24 Abs. 4 Nr. 8 PartG) unberücksichtigt. Darüber hinaus ist nun unter Verwendung der Konjunktion „wenn“ (statt bisher: „soweit“) klargestellt, dass im Falle einer Erläuterungspflicht nach vorgenannter Bestimmung die sonstigen Einnahmen vollständig aufzugliedern und zu erläutern sind. Dies schließt eine sinnvolle Gruppenbildung, insbesondere zur Zusammenfassung kleinerer Beträge, nicht aus.

Durch die in § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG (im Kontext „sonstige Einnahmen“) getroffene Regelung betreffend die Veröffentlichung von Erbschaften und Vermächtnisse ist zugleich klargestellt, dass diese als sonstige Einnahmen zu verbuchen sind. Hinsichtlich der Veröffentlichung gelten die Ausführungen zur Publizität von Spenden und Mandatsträgerbeiträgen sinngemäß (vgl. oben Ziffer 6, „Spenden und Mandatsträgerbeiträge).

Sonstige Erläuterungen

Über die vorgenannten Erläuterungen hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beigefügt werden (§ 24 Abs. 11 PartG).

Soweit solche Angaben nicht wegen des Sinnzusammenhanges im Rahmen der allgemeinen Darlegungen zu Beginn des Erläuterungsteils zweck mäßig erscheinen, wird ihre Darstellung unter „Sonstige Erläuterungen“ am Ende des Erläuterungsteils empfohlen, um durch eine möglichst einheitliche Rechnungslegung die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte zu erleichtern (vgl. auch beiliegendes Muster).

Dies gilt beispielsweise für die bereits wiederholt empfohlenen Erläuterungen zu den staatlichen Mitteln (vgl. auf der Grundlage alten Rechts zuletzt Bundestagsdrucksache 14/7979, Seite 12). Insofern sei den an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien zur Vermeidung von Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle nochmals eindringlich nahegelegt, die Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene nachvollziehbar zu erläutern. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Einnahmen aus staatlichen Mitteln als auch hinsichtlich etwaiger Forderungen auf solche.

Schließlich wird empfohlen, unter der Überschrift „Sonstige Erläuterungen“ am Ende des Erläuterungsteils gegebenenfalls notwendige Berichtigungen von Unrichtigkeiten früherer

Rechenschaftsbericht vorzunehmen (vgl. hierzu unten Ziffer 11).

8. Unterschrift und Prüfungsvermerk

Hinsichtlich Unterschrift und Prüfungsvermerk sind nach neuem Recht veränderte Anforderungen zu beachten.

Unterschrift

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG ist der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei „von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes“ oder „von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes“ zu unterzeichnen. Zur Vermeidung diesbezüglicher Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle wird empfohlen, mittels des in dem beigefügten Muster vorgeschlagen Zusatzes die § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG entsprechende Unterzeichnung aufzuzeigen.

Prüfungsvermerk

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG muss der Rechenschaftsbericht grundsätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden.

Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG (Wählerstimmenquorum) nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG (Wählerstimmenquorum) nicht erfüllen und zusätzlich im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5000 Euro verfügen, können gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen.

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG keine Einwendungen zu erheben, hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht (vgl. § 30 Abs. 2 PartG).

Gemäß § 30 Abs. 3 PartG ist der Prüfungsvermerk „auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen“. An die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen der Einreichung eines Rechenschaftsberichtes, der nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG „trägt“, sei in diesem Zusammenhang nochmals erinnert.

Auf die Neuregelung des § 31 PartG, in der bestimmt ist, in welchen Fällen ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft nicht Prüfer sein darf, wird hingewiesen. Nach dieser Bestimmung ist beispielsweise die Prüfung durch solche Personen bzw. Gesellschaften untersagt, die bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichtes über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt haben.

9. Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Geltung handelsrechtlicher Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnisses entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln hat (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG).

Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt (§ 24 Abs. 2 Satz 1 PartG).

10. Aufbewahrungsfristen

Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind (abweichend von der bis 31. Dezember 2002 geltenden Rechtslage) einheitlich 10 Jahre aufzubewahren (§ 24 Abs. 2 Satz 2 PartG). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 2 Satz 3 PartG).

11. Verfahren bei Unrichtigkeiten in einem bereits eingereichten Rechenschaftsbericht (Anzeigepflicht und Berichtigung)

Anzeigepflicht (§ 23b PartG)

Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen (§ 23b Abs. 1 PartG).

Bei einer solchermaßen angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c PartG (Zahlungsverpflichtung in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben oder der nicht gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes veröffentlichten Spende entsprechenden Betrages), wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert (§ 23b Abs. 2 PartG).

Zum Nachweis der Unverzüglichkeit einer Anzeige gemäß § 23b PartG bedarf es der glaubhaften und nachvollziehbaren Benennung des Zeitpunktes, zu dem die für die Rechenschaftslegung der Partei Verantwortlichen erstmals Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes erlangt haben, sowie gegebenenfalls derjenigen Umstände, die einen etwaigen weiteren Zeitablauf bis zur Anzeige entschuldbar erscheinen lassen. Für die Rechenschaftslegung verantwortlich sind gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 PartG der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände.

Ausdrücklich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass § 23 Abs. 1 Satz 3 PartG eine Regelung *allein* in Bezug auf die Verantwortlichkeit für die *Rechenschaftslegung* trifft, so dass die vorstehenden Ausführungen *nicht* auf die *Verpflichtung der Parteien gemäß § 25 Abs. 4 PartG* übertragen werden können, unzulässige Spenden unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Berichtigungspflicht (§ 23a Abs. 5 PartG)

Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen (§ 23a Abs. 5 Satz 1 und 2 PartG).

Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 € und im Rechnungsjahr nicht 50.000 €, kann abweichend die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden (§ 23a Abs. 5 Satz 3 PartG).

Soweit eine Berichtigung im Rechenschaftsbericht des Folgejahres in Betracht kommt, ist diese im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes in der Weise vorzunehmen, dass die zu einer Berichtigung Anlass gebenden Sachverhalte aufgezeigt und zumindest verbal die betroffenen Rechnungsjahre und die bei den einzelnen Rechnungspositionen vorzunehmenden Änderungen so präzise wie möglich bezeichnet werden. Sind in einem früheren Rechenschaftsbericht Zuwendungen (vgl. oben Ziffer 6, „Zuwendungen natürlicher Personen") zu Unrecht ausgewiesen worden, ist darüber hinaus die für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 3.300 Euro entsprechend zu mindern. Auf die Darstellung in dem beigefügten Muster wird insofern verwiesen.

Unabhängig hiervon muss nach § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG der jeweils aktuell einzureichende Rechenschaftsbericht selbstverständlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei vermitteln. Soweit es hierzu der Einbuchung bislang nicht erfasster (und noch vorhandener) Vermögensbestandteile bedarf, wird zur Wahrung der Transparenz der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres geraten, diese ausschließlich in der Vermögensrechnung zu tätigen und den hierdurch nicht mehr gegebenen Vorjahresanschluss im Erläuterungsteil darzulegen.

12. Strafvorschriften (§ 31d PartG)

Ergänzend sei auf die möglichen strafrechtlichen Folgen eines Fehlverhaltens im Zusammenhang mit

der Rechnungslegung nach dem neuen Straftatbestand des § 31d PartG hingewiesen.

Zur näheren Information über die *Rechnungslegung* wird auf den Entwurf einer Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur „Rechnungslegung von politischen Parteien“ (IDW ERS HFA 12, Stand: 8. Mai 2003) verwiesen, dem mit zwei Einschränkungen gefolgt wird:

- Das handelsrechtliche Saldierungsverbot ist beim Ausweis von Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Gebietsverbänden nur insoweit zu beachten, als dies mit dem Parteiengesetz vereinbar ist.

- Das Parteiengesetz zwingt nicht, den Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes zu einem handelsrechtlichen Anhang auszugestalten.

Insofern wird einer Empfehlung der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung in ihrem Bericht vom 10. Mai 2004 gefolgt; Einzelheiten können der diesem als Anlage 10 beigefügten gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Lothar Streitferdt entnommen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3140, Seite 18 f. sowie Seite 57 f. und Seite 63).

Für die *Rechnungsprüfung* wird auf den IDW-Entwurf eines Prüfungsstandards „Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei“ (IDW EPS 710, Stand: 9. Dezember 2003) hingewiesen.

Die in diesem Schreiben genannten Bundestagsdrucksachen und IDW-Entwürfe sind über die jeweilige Hompage („bundestag.de“ bzw. „idw.de“) im Internet recherchierbar.

Die dem beiliegende Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes zugrunde liegenden Dateien stehen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen das Referat „Parteienfinanzierung/Landesparlamente“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)

DEUTSCHER BUNDESTAG
- V e r w a l t u n g -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 10. August 2005
Platz der Republik 1

Dienstgebäude
Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85
(Jakob-Kaiser-Haus) Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: http:/www.bundestag.de

Az.: PD 2 – 1300 – 12
Bearbeiter: RD Dr. Janß

An
alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung nach den durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

Hier: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. August 2004 hatte ich Sie über die sich aus dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I S. 2268) ergebenden Neuerungen informiert.

Zwischenzeitlich ist das Parteiengesetz durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3673) ein weiteres Mal geändert worden. Die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage ist zwingend erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2004 zu beachten.

Die wichtigsten die Rechnungslegung betreffenden Neuerungen sind Folgende (Hervorhebungen in kursiver Schrift):

1. Rechenschaftsbericht als Zweikomponenten-Verbundrechnung nach handelsrechtlichem Vorbild

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG besteht der Rechenschaftsbericht künftig *„aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil“*.

Damit einher gehen folgende Änderungen:

- Da „Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz“ nach dem neu gefassten § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG grundsätzlich nicht mehr auftreten können, ist die entsprechende Erläuterungspflicht gemäß der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetztes eingefügten Regelung des § 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG bisheriger Fassung entfallen.

- Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG gelten als Einnahmen künftig auch *„die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen“*.

- In der neu in das Gesetz eingefügten Bestimmung des § 26a PartG ist der *Begriff der Ausgabe* wie folgt erstmals definiert worden:

  “(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

  (2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 2 -

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden."

2. Bezugnahme auf handelsrechtliche Vorschriften

Die entsprechenden Bestimmungen über die Rechnungslegung in § 24 PartG sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden.

- § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG:
  "Er [der Rechenschaftsbericht] gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung *entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei."*

- § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG:
  "Die *für alle Kaufleute* geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt."

Die Neufassung des § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG geht darauf zurück, dass die zuletzt geltende Fassung dieser Bestimmung Zweifelsfragen über die Reichweite der Geltung der Bilanzvorschriften des HGB für den Rechenschaftsbericht der Parteien aufgeworfen hatte; mit der Neufassung des § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG wird der bisherige Verweis auf die Bilanzvorschriften des HGB präzisiert (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 6 f.).

3. Rechnungspositionen der Vermögensbilanz

Die Rechnungspositionen der Vermögensbilanz sind wie folgt geändert worden.

- Die Rechnungsposition gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 B. II. lautet künftig: „*Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung*" (bislang: „Forderungen auf staatliche Mittel").

- Die Rechnungspositionen gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 2 B. sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden:

"B. Verbindlichkeiten:

I Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,

II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,

III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

IV. Verbindlichkeiten gegenüber *sonstigen Darlehensgebern,*

V. sonstige Verbindlichkeiten;"

4. Ausweis von für eine schlüsselmäßige Verteilung bestimmten Mitteln

Die diesbezügliche Bestimmung des § 26 Abs. 5 PartG ist wie folgt neu gefasst worden:

„*Beiträge und staatliche Mittel*, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben."

Bislang hatte die entsprechende Regelung generell „durchlaufende Gelder und Leistungen" umfasst.

5. Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben in Gliederungen unterhalb der Landesverbände

Gemäß dem der Bestimmung des § 28 PartG neu angefügten Absatz 3 können *„Gliederungen unterhalb der Landesverbände (...) Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuches können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben"*.

In Satz 1 vorgenannter Regelung werden die unteren Gliederungsebenen der Parteien von der periodengerechten Bilanzierung insoweit freigestellt, als sie Einnahmen und Ausgaben erst mit dem Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses in der Vermögensbilanz erfassen müssen; in Satz 2 werden die unteren Gliederungen darüber hinaus von der Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten freigestellt (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 7).

6. Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz

Die Bestimmung des § 39 PartG ist durch Anfügung des nachfolgend dargestellten Absatzes 4 um eine Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz ergänzt worden.

> *„(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.“*

Soweit von dieser Übergangsregelung im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 (vgl. § 39 Abs. 4 Satz 1 PartG: „bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung“) in Bezug auf einzelne Vermögensgegenstände Gebrauch gemacht worden ist, ist ein entsprechender Hinweis gemäß § 39 Abs. 4 letzter Satz PartG auch in künftigen Rechenschaftsberichten erforderlich, um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Vermögensausweise der Parteien zu erleichtern.

7. Verantwortlichkeit des Prüfers

Der Bestimmung des § 31 Abs. 3 PartG ist folgender Satz 2 angefügt worden:

> *„§ 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.“*

In § 323 HGB ist die „Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers“ im Wesentlichen entsprechend der 1985 aufgehobenen Regelung des § 268 Aktiengesetz geregelt.

Weitere Einzelheiten können dem Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3673) und der Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 15/4246) entnommen werden.

Ergänzend wird auf das eingangs genannte Rundschreiben vom 6. August 2004 zur Rechnungslegung nach den durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen Bezug genommen, in dem – bezogen auf die Rechnungslegung – auch das durch dieses Änderungsgesetz neu gefasste Rechtsfolgensystem des Parteiengesetzes dargestellt ist.

Zur näheren Information über die *Rechnungslegung* wird auf die vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 12. Mai 2005 verabschiedete „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von politischen Parteien (IDW RS HFA 12)“ verwiesen. Für die *Rechnungsprüfung* wird auf den gleichfalls im Mai 2005 verabschiedeten „IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710)“ hingewiesen.

Die Bundestagsdrucksache 15/4246 mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetztes und das Rundschreiben vom 6. August 2004 sind über die Homepage des Deutschen Bundestages („bundestag.de“) recherchierbar. Die genannten IDW-Verlautbarungen sind in der Fachzeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“, Jg. 2005, Seite 724 ff. (IDW PS 710) und Seite 856 ff. (IDW RS HFA 12) veröffentlicht.

Ein entsprechend den Bestimmungen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes überarbeitetes Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes ist diesem Schreiben als ANLAGE beigefügt. Den Parteien wird empfohlen, sich bei der Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2004 an diesem zu orientieren. Eine Orientierung an dem Muster hilft den Parteien, Rechtsfolgen wegen einer nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Gliederung des Rechenschaftsberichtes zu vermeiden. Zudem wird durch eine formal weitestgehend einheitliche Rechnungslegung aufgrund der leichteren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte die Transparenz erhöht.

Die dem Muster zugrunde liegenden Dateien stehen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen das Referat „Parteienfinanzierung/Landesparlamente“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)



Deutscher Bundestag

Alle Parteien
und sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 20. Juli 2009
Geschäftszeichen: PM 3-5040-12/0
Bezug: -
Anlagen: -

Leiter
Referat Parteienfinanzierung,
Landesparlamente, PM 3

bearbeitet von:
Regierungsdirektor Klaus Hanfland
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Telefon: +49 30 227-34176
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de
Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 93, 10117 Berlin

Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien gemäß § 23a Parteiengesetz (PartG)
hier: Änderung der Verwaltungspraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, § 23 PartG sind die Parteien dazu verpflichtet, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Verpflichtung kommen sie durch die Erstellung und Zuleitung eines Rechenschaftsberichts an den Präsidenten des Deutschen Bundestages nach.

Im Rahmen der hier gemäß § 23a Abs. 1 PartG durchgeführten Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien wurde das entsprechende Verfahren bislang dergestalt durchgeführt, dass sich das Referat PM 3, nachdem es in dem aktuell eingereichten Rechenschaftsbericht Fehler festgestellt hat, informell mit der betroffenen Partei in Verbindung gesetzt und den festgestellten Mangel erörtert hat. Verbunden wurde das Gespräch mit der Anregung an die Partei, den fehlerhaften Rechenschaftsbericht zurückzuziehen und eine neue Version unter Beachtung und Vermeidung der festgestellten Mängel beim Deutschen Bundestag erneut einzureichen.

An dieser bisher geübten Verwaltungspraxis wird nicht mehr festgehalten. Vielmehr erscheint diese Verfahrensweise im Hinblick auf den Wortlaut des § 31b Satz 1 PartG rechtlich zweifelhaft. Nach dieser Vorschrift bedingt eine vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a PartG festgestellte Unrichtigkeit in einem Rechenschaftsbericht, dass gegen die betroffene Partei ein Anspruch in Höhe des zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages entsteht. Einer solchen geschilderten Sanktion unterliegt eine Partei nur dann nicht, wenn sie ihrerseits zeitlich vorher, d. h. bevor zum Beispiel der Präsident des Deutschen Bundestages die Unrichtigkeit im



Rechenschaftsbericht entdeckt hätte, diese Unrichtigkeit unverzüglich gemäß § 23b Abs. 1 PartG angezeigt hat. Die hier geschilderte Rechtslage hat zur Folge, dass künftig eine im Rahmen der Prüfung des § 23a Abs. 1 PartG vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgestellte Unrichtigkeit in dem aktuell eingereichten Rechenschaftsbericht einer Partei grundsätzlich einen Sanktionsanspruch gemäß § 31b Satz 1 PartG auslöst.

Diese Rechtsfolge ließe sich nur dadurch vermeiden, wenn die Partei ihrerseits z. B. in einem Begleitschreiben oder durch entsprechende Kenntlichmachung des zur Prüfung vorgelegten Rechenschaftsberichts verdeutlicht, dass es sich bei dem eingereichten Exemplar lediglich um einen „Entwurf“ handelt, der seitens der Partei noch nicht als endgültige Version des Rechenschaftsberichts eingestuft werden soll. Mit dieser Einschränkung versehen, könnte die bislang geübte Praxis des Referates, die Parteien auf festgestellte Mängel in dem jeweils aktuell eingereichten Rechenschaftsbericht unter Vermeidung der Rechtsfolge des § 31b PartG rechtzeitig aufmerksam machen, aufrechterhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Nowak



Deutscher Bundestag

An alle Parteien und
sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 12. September 2011
Geschäftszeichen:
PM 3-5040-7/3 (11)
Anlage: 1

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

bearbeitet von:
Regierungsdirektor Klaus Hanfland
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Telefon: +49 30 227-34176
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 93, 10117 Berlin

Zehntes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (Bundesgesetzblatt 2011, Teil I, Seiten 1748 f.) in Kraft getreten.

Anlage

Es enthält folgende Änderungen:

1. **§ 18 Abs. 2 PartG**:
   Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen anspruchsberechtigten Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (die absolute Obergrenze), erhöht sich für das Jahr 2011 von bislang 133,0 Mio. Euro auf 141,9 Mio. Euro. Für das Jahr 2012 wird die absolute Obergrenze 150,8 Mio. Euro betragen. Danach, beginnend mit der Festsetzung für das Jahr 2013, erfolgt eine jährliche Anpassung der Obergrenze. Berechnungsgrundlage für diese Anpassung ist die Entwicklung des in § 18 Abs. 2 PartG beschriebenen Preisindexes, der vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird.

2. **§ 19a Abs. 5 Satz 1 PartG**:
   Das Berechnungsverfahren, das Grundlage der Festsetzung staatlicher Mittel für die anspruchsberechtigten Parteien ist, wird wie folgt geändert:

   Künftig wird zunächst die relative Obergrenze des Anspruchs einer Partei auf staatliche Mittel berücksichtigt.

   Parteien, deren Eigeneinnahmen aus Spenden, Beiträgen, Veranstaltungen etc. geringer sind als der für sie gemäß § 18 Abs. 3 PartG rechnerisch ermittelte Finanzierungsanspruch, müssen eine Kappung dieses Anspruchs auf die Höhe ihrer Eigeneinnahmen hinnehmen, da der Betrag der

Seite 2



zugesprochenen staatlichen Mittel die Höhe der Eigeneinnahmen einer Partei nicht übersteigen darf (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).

Überschreitet die Summe der verbliebenen Finanzierungsansprüche gleichwohl noch die absolute Obergrenze, so wird eine entsprechende proportionale Kürzung aller Ansprüche vorgenommen. Somit werden in Zukunft die staatlichen Mittel im Rahmen der absoluten Obergrenze vollständig ausgeschöpft werden.

3. **§ 24 Abs. 9 Nr. 5 PartG:**
   Die hier erfolgte Änderung korrigiert lediglich ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Die sonstigen Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung sind jetzt nicht mehr nur in den Einzeltabellen des Rechenschaftsberichts anzugeben, sondern auch in der zusammenfassenden Tabelle.

   Für Parteien, welche bereits in der Vergangenheit den von der Bundestagsverwaltung entworfenen Muster-Rechenschaftsbericht zur Grundlage ihrer Rechnungslegung gewählt haben, ergibt sich durch diese gesetzliche Neuregelung keine praktische Änderung. Der Muster-Rechenschaftsbericht kann auf der Internetseite des Deutschen Bundestages als Download unter www.bundestag.de (Der Bundestag, Parteienfinanzierung, Hinweise zur Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz) abgerufen werden.

Für Fragen steht Ihnen das Referat „Parteienfinanzierung/Landesparlamente“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowak



Deutscher Bundestag

Parteien und
sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 20. Juli 2012
Geschäftszeichen: PM 3-5040-12/0
Anlage: 1

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

bearbeitet von:
Thomas Schlegel
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Telefon: +49 30 227-34178
Fax: + 49 30 227-36017
vorzimmer.pm3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 93, 10117 Berlin

Musterrechenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz (PartG) -
hier: Ausdrücklicher Ausweis der Barspenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I, S. 2268) wurde die Zulässigkeit der Annahme von Barspenden durch politische Parteien auf einen Betrag von 1.000 Euro begrenzt (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG). Barspenden, die pro Person und Rechnungsjahr diesen Grenzbetrag übersteigen, unterliegen nicht dem Gebot der unverzüglichen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 25 Abs. 4 PartG und werden auch nicht mit einer Zahlungsverpflichtung der Partei gemäß § 31c Abs. 1 Satz 1 PartG belegt. Gleichwohl sind Barspenden oberhalb eines Jahresbetrages von 1.000 Euro keine rechtmäßig erlangten Spenden im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG. Daher kann eine Barspende nur bis zur Höhe von 1.000 Euro eine staatliche Bezuschussung begründen. Barspenden oberhalb von 1.000 Euro müssen folglich im Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts in Abzug gebracht werden.

Um auf diese bestehende Verpflichtung der Parteien in dem als Empfehlung zu verstehenden Musterrechenschaftsbericht deutlicher aufmerksam zu machen, wird in dem Abschnitt „Gesonderte Ausweise und Erläuterungen“ unter „Zuwendungen natürlicher Personen“ ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von 1.000 € je Spender und Jahr übersteigen (§ 25 Absatz 1 Satz 2 PartG)“

Seite 2



Auf das Rundschreiben vom 6. August 2004 wird verwiesen, das zuletzt noch einmal im Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte 2008 und 2009 vom 16. Dezember 2011 (Drucksache 17/8200) auf den Seiten 157 ff. abgedruckt worden ist.

Es wird empfohlen, zur Vermeidung von Unrichtigkeiten den Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts entsprechend dem im Internet unter www.bundestag.de veröffentlichten Musterrechenschaftsbericht anzupassen. Als

Anlage

erhalten Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Musterrechenschaftsberichts vorab. Der Musterrechenschaftsbericht ist vollständig unter

http://www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung/hinweis.html

auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages abzurufen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung / Landesparlamente unter der Rufnummer 030/227-32785 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowak

7.3 Musterrechenschaftsbericht

ANLAGE

Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz

XYZ-Partei
Rechenschaftsbericht für das Jahr ....
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahme- und Ausgaberechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	**%**	**€**	**%**
Einnahmen der Gesamtpartei				
1. Mitgliedsbeiträge				
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge				
3. Spenden von natürlichen Personen				
4. Spenden von juristischen Personen				
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen				
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen				
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit				
8. staatliche Mittel				
9. sonstige Einnahmen				
Summe				
Ausgaben der Gesamtpartei				
1. Personalausgaben				
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes				
b) für allgemeine politische Arbeit				
c) für Wahlkämpfe				
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen				
e) sonstige Zinsen				
f) sonstige Ausgaben				
Summe				
Überschuss (+) oder Defizit (-)				

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr **€**	Vorjahr **€**
Besitzposten der Gesamtpartei		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen		
2. Geschäftsstellenausstattung		
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen		
2. sonstige Finanzanlagen		
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung		
II. Geldbestände		
III. sonstige Vermögensgegenstände		
Summe		
Schuldposten der Gesamtpartei		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen		
II. sonstige Rückstellungen		
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung		
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern		
IV. sonstige Verbindlichkeiten		
Summe		
Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)		

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		**Gesamtausgaben**		**Überschüsse (+) oder Defizite (-)**	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband						
Landesverbände						
nachgeordnete Gebietsverbände						
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse						
innerparteiliche Zuschüsse						
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse						

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband		
Landesverbände		
nachgeordnete Gebietsverbände		
Summe		

Einnahmerechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

Einnahmen	1. Mitglieds-beiträge	2. Mandats-träger-beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	3. Spenden von natürlichen Personen	4. Spenden von juristischen Personen	5. Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit und Beteiligungen	6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druck-schriften und Ver-öffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbun-dener Tätigkeit	8. staatliche Mittel	9. sonstige Einnahmen	10. Zuschüsse von Gliederungen	11. Gesamt-einnamen nach den Nummern 1 bis 10
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bundesverband											
Landesverband A											
nachgeordnete Gebietsverbände											
Gesamt											
Landesverband B											
nachgeordnete Gebietsverbände											
Gesamt											
Landesverband C											
nachgeordnete Gebietsverbände											
Gesamt											
Landesverband D											
nachgeordnete Gebietsverbände											
Gesamt											
Summe Bundesverband											
Summe Landesverbände											
Summe nachgeordnete Gebietsverbände											
Summe Gesamtpartei											

Ausgaberechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personal-ausgaben	2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen	4. Gesamt-ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
		a) des laufenden Geschäfts-betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens-verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) sonstige Ausgaben			
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bundesverband										
Landesverband A										
nachgeordnete Gebietsverbände										
Gesamt										
Landesverband B										
nachgeordnete Gebietsverbände										
Gesamt										
Landesverband C										
nachgeordnete Gebietsverbände										
Gesamt										
Landesverband D										
nachgeordnete Gebietsverbände										
Gesamt										
Summe Bundesverband										
Summe Landesverbände										
Summe nachgeordnete Gebietsverbände										
Summe Gesamtpartei										

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögens-gegenstände	
	1. Haus- und Grundver-mögen	2. Geschäfts-stellen-ausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bundesverband									
Landesverband A									
nachgeordnete Gebietsverbände									
Gesamt									
Landesverband B									
nachgeordnete Gebietsverbände									
Gesamt									
Landesverband C									
nachgeordnete Gebietsverbände									
Gesamt									
Landesverband D									
nachgeordnete Gebietsverbände									
Gesamt									
Summe Bundesverband									
Summe Landesverbände									
Summe nachgeordnete Gebietsverbände									
Summe Gesamtpartei									

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)
	I. Pensions-verpflichtungen	II. sonstige Rückstellungen	I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	II. Rückzahlungs-verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	V. sonstige Verbindlichkeiten	
	€	€	€		€	€	€	€
Bundesverband								
Landesverband A								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Landesverband B								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Landesverband C								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Landesverband D								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Summe Bundesverband								
Summe Landesverbände								
Summe nachgeordnete Gebietsverbände								
Summe Gesamtpartei								

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	€
Bundesverband	
Landesverband A	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband B	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband C	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband D	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Summe Bundesverband	
Summe Landesverbände	
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	
Summe Gesamtpartei	

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmerechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)..€

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) ....€

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) ....€

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen ....€

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen ....€

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG ....€

B. Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Entweder:

< Name, Vorname/Firma, Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >
< Name, Vorname/Firma, Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >
< Name, Vorname/Firma, Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >
...

Oder:

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren ..... Personen Mitglieder der Partei.

D. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Entweder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „................“ der Partei ....€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben.

Oder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „................“ der Partei ....€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben. Die Jugendorganisation ist weder rechtlich noch organisatorisch Teil der Partei. Daher sind deren Einnahmen und Ausgaben sowie deren Vermögen insgesamt nicht im vorliegenden Rechenschaftsbericht enthalten.

Oder:

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

E. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr .... gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl I, S. 1748), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.
In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der

nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Entweder:

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Oder:

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Oder:

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landes-

verbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Oder:

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Entweder:

Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II.1 PartG:

Name	**Sitz**	**Anteil des Nominal-kapitals** **%**	**Höhe des Nominal-kapitals** **€**	**Höhe des Anteils am Kapital** **€**	**Eigen-kapital** **€**	**Ergebnis des letzten Geschäfts-jahres, für das ein Jahres-abschluss vorliegt** **€**

Im Jahresabschluss vorgenannter Unternehmen aufgeführte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen:

...

Oder:

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Entweder:

Medienunternehmen:	Hauptprodukte:
....	....
	....
....	....
	....

...

Oder:

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Entweder:

Bewertung zum Stichtag ....:

...

Oder:

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag ....:

...

Beziehungsweise, soweit die Partei über Haus- und Grundvermögen und/oder Beteiligungen an Unternehmen nicht verfügt:

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Entweder:

< Parteigliederung >:

< Einnahme > .... €
< Einnahme > .... €
...

Gesamt: .... €

< Parteigliederung >:

< Einnahme > .... €
< Einnahme > .... €
...

Gesamt: .... €

...

Oder:

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

Entweder:

< Parteigliederung >:

< Einnahme > .... €
< Einnahme > .... €
...

< Parteigliederung >:

< Einnahme > .... €
< Einnahme > .... €
...

Oder:

In der Einnahmerechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen" keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Entweder:

< Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >
< Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € >
...

Oder:

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Zum Beispiel:

- Ergänzende Angaben nach handelsrechtlichen Bestimmungen

- Erläuterung der Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene

- Berichtigungen von unrichtigen Angaben in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestag eingereichten Rechenschaftsbericht gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG

Ort, Datum ***Unterschrift***

____

Name
- Parteiamt -
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG
(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)

7.4 Fundstellenverzeichnis der Rechenschaftsberichte und der Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages

Fundstellenverzeichnis
der Rechenschaftsberichte nach dem Parteiengesetz seit 1968
und der Berichte über diese Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 4 PartG
(Stand: 25. November 2013)

Jahr	Rechenschaftsberichte				Berichte über die Rechenschaftsberichte	
	Bundestags-Parteien		Sonstige Parteien			
	Bundesanzeiger		Bundesanzeiger			
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1968	196	21.10.1969	196 230	21.09.1968 10.12.1970	Die Berichtspflicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte der Parteien besteht ab 01.01.1984 (vgl. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22.12.1983, BGBl. I S. 1577).	
1969	230	10.12.1970	230 232	10.12.1970 14.12.1971		
1970	232	14.12.1971	232 11 48	14.12.1971 17.01.1973 09.03.1973		
1971	11	17.01.1973	11	17.01.1973		
1972	22	01.02.1974	22	01.02.1974		
1973	3	07.01.1975	3 67 90	07.01.1975 10.04.1975 17.05.1975		
1974	221	28.11.1975	221 33	28.11.1975 18.02.1976		
1975	217	16.11.1976	217 238 28	16.11.1976 17.12.1976 10.02.1977		
1976	219	24.11.1977	219 31	24.11.1977 14.02.1978		
1977	219	21.11.1978	219	21.11.1978		
1978	218	20.11.1979	218 30	20.11.1979 13.02.1980		
1979	215	15.11.1980	215	15.11.1980		
1980	227	04.12.1981	227 22	04.12.1981 03.02.1982		
1981	206	04.11.1982	206	04.11.1982		
1982	213	12.11.1983	213	12.11.1983		
	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1983	10/2172 10/2366	23.10.1984 14.11.1984	10/2172 10/2724	23.10.1984 14.01.1985	10/3235	23.04.1985
1984	10/4104	28.10.1985	10/4104 10/4626	28.10.1985 08.01.1986	10/5091	26.02.1986
1985	10/6194	16.10.1986	10/6194 10/6803	16.10.1986 22.01.1987	10/6820	06.02.1987
1986	11/977	16.10.1987	11/977 11/1660	16.10.1987 18.01.1988	11/2007	14.03.1988
1987	11/3315	14.11.1988	11/3315 11/3883	14.11.1988 20.01.1989	11/4814	16.06.1989
1988	11/5993	07.12.1989	11/5993 11/6303	07.12.1989 24.01.1990	11/6885	05.04.1990
1989	11/8130	07.12.1990	11/8130 12/72	07.12.1990 06.02.1991	12/1100	02.09.1991
1990	12/2165	26.02.1992	12/2165	26.02.1992	12/3113	30.07.1992
1991	12/3950	04.12.1992	12/3950 12/4475	04.12.1992 04.03.1993	12/5575	19.08.1993
1992	12/6140	11.11.1993	12/6140 12/6863	11.11.1993 14.02.1994	13/140	21.12.1994
1993	13/145	22.12.1994	13/145 13/588	22.12.1994 05.04.1995	13/4503	30.04.1996
1994	13/3390	21.12.1995	13/4163	20.03.1996	13/8888	29.10.1997

-2-

Jahr	Rechenschaftsberichte				Berichte über die Rechenschaftsberichte	
	Bundestags-Parteien		Sonstige Parteien			
	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1995	13/6472	10.12.1996[1]	13/7785	02.06.1997	13/8888	29.10.1997
1996	13/8923	04.11.1997[1]	13/10074	06.03.1998	14/4747	21.11.2000
1997	14/246	23.12.1998[1]	14/703	22.03.1999	14/4747	21.11.2000
1998	14/2508	14.01.2000[1] [2]	14/3535	29.05.2000	14/4747	21.11.2000
1999	14/5050	15.12.2000[3]	14/5725	30.03.2001	14/7979	10.01.2002
2000	14/8022	22.01.2002[3]	14/8836	22.04.2002	15/255	19.12.2002[4]
2001	15/700	20.03.2003[1]	15/2750	25.03.2004	15/6010	06.10.2005[4]
2002	15/2800	25.03.2004[5]	15/4630	10.01.2005	15/6010	06.10.2005[4]
2003	15/5550	13.05.2005	15/5551 [6]	13.05.2005	15/6010	06.10.2005[4]
			16/1252 [7]	19.04.2006		
2004	16/1270	28.04.2006	16/1271 [6]	28.04.2006	16/8180	27.02.2008[4]
			16/2890 [7]	06.10.2006		
2005	16/5090	23.04.2007	16/5230	03.05.2007	16/8180	27.02.2008[4]
			16/6240 [7]	23.08.2007		
2006	16/8400	05.03.2008	16/8401	12.03.2008	16/12500	26.03.2009[4]
			16/9425	04.06.2008		
2007	16/12550	02.04.2009	16/12551	02.04.2009	16/14140	20.10.2009[8]
			16/12780	27.04.2009		
2008	17/630	02.02.2010	17/870	01.03.2010	17/8200	16.12.2011
			17/2460	07.07.2010		
2009	17/4800	18.02.2011	17/4801	14.03.2011		
			17/5102	17.03.2011	17/8200	16.12.2011
2010	17/8550	14.02.2012	17/8551	14.02.2012		
			17/9481	27.04.2012		
2011	17/12340		17/12341	22.02.2013		
			17/12475	26.03.2013		

[1] Der mit dieser BT-Drs. veröffentlichte Rechenschaftsbericht der FDP ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes teilweise (§ 23a Abs. 5, 6 PartG) berichtigt und als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

[2] Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 1998 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 1999 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 14/5050 vom 15. Dezember 2000).

[3] Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der FDP ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2001 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 15/700 vom 20. März 2003). Diese Neufassung ihrerseits ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes erneut berichtigt worden. Diese teilweise Berichtigung ist als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

[4] Vergleichende Kurzübersichten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 PartG über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien.

[5] Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 2002 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2003 bekannt gemacht worden (BT-Drs.15/5550 vom 13. Mai 2005).

[6] Mit dieser Drucksache werden die Rechenschaftsberichte der übrigen in den Genuss der staatlichen Mittel kommenden, aber nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien verteilt.

[7] Mit dieser Drucksache wurden die Rechenschaftsberichte der sonstigen Parteien verteilt, die ihrer Rechnungslegungspflicht nachgekommen sind, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen für die staatliche Teilfinanzierung nicht erfüllt haben.

Quelle: Deutscher Bundestag

8) Diese Drucksache umfasst die Unterrichtung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestaes über die Rechenschaftsberichte 2000 bis 2007 sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG).

Bezug von Bundesanzeiger und Bundestagsdrucksachen über:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon: 02 21 / 9 76 68 - 2 00

Bundestagsdrucksachen können zudem im Volltext aus dem Internet wie folgt heruntergeladen werden:
bis einschl. 13. Wahlperiode unter der Adresse
http://www.parlamentsspiegel.de/ps/Inhalt/Informationen/Aktuell/Was_ist_der_Parlamentsspiegel_.jsp
und ab der 14. Wahlperiode unter http://drucksachen.bundestag.de

7.5 Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen

Stand: 25. November 2013

Fundstellenverzeichnis
über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden,
die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, seit dem 1. Juli 2002

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2002		
Januar	Die Pflicht zur zeitnahen Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, als Bundestagsdrucksache wurde mit Änderung des Parteiengesetzes ab 01.07.2002 neu eingeführt.	
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli	14/9861	14.08.2002
August	14/9954	11.09.2002
September	14/10004	17.10.2002
Oktober	./.	
November	15/191	17.12.2002
Dezember	15/525	07.03.2003

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2003		
Januar	15/525	07.03.2003
Februar	15/600	19.03.2003
März	15/876 (neu)	(April 2003)
April	15/876 (neu)	(April 2003)
	15/989	16.05.2003
Mai	15/1172	16.06.2003
Juni	./.	
Juli	15/1483	18.08.2003
August	15/1558	23.09.2003
September	./.	
Oktober	./.	
November	./.	
Dezember	15/2404	28.01.2004

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2004		
Januar	15/2530	16.02.2004
Februar	15/2784	25.03.2004
März	15/2955	21.04.2004
April	15/2955	21.04.2004
	15/3166	19.05.2004
Mai	15/3166	19.05.2004
	15/3448	30.06.2004
Juni	15/3627	23.07.2004
Juli	15/3662	26.08.2004
August	15/4283	25.11.2004
September	15/4283	25.11.2004
Oktober	./.	
November	15/4603	29.12.2004
Dezember	15/4603	29.12.2004
	15/4685	20.01.2005

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2005		
Januar	15/4988	01.03.2005
Februar	15/5142	17.03.2005
März	./.	
April	15/5803	21.06.2005
Mai	15/5803	21.06.2005
Juni	15/5935	22.07.2005
Juli	15/5953	11.08.2005
August	15/5988	09.09.2005
September	15/6011	10.10.2005
Oktober	16/63	11.11.2005
November	16/155	09.12.2005
Dezember	./.	

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2006		
Januar	./.	
Februar	16/1021	22.03.2006
März	16/1021	22.03.2006
April	16/1488	15.05.2006
Mai	16/1812	14.06.2006
Juni	16/2279	20.07.2006
Juli	16/2440	23.08.2006
August	16/2905	11.10.2006
September	16/2905	11.10.2006
Oktober	16/3555	23.11.2006
November	16/3799	12.12.2006
Dezember	16/4104	19.01.2007

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2007		
Januar	./.	
Februar	16/4829	26.03.2007
März	16/5094	24.04.2007
April	./.	
Mai	16/5722	20.06.2007
Juni	16/6060	11.07.2007
Juli	16/6264	22.08.2007
August	16/6381	18.09.2007
September	./.	
Oktober	16/7118	14.11.2007
November	16/7800	18.01.2008
Dezember	16/7800	18.01.2008

2

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2008		
Januar	16/8169	19.02.2008
Februar	16/8526	13.03.2008
März	16/8831	15.04.2008
April	16/9202	14.05.2008
Mai	16/9638	18.06.2008
Juni	16/10082	04.08.2008
Juli	16/10158	22.08.2008
August	16/10258	17.09.2008
September	16/10687	20.10.2008
Oktober	16/11126	28.11.2008
November	16/11720	23.01.2009
Dezember	16/11720	23.01.2009

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2009		
Januar	16/12040	23.02.2009
Februar	16/12368	20.03.2009
März	16/12808	29.04.2009
April	16/13151	26.05.2009
Mai	./.	
Juni	16/13828	16.07.2009
Juli	16/13929	24.08.2009
August	16/14086	25.09.2009
September	16/14153	23.10.2009
Oktober	17/36	17.11.2009
November	./.	
Dezember	17/466	20.01.2010

Ab 2010 werden gemäß § 25 Abs. 3 des Parteiengesetzes veröffentlichungspflichtige Spende unverzüglich nach Eingang der entsprechenden Mitteilungen der Parteien bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt wie bisher als Bundestagsdrucksache und im Internet des Deutschen Bundestages

Anzeige-Monat	Nr.	Datum
2010		
Januar	./.	
Februar	17/769	23.02.2010
	17/976	09.03.2010
März	./.	
April	17/1524	28.04.2010
Mai	17/1877	19.05.2010
Juni	17/2233	18.06.2910
Juli	17/2667	27.07.2010
August	17/2820	30.08.2010
September	17/3277	11.10.2010
Oktober	17/3602	02.11.2010
	17/3645	09.11.2010
November	17/3812	18.11.2010
Dezember	17/4316	21.12.2010
	17/4447	18.01.2011

Anzeige-Monat	Nr.	Datum
2011		
Januar	17/4447	18.01.2011
Februar	17/5021	14.03.2011
März	17/5209	23.03.2011
April	./.	
Mai	./.	
Juni	17/6585	13.07.2011
Juli	17/6585	13.07.2011
August	17/6865	26.08.2011
	17/6980	13.09.2011
September	./.	
Oktober	17/7409	20.10.2011
	./.	
November	./.	
Dezember	17/8307	28.12.2011
	17/8316	10.01.2012

Anzeige-Monat	Nr.	Datum
2012		
Januar	./.	
Februar	./.	
März	17/9021	20.03.2012
April	./.	
Mai	17/9893	11.06.2012
Juni	./.	
Juli	./.	
August	./.	
September	./.	
Oktober	17/10883	28.09.2012
	17/11467	14.11.2012
November	./.	
Dezember	17/12030	04.01.2013
	17/12151	22.01.2013

Quelle: Deutscher Bundestag

3

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2013		
Januar	17/12267	05.02.2013
Februar	17/13010	09.04.2013
März	"	"
April	17/13669	24.05.2013
Mai	./.	
Juni	17/14283	01.07.2013
	17/14388	16.07.2013
Juli	17/14442	25.07.2013
	17/14625	23.08.2013
August	17/14709	05.09.2013
	17/14778	10.09.2013
September	./.	
Oktober	17/14829	18.10.2013
	18/22	25.10.2013
	18/42	12.11.2013

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2014		

Anzeige-Monat	Bundestags-Drucksache Nr.	Datum
2015		

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333